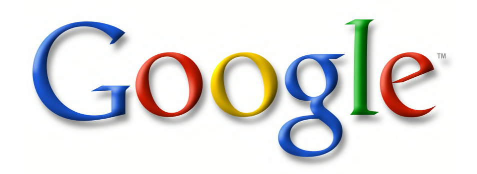
This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.





https://books.google.com



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.


3 2044 103 194 551

Bd. Jan. 1896.



HARVARD LAW LIBRARY.

Received Mar. 12, 1895.



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

P. v. ROTH, E. I. BEKKER, H. BÖHLAU, A. PERNICE

DRITTER BAND

XVI. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1882.

Digitized by Google



Rec. Mar. 12, 1895.

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Digitized by Google

I.

Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten.

Von
Herrn Professor Dr. **Heinrich Brunner**
in Berlin.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass nach germanischem Rechte das Wergeld des Getödteten nicht nur seinen nächsten Verwandten, sondern seiner ganzen Sippe zu Theil wurde. Heisst es doch schon bei Tacitus Germ. c. 21: recipitque satisfactionem universa domus. Dem Rechte auf Empfang des Wergelds entsprach die Haftung der Sippe für die Zahlung des von ihrem Genossen verwirkten Wergeldes. Wergeldanspruch und Wergeldhaftung des Geschlechtes sind ihrem Ursprunge nach eine Consequenz des Fehderechts und der Fehdepflicht. Der Sippe der todten Hand musste der durch den Todtschlag gegen sie verwirkte Friede abgekauft werden. Die Sippe der lebenden Hand (des Todtschlägers) war der Fehde des beleidigten Geschlechtes ausgesetzt und hatte durch die Sühne den Frieden zu erkaufen. Dieser grundsätzliche Zusammenhang von Wergeld und Fehde schloss natürlich nicht aus, dass innerhalb der Sippe auch Genossen betheiligt

Digitized by Google

wurden, welchen die Theilnahme an der Fehde nicht möglich gewesen wäre. Denn die Vertheilung der zu empfangenden bezw. der geschuldeten Summe unter die Magen war zunächst eine interne Angelegenheit der Sippe. Die dafür massgebenden Gesichtspunkte mussten aber nicht unbedingt dieselben sein, welche nach aussenhin den Anspruch oder die Schuld der Sippe als solcher begründeten.

Wie die Uebereinstimmung der niederdeutschen und der skandinavischen Rechte erschliessen lässt, haben sich schon ziemlich frühe feste Grundsätze über die Vertheilung des Wergeldanspruchs und der Wergeldschuld ausgebildet. Dieselben waren entweder autonomes Recht der einzelnen Sippe oder wurden durch das Volksrecht in allgemein giltiger Weise normirt. Das Letztere war bei den niederdeutschen Stämmen die herrschende Regel, das Erstere ist z. B. noch in dem dietmarsischen Landrechte von 1539 den Fall, nach welchem die Magen das Manngeld theilen sollen gemäss eres slachtes rechticheit.[1])

Die rechtshistorischen Untersuchungen, welche über die Stellung der Sippe zum Wergelde vorliegen, bedürfen einer Ergänzung, weil sie das vorliegende Quellenmaterial nicht erschöpfen. Hinsichtlich der Wergeldhaftung bemerkt noch Jakob Grimm in den Rechtsalterthümern S. 663, dass uns die Gesetze über die Zuziehung der einzelnen Verwandtschaftsgrade nicht hinreichende Auskunft ertheilen. Die Verhältnisse bei den Nordgermanen hat Wilda eingehend erörtert.[2]) Ueber die Deutschen Stammesrechte findet sich das Gründlichste bei von Amira,[3]) welcher auch den Zusammenhang zwischen den Wergeldregeln und dem Problem der Verwandtschaftsgliederung innerhalb der Grenzen seines Themas energisch betonte. Die neueste Schrift, welche unseren Gegenstand berührt, Frauenstädts vortreffliche Untersuchung über die Blutrache und Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter hat ihn nur gelegentlich mit Bezug auf das friesische

[1]) Michelsen, Sammlung altditmarscher Rechtsquellen 1842, p. 107, Art. 41. — [2]) Strafrecht der Germanen 372 ff. Vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie 1864—1865, § 53, I, 9 ff. — [3]) Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten 1874.

Digitized by Google

Recht und einzelne holsteinische Rechtsquellen gestreift.[1]) Allenthalben ist bisher in zusammenfassenden Darstellungen jene Gruppe deutscher Rechtsquellen, welche die reichhaltigsten Aufschlüsse gewährt, unbeachtet geblieben, nämlich die Quellen von Holland, Seeland, Flandern, Brabant, Hennegau und Namur.

Nach dieser Richtung hin eine Ergänzung darzubieten, ist die Aufgabe der folgenden Ausführungen. Doch sollen auch die übrigen niederdeutschen Rechtsdenkmäler herangezogen werden, weil für eine Nachlese noch manches zu thun übrig bleibt, weil sie durch das bisher unbeachtete Material neue Beleuchtung erhalten und weil manche Fragen nur durch eine zusammenfassende Erörterung der ganzen Lehre ihrer richtigen Lösung näher gebracht werden können.

Wo der grundsätzliche Zusammenhang zwischen Wergeld und Fehde consequent festgehalten wird, werden Wergeld und Erbschaft streng unterschieden. Die Erbschaftsgläubiger können wegen der Schulden des Erschlagenen nicht etwa das Wergeld in Anspruch nehmen. Jüngere Quellen, so die Costumen von Mecheln von 1535,[2]) die Antwerpener Costumen von 1570,[3]) die Coutume von Cambray von 1574[4]) heben diesen Rechtssatz ausdrücklich hervor. Auf derselben Auffassung beruht es, wenn das Recht von Namur, welches die Erbschaft des Bastards dem Landesherrn zuspricht, nichtsdestoweniger seinem Sohne den Anspruch auf das Wergeld gibt, weil dieser Anspruch nicht zum Vermögen des Erschlagenen gehört.[5]) Die Unterscheidung von Wergeld und Erb-

---

1) Seite 26, insbes. Note 26. — 2) Coutumes de la ville de Malines ed. G. de Longé, 1879, p. 32, II, 36: item nyemant en is gehouden des overleden sculden te betalene wt sake van der penningen die hy vander zoeninge ontfanget. — 3) Coutumes d'Anvers ed. G. de Longé, I, 516: een moetzoendere en is nyet gehouden metten zoenpenningen de schulden van den dooden te betaelene dan aleene dmeester geldt vanden chirurgyn ende medecyn. — 4) Bourdot de Richebourg, Coutumier général II, 293, XII, 16: les deniers provenans de la paix d'un homicide ne sont sujects à payer les debtes de l'occis et apartiennent la moictié à la vefve et l'autre moictié aux plus prochains de l'homidié. — 5) Cout de Namur ed. Grandgagnage II, 123, Urtheil von 1489: entendu que ledit mort n'a riens aux amendes qui venront de la paix de sa mort.

Digitized by Google

schaft macht sich auch darin geltend, dass nach der Auffassung der Schöffen von Aelst in Flandern für die Vertheilung des Sühngeldes nicht das Heimathsrecht des Erschlagenen sondern das Recht des Thatortes massgebend ist.[1]) Andrerseits findet sich allerdings eine Gruppe von Rechtsquellen, welche auf entgegengesetztem Standpunkt steht und das Wergeld unter den rechtlichen Gesichtspunkt der Erbschaft stellt. Dahin gehört die lex Ribuaria, welche, wie wir unten sehen werden, das Wergeld in Bezug auf die Schulden des Getödteten nach Art der Erbschaft behandelt. Das langobardische Rechtsleben gestattet sogar die erbvertragsmässige Zuwendung des Wergeldanspruches durch Verfügung auf den Tödtungsfall.[2]) Von jüngeren Quellen des altribuarischen Rechtsgebietes ist das Landrecht von Loen (Looz) hervorzuheben, welches die für die Tödtung eines Bastards vereinbarte Sühne dem Landesherrn zuerkennt, weil Sühngeld Erbe sei;[3]) ferner das Landrecht von Geldern, nach welchem die Sühnpfennige haften für die Schulden der todten Hand, wenn die Erbschaft überschuldet ist.[4]) Auch das dietmarsische Landrecht von 1447 bestimmt, dass die Schuld des Erschlagenen, dessen Vermögen nicht ausreicht, von sinem bitteren dode, das heisst, von dem Wergelde bezahlt werden solle.[5])

Am schärfsten kommt der Unterschied zwischen Wergeld und Erbschaft darin zum Ausdruck, dass an dem Wergelde nach zahlreichen Rechten auch Verwandte participiren, welche nicht Erben sind. Bei den Sachsen, bei den Angelsachsen, bei den Friesen, bei den salischen Franken und ebenso bei den Nordgermanen finden wir eine Scheidung des Wergeldes

[1]) Warnkönig, Flandrische Staats- u. R.-G. III, U. B. 117. Näheres unten D, IV. — [2]) Es gibt Urkunden mit der Orderclausel, durch die man für den Tödtungsfall den Wergeldanspruch einer genannten Person oder deren Order einräumt. Brunner, Zeit. für das ges. Handelsrecht XXII, 105. — [3]) Coutumes du comté de Looz, de la seigneurie de Saint Trond et du comté impérial de Reckheim ed. Crahay 1871, I, p. 69: gemerckt dat soene erve is. Cf. p. 70: want die soene erve is. S. Trond hatte Aachen zum Oberhof. — [4]) Maurenbrecher, die rheinpreussischen Landrechte II, 923; VI, 9, § 4. Vergl. p. 468, Note *. — [5]) Michelsen, Sammlung p. 32, § 88. Nach dem Landrecht von 1539, § 40 soll die Schuld zunächst aus der Bane (vgl. unten Seite 24), subsidiär aus dem ganzen Manngelde bezahlt werden.

Digitized by Google

in zwei Theile, von welchen der eine ausschliesslich an gewisse nächste Verwandte der todten Hand fällt, während der andere unter die gemeinen Magen vertheilt wird. So stehen sich bei den Nordgermanen arfvabot und ättarbot oder niþgiald, bei den Friesen zwischen Fli und Weser das rechte Geld und die Meitele oder Mentele, bei den Nordfriesen die Banebote (welche bei den Dietmarschen als Bane schlechtweg erscheint) und die Tale, in Holland und Seeland die Erbsühne oder das Hauptgeld und die Magsühne gegenüber. Nach manchen Rechten erhält der nächste berechtigte Verwandte zunächst ein Praecipuum aus dem Sühngeld, während er den Rest mit den gemeinen Magen nach bestimmtem Verhältnisse theilt. Diesen Charakter des Voraus hat die flandrische Mundsühne im Gegensatz zur Magsühne, der angelsächsische Halsfang im Gegensatz zur Were.

A. Das sächsische Recht.

„Eine der bestrittensten Stellen der Lex Saxonum, die unter allen die abweichendsten Deutungen erfahren hat, ist Lex Saxonum c. 14.“ Mit diesen Worten beginnt von Richthofen eine eingehende Erörterung dieses Capitels, welche er als Beilage 4 seinen Untersuchungen zur Lex Saxonum angehängt hat. Der Passus lautet:

> Qui nobilem occiderit 1440 solidos conponat; ruoda dicitur apud Saxones 120 solidi; et in praemium 120 solidi.

Befassen wir uns zunächst mit dem praemium. Von Richthofen versteht darunter eine Busse, welche neben dem Wergeld für die Tödtung des nobilis bezahlt wird, und beruft sich auf Sachsenspiegel Landrechts III, 45, § 1, wonach den schöffenbarfreien Leuten „neben dem Wergeld“ ebenfalls der zwölfte Theil desselben als Busse gezahlt werde. Allein die Busse des Sachsenspiegels ist sicherlich etwas ganz anderes wie das praemium des altsächsischen Volksrechtes. Denn sie wird nicht gleich diesem aus Anlass des Todtschlags bezahlt. Ssp. II, 16, § 8 enthält den hauptsächlichen Anwendungsfall der Busse.

> Svene man ane vleischwunde sleit oder beschilt logennere, deme sal man bute geven na siner bord.

Digitized by Google

Dass unter der Busse der Schöffenbarfreien in Ssp. III, 45, § 1 nicht ein Zusatz zum Wergeld zu verstehen sei, zeigt auch die Vergleichung von § 11 mit § 9 dieses Artikels. Unechte Leute haben kein Wergeld. Ihre Tödtung wird jedoch, wenn die Voraussetzungen des Friedensbruches vorliegen, nach Friedensrecht bestraft. Nichtsdestoweniger haben sie nach § 9 eine Scheinbusse, damit des Richters Gewette der Busse folgen könne.

Da auch eine ratio legis für die rechtliche Sonderstellung des praemium bei jener Deutung nicht einzusehen ist, wird es gerathen sein eine andere Erklärung zu suchen. Ich finde sie in der Vorsühne, welche nach verschiedenen holländischen Quellen als ein Zusatz zu den normalen Bestandtheilen des Wergeldes, zur Erbsühne und Magsühne hinzutritt. Nach einem südholländischen Sühnformular von 1309[1]) soll von dem Sühngeld zunächst und zwar heimlich die Vorsühne gezahlt werden an die nächsten Magen, die daer meest om ghedaen hebben. Eine solche Vorsühne erscheint in zahlreichen holländischen Sühnverträgen. Ein Sühnspruch aus Haag von 1320 spricht sie denjenigen Magen zu, dies wardich syn.[2]) Nach einer Delfter Sühne von 1387 sollen als Vorsühne 150 Pfund gezahlt und vertheilt werden unter die Magen, diere meest om ghearbeit hebben, durch vier Mannen, die aus der Magschaft dazu gewählt werden.[3]) Die Vorsühne ist Entgelt, welches für besondere Mühewaltung geleistet wird. Sie begegnet daher auch unter dem Namen moetzoene. Moete, moedte, moeyte ist soviel wie labor, opera, molestia.[4]) Jan Matthijssen sagt darüber in seinem rechtsboek van den Briel[5]) V, 8:

> ende dit deel van deser zoenen, diemen heet moetzoen pleecht op te heffen ende van rechts weghen toe te

---

[1]) Bei Van Eyck, Handvesten van Zuidholland 164 und darnach bei Mieris, Groot Charterboek der graaven van Holland, van Zeeland en heeren van Vriesland II, 85. — [2]) Die es würdig sind. Mieris II, 239. — [3]) Mieris, III, 467. In Mieris, II, 770 von 1350 wird offenbar als Vorsühne eine Summe gezahlt, welche J. von H. haben soll voir sinen cost, arbeyt ende last, die hy omme deser saken gehadt hevet ... [4]) Kiliani Etymolog. s. h. v. — [5]) Geschrieben wahrscheinlich in den ersten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts, jedenfalls vor 1417.

Digitized by Google

behoeren denghenen, die trecht (das Recht) van den doden vervolcht heeft, den cost dairoff ende van anderen lasten, die om des dootslaghes wil anghenommen hebben gheweest, betaelt ende vervallen heeft, hetsy dat dier sy een of meer. Ende die moetzoen hebben sy voir haren cost last ende moeinisse.[1])

Etwas ähnliches findet sich wenigstens in Einer Quelle des sächsischen Rechtsgebietes, nämlich in Normanns wendisch-rugianischem Landgebrauch. Nach Titel 22 soll neben dem Blutgeld bezahlt werden:

erstlich vmb der vnkostinge, so der cleger in der manige (Mahnung) eres fründes gedahn hedden, eine benahmede affdracht an geldt.

Die Vor- oder Moetsühne der besprochenen Rechtsquellen erscheint sonach im allgemeinen als Ersatz und Belohnung für die Arbeit, welche auf Seite der beleidigten Sippe von einem oder mehreren ihrer Mitglieder aufgewendet worden ist, damit der Todtschlag gesühnt, dem Erschlagenen sein Recht werde. Auch das praemium der Lex Saxonum dürfte die einfachste und natürlichste Erklärung finden, wenn wir es unter diesen Gesichtspunkt stellen.[2])

Nach grössere Schwierigkeiten wie das praemium macht die räthselhafte ruoda unserer Stelle. Die Ansicht, dass darunter das Wergeld des freien Mannes zu verstehen sei, bedarf nach dem, was Richthofen dagegen vorgebracht hat, keiner Widerlegung mehr. Mit Jakob Grimm und Richthofen ist von der Thatsache auszugehen, dass unter ruoda nichts Anderes als Ruthe (virga) gemeint sein kann. Allein beide bleiben nicht bei dieser Wortbedeutung stehen. Grimm gelangt zu der übertragenen Bedeutung eines Wergeldes und will die Stelle durch Einfügung eines Satzes ergänzen. Richthofen sieht in der ruoda die Bezeichnung der 120 solidi, welche das praemium ausmacht. Die Ruthe oder Messstange, deren

---

[1]) Het Rechtsboek van den Briel hrsgeg. von Fruin und Pols 1880, S. 223. — [2]) Den Charakter des praemium haben wohl auch die zwei Pfund, welche nach dem westerlauwerschen Stück vom Wergelde, Richthofen, Rqu. 410, der Todtschläger zuvörderst dem Erben und Blutkläger ausser dem rechten Gelde anzubieten hat.

Digitized by Google

sich die Feldmesser bei den alten Sachsen bedienten, habe aus 120 Theilen, nämlich aus zehn Fuss à 12 Zoll bestanden. Daher habe die Lex Saxonum, indem sie eine Summe von 120 solidi als praemium bezeichnen wollte, sagen können, es sollten 120 solidi, das heisst eine Ruthe von solidi gebüsst werden. Mir scheint auch diese Erklärung gekünstelt. Ich fasse die ruoda wörtlich als virga, Ruthe, baculus, fustis, Stab[1]) und sehe darin das Vertragssymbol der Wette. Ich beziehe die ruoda ferner nicht wie Richthofen auf das praemium, sondern auf das Wergeld von 1440 solidi, welche bei Abschluss des Sühnvertrags durch die Uebergabe so vieler Ruthen rechtsförmlich versprochen, gewettet wurden, als noch Einheiten von 120 solidi zu zahlen waren.

Bei allen deutschen Stämmen finden wir, dass das Wergeld nicht auf einmal bei Abschluss der Sühne gezahlt wurde. Das lag auch in der Natur der Sache. Die Summen, um die es sich da handelte, waren so hoch, dass sie gewiss nur in den seltensten Fällen sofort bezahlt werden konnten. Andrerseits lag die dringendste Veranlassung vor, der Erhebung oder Fortführung der Fehde durch möglichst schleunigen Abschluss des Sühnvertrags vorzubeugen. Es wird daher allenthalben, wo uns die Quellen näheren Einblick gestatten, dem Wergeldschuldner eine längere Zahlungsfrist eingeräumt. Nach dem Sachsenspiegel Landrechts I, 65, § 4 gibt man Wergeld über zwölf Wochen von der Zeit ab, da es gewonnen worden ist.[2]) Sehr oft hat der Schuldner drei Zahlungstermine. So im wendisch-rugianischen Landgebrauch, Tit. 22, 3:

> so gehoeret dartho eine gewisse Summa geldes blodtgeldt genant vndt dat moth de daeder vp drey terminen bethalen; dat erst vp de böhre, dat iss vp den dach, wenn de soehne wert, de andern beyden vp twe andere behandelte termine, vp itliken glyke vele.

---

[1]) Grimm, Rechtsalterthümer 133: Stab, Ruthe, Stecken, baculus, virga, fustis ... — [2]) Vergl. Glosse zum sächsischen Weichbild art. 34. Goslarer Statuten, Göschen p. 85, 18: werghelt scal men bereden over ses weken na der tid dat it ghewunnen wert; men schal it aver vorwissenen deme de dat irworven heft. Cf. Syst. Schöffenr. II, 2, 21, Behrend, Stendaler Urteilsbuch 101.


Digitized by Google

Diese drei Zahlungstermine begegnen uns auch in den lübischen Stadtbucheinträgen[1]) über Sühngeldzahlungen und Sühnverträge. Ebenso kennt sie das Recht von Holland und Seeland.[2]) Auch bei den Friesen kann der Schuldner das Wergeld in drei Raten entrichten. Die westerlauwersche Rechtsaufzeichnung vom Wergelde sagt darüber:

> als ma enich man weddat to ielde, so is dat deiting XXI nachta, ief hyt lasta mei; ief hyt naet lasta ne mei (wenn er nicht leisten kann) efta XXI nachta, ief hyt dan ieta naet mei lasta dae tredda XXI nachta.[3])

Der Schuldner darf also das gewettete Wergeld binnen drei Terminen von je einundzwanzig Nächten zahlen.

Das angelsächsische Recht gewährt eine grössere Zahl von Terminen. Nach der Rechtsaufzeichnung vom Wergeld soll der Todtschläger zunächst Werbürgschaft leisten und zwar hat er für das Wergeld eines Zwölfhundertmanns, welches 1200 Schillinge beträgt und dem Wergeld des sächsischen nobilis entspricht[4]) zwölf Magen als Bürgen zu stellen. Nachdem er dann in des Königs Frieden gesetzt worden, zahle er binnen 21 Nächten den Halsfang, in einem zweiten und dritten Termin von 21 Nächten die Mannbusse und die Fechtwette,[5]) dann in einem vierten Termin die erste Rate der Were und so fort.[6]) Aus den Leges Henrici I, c. 76 erfahren wir, dass diesem vierten Termine noch drei weitere folgten. Noch grössere Langmuth zeigt bereits die Lex

---

[1]) Pauli im Anhang zu seiner Abhandlung über das Lübeckische Mangeld, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde III, 295 ff. nr. 22, 39, 92. — [2]) Nordholländ. Sühne von 1339, Mieris II, 621, von 1342, Mieris II, 670. Südholländisches Sühnformular von 1309, Mieris II, 85 (3 Termine von je 17 Wochen). Brieler Rechtsbuch V, 8. Seeländische Sühne von 1379, Mieris III, 349: ende dit ghelt salmen betalen tot drien tiden van den jare, alse custumelic is tot elken zeventien weken een derdendeel. Keure für Seeland v. 1256, Mieris I, 315 ff. c. 10: homicidium tribus terminis in anno solvendum est et super terram certificandum (auf Liegenschaften sicherzustellen). — [3]) Richthofen, Fries. Rqu. 411, 5. — [4]) Vergl. Richhofen, Zur Lex Sax. 386. — [5]) Die Mannbusse fällt an den Herrn, die Fechtwette an die öffentliche Gewalt. Beide bilden, wie sich aus Leges Henrici I, c. 76 ergibt, nicht einen Bestandtheil des Wergeldes. Vergl. Schmid, Ges. der Ags. 586, 628. — [6]) Anhang VII, be wergilde, Schmid, 394 f.

Digitized by Google

Ribuaria, welche XII, 2 dem Todtschläger, der zu arm ist, das ganze Wergeld auf einmal zu bezahlen, gestattet, dass er per tres successiones liberorum solvat, also die Schuld auf so lange hinaus stundet, dass sie erst von den Urenkeln des Missethäters vollständig abgetragen wird.

Nach verschiedenen Rechten des jüngeren Mittelalters kann das Wergeldcapital auf ein Grundstück des Wergeldschuldners radicirt werden, so dass es in der Form einer Rente gezahlt wird.[1])

Kehren wir nach dieser Abschweifung zur Lex Saxonum zurück, so kann es nach dem Gesagten als sicher betrachtet werden, dass das Wergeld bei Abschluss der Sühne nicht sofort gezahlt sondern nur versprochen werden musste. Für dieses Versprechen stand nur die Form der Wette und der Bürgschaft offen. Das Wetten des Wergeldes haben wir bereits aus der oben citirten friesischen Rechtsaufzeichnung kennen gelernt.[2]) Die Wette und die Verbürgung bezeugt uns auch das angelsächsische Recht.[3]) Weitere Belege werden uns die niederfränkischen Quellen später in Fülle darbieten. Die Wette erforderte ursprünglich allenthalben die Hingabe einer Wadia, eines werthlosen Pfandes.[4]) Als solche wadia fungirte meines Dafürhaltens die ruoda, die virga,[5]) die ja

---

[1]) So nach dem Rechte der drei Kirchspiele Altenbruch, Lüdingwort und Nordleda unweit der Elbe im Lande Hadeln (von 1439), Grimm, Weisthümer IV, 703, § 9. Auf ein radicirtes Wergeld ist auch der schwer verständliche Artikel 61 des ältesten livländischen Ritterrechtes zu deuten. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher 1879, S. 91. Binnen der beschlossenen Feldmark eines Dorfes kann (wegen der bestehenden Feldgemeinschaft vgl. art. 65, 66) Niemand Eigenthum in Anspruch nehmen. Wohl aber kann man Aecker und Wiesen mit Mannbusse belasten, den Acker oder die Wiese mit einer Mark Rente. — [2]) Vergl. Rh. Fries. Rqu. 34, Ems. I, 19, 30: and there frowa wethiema hira uuergelt; and hire werield to wediane. — [3]) Be wergilde, Schmid 394, § 3: and riht is, þæt se slaga, siððan he weres beweddod hæbbe, finde þǣrto wærborh ... — [4]) Dass die wadia urgermanisch ist, zeigt das gothische gavadjôn, welches bei Ulfila für verpfänden und für verloben (durch Wettvertrag) gebraucht wird. — [5]) Auch im sächsischen Rechte muss es eine Zeit gegeben haben, da der Formalcontract noch insofern die Spuren des Realcontractes an sich trug, als er durch Geben und Nehmen eines körperlichen Objectes abgeschlossen wurde. Das sächsische Gelöbniss mit Fingern und Zungen ist offenbar jüngeren Ursprungs.


Digitized by Google

auch im langobardischen Rechte, welches so viele Berührungspunkte mit dem sächsischen hat, als wadia dient.[1])

Dass die ganze Wergeldsumme nicht durch eine einzige ruoda, sondern durch eine Mehrzahl von Ruthen angelobt wurde, kann in verschiedener Weise erklärt werden. Eine Häufung von Wetten findet sich auch anderwärts. Man vergleiche die anlässlich der Verlobung gegebenen sieben Handschuhe der bekannten schwäbischen Verlobungsformel und die sieben Wetten der Hunsingoer Busstaxen § 32.[2]) Auch die zwölf Bürgen des angelsächsischen Rechtes können zur Erklärung herangezogen werden, indem etwa nach Analogie des fränkischen Bürgschaftsvertrages jeder Bürge eine ruoda nahm. Ebenso liesse sich denken, dass die Verwandten des Missethäters die auf sie entfallende Quote selbstständig angelobten. Da die Sippe für ein Drittel des Wergeldes haftete, wie wir sofort ersehen werden, so würden auf die Verwandten vier ruodae entfallen.

Nur die 1440 solidi werden gewettet. Das praemium wird sofort bei der Sühne gezahlt. So allein erklärt es sich, dass der mit ruoda beginnende Satz der Erwähnung des praemium vorausgeht. Die 120 solidi des praemium fallen eben nicht unter den Gesichtspunkt der ruoda. Vindiciren wir der ruoda eine unmittelbare Anwendung bei Abschluss des Compositionsvertrags, so wird die Wortstellung der lex Saxonum klar. Sie sagt nicht, dass 120 solidi bei den Sachsen ruoda heissen, sondern dass die (bei Abschluss des Compositionsvertrags angewendete) ruoda 120 solidi bedeutet.

Die Vertheilung des Wergeldes müssen wir aus einer Stelle der Lex Saxonum über Wergeldhaftung erschliessen. Lex Sax. 19 bestimmt:

> si mordtotum quis fecerit, conponatur primo in simplo iuxta conditionem suam, cuius multae pars tertia a proximis eius qui facinus perpetravit conponenda est; duae vero partes ab illo.

Schon von Richthofen sieht darin mit Recht eine allgemeine Regel für die Wergeldhaftung, welche nicht bloss

---

[1]) Ueber virga als Investitursymbol siehe Du Cange, Gloss. III, 891, 892. — [2]) Rh. Rqu. 335.


Digitized by Google

für den Fall des Mordes, sondern für jeden Todtschlag gilt.[1]) Die Geschlechtsbusse beträgt wie bei den Friesen ein Drittel des Wergelds, die Haftung der Magen ist nicht eine subsidiäre, sondern eine principale. Wenden wir diesen Massstab auf die Vertheilung des empfangenen Wergeldes an, so wurden zwei Drittel als Erbsühne, ein Drittel als Magsühne gezahlt.

Für den Umfang, in welchem die Sippe am Wergeld Theil nimmt und haftet, gibt Lex Saxonum c. 18 einen Fingerzeig, wonach der von dem Liten begangene Todtschlag an ihm selbst et aliis septem consanguineis gerächt werden darf.[2]) Dass der Umfang des Fehderechts, der des Wergeldanspruchs und der Wergeldhaftung einander entsprechen, lässt die Rechtsaufzeichnung von Altenbruch, Lüdingwort und Nordleda ersehen. Wenn der Missethäter den Todten nicht gelten will, so soll man jenen verfolgen:

> zum ersten an seinem leibe und gute, darnach sinen nechsten vettern wente ins 4. glid; alle denjennen, die des handthätigers sollen neten und entgelden, die soll man verfolgen in ihrem gute sünder brandt.[3])

Von den jüngeren sächsischen Rechtsquellen sind nur die holsteinischen durch Angaben über Wergeldhaftung und Wergeldvertheilung vertreten. Die genauesten Nachrichten enthalten die Bordesholmer Amtsgebräuche in einem Weisthum von 1619.[4]) Für das Sühngeld, welches 60 Mark beträgt, haftet die Vetterschaft zu zwei Dritteln, der Thäter nur zu einem Drittel.

> Die Vetterschaft wirt also gehalten, wen einer ihres mittels, der vättern einen todtschlag begehet, so

[1]) M. G. LL. V, p. 58, No. 50. — [2]) Der Todte kann gerächt werden bis in das siebente Glied der Verwandtschaft des Todtschlägers. Im Gedichte van den vos Reinaerde sagt der König in Bezug auf Reineke:

> doet hi meer erchede (Argheiten),
> alle die hem ten tienden lede
> sijn belanc, sullent becopen (bezahlen, büssen).

Ausgabe von Martin, 1874, I, 2536. — [3]) Grimm, Weisthümer IV, 703. — [4]) Bei Seestern-Pauli, die Neumünsterschen Kirchspiels- und die Bordesholmer Amtsgebräuche 1824, S. 116. Vergleiche Pauli a. a. O. 285 und Frauenstädt a. a. O. 26, No. 26.

Digitized by Google

müssen die gesamte vätter zu ihrem theile erlegen 40 mark, die übrigen 20 mark aber der thäter.[1])

Auf Seite des Erschlagenen

ziehen die vättern 40 mark, die übrigen 20 mark embfahen die nechsten erben und theilen selbige unter sich.

Der Sohn des Entleibten schliesst die Witwe und die Tochter desselben von der Erbenbusse aus und nimmt die 20 Mark allein

uhrsachlich den dies werk desz geschlecht oder den stamm angehet und die so gebohren werden, folgen nach des vatters und nicht der mutter geschlecht.[2])

Ist kein Sohn vorhanden, so theilen sich Mutter und Tochter in die Erbenbusse. An der Geschlechtsbusse haben die Weiber keinen Antheil

und erstrecket sich nicht zu rechnen die vätterschaft uf die frauensbilde, die den daher nicht können oder mögen dazu gezogen werden.[3])

Der Verbundbrief einer Vetterschaft der Insel Fehmarn, das Statut der Witte Mackeprangischen Vetterschaft[4]) von 1611 enthält in § 3 die Bestimmung: Wenn einer der Vettern einen andern erschlüge,

so willen de semptlichen veddern dem, de tho ungelück geraden is, behülplich syn mit 60 mark lübsch.

---

[1]) Sechzig Mark erscheinen als Mannbusse im Fehmarer Landrecht von 1326, Pauli a. a. O. 285. In der lübischen Urkunde, Pauli nr. 96 von 1481 erhält der Vater des Erschlagenen die Besserung, alsse na holsten recht dar vor behorde, . . . nemptlik sostich mark lub. Auch nach dem Hadeler Landrecht bei Pufendorf, Observationes I, App. 3 ff. V, 19 ist der nicht fürsetzliche Todtschlag von Alters her „mit 60 Mark verbüsset und das Blutgeld gleichfalls mit 60 Mark gestillet worden.“ Sechzig Mark bilden die Brüche für einen erschlagenen Bauern in Tit. 24 des wendisch-rugianischem Landgebrauchs. — [2]) Vergl. Liutprand 13: compositionem .. accipiant propinqui parentis eiusdem qui occisus est . . quia filiae eius, eo quod femineo sexu esse prouantur, non possunt faidam ipsam leuare. — [3]) Auch nach jütischem Low II, 26 legen und nehmen Weibsleute keine Mannbusse, denn gleich wie sie sich an niemand rächen müssen, also ist auch andern die Rache wider sie verboten. Wohl aber erhalten Frauenspersonen als des Erschlagenen nächste Erben die Erbenbusse. — [4]) Bei G. Hansen, Histor.-topograph. Darstellung der Insel Fehmarn 1832.

Digitized by Google

Wäre es aber, dass einer der Geschlechtsvettern erschlagen würde, so soll der Thäter ohne Zustimmung der sämmtlichen Vettern keinen Frieden haben

> schall de deder kenen willen hebben, hier up dem lande frey to spazeren, ehe he der semptlichen veddern eren willen heft.[1])

Dass nach Holstenrecht die Erbenbusse nicht wie nach der Lex Saxonum zwei Drittel sondern nur ein Drittel des Wergeldes beträgt, mag vielleicht aus einem Einflusse des dänischen, insbesondere des jütischen Rechtes zu erklären sein, welches ein Drittel als Erbenbusse, ein Drittel als Antheil der väterlichen, ein Drittel als Antheil der mütterlichen Magen bestimmt.[2])

Das Recht der Dietmarschen zeigt in der Lehre vom Wergelde so nahe Verwandtschaft mit dem nordfriesischen, dass es besser im Anschluss an das letztere abgehandelt wird, eine Anordnung des Stoffes, durch welche übrigens dem dietmarsischen Rechte selbstverständlich der sächsische Charakter nicht schlechtweg abgesprochen werden soll.

Nach den Statuta Verdensia, 172 theilen sich in das Wergeld Witwe und Kinder des Getödteten nach Kopftheilen.[3]) Zwischen abgetheilten und unabgetheilten Söhnen wird dabei nicht unterschieden. Dagegen geht die Witwe leer aus, welche ihrerseits nach dem Tode des Vaters mit den Kindern abgetheilt hat. Von einer Geschlechtsbusse ist hier nicht mehr die Rede.

B. Das angelsächsische Recht.

Die Rechtsgrundsätze der angelsächsischen Quellen mögen hier in aller Kürze erledigt werden, da auf ältere Unter-

---

[1]) Nach dem Fehmarer Landrecht von 1326 beträgt, wie bereits hervorgehoben, das Wergeld 60 Mark. Allein da ausserdem an den Grafen eine Busse von 30 Mark verfällt, so tragen die Vettern durch die Beisteuer von 60 Mark zwei Drittel des Wergeldes und zwei Drittel der Grafenbrüche. Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen 1019. Urkundensammlung der Gesellsch. f. Schleswig-Holstein Lauenburgische Geschichte III, 2, p. 5 (1880). — [2]) Jüt. Low II, 22, II, 26, III, 23. Vergl. noch die Stelle aus Kong Eriks Själlandske Lov III, 11 bei Wilda 379. — [3]) Bei Pufendorf, Observationes, I, App. 132.


Digitized by Google

suchungen hingewiesen werden kann.[1]) Nur einige wenige Punkte sind es, welche einer näheren Erörterung bedürfen.

Das Wergeld zerfällt in den Halsfang und in die were im engeren Sinn. Der Halsfang beträgt einen bestimmten Theil des Wergeldes, in der Regel ein Zehntel. Er wird zuerst bezahlt und bildet ein Präcipuum gewisser näherer Verwandter. Nach der Rechtsaufzeichnung vom Wergelde[2]) gebührt der Halsfang den Kindern, Brüdern und Oheimen; er gebührt keinem Magen, ausser dem, der binnen des Knies ist. Etwas abweichend ist die Darstellung der leges Henrici I, § 7. Es heisst da, dass der Halsfang gegeben werde patri, vel filio, vel fratri vel qui propinquior est de patre, si praedictos parentes non habeat; si omnes istos habeat et ipsi dividant inter se. Hiernach participiren am Halsfang der Vater, die Söhne, die Brüder. Ist keiner dieser Verwandten vorhanden, so nimmt ihn der nächste Schwertmage.[3]) Ein Gesetz Wilhelms I (c. 9) bestimmt, dass der Witwe und den Waisen vom Wergelde zehn solidi als Halsfang gegeben werden, der Rest des Wergeldes aber zwischen den Magen und Waisen getheilt werden soll. Der Antheil der Witwe ist vermuthlich auf fränkisch-normannischen Einfluss zurückzuführen.

Ueber die Bedeutung des Wortes Halsfang herrscht Streit. Die englischen Antiquare deuten es auf eine Busse, durch welche sich jemand von der Strafe des Halseisens loskauft. Reinhold Schmid denkt „an die Berechnung der Verwandtschaftsgrade nach den Gliedern des menschlichen Leibes, wo denn die nächsten Verwandten, die auf den Halsfang Anspruch haben, in den Hals zu stehen kommen könnten“, eine Hypothese, welcher von Amira beitritt.[4]) Ich glaube eine andere Er-

[1]) Wilda, Strafrecht der Germanen 386 f. Konrad Maurer, Kritische Ueberschau 1853, I, 57 ff. Reinhold Schmid, Ges. d. Ags. Glossar, s. v. Halsfang, Fehde, mægbôt, Magenschaft. Von Amira, Erbenfolge 84 ff. Young in den Anglosaxon Essais 138. — [2]) Schmid, Anhang VII, p. 394, § 5. — [3]) Leges Henrici I, c. 76 schliesst sich in § 1, 4, 5 an den Aufsatz vom Wergelde an. In § 7 muss der Verfasser eine uns unbekannte angelsächsische Vorlage ausgeschrieben haben. Hätte er das geltende Recht seiner Zeit, das Recht des angehenden zwölften Jahrhunderts (1108—1118) dargestellt, so hätte er gemäss Wilhelm I, c. 9 den Antheil der Witwe am Halsfang erwähnen müssen. — [4]) Erbenfolge 87.


Digitized by Google

klärung vorziehen zu müssen, welche bei der Wortbedeutung von Halsfang stehen bleibt. Die Leges Henrici I sagen in cap. 76, § 6 vom Halsfang: est autem verbum anglicum, quod latine sonat apprehensio colli. Im isländischen bedeutet das Wort gleichfalls amplexus colli.[1]) Und in einer friesischen Rechtsquelle, im westerlauwerschen Schulzenrecht[2]) bezeichnet es die Umarmung im Sinne von Beischlaf. Auch der angelsächsische Halsfang ist aus der Umarmung zu erklären.

Der Halsfang ist nur ein Voraus der dazu berechtigten Verwandten. An dem Reste des Wergeldes haben dieselben ohne Zweifel gleichfalls Antheil genommen.[3]) Es gilt daher einen bestimmten Grund zu finden, aus welchem ein Theil der den nächsten Verwandten zufallenden Wergeldquote zunächst als ein Voraus entrichtet werden musste. Diesen Grund gibt uns das Wort selbst an. Die Sühne wird zwischen den feindlichen Magen nicht erst nach Zahlung des gesammten Wergeldes, sondern schon auf Grund der vadiatio werae geschlossen. Die Aussöhnung kommt allenthalben durch einen Friedenskuss oder durch eine Umarmung zum Ausdruck. Wir finden die Förmlichkeit des Friedenskusses bei den Friesen,[4]) als osculum pacis et concordiae in einer Wetzlarer Mordsühne von 1285[5]), als exosculationis ritus im Antwerpener Stadtrecht von 1582[6]). Nach flandrischem Rechte wird aus diesem Anlass ein Sühngeld bezahlt, welches Mundsühne heisst und an den „Mundsühner" fällt, das heisst an denjenigen Verwandten des Erschlagenen, welcher berufen ist den Friedenskuss zu em-

---

[1]) Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch 794. — [2]) Richthofen, Rqu. 389, 17. — [3]) Wilh. I, c. 9. Vergl. von Amira a. a. O. S. 88. — [4]) Vom Wergelde, Rh. Rqu. 411, 35: nu agen him (den Handthätigen) elker lyck, deer him dine freedeed svert, mit sine mond kessa ende deer mede da fayte wrtigia (und damit die Fehde aufgeben). — [5]) Mitgetheilt von Böhmer in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum VI, 21. — [6]) Warnkönig, fland. St.- u. R.-G. III, UB. 169. Cout. d'Anvers ed. De Longé, I, 512: ende dan comt de misdadighen, ende by oirlove ende teecken vande vrienden kust den moetsondere aen synen mondt. Coutume von Alost von 1552 in den Coutumes de Flandre, Quartier de Gand III, p. 44, den montsoender . . die met diversche ceremonien ende solemniteyten byden misdadighen peysghecust word . . .

Digitized by Google

pfangen.[1]) Der angelsächsische Halsfang ist seinem Ursprunge nach das Analogon der flandrischen Mundsühne, er ist Halsfangsgebühr, Umhalsungsgeld.[2])

Von Amira bezeichnet es als ungewiss, wie es mit dem Halsfang gehalten wurde, wenn der Missethäter die Acht der Sühne vorzog.[3]) Aus der angegebenen Natur des Halsfangs dürfte folgen, dass er in diesem Falle nicht etwa von den Magen des Todtschlägers bezahlt werden musste, weil der Versöhnungsact, soweit die Person des Missethäters in Frage kam, gegenstandlos war.

Was die Vertheilung der Were im engeren Sinne betrifft, so ist bereits erwähnt worden, dass auch die halsfangberechtigten Verwandten daran participirten. Das Verhältniss, in welchem die Vatermagen und die Muttermagen die Were theilten, stellt sich wie 2 zu 1, indem jene zwei Drittel, diese ein Drittel der betreffenden Quote erhielten.[4])

Die Sippe haftete bei den Angelsachsen mindestens für einen Theil des von dem Genossen verwirkten Wergeldes, und zwar war ihre Haftung eine principale. Aethelbihrt 23, Jne 74, Aelfred 27. Ein Gesetz Edmunds (II, 1) führte eine Neuerung ein, welche man mit Unrecht als eine Aufhebung der Magenhaftung zu betrachten geneigt war. Der Todtschlag soll mit Hülfe der Magen binnen zwölf Monaten gebüsst werden. Allein die Magschaft hat das Recht sich von dem Missethäter loszusagen. Dann haftet sie nicht für das Wergeld und ist der Fehde nicht ausgesetzt (unfâh), darf aber dem ausgeschlossenen Genossen weder Nahrung, noch Obdach, noch Schutz

---

[1]) Das Brügger Recht kennt eine Mehrheit von Mundsühnern; gelegentlich wird ein principael montzoenre genannt. Nach dem Rechte des Landes der Freien von Brügge fällt die moetzoene, die auch montzoene heisst, an alle Verwandte, welche dem Todten näher sind wie Rechtzweere (Geschwisterkinder). Vergleiche unten D, IV. — [2]) Als eine Quote des Wergelds war der Halsfang eine variable Grösse und eignete sich daher zum Bussansatz bei Unthaten, für welche man das Bedürfniss einer nach dem Stande des Thäters abgestuften Busse empfand. Den Halsfang verwirken bedeutete eine Geldbusse verwirken, welche dem Halsfang des Uebelthäters, wäre er erschlagen worden, gleichkam. Manchmal ist nicht der Halsfang des Thäters, sondern der des Verletzten gemeint, so Knut II, 60. Vergl. Schmid 608. — [3]) Erbenfolge 87. — [4]) Leges Henrici I, c. 75, § 9. Vergl. von Amira 96, 97.

Digitized by Google

gewähren. Durch diese Satzung wurde es nicht etwa jedem einzelnen Genossen der Sippe gestattet die Zahlung zu weigern, sondern er war, wenn er überhaupt in der Sippe verbleiben wollte, an den Beschluss der ganzen Magschaft gebunden. Dass das Geschlecht den in der Not befindlichen Genossen, der einen Todtschlag begangen, durch einen gemeinschaftlichen Beschluss ausstiess, um ihn allein der Rache seiner Feinde zu überlassen, mag bei der Innigkeit des germanischen Sippeverbandes gewiss nur sehr selten vorgekommen sein.[1]) Daraus erklärt sich denn auch, dass jüngere Gesetze, so Aethelred VIII, 23, 25, Knut I, 5, § 2, die Haftung der Sippegenossen für das Wergeld als eine hergebrachte Pflicht voraussetzen.[2])

Die Haftung der Magschaft war in der Weise geregelt, dass die Vatermagen zwei Drittel, die Muttermagen ein Drittel der Quote zahlten, für welche die Sippe aufzukommen hatte.[3]) Nach kentischem Rechte (Aethelbirht 23) betrug diese Quote die Hälfte des Wergeldes, wenn der Todtschläger landflüchtig geworden war.

C. Das friesische Recht.

I. Nach der Lex Frisionum beträgt die Erbsühne zwei Drittel, die Magsühne ein Drittel des Wergeldes. Dieses Verhältniss liefert uns den Schlüssel für die Erklärung der ständischen Wergeldabstufungen des friesischen Volksrechtes. Von den 80 solidi, welche nach I, 1 das Wergeld des Adeligen bilden, sollen zwei Drittel ad heredem occisi, ein Drittel ad

---

[1]) Konrad Maurer, Krit. Ueberschau I, 60 f. „Es scheint . . die ganze Bestimmung an der thatsächlichen Uebung der Blutrache wenig geändert zu haben.“ — [2]) Nach Aethelred VIII, 23 reinigt sich ein Geweihter mit seinen Magen, welche die Fehde mittragen oder büssen müssen, þe fæhđe môton mid-beran ođđe fore-bêtan. Schmid will S. 572, um den angeblichen Widerspruch mit Edmund II, 1 zu beseitigen, das môton in der Bedeutung von possunt nehmen. Allein wenn für den Einzelnen die Theilnahme an der Fehde und die Beisteuer eine freiwillige war, so ist der ganze Zusatz überflüssig, weil dadurch der Kreis der Magen, welche als Eideshelfer auftreten sollen, nicht näher bestimmt wird. — [3]) Das folgt aus dem Verhältniss von Vater- und Muttermagen bei der Werbürgschaft App. VII, § 3, bei der Leistung der Eideshülfe, Aethelstan II, 11 und ist ausgesprochen in Leges Henrici I, c. 75, § 8, 9. Vergl. von Amira a. a. O. 96, 97, dagegen S. 85.


Digitized by Google

propinquos eius proximos gelangen, so dass also jener $53^1/_3$, diese $26^2/_3$ sol. erhalten.[1]) Aus dem Wergelde des Adeligen ist das Wergeld des Freien in der Weise abgeleitet, dass es der Erbenbusse des Adeligen entspricht, also $53^1/_3$ sol. beträgt, das Wergeld des Liten ist wieder der Erbenbusse des Freien gleichgestellt, es beträgt nämlich $35^4/_9$ sol., von welchen drei Viertel, $26^6/_9$ an den Herren, ein Viertel, $8^8/_9$ sol. als Magsühne an die Verwandten des erschlagenen Liten fallen. Das Wergeld des Freien steht von dem des Adeligen um dessen Magsühne, das Wergeld des Liten von dem des Freien gleichfalls um dessen Magsühne ab. Der Antheil des Herrn am Wergeld des Liten ist höher wie die normale Erbenbusse.[2])

II. Nordfriesen und Dietmarschen. Bei den Nordfriesen zerfällt das Wergeld, die Manbote, in die boynebote, banebote auch bote schlechtweg und in die tale oder thale.[3])

Die Boynebote fällt an die männlichen Abstämmlinge des Erschlagenen, an das „barne blot". Concurriren mit Söhnen Tochtersöhne des Erschlagenen, so erhalten diese einen Antheil und zwar sehr wahrscheinlich die Hälfte des Sohnestheils.[4]) Ist kein barneblot vorhanden, so tritt der nächste

---

[1]) Aus Lex Fris. XIX, 2 darf nicht etwa gefolgert werden, dass nur die daselbst genannten Verwandten, Sohn, Tochter, eventuell Vater, Mutter, Bruder, Schwester zum Empfang der Erbenbusse berechtigt gewesen seien. Die Bestimmung gilt nur für den Fall des Brudermordes. Der Bruder kann keinem Verwandten gebüsst werden, der ihm ferner steht als der Thäter selbst. Sind daher nicht mindestens Geschwister vorhanden, so ist das Wergeld ad partem regis zu zahlen. Damit fällt auch der Schluss, der aus dieser Stelle auf ein ausschliessliches Erbrecht des genannten Verwandtenkreises gezogen wurde. Von Amira, a. O. 167. — [2]) Nach dem jüngeren, Ostfriesland betreffenden, Titel XV, § 3 erhält die Magschaft $^1/_3$ des Wergelds, der Herr $^2/_3$, also die normale Erbenbusse. — [3]) Rh. Rqu. 563, 35: itemse tasten mit vuller hand to de bothe vnd to de thale; 564, 28: van der dochter sōns boyneboth; 577, 23: de banebote; 571, 31: nam do de bothe vmme vnd scheffte de thaale nicht; 576, 13: dat drüdde deel to tale hebben. — [4]) Die Krone der rechten Wahrheit enthält in § 18 die Worte: van der dochter sōns boyneboth, wen de sōne de bothe nimpt. Das übrige ist nicht mehr leserlich. Jedenfalls geht aus dem Bruchstück hervor, dass die Tochtersöhne einen Antheil haben. Die Analogie von § 19 berechtigt zu der Vermuthung, dass der Schluss etwa lautete: so bört enen dat drüdde deel to nemende . . .

Digitized by Google

männliche Verwandte der zweiten Parentel ein. Nach einem Rechtsfall, welchen die Beliebung von 1444 referirt, wird der Schwestersohn durch den Sohnestochtersohn und durch den Tochtersohnssohn von der Boynebote ausgeschlossen.[1])

Das Verhältniss der Boynebote zur Tale scheint sich im Einklange mit dem altfriesischen und südfriesischen Rechte wie 2 zu 1 zu stellen. In einer Beliebung von 1466 heisst es:

> Van eyner iewelken manbote scholen de vründe dat drüdde deel to tale hebben. De vadervründe vnd de modervründe scholen de onder zyk delen.[2])

Das war gewiss nicht neue Satzung, sondern Befestigung alten Gewohnheitsrechts. Nun bestimmt allerdings die eiderstedische Beliebung von 1446, dass die Freunde zwei Theile (twee sale) zu zahlen haben, wenn der Handthätige landflüchtig geworden ist.[3]) Allein von diesem besonderen Falle, der unter den Gesichtspunkt bedingter Haftung fällt, darf nicht auf den Antheil geschlossen werden, welchen der Todtschläger selbst zu zahlen hatte, wenn er zur Sühne gelangte, und daher auch nicht auf das Verhältniss, in welchem die Boynebote und die Tale bei dem Empfange des Wergeldes standen.

Der Ausdruck Boyne- oder Banebote erklärt sich daraus, dass sie der Mörder selbst (fries. bona, ags. bana) zu bezahlen hatte. Da dieser Summe diejenige entsprach, welche auf Seite der todten Hand an die Descendenten, beziehungsweise an die nächsten männlichen Verwandten fiel, so wurde sie gleichfalls boynebote genannt.

Die Tale betrug nach der Krone der rechten Wahrheit von 1426 achtzehn grosse Mark.[4]) Sie zerfällt in vier Theile, von welchen zwei je 6, zwei je 3 Mark betragen. Der Vertheilung der Tale liegt die Schichtung der Verwandtschaft nach Parentelen zu Grunde. Von den achtzehn Mark fallen nämlich

1. sechs Mark als sogen. Einhischbusse, enhiskes oder

---

[1]) Rh. Rqu. 572: Jedoch hadde de bothe nicht vth gekamen wesen do de sone leuede vnd hadde dar nemand neger gewest alse disse dree, so haddense de bothe ock namen de dar van dem blode gebaren sind vnd nicht de süstersone. — [2]) Rh. Rqu. 576, § 8. — [3]) Rh. Rqu. 574, 35 ff. — [4]) Das lässt auf ein Wergeld von 54 Mark schliessen.


Digitized by Google

enhiskedes bote[1]) an die Brüder, Brudersöhne und Schwestersöhne des Erschlagenen, von welchen jedoch die Neffen nur die Hälfte des Brudertheiles erhalten. Enhiskedes bote ist so viel wie Familien- oder Hausbusse. Das Wort enhiskede ist auf hîsk zurückzuführen.[2]) Hîsk zusammengezogen aus hîwiski bezeichnet den Verband der Hausgenossenschaft, die Familie im engeren Sinn.[3])

2. sechs Mark an die Elternbruder- und Elternschwesterstämme. Davon gehören drei Mark dem Fadriethom und dem Fedethom, das heisst den Vaterbruder- und Vaterschwesterstämmen und drei Mark dem Ohmesthom und dem Medderthom, das heisst den Mutterbruder- und den Mutterschwesterstämmen.

3. drei Mark an die vier Klüfte, deren jede 3/4 Mark bezieht. Die vier Klüfte sind die vier Parentelen der Urgrosseltern des Erschlagenen. Die erste Kluft bildet des väterlichen Oldevaters Bruder mit den Abstämmlingen seiner Brüder und Schwestern, die zweite Kluft der väterlichen Oldemutter Bruder nebst Bruderthom und Schwesterthom, die dritte Kluft des mütterlichen Oldevaters Bruder nebst Bruderthom und Süsterthom, die vierte der mütterlichen Oldemutter Bruder nebst dem „thom“ seiner Geschwister.

4. drei Mark an die acht Fechten, das heisst an die Geschwisterstämme der acht Urgrosseltern. Jede der acht Fechten erhält 3/8 Mark.

---

[1]) Richthofen setzt, einer Abschrift Michelsens folgend, in den Text enseskedes und ensiskedes bothe, ein völlig unverständliches Wort. Allein Dreyer, welcher wie Richthofen 561, Note *** bemerkt, an mehreren Stellen einen richtigeren und vollständigeren Text gibt, hat in § 17 emkeskedes, in § 19 zweimal enhißkes boeth. Die letztere Dreyersche Lesart ist unbedingt vorzuziehen. — [2]) Darauf war Müllenhoff so freundlich mich aufmerksam zu machen. — [3]) Vergl. hisch im ditmarsischen Landrecht von 1447, § 170. Hiskede (hîwiskithi) entspricht dem hiskthe im Brokmerbrief, Rh. Rqu. 165, 3. Vergl. Rh. Wb. 818. — Enhiskes- oder Enhiskedes Busse würde demgemäss etwa soviel sagen wie Einhausbusse. Der Antheil an der Tale wird in der zweiten Parentel nicht wie in der dritten, vierten und fünften zu gleichen Theilen an mehrere Stämme vertheilt, die aus verschiedenen Häusern stammen, sondern die Einhischbusse fällt als ungetheilte Quote an jene Verwandten, welche mit dem Erschlagenen einer und derselben Hausgenossenschaft entstammen.

Digitized by Google

Während die Boynebote an die Parentel des Erschlagenen, also an die erste Parentel gelangt (vorausgesetzt dass sie vertreten ist), fällt die Einhischbusse der zweiten Parentel zu. Die Elterngeschwisterstämme repräsentiren die dritte, die vier Klüfte die vierte, die acht Fechten die fünfte Parentel. In der dritten Parentel macht sich die Trennung der Vater- und Muttermagen geltend, in der vierten spaltet sich sowohl die väterliche als die mütterliche Magschaft in eine grossväterliche und grossmütterliche Seitenverwandtschaft, in der fünften Parentel gruppirt sich die Verwandtschaft nach den acht Stämmen der acht Ururgrosselternpaare. Innerhalb der einzelnen Parentel, bezw. der Parentelenhälfte, des Parentelenviertels und des Parentelenachtels kommt die Nähe des Gliedes, das heisst die Entfernung vom Hauptstock in sofern zum Ausdruck, als die Neffen in Concurrenz mit ihren Elterngeschwistern nur die Hälfte von der Portion der letzteren nehmen. Ueber das vierte Glied geht die Berufung zum Wergelde in keiner Parentel hinaus. „Das fünfte Glied ist fremd."

Dieselbe Spaltung der Magschaft in zwei Hälften der dritten, in vier Viertel der vierten und acht Achtel der fünften Parentel wird uns unten bei Besprechung der sog. Vierendeele in den holländischen, seeländischen und flandrischen Quellen entgegentreten.[1])

Handelt es sich um die Aufbringung des Wergeldes, so werden in der Sippe des Thäters die einzelnen Parentelen in demselben Maasse herangezogen, in welchem sie an dem Wergeld participiren würden. Innerhalb der einzelnen Parentel stellt sich aber die Berechnung der Wergeldschuld anders wie die Berechnung des Wergeldanspruchs, indem auf die Entfernung des einzelnen Magen vom gemeinschaftlichen Stammvater keine Rücksicht genommen wird. Während bei der Auskehrung des Wergeldes der Neffe im Verhältniss zu seinem Fadrie oder zu seinem Ohm sich mit einer halben Portion begnügen muss, wird die auf die einzelne Parentel oder den Parentelentheil entfallende Quote der Wergeldschuld auf alle zahlungspflichtigen Glieder in gleicher Weise vertheilt. Es komme dabei, so drückt sich die Krone der rechten Wahrheit

[1]) Vergl. unten D 3.


Digitized by Google

§ 15 aus, nur darauf an, wie der Thäter zu seinen Freunden geboren sei, und nicht umgekehrt wie seine Freunde zu ihm geboren seien.

> wente is de boyne in dat ander lidt baren to enem fründe vnd is de fründ van em nedder gekamen wente int drüdde lidt edder in das veerde lidt, so schall he doch also veyde holden vnd schal en also to leggen efft dat de fründ dem boynen in dat ander lidt were wedder to gebaren.[1])

Mit anderen Worten, es werden nur die Zeugungen vom gemeinschaftlichen Stammvater bis zum Thäter, dagegen nicht die Zeugungen gezählt, welche den zahlungspflichtigen Magen mit dem gemeinschaftlichen Stammvater verbinden.

---

[1]) Auf Grund dieser Stelle verwahrt sich von Amira a. a. O. 162, 163 gegen etwaige Consequenzen, welche aus der nordfriesischen Wergeldberechnung zu Gunsten der Parentelenordnung gezogen werden könnten. Die Beitragsquoten seien zwar nach der Gradesnähe anzuschlagen, diese sei aber lediglich durch Zählung der Glieder auf der Seite des Todtschlägers zu berechnen. Aus dieser Art das Gradualprincip zu verwirklichen, musste eine Parentelenordnung entspringen. Mir scheint umgekehrt die Festsetzung der Quoten für die einzelnen Parentelen das prius zu sein. Durch die Verwirklichung jenes Gradualprincips wäre man nur dahin gelangt jedem einzelnen Verwandten mit Rücksicht auf die in der angegebenen Weise berechnete Gradesnähe eine bestimmte Quote zuzuweisen, aber nimmermehr dahin der ganzen Parentel, resp. Parentelenhälfte, Parentelenkluft und so weiter eine fixe Summe zu bestimmen, welche dann innerhalb derselben zur weiteren Vertheilung gelangt. Uebrigens wird bei der Auskehrung des Wergeldes allerdings auf die Entfernung des Magen vom Hauptstamme Rücksicht genommen. — Steht man auf dem Standpunkte der Parentelenordnung so wird man die Volksanschauung über die organische Gliederung der Verwandtschaft als Grund ihrer Entstehung betrachten. Für die Gegner der Parentelenordnung läge es am nächsten das nordfriesische Wergeldsystem aus der Scheidung der väterlichen und mütterlichen, der grossväterlichen und grossmütterlichen, der urgrossväterlichen und urgrossmütterlichen Gruppen der Seitenverwandschaft herzuleiten. Die Parentelenrechnung musste sich füglich als Consequenz dieser Unterscheidung ergeben, wenn sie nicht — wie die Anhänger der Parentelenordnung annehmen dürfen — schon als Voraussetzung derselben vorlag. Wie dem auch sei, so können wir doch ohne Bedenken die Thatsache constatiren, dass in dem nordfriesischen System der Wergeldvertheilung die Schichtung der Sippe nach Parentelen deutlich zu Tage tritt.

Digitized by Google

Ueber das dietmarsische Recht haben wir nur dürftige Nachrichten. Doch reichen sie hin um die Verwandtschaft mit dem nordfriesischen Rechte erkennen zu lassen. Bei der Vertheilung des Wergeldes wird zunächst eine Quote desselben als bane ausgeschieden; es ist die boynebote oder banebote des nordfriesischen Rechtes. Die bane fällt an die Schwertseite, während das übrige Mangeld unter die Magen nach dem Rechte des Geschlechtes vertheilt wird, eine Bestimmung, aus welcher gefolgert werden kann, dass auch die Muttermagen an der Geschlechtsbusse Theil nehmen.

> Landrecht von 1447, § 79: vortmer efft dar eyn man geslaghen worde, so schal de bane bliuen by der swert siden, vnde dat andere manghelt, dar id van rechte bliuen schal.
>
> Landrecht von 1539, § 41: vnde dat ander mangheld schollen se delen na eres slachtes rechticheit.

Anhaltspunkte für die Vertheilung des Mangelds bietet § 163 des älteren Landrechtes:

> Vortmer efft en man wech storue vnde worde beschuldighet, dat he scholdt vppe nomen hebben sines slachtes manghelt effte kluft effte broder themede vnde he hedde leuet enen sone, so schal de sone sineme slachte edder kluffte edder themede dat ghud vteren. Were sin ghud ghekomen in de wiffhalue, so mach dat slachte edder de klufft edder dat broderthemede elk sin vthalen mit eneme nemede, des eme boren mach.[1])

Daraus ergibt sich, dass ein Theil des Mangelds den Bruderstämmen, ein anderer den Klüften, ein anderer den Slachten zufiel. Die Kluft werden wir im Hinblick auf das nordfriesische Recht als die Gruppe derjenigen Verwandten betrachten müssen, welche von demselben proavus abstammen. Die Broderthemede scheint die von dem Grossvater des Empfängers ausgehende Parentel, also im Verhältniss zum Erschlagenen den Vater- oder Mutterbruderstamm desselben zu bezeichnen. Das slacht dürfte als der weiteste Verband die nordfriesische Fechte repräsentiren.

[1]) Vergl. Nitzsch, die Geschichte der ditmarsischen Geschlechterverfassung S. 117 in den Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg III.


Digitized by Google

Die Haftung der Sippe für das Mangeld ist schon nach dem älterem Landrechte nur eine subsidiäre; sie tritt nur ein, wenn der Thäter unvermögend ist das Mangeld zu bezahlen, und erstreckt sich keinesfalls auf die Friedensbusse, welche an die öffentliche Gewalt zu entrichten ist.[1])

III. Die Friesen zwischen Zuidersee und Weser. Die reichhaltigen Ausführungen von Amiras lassen nur noch für wenige ergänzende Bemerkungen Raum. In Bezug auf einzelne Punkte gilt es eine abweichende Auffassung vorzutragen; manche Quellenaussprüche, welche bereits von Amira erörtert hat, müssen hier aufs neue vorgeführt werden um den Zusammenhang mit dem nordfriesischen und niederfränkischen Rechte zur Anschauung zu bringen.

Bei den Südfriesen wird die nordfriesische Tale (Zahl, der Antheil, welchen die Magschaft im engeren Sinne erhält, beziehungsweise zu zahlen verpflichtet ist) als mentele (Gemeinzahl) oder als meitele (Magzahl) bezeichnet. Die ausführlichste und durchsichtigste Darstellung der betreffenden Rechtssätze enthält eine dem westerlauwerschen Friesland angehörige Rechtsaufzeichnung über die Vergeltung eines Todtschlags.[2]) Nach derselben beträgt die Erbenbusse „das rechte Geld“ 8 Pfund, 10 Unzen, 13⅓ Pfennig.[3]) Dagegen ist die Mentele zu 4 Pfund, 5 Unzen, 6⅔ Pf. angesetzt. Die Mentele ist sonach die Hälfte des rechten Geldes, ein Drittel der vollen Mannbusse, dasselbe Verhältniss, wie es bereits nach der Lex Frisionum zwischen Erbsühne und Magsühne besteht. Von der Mentele erhalten

1. der Bruder, wenn ein solcher nicht vorhanden, der Brudersohn, eventuell der Schwestersohn 12 Unzen;

2. der Oheim von des Vaters Seite, der fedria 9, der Oheim von der Mutter Seite, der eem 4 Unzen. Ist ein fedria oder ein eem nicht vorhanden, so fällt der betreffende Antheil an die Geschwisterkinder des Erschlagenen und zwar zunächst

---

[1]) Ldr. v. 1447, § 72: Item eft dar en man enen man dale sloghe vnde he dat gud nicht en hedde, dar he ene mede betalen konde, so schullen sine neghesten to tasten vnde betalen den man vnde de hantdadighe schal ghan vor den vrede. — [2]) Richthofen, Rqu. 410. — [3]) 1 Pfund gleich 12 Unzen, 1 Unze gleich 20 Pfennigen.


Digitized by Google

an die hinterlassenen Kinder, eventuell an die Schwesterkinder (susterbern) des fedria oder eem;

3. die „Eftersusterbern", die Andergeschwisterkinder,[1]) die der vierten Parentel angehörigen Vettern und zwar

a) von der Seite des väterlichen Grossvaters her 3 Unzen 8 Pfennige

b) von der Seite der väterlichen Grossmutter her 3 Unzen 8 Pfennige,

c) von der Seite des mütterlichen Grossvaters her 2 Unzen 5 Pfennige,

d) von der Seite der mütterlichen Grossmutter her 2 Unzen 5 Pfennige.

Gebricht es in einer dieser Klüfte (der Kürze halber sei hier die nordfriesische Bezeichnung gebraucht) an Andergeschwisterkindern, so treten deren Kinder an ihre Stelle.[2])

4. Der Rest fällt an die acht Fänge der Tredlinge, das heisst an die acht Stämme der Drittgeschwisterkinder, der Vettern aus der fünften Parentel. Und zwar erhalten die vier Tredlinge von väterlicher Seite, Urenkel der Geschwister von des Vaters väterlichem Grossvater, von des Vaters väterlicher Grossmutter, von des Vaters mütterlichem Grossvater, von des Vaters mütterlicher Grossmutter je 38 Pfennige, also zusammen 7 Unzen 12 Pfennige. Die vier Tredlinge von der mütterlichen Seite bekommen je 37 Pfennige, zusammen 7 Unzen 8 Pfennige. Addirt man die einzeln angeführten Beträge der Mentele, so ergiebt sich die Summe von 4 Pfund 5 Unzen 6 Pfennig.[3])

Offenbar liegt dem Begriff der Tredlinge eine Gliederung der Magschaft im engeren Sinne — nämlich von der Trennung der Vater- und Muttermagen ab — zu Grunde, welche die Glieder nur an dem Hauptstamme, also nur auf der Seite des Erschlagenen zählt. Die Zählung beginnt bei den Grosseltern.

---

[1]) Grimm, Wörterbuch I, 310: andergeschwisterkind, sobrinus: ich bin andergeschwisterkind mit ihm, sein und mein grossvater waren brüder. — [2]) ief hia deer naet sint hyara bern . . . Die Kinder der Andergeschwisterkinder werden sonach, was vorläufig constatirt zu werden verdient, nicht als Tredlinge aufgefasst. — [3]) Ein Rest von $^2/_3$ Pfennig bleibt ohne Verwendung. Es ist das Verdienst der Combinationen von Amiras, dass die Rechnung soweit stimmt.


Digitized by Google

Das erste Glied oder Knie ist an jener Stelle des Stammbaums, wo die väterliche und die mütterliche Seitenverwandtschaft auseinandergehen, es bezeichnet die Parentelen der Grosseltern. Das zweite Glied oder Knie markirt die Spaltung der grosselterlichen Stämme in die urgrosselterlichen, das dritte die Spaltung der urgrosselterlichen in die ururgrosselterlichen Stämme. Bei dieser Auffassung stellt sich das Glied oder Knie als Linie oder Parentel dar. Wie weit in jeder Linie die Verwandten berufen wurden, ist eine Frage für sich. Die Eftersusterbern und die Tredlinge, welche die Quoten der zweiten und der dritten Linie empfangen, sind vom gemeinschaftlichen Stammvater ebensoweit entfernt wie der Erschlagene. Die Tredlinge, thredda, haben vom dritten Gliede den Namen. Ueber die dritte Linie ging der Anspruch auf das Wergeld, also wohl auch die Fehde nicht hinaus.[1])

Wenn in der ersten Klasse, in einer der zwei Abtheilungen der zweiten, der vier Abtheilungen der dritten, der acht Abtheilungen der vierten Klasse ein empfangsberechtigter Verwandter nicht vorhanden ist, so fällt die dafür ausgesetzte Quote an den Erben des Erschlagenen, wächst also der Erbenbusse zu. Jeder Verwandte, der als Vertreter seiner Klasse oder Abtheilung eine Wergeldquote empfangen hat, ist verpflichtet sie mit seinen Ebenknien, dass heisst mit den antheilsberechtigten Verwandten der Gruppe zu theilen.[2])

Der zahlungspflichtige Todtschläger kann den Betrag der Mentele, also den dritten Theil des Wergeldes von seinen

---

[1]) Daraus erklärt es sich wohl, dass es in dem lateinischen Texte der 17 allgemeinen Küren (3. petitio) heisst: der asega müsse iudicare inimico sicut amico . . viduis et orphanis et omnibus advenis sicut conjunctis sibi in tertia linea consanguinitate. Friesische Texte sagen dafür thredknilinge. — [2]) hwaso dine fangh nimen haet ende wer sine euenkne neet dela wil, so sel hi dine fangh tuyschet (doppelt) weer iaen ende mit tuam pondem beta. Es muss also beispielsweise derjenige von mehreren Brüdern, der die 12 Unzen genommen, sie mit den übrigen theilen; ebenso theilen die mehreren Eftersusterbern derselben Kluft, die mehreren Tredlinge derselben Fechte. Der Ausdruck Ebenknie findet sich auch im Holländischen. Jan Matthijssens Rechtsboek van den Briel V, 6: so sullen die 4 achtersusterkinder . . . elcs mit sinen eveknien alle sjn maghen . . . doen bescriven van naem te naem ende van man tot man.

Digitized by Google

Magen einfordern. Für die Zahlung stehen ihm drei Termine von je 21 Nächten zu Gebot. Binnen 21 Nächten, nachdem er das Wergeld gewettet, soll er das erste, binnen 42 das zweite, binnen 63 Nächten das dritte Drittel bezahlen. Um dieses letzte Drittel, den Betrag der Mentele, aufzubringen, kann er die Freunde, welche etwa die Beitragspflicht bestreiten sollten, mit zwei Zeugen mahnen binna tria ende sextich nachten, womit wohl die Aufforderung gemeint ist, dass ihm binnen dem Termin, in welchem er selbst das letzte Drittel des Wergelds zu zahlen hat, der schuldige Beitrag zur Mentele geleistet werde.

Die Hunsingoer Busstaxen enthalten über den Gegenstand dieser Untersuchung eine von Schwierigkeiten strotzende und schwer verständliche Stelle.[1]) Der Passus über die Wergeldvertheilung setzt bei einem Wergeld von 40 Mark den „Freunden" des Erschlagenen 6 Mark aus und zwar den väterlichen 4, den mütterlichen 2 Mark.[2]) Die „friund" sind hier als die Magschaft im engeren Sinne zu fassen, wie sich aus den Sätzen über die Wergeldhaftung folgern lässt. Es sind also der Vater und die Brüder des Erschlagenen nicht darin begriffen.[3]) Von den väterlichen Freunden erhält der fedria zwei Mark (tha tuintegeste merk).

Für die Wergeldhaftung stellen die Hunsingoer Busstaxen folgende Skala auf. Es zahlen zur Mentele der Vater — falls dieser nicht mehr lebt — die Geschwister — 10 Mark, der fedria 2, der Ohm 1½ Mark, thi forma bernig 1, die other susterbern (Andergeschwisterkinder) ½ Mark, thi thredda halua knileg sechs Blud,[4]) thi thredda 1 fiarding. Schon die Summe der in Mark angesetzten Beträge lässt ersehen, dass die Men-

[1]) Rh. Rqu. 336. Vergl. von Amira a. a. O. 157. — [2]) Nach § 40 hätte durch Satzung eine Erhöhung des ursprünglichen Wergeldes von 12 auf 40 Mark stattgefunden. Da die Freundesbusse schon anfänglich 6 Mark betrug, bildete sie ursprünglich ein Drittel des Wergelds wie nach friesischem Rechte überhaupt, muss aber damals auch den Antheil des Vaters resp. der Geschwister in sich geschlossen haben. — [3]) Wie dies allerdings in § 42 der Fall ist. — [4]) Der Werth des Buld oder Blud und sein Verhältniss zur Mark ist unbekannt. Der Ausdruck findet sich schon in den Werdener Heberollen, Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch II, Anhang A. nr. 4, 14: 15 buld per 16 denarios persolvuntur; 20: 20 et 4 bolt et pallium ad cappam.

Digitized by Google

tele nicht mit den sechs Mark zusammenfällt, welche die väterlichen und die mütterlichen Freunde bei der Vertheilung des Wergeldes erhielten. Da der fedria sowohl im debet wie im credit mit zwei Mark erscheint, so können wir eine grundsätzliche Uebereinstimmung zwischen Antheils- und Beitragsquoten erwarten. Eine solche lässt sich nur dann erzielen, wenn wir annehmen, dass bei der Vertheilung des Wergelds neben den 6 Mark, welche die „Freunde" erhielten, 10 Mark, das Analogon der nordfriesischen Einhischbusse, an den Vater, beziehungsweise die Geschwister entrichtet wurden. Die Mentele betrug demnach im Ganzen 16 Mark. Die Beiträge der vom fedria an genannten Verwandten müssten dann den 6 Mark der Freundesbusse entsprechen.[1])

Schwierigkeiten macht die Erklärung der forma bernig

---

[1]) Die in Mark angesetzten Beiträge geben zusammen 5 Mark. Es fehlt sonach noch eine Mark, welche, wenn die Liste vollständig ist, in den Beiträgen der thredda halua knileg und der thredda gesucht werden müsste. Wie viel 6 Buld + 1 fiarding ausmachen, wissen wir nicht. Da die forma bernig 1 Mark, die othersusterbern ½ Mark zahlen, müssten wir um in dem Verhältniss der absteigenden Skala zu bleiben für die thredda halua knileg weniger wie ½ Mark, für die thredda eine noch geringere Summe ansetzen, so dass an den 6 Mark noch immer etwas fehlen würde. Vermuthlich sind die Beiträge von thi forma bernig ab nur für die väterliche Magschaft angegeben, so dass wir die der Mutterseite zu ergänzen haben. Denn es ist höchst auffallend, dass zwar bei fedria und eem eine ungleichmässige Heranziehung der Vater- und Muttermagen zu Tage tritt, dagegen bei den weiteren Verwandten ein solcher Unterschied nicht gemacht wird, wie wir ihn schon deshalb voraussetzen müssten, weil bei der Vertheilung der 6 Mark die Vaterfreunde 4, die Mutterfreunde 2 Mark ziehen. Gesetzt, dass dieses Verhältniss auch der Haftungsskala zu Grunde liegt, so würden, da der fedria 2 Mark zahlt, die forma bernig bis thredda der Vaterseite zusammen 2 Mark aufzubringen haben, müssten also die 6 Buld + 1 fiarding eine halbe Mark ausmachen. Die ganze Mutterseite hätte 2 Mark zu zahlen. Da aber schon der eem 1½ Mark zahlt, bliebe nur noch ½ Mark zu ergänzen, welche die Muttermagen von thi forma bernig bis thredda zusammenschiessen mussten. Von Amira exemplificirt p. 158 auf ein Wergeld von 46 Mark, eine Meitele von 15⅓ Mark. Allein in § 42 heisst es mehrfach eta fiwertega merkum und auch die tuintegeste merk des fedria in § 40 weist auf ein Wergeld von 40 Mark hin. Mit Recht nimmt von Amira an, dass 6 Buld mehr sind wie 1 fiarding. Allein damit stimmt es nicht überein, dass er 6 Buld als ²/₁₅ Mark, den fiarding als ⅕ Mark (also ³/₁₅ Mark) in Rechnung stellt.

und der thredda halua knileg. Bernig ist augenscheinlich soviel wie berning, Zeugung. Im Gegensatz zu den othersusterbern, den Andergeschwisterkindern, sind darunter die Geschwisterkinder erster Linie zu verstehen. Rechnete man die Elterngeschwister und deren Kinder als erstes Glied der Magschaft im engeren Sinne, kamen die ostersusterbern in das zweite, die thredda in das dritte Glied, so konnte man immerhin die Geschwisterkinder als erste Zeugung (der Vater- resp. Muttermagschaft) bezeichnen. Um sie zu benennen, fehlte es an einem kurzen schlagenden Ausdruck, wie ihn das holländische Recht in dem Worte Susterling hatte. Das Wort susterbern war als specielle Bezeichnung der Schwesterkinder verbraucht. Man wählte daher die Wendung forma bernig. Eine Stelle des Brokmerbriefs verlangt einen Eid mit sechs Helfern under tha forma and under tha other berninghe,[1]) worunter wohl die Geschwisterkinder und Andergeschwisterkinder oder doch jedenfalls die Magen des ersten und des zweiten Gliedes der Magschaft im engeren Sinne gemeint sind.[2]) Dass die Hunsingoer Busstaxen unter thi forma bernig die Geschwisterkinder verstehen, kann bei deren Stellung hinter dem Vater- und Mutterbruder und vor den othersusterbern keinem Zweifel unterworfen sein. Die thredda betrachte ich als identisch mit den Tredlingen des westerlauwerschen Stückes vom Wergelde. Um die thredda halua knileg zu erklären, sei es gestattet eine dem französischem Flandern angehörige Rechtsquelle, die Freiheiten der Stadt Lille heranzuziehen.[1]) Nach den Franchises de Lille haben zur Todtschlagsbusse unter anderen zu zahlen, der cousin giermain 10 sous, der cousin giermain demi point mains $7^1/_2$ sous, der cousin en autre 5 sous, der cousin en autre demi point mains $3^3/_4$ sous, der cousin en tierc $2^1/_2$ sous. Der cousin giermain, der cousin en autre und der cousin en tierc sind das Geschwisterkind, das Andergeschwisterkind und der Tredling. Die um einen halben Punkt zurückstehenden Vettern sind die Kinder von Geschwister- resp. Andergeschwisterkindern. Der Sohn des Geschwisterkindes ist um eine Zeugung weiter von dem Grossvater des Todtschlägers, dem gemeinschaftlichen

---

[1]) Vergl. von Amira 153. — [2]) Rh. Rqu. 151, 21. — [3]) Roisin, Franchises de Lille, herausgegeben von Brun-Lavainne, Lille, 1842, p. 107.

Digitized by Google

Stammvater, entfernt, wie der Todtschläger selbst. Nach vollen Gliedern rechnete man nur auf der Seite des Todtschlägers. Der auf der Seite des beitragspflichtigen Magen darüber hinausgehende Abstand vom Hauptstamme wurde bei den Kindern der Geschwister- und Andergeschwisterkinder als ein halbes Glied, ein halber Punkt in Anschlag gebracht. Eine Summirung von halben Gliedern scheint dabei nicht üblich, weil nicht erforderlich gewesen zu sein, da die Haftung nicht über die Kinder des cousin germain resp. des cousin en autre hinausging.[1]) Kehren wir zu den thredda halua knileg zurück, so darf es für höchst wahrscheinlich gelten, dass in ihnen die Kinder der Andergeschwisterkinder zu sehen sind. Die eftersusterbern befinden sich im zweiten Gliede der väterlichen oder mütterlichen Magschaft. Deren Kinder stehen um ein halbes Glied hinter ihnen zurück und konnten daher füglich als Dritthalbknielinge bezeichnet werden.[2])

D. Das fränkische Recht.

I. Die lex Salica.

Das salische Volksrecht enthält in Titel 62 folgende Bestimmung:

> si cuiuscumque pater occisus fuerit medietate conpositionis filii collegant et alia medietate parentes, qui proximiores sunt tam de patre quam de matre, inter se dividant. Quod si de una[3]) parte, paterna seu materna nullus parens non fuerit, illa portio in fisco colligatur.

Im Gegensatz zum sächsischen und friesischen Recht geht das salische nicht von einer Dreitheilung, sondern von der Halbtheilung des Wergeldes aus. Erbsühne und Mag-

[1]) Die Beitragsquoten der vollen Glieder vermindern sich von Glied zu Glied um die Hälfte (10, 5, $2^1/_2$). Das halbe Glied zahlt um ein Viertel weniger wie das vorangehende volle Glied. — [2]) Auch eine Handfeste für Südholland von 1303 (Mieris, Charterb. II, 28 ff.) nennt hinter dem Aftersusterkind als beitragspflichtig das aftersusterkynt in eenen halven ledena. — [3]) Der Codex Paris. 4404 a. St. (Hessels Cod. 1) liest nulla. Allein alle anderen bei Hessels verzeichneten Texte, auch die Emendata, haben una oder eine gleichwerthige Wendung. Mit Recht hat Waitz das una in seinen Text aufgenommen.


Digitized by Google

sühne stehen sich gleich, ein Grundsatz, welchen die jüngeren Quellen der salischen Tochterrechte bestätigen, soweit sie überhaupt noch eine Magsühne kennen. Noch ein anderes charakteristisches Merkmal des salischen Rechtes tritt bereits in unserer Stelle deutlich hervor, die scharfe Sonderung zwischen den väterlichen und mütterlichen Aesten der Verwandtschaft. Sie macht sich auch sonst in der Lex Salica geltend, so bei der Wergeldhaftung, bei der Eideshilfe,[1]) im Erbrechte. Nach jüngeren Quellen auch im Vormundschaftsrechte, so beispielsweise nach flandrischen Rechten, welche verlangen, dass der beider Eltern beraubte Mündel zwei Vormünder, einen von väterlicher, einen von mütterlicher Seite erhalte, von denen jeder für die Hälfte des Mündelvermögens Sicherheit zu leisten hat.[2])

In der lex Salica stehen sich die Ansprüche der Vater- und der Muttermagen an der Magsühne so selbstständig gegenüber, dass in Ermangelung von väterlichen Verwandten deren Quote nicht an die Muttermagen sondern an den Fiscus fällt. Ebenso greift der Fiscus zu, wenn es an mütterlichen Verwandten der todten Hand gebricht. Das dem Rechte des Fiscus zu Grunde liegende Princip findet eine ausgedehnte Anwendung in dem Erbrechte einzelner Rechtsquellen, welche dem Kreise der salischen Tochterrechte angehören. Nach der Coutume von Anjou und Maine aus dem Jahre 1463 fallen die heritaiges et conquestz, wenn nähere Erben fehlen, zur Hälfte an die Linie des Vaters, zur Hälfte an die mütterliche Linie. Sind in einer dieser zwei Linien erbberechtigte Verwandte nicht vorhanden, so succedirt der Gerichtsherr in die betreffende Hälfte.[3]) Noch auffälliger gestaltete sich das Heimfallsrecht des Fiscus im seeländischen Rechte. Nach diesem kommt die Erbschaft, wenn es an Vater- oder Muttermagen gebricht, an die Viertheile, das heisst an die Verwandten des Erblassers von Seite seines väterlichen Grossvaters und seiner

---

[1]) Vgl. von Amira, salfr. Eideshilfe in der Germania, Neue Folge VIII, 53 f. — [2]) Vgl. Warnkönig, fland. St.- u. R.-G. III, 65. — [3]) Et s'il n'a hoirs en l'une des lignes, le seigneur de fié, en qui juridicion et povoir seront les biens assis, succedera, s'il luy plest, pour la moitié, videlicet pour la ligne deffaillant. Coutumes et Institutions de l'Anjou et du Maine ed. Beautemps—Beaupré III (1879) p. 349, § 214.


Digitized by Google

väterlichen Grossmutter, von Seite seines mütterlichen Grossvaters und seiner mütterlichen Grossmutter. Gebricht es in einem der vier Viertheile an Descendenten des an der Spitze stehenden Urgrosselternpaars, so gelangt das betreffende Viertel der Erbschaft an die aus dem Viertel der Sippe aufsteigenden Achtendeele. Die Achtendeele werden von den Abstämmlingen der acht Ururgrosselternpaare des Erblassers gebildet. Fehlt es in einem Viertheil, bezw. in einem Achtel der Sippe an erbfähigen Verwandten, so nimmt der Fiscus das betreffende Viertel oder Achtel der Erbschaft. Hugo Grotius hat die Geltung dieses Rechtssatzes in einem Rechtsgutachten von 1612 eingehend begründet.[1])

Ueber das Verhältniss, in welchem die Verwandten auf beiden Seiten der Magschaft zur Geschlechtsbusse berufen werden, gibt uns ein Zusatz zur Lex Salica näheren Aufschluss.[2])

1. Media compositione filius habere debet.

2. Alia medietate exinde ei debet ut ad quarta de leude illa adueniat.

3. Alia quarta pars parentibus propinquis debent. Id est tres de generatione patris et tres de generatione matris.

4. Si mater uiua non fuerit, media parte de leudae illi parentes inter se diuidant, hoc est tres de patre proximiores et tres de matre.

5. Ita tamen qui proximiores fuerit de praedictis conditionibus prendant (duas partes). Et tertia parte illis duabus diuidendam dimittat. Et nam et illis duabus ille qui proximior fuerit illa tertia parte duas partes prendant et tertia parte parenti suo demittat.

In dem zweiten Satze ist ein Satztheil ausgefallen. Der Sinn desselben ist, wie sich aus (4) ergiebt, dahin zu reconstruiren, dass von der zweiten Hälfte des Wergeldes die Hälfte an die mater fällt. Vermuthlich haben ursprünglich hinter medietate die Worte gestanden matri medietate; die Verstümmelung der Stelle würde sich dadurch am einfachsten erklären. Unter der mater verstehen Wilda und Boretius die Mutter des

[1]) Es steht bei Hobius van der Vorm, Verhandeling van het Hollandsch, Zeelandsch ende Westvrieslandsch Versterfrecht, 7. Ausg. Amsterdam 1774, 153 ff. — [2]) Bei Hessels p. 412, Cod. 1, 101. Bei Behrend-Boretius p. 94, 2. Capit. c. 3.

Digitized by Google

Erschlagenen. Da unmittelbar vorher vom filius des Getödteten die Rede war, könnte die mater wohl auch auf diesen filius bezogen werden, so dass die Witwe des Getödteten gemeint wäre. In einzelnen jüngeren niederfränkischen Quellen wird die Witwe am Wergelde betheiligt.[1]) Ist es gestattet unter der mater die Witwe zu verstehen, so kämen wir auch über die immerhin befremdende Thatsache hinweg, dass nur die Mutter und nicht der Vater des Getödteten genannt wird.

Neben der „mater" werden sechs Blutsfreunde berufen, tres de generatione patris und tres de generatione matris und zwar die tres proximiores auf jeder Seite. Unter diesen sind nicht die im einzelnen Falle nächsten drei Verwandten, beispielsweise drei Vaterbrüder, sondern die drei nächsten Verwandtschaftsgrade der väterlichen, beziehungsweise der mütterlichen Magschaft zu verstehen. Das ergiebt sich aus dem Verhältniss, in welchem die tres proximiores sich nach dem fünften Satze in die Magsühne theilen. Das erste der empfangsberechtigten Glieder werden wir wohl nicht in der Parentel des Vaters und der Mutter, sondern erst in der Parentel der Grosseltern suchen müssen, da erst in dieser die regelmässige Scheidung von Vater- und Muttermagen beginnt.[2])

Die drei proximiores theilen die ihnen zufallende Gesammtquote in der Weise, dass der Nächste davon zwei Drittel, der zweite von dem verbleibenden Reste wieder zwei Drittel, der

---

[1]) Hennegau, Charte v. 1535, ch. 30: et le plus prouchain hoir prouffitera de la moictie de la paix et la femme (s'aucune en avoit) de l'autre. Faider, Cout. du Hainaut I, 243 ff. Charte von 1619, l. c. II, 143 ff. ch. 20: elle aurait la moictié de ladicte paix et les prouchains de chacun costé l'aultre moictié. Coutume de Cambray von 1574, tit. XII, 16 bei Bourdot de Richebourg II, 293: les deniers provenans de la paix d'un homicide ... appartiennent la moictié à la vefve et l'autre moictié aux hoirs plus prochains de l'homicidé, s'il estoit marié, autrement le tout appartient à sesdits hoirs. Cout. de Namur von 1564, c. 94: réparation de l'homicide appartiendra au plus prochain hoir masle de l'occis, sauf si ledit occis a délaissé sa vefve, à icelle compétera la réparation pour un tiers. Cout. de Namur et de Philippeville ed. Grandgagnage I, p. 16 f. Ueber die Betheiligung der Witwe am Halsfang nach den Leges Wihelmi I siehe oben Seite 15. — [2]) In Lex Sal. 58 werden der pater und die fratres ausdrücklich den tres de generatione matris und den tres de generatione patris entgegengesetzt.

letzte endlich den Rest nimmt.[1]) Die Antheile der tres proximiores verhalten sich also wie 6 : 2 : 1.

Alle sechs Hände empfangen, wenn die mater noch lebt, nur ein Viertel, wenn sie nicht mehr am Leben ist, die Hälfte des ganzen Wergeldes. Halten wir uns an den letzteren Fall, weil er das Princip reiner zum Ausdruck bringt und die Einschiebung der Mutter, von welcher Titel 62 nichts weiss, offenbar das Erzeugniss einer jüngeren vielleicht nur lokalen Rechtsbildung ist, so beziehen die Vaterseite und die Mutterseite je ein Viertel des ganzen Wergeldes. Der Antheil des tertius beträgt ein Neuntel dieser Quote, also $^1/_{36}$ des ganzen Wergelds; das zweite Glied nimmt $^2/_{36}$, das erste $^6/_{36}$ der gesammten leudis.

Es wirkt geradezu verblüffend, wenn wir mit diesem Ergebniss die Bestimmungen vergleichen, welche die Keure von Aldenarde in Flandern aus dem Jahre 1300 über die Vertheilung des Wergeldes enthält.[2]) Nach derselben fällt die eine Hälfte des Sühngeldes unter Modalitäten, die vorläufig ausser Betracht bleiben dürfen, an die Brüder des Erschlagenen, die andere Hälfte zu gleichen Theilen an die Magen der väterlichen und der mütterlichen Seite. Und zwar empfangen davon die „rechtzweers“ zwei Drittel, die „anderzweers“ zwei Drittel des Restes, die „derdelinghe“ das was noch übrig bleibt.[3]) Die Antheile der rechtzweers, der anderzweers und der derdelinghe verhalten sich also wie 6 : 2 : 1. Die Keure von Aldenarde stellt das Beispiel einer Sühne von 100 Pfund auf. Davon beträgt die Hälfte 50 Pfund, welche sich auf die Vater- und Muttermagen in folgender Weise vertheilen:

---

[1]) So haben schon Wilda, Strafrecht der Germ. 389, Note 3 und unabhängig von ihm Boretius (Behrend und Boretius, lex Salica) die Stelle aufgefasst. — [2]) Bei Warnkoenig, Flandrische St.- u. R.-G. II, 2, U. B. nr. 210, p. 156. — [3]) Voert rechtzweers syn schuldich te hebbene de tweedeel van der zoenen van der sommen, die daer blyft in elc vierendeel even vele die verjaert syn, ende d'hoem sal hebben ghelyc den rechtzweers. Die Worte in elc vierendeel werden erst unten D. 3, bei Darstellung des flandrischen und holländischen Rechtes zur Erklärung gelangen. — Voert anderzweers zullen hebben de tweedeel van datter blyft naer de manier van den rechtzweers. Voert derdelinghe elc even vele van al dat daer boven blyft ghelic den andern. — Die Derdelinge werden in § 10 der Keure von Oudenarde als derdezweers bezeichnet.

Digitized by Google

1. Die Rechtzweers von der Vaterseite erhalten 16 Pfund, 13 s. 4 d. = 6/36 von 100 Pfund.

2. Die Rechtzweers von der Mutterseite ebensoviel.

3. Die Anderzweers von der Vaterseite erhalten 5 Pfund, 11 s. 2 d. [1]) = 2/36 von 100 Pfund + 2/3 d.

4. Die Anderzweers von der Mutterseite ebensoviel.

5. Die Derdelinghe von der Vaterseite erhalten 2 Pfund, 15 s. 6 d. = 1/36 von 100 Pfund — 2/3 d.

6. Die Derdelinghe von der Mutterseite ebensoviel.

Die Antheile der rechtzweere, anderzweere und derdelinghe: 6/36, 2/36, 1/36 des gesammten Wergeldes weisen sonach dieselben Verhältnisszahlen auf wie die Antheile der tres proximiores nach dem Zusatz zur lex Salica. Unter den rechtzweeren [2]) sind die Geschwisterkinder, unter den anderzweeren die Andergeschwisterkinder, unter den derdelinghen oder derdezweeren die Drittgeschwisterkinder zu verstehen. Es dünkt mir sehr wahrscheinlich, dass auch in der lex Salica unter den tres proximiores Verwandte von drei verschiedenen Parentelen gemeint sind.

---

[1]) Der Text bei Warnkönig liest 5 lib. XI s. III, das Denarzeichen fehlt. Offenbar liegt in dem III eine Corruptel für IId. Nur unter dieser Voraussetzung ergibt das Facit der Rechnung 100 Pfund. Dass die Anderzweers 2/3 d. zu viel, die Derdelinghe 2/3 d. zu wenig erhalten, erklärt sich aus dem Bedürfniss die Beträge so abzurunden, dass Bruchtheile von Denaren vermieden wurden. — [2]) Warnkönig a. a. O. Note 2 versteht unter den rechtzweere Neffen. Dass diese nicht gemeint sein können, ergibt schon die Unterscheidung der rechtzweers van 'sfaders halven und der rechtzweers van der moeder syde. Bruder- und Schwestersöhne sind ja von väterlicher und mütterlicher Seite des Erschlagenen her mit diesem verwandt. An halbbürtige Verwandtschaft zu denken liegt nach dem ganzen Zusammenhang der Stelle nicht der mindeste Grund vor. Wenn die rechtzweers nicht Neffen, sondern Geschwisterkinder sind, können die anderzweers nicht wie Warnkönig glaubt, Geschwisterkinder sein. Sie entsprechen den achtersusterkindern des holländischen, den othersusterbern des friesischen Rechts. Das flämische zweer ist sprachlich wohl identisch mit swäher, schwager. Die Worte rechtzweer und anderzweer werden, wie Herr Gilliodts van Severen so freundlich war mir mitzutheilen, noch jetzt in der flämischen Mundart von Brügge im Sinne von cousin germain resp. von cousin sous germain (Andergeschwisterkind) gebraucht.

Digitized by Google

Ueber die Wergeldhaftung der Magen spricht sich die lex Salica in dem bekannten Titel de chrenecruda aus, welchem trotz der eingehenden Interpretation, die er bereits von verschiedenen Seiten erfahren hat, einzelne bisher unbeachtete Ergebnisse abgewonnen werden können. Der Titel handelt nur von einer subsidiären Haftung. Die Voraussetzung derselben gibt der Eingang der Stelle an. Der Todtschläger hat bereits seine tota facultas hingegeben. Allein sein (bewegliches) Vermögen reicht nicht hin, alles was er schuldig ist (tota lege) zu bezahlen.

Um die Zahlungsunfähigkeit zu constatiren, schwört er einen Zwölfereid, quod nec super terram nec subtus terram plus facultatem non habeat quam iam donavit. Eine Theilzahlung ist also bereits erfolgt. Die Verwandten des Erschlagenen haben einen Theil der Summe, welche der Todtschläger schuldig ist, schon in Empfang genommen. Das setzt voraus, dass ein Sühnevertrag zwischen der Sippe des Erschlagenen einerseits, dem Todtschläger und dessen Sippe andrerseits geschlossen worden ist. Es liegt also bezüglich des Wergeldes fides facta vor.[1]) Da der Thäter den Sühnvertrag nicht erfüllt, so würde dieser an sich als gebrochen erscheinen und die Sippe des Erschlagenen das Recht der Rache wieder gewinnen, welche durch die Zahlung des Sühngeldes hätte abgekauft werden sollen. Dass und wie dieser Eventualität vorgebeugt werden könne, bildet den wesentlichen Inhalt des Titels. Der Manifestationseid, welchen der Wergeldschuldner zu leisten hat, wird mit zwölf Helfern geschworen. Als Helfer dienen nach salischem Rechte die Magen des Schwörenden. Daraus folgt, dass der Eid nicht etwa den Magen geschworen wird, welche zur Zahlung des Wergeldes herangezogen werden sollen, sondern dass er mit der Eideshülfe dieser und anderer Magen dem Wergeldgläubiger geschworen wird. Diese

[1]) Darauf weisen auch die Worte qui eum sub fide habuit am Schlusse des Titels hin, welche schon Waitz, das alte R. d. Salischen Franken 177 auf ein durch Zahlungsversprechen begründetes Schuldverhältniss gedeutet hat. Dass das Versprechen auf gerichtliche Verurtheilung hin und gerichtlich abgegeben worden sei, ist allerdings nicht festgestellt. Es kann sich auch um einen aussergerichtlichen Sühnvertrag handeln.


Digitized by Google

Thatsache setzt voraus, dass für die Erfüllung des Sühnvertrags ein Aufschub notwendig geworden sei, welchen jener Eid zu erwirken die Kraft hat.[1])

Das nunmehr folgende Verfahren besteht in dem rechtsförmlichen Suchen der Magschaftshülfe von Seite des insolventen Wergeldschuldners. Derselbe muss den vielbesprochenen Schollenwurf vornehmen und sein Besitzthum räumen, Handlungen, in welchen man mit Recht eine Abtretung des Grundbesitzes an die zahlungspflichtigen Magen erblickt hat.[2]) Durch die Gutsabtretung können, wenn die Beiträge der näheren Verwandten nicht schon ausreichen, die Magen der väterlichen und der mütterlichen Seite herangezogen werden und zwar tres de generatione paterna und tres de generatione materna.[3]) Die Art und Weise, wie diese sechs Hände haften, ist streitig. Der Satz: pro medietate quantum de compositione diger est, aut quantum lex addicat, illi tres solvant hoc et[4]) illi alii qui de paterna generatione veniunt, facere debent, scheint in Widerspruch zu stehen mit der Bestimmung: si uero de illis quicumque proximior fuerit ut non habeat unde integrum debitum soluat, quicumque de illis plus habet iterum super illum chrenecruda ille qui pauperior est iactet ut ille tota lege soluat. Zwei Auffassungen sind möglich, von welchen die eine durch Wilda, die andere durch von Amira vertreten wird. Entweder ist, wie Wilda annimmt,[5]) die Haftung der sechs Hände eine gleichzeitige, indem jede derselben verpflichtet ist eine bestimmte Rate zur Deckung des Deficit beizutragen. Wenn einer dieser Magen

---

[1]) Von Amira nimmt an (a. O. 22), der erste Theil des Titels angefangen von den Worten „si quis hominem“ schildere das Verhältniss innerhalb der Blutsfreundschaft des Todtschlägers, der zweite von den Worten „quod si uero“ an bestimme das Verhältniss des Missethäters nach aussen. Er scheint sonach vorauszusetzen, dass der Eid den Magen des Schuldners geschworen werde. Ich unterscheide drei Theile. Erstens die Entschuldigung der mora durch den Insolvenzeid, zweitens das Suchen der Magschaftshülfe, drittens das Aufgebotsverfahren, welches eintritt, nachdem das Suchen der Magschaftshülfe erfolglos gewesen. — [2]) Wilda a. O. 391. Von Amira 23. — [3]) Es sind die „sui“, worüber man die scharfsinnigen Ausführungen von Amiras p. 23 vergleichen möge. — [4]) Al. est. Die Lesart et, wie sie Waitz in den Text setzt, ist vorzuziehen. — [5]) Strafrecht der Germanen 391.


Digitized by Google

seine Quote nicht aufbringen kann, wirft er seinerseits die chrenecruda auf seinen vermögenderen Verwandten, der dann beide Quoten, die eigene und die des zahlungsunfähigen Magen aufbringen muss. Bei dieser Auffassung wäre davon auszugehen, dass der Todtschläger durch den super suos vorgenommenen Schollenwurf sein Besitzthum nicht einem einzelnen Magen, sondern einer Mehrzahl von Magen abgetreten hat. Unter ihnen gibt dann der zahlungsunfähige Mage durch Vornahme des Schollenwurfs seinen Antheil an dem Besitzthum auf. Oder aber zweitens die Haftung der Magen ist nur eine successive, wie von Amira[1]) ausführt. Die Gutsabtretung erfolgt zunächst nur an einen, den nächsten Magen, welcher dadurch verpflichtet wird, die gesammte Wergeldschuld zu zahlen. Ist er dazu nicht im Stande, so überwälzt er die Verpflichtung durch den Schollenwurf auf den nächstverwandten Genossen der Sippe. Eine Vertheilung der Wergeldschuld findet nicht statt; denn zur Zahlung gelangt nur einer der Magen, derjenige der das Besitzthum ausschliesslich erhält. Diese Ansicht scheint manche Schwierigkeiten zu beseitigen, ruft aber insofern eine neue hervor, als jeder Anhaltspunkt fehlen würde um das Verhältniss zwischen Vater- und Muttermagen, ja überhaupt die Hereinziehung dieses Gegensatzes zu erklären. Die Worte pro medietate . . . solvant können diesfalls nicht auf eine getheilte Haftung der beiden Magschaftshälften bezogen werden, sondern müssen dahin verstanden werden, dass überhaupt nur die Zahlung der Hälfte des Wergeldes in Frage steht. Für die andere Hälfte haftet nach Amira nicht der Verwandte, der das Gut empfängt, sondern schlechterdings der Friedensbrecher selbst. Allein wenn sein Vermögen auch für diese Häfte nicht ausreicht, so wäre die ganze Procedur der chrenecruda überflüssig. Näher läge es anzunehmen, dass die subsidiäre Haftung nur für die Erbenbusse, also nur für die Hälfte des Wergeldes Platz greift, weil die andre Hälfte, die Geschlechtsbusse ohne Rücksicht auf den Vermögensstand des Todtschlägers von vornherein eine primäre Schuld der Magschaft bildete. So wenig ich mich dieser Annahme verschliessen möchte, glaube ich doch

---

[1]) Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung p. 26 f.

Digitized by Google

für den Titel de chrenecruda die Erklärung Wildas vorziehen zu müssen, nach welcher für das noch zu deckende Deficit die genannten sechs Hände gleichzeitig herangezogen werden. Sie passt besser zu dem Wortlaut der Stelle, insbesondere zu dem: pro medietate quantum de compositione diger est aut quantum lex addicat illi tres solvant. Das aut nach diger ist, wie so häufig, copulativ aufzufassen. Die drei Glieder der mütterlichen Magschaft und ebenso die der väterlichen zahlen je die Hälfte des Deficit (quantum diger est) und zwar jedes Glied quantum lex addicat, das heisst nach dem durch das Volksrecht bestimmten Verhältniss. Die Worte integrum debitum und tota lex im folgenden Satze sind vom Standpunkte des zahlungspflichtigen Magen zu erklären. Unter dem integrum debitum ist die ganze Quote gemeint, welche der proximior aufbringen soll. Ist er nicht im Stande sie zu zahlen, so zahlt er gar nichts, auch nicht das, was er etwa zahlen könnte, sondern es hat der solvente Genosse die tola lex[1]) des insolventen zu zahlen. Die Art der Haftung, wie sie aus der Interpretation von Amiras folgt, würde nur ein ziemlich unvollkommenes Auskunftsmittel darbieten, um den augenscheinlichen Zweck des Titels zu erreichen. Der Todtschläger soll trotz seiner Insolvenz am Leben erhalten werden. Das wird viel eher durch gemeinschaftliche Heranziehung der Magen gelingen, als wenn ein Mage gesucht werden muss, der im Stande ist, allein das ganze Deficit zu decken.

Eine Uebertragung des Vermögens an eine Mehrzahl von Verwandten verschiedener Verwandtschaftsgrade findet sich in friesischen Rechtsquellen aus verschiedenen Anlässen. Nach den Langewolder Küren von 1282, § 17 sollen de ses sibbeste handen des flüchtigen Todtschlägers das von ihm verwirkte Wergeld verbürgen. Zunächst nehmen die sechs nächsten Hände des Flüchtigen Hab und Gut, und was ihnen dann noch an dem Gelde fehlt, das sollen sie aufbringen unter den Magen

---

[1]) Dass lex nicht notwendig das Wergeld bezeichnet, sondern auch schlechtweg dasjenige sein kann, was jemand von Rechts wegen zu zahlen verpflichtet ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Man denke an den Ausdruck cum legis beneficio.


Digitized by Google

bis zum dritten Knie.[1]) Das Emsiger Pfennigschuldbuch enthält in § 75 folgende deichrechtliche Bestimmung: Hat der Besitzer des deichpflichtigen Grundstücks durch die Förmlichkeit des Rasenwurfs Land und Deich aufgegeben (weil er der Deichlast nicht genügen kann), so sollen die sechs nächsten Verwandten, tha sex sibbeste, nehmen Deich und Land und das bewegliche Gut und wehren und halten den Deich.[2]) Was in diesen Stellen unter den nächsten sechs Händen zu verstehen sei, kommt hier nicht weiter in Betracht; es genügt, dass Verwandte verschiedener Verwandtschaftsgrade damit gemeint sind.

Zweifel erregt die Stellung der Verwandten, welche in lex Salica 58 vor den drei Gliedern der Vater- und Muttermagschaft genannt sind. Bezüglich der mater und soror matris, welche in mehreren Handschriften erscheinen, schliesse ich mich der Ansicht von Amiras an, dass sie zur vermeintlich notwendigen Ergänzung der Liste unpassender Weise aus dem Titel de alodis herübergenommen worden sind. Dagegen setzen die besten Handschriften in den Worten: quod si iam pater et fratres solserunt eine Haftung des Vaters und der Brüder voraus. Diese beruht ersichtlich auf anderen Voraussetzungen wie die Haftung der Vater- und Muttermagen. Haben Vater und Brüder gezahlt, ohne dass die Wergeldschuld ganz getilgt wurde, so wird der Schollenwurf, der die entferntere Magschaft zur Haftung heranziehen soll, nicht vom Vater oder von den Brüdern, sondern vom Thäter selbst vorgenommen. Daraus dürfte zu folgern sein, dass mit dem Schollenwurf, welcher dem Vater und den Brüdern gegenüber stattgefunden, eine Besitzräumung von Seite des Todtschlägers nicht verbunden war, sondern zunächst nur eine Rechtsgemeinschaft zwischen dem Todtschläger und den genannten Verwandten hinsichtlich des Besitzthums begründet wurde. Der insolvente Missethäter muss zuerst den Versuch machen, ob nicht innerhalb der Hausgenossenschaft, aus der er selbst hervorgegangen, die Wergeldschuld getilgt werden könne.

[1]) Rh. Rqu. 370: En aller eersten soe nemen de ses des voervluchtigen have en guet, en wat oer dan ontbreket an den gelde, dat sullense gadderen binnen dat darde knee en gelden den doeden man. — [2]) Rh. Rqu. p. 210.


Digitized by Google

Erweist sich dieser Versuch als fruchtlos, so findet die Abtretung des Gutes an die sechs Glieder der väterlichen und mütterlichen Magschaft statt und nun erst springt der Todtschläger bis auf das Hemd entblösst, unbeschuht, den Stock in der Hand über den Zaun des Gehöftes zum Zeichen, dass er sein Besitzthum räume, all sein Recht daran aufgegeben habe.[1])

Kann die Magschaft die fehlende Summe nicht aufbringen, so kommt es zum Aufgebotsverfahren. Der Wergeldgläubiger, der Vertreter der feindlichen Sippe, der das Zahlungsgelöbniss empfangen, soll den Missethäter per quatuor mallos aufbieten, ob sich nicht jemand finde, der in rechtsförmlicher Weise gelobt die Schuld für ihn zu zahlen.[2]) Tritt kein Dritter für ihn ein, so büsst der Todtschläger mit dem Leben.

Im Anschluss an Magschaftshaftung und Erbrecht erörtert die lex Salica das Rechtsinstitut der Entsippung. Nach salischem Rechte war es dem einzelnen Magen gestattet, durch eine rechtsförmliche Handlung aus der Magschaft auszuscheiden. Der Ausscheidende zerbricht über dem Haupte vier Erlenzweige, wirft sie von sich und erklärt, dass er sich lossage von der Eideshülfe, von der Erbschaft und von jeder Gemeinschaft mit der Sippe. Das Zerbrechen der Zweige bringt die Entsippung zum Ausdruck, der Ausscheidende will die Aeste seines Stammbaums für sich als zerbrochen und abgefallen erklären.[3]) Das praktische Interesse, welches der

---

[1]) Vergl. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 274. — [2]) So ist das ad fidem tollere zu verstehen. Die Schuld wird nicht sofort auf dem mallus, wo das Aufgebot stattfindet, bezahlt; sondern der Dritte, der für den Todtschläger eintritt, verspricht durch fides facta, den noch fehlenden Betrag zu zahlen. — [3]) Von Amira, die salfränk. Eideshilfe in der Germania, N. F. VIII, 59. Die Ansicht Thévenins (Contributions à l'histoire du droit germanique 52), der Ausscheidende sage sich los 1. von der Eideshülfe en brisant un premier fustis; 2. von der Erbschaft en brisant un second fustis; 3. von jeder Gemeinschaft mit der Sippe, en brisant un troisième fustis, ist etwas zu geistreich, als dass man ihr beitreten könnte. Zudem ist die Lesart quatuor vorzuziehen, wie sie alle Codices bei Hessels mit Ausnahme von Cod. 1 haben. Diese Uebereinstimmung wäre viel schwieriger zu erklären wie die Variante von Cod. 1, die auf einem Lese- oder Schreibfehler beruhen kann. Die vier fustes dürften nicht


Digitized by Google

einzelne Mage an der Entsippung haben konnte, beruhte hauptsächlich in dem Vermeiden der Fehde und der Wergeldhaftung. Um sich diesen Pflichten zu entziehen, mochte ein Mitglied der Sippe sich zunächst veranlasst sehen aus dem Verbande der Geschlechtsgenossen auszutreten.[1]) Mit der abjuratio des hennegauischen Rechtes, welche den Zweck hat die ganze Sippe des Todtschlägers von der Theilnahme an der Fehde fern zu halten, darf die Entsippung des salischen Rechtes nicht verwechselt werden.[2])

---

sowohl rein abstracte Begriffe, als vielmehr die Aeste des Stammbaums symbolisiren. Will man sich bemühen auch in der Zahl eine symbolische Bedeutung zu suchen, so wäre m. E. am ehesten an die vier Viertheile der Magschaft zu denken, wie sie durch die vier von den Urgrosseltern absteigenden Stämme der Sippe gebildet werden.

[1]) Vergl. Matthijssen, Rechtsboek van den Briel p. 222: Nyement hy sy arm of ryke en sal dat versuimen (zum Sühngeld beizusteuern) hy en sal sinen maech in sulker last doen dat hy sculdich is te doen, off anders so schiede hy hem van al sinen maghen. Want die sake en is des misdadighen last niet alleen, mar þairre alre die mit hem an dien man gheboren sijn. — [2]) Dies thut Thonissen, l'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi salique 1881, p. 153 (aus den Brüsseler Akademieschriften). Handfeste Balduins von Hennegau a. 1184 für Aspre bei Miraeus, Opera dipl. III, 352: Wenn der Missethäter flüchtig geworden ist, cognatio ... eos (die Missethäter) super sanctos abiurabit et eis qui eos abiuraverint pax et securitas ab occisi et affolati cognatis cum iureiurando dabitur. Handfeste von 1200 bei Faider, Coutumes du pays et comté de Hainaut I, p. 7: si homo hominem interfecerit et ille homicida aufugerit, eius amici et proximi eum abiurare et foriurare debent et sic pacem habere debent. Qui vero foriurare noluerit, talis erit, qualis et homicida, qui aufugerit, quousque eum foriuraverit. Ordonnanz von 1329, § 9, a. a. O. p. 21. Cf. Olim II, 428. Handfeste Alberts von Bayern von 1391, a. a. O, p. 52: que les homichides leur proisme doivent dényer et fourgurer et qui ce faire ni volront, y estre otels comme li homéchides. Nicht der einzelne Mage scheidet aus, sondern die ganze Sippe schwört sich ab vom Missethäter. Das Abschwören ist nicht freie Wahl, sondern eine Pflicht, welche die Obrigkeit im Interesse des Landfriedens erzwingt. Man vergleiche mit dem forjurer die Ausschliessung des Todtschlägers aus der Magschaft im angelsächsischen Rechte gemäss Edmund II, 1 (oben Seite 17). Näher verwandt mit der salischen Entsippung ist Beaumanoir LIX, § 18: Das einzelne Mitglied der Sippe, welches an der Fehde nicht Theil nehmen will, ladet den Gegner vor Gericht und schwört, qu'il n'a coupes (culpam) el fet, por le quel guerre

Digitized by Google

Wenn man bedenkt, dass das sächsische, das angelsächsische Volksrecht, dass friesische, holländische, seeländische und flandrische Quellen eine primäre Haftung der Magen für das Wergeld oder eine Quote desselben kennen, so kostet es einige Ueberwindung sich der Vermuthung zu entschlagen, dass auch im salischen Rechte ein Theil des Wergeldes, die Geschlechtsbusse, ohne die Voraussetzung der Insolvenz des Thäters und ohne die Voraussetzung des Schollenwurfs von den Magen aufgebracht werden musste. Da nach der lex Salica den Vater- und Muttermagen der todten Hand die volle Hälfte des Wergeldes zufällt, wäre es an sich nicht unwahrscheinlich, dass sie andrerseits zu dem von ihrem Sippegenossen verwirkten Wergelde primär die Geschlechtsbusse beizutragen hatten. Reichte das Vermögen des Thäters nicht hin die Erbenbusse zu zahlen, so konnte er durch den Schollenwurf zunächst die Verwandten des Elternhauses, wenn und soweit diese nicht aushelfen konnten, die Vater- und Muttermagen zur Deckung des Deficits heranziehen. War die Magschaft der lebenden Hand nicht im Stande das Deficit zu decken, so musste sie den Thäter dem Wergeldgläubiger ausliefern, der ihn nach vergeblichem Aufgebotsverfahren tödten durfte.[1])

Die lex Salica bietet für die Combination primärer und subsidiärer Magschaftshaftung zwar nicht den geringsten Anhaltspunkt, schliesst aber andrerseits die Möglichkeit derselben nicht schlechtweg aus. Der Titel de chrenecruda setzt, wie gesagt, den Abschluss eines Sühnevertrags voraus. Es wäre denkbar, dass dabei die Geschlechtsbusse von den Magen besonders gelobt und verbürgt wurde, so dass im Titel de

---

mut, et qu'il à cix qu'il porra savoir qui en furent coupable, ne à cix del lignage qui le guerre vaurront maintenir, ne fera ayde, ne solas (solatium) el grief des amis à qui li meffès fu fes. Das Abschwören steht in der Wahl des Einzelnen. Ein Verlust der Magschaftsrechte ist freilich damit auch nicht verbunden.

[1]) Solche Haftung der Sippe fände ein Analogon in der Haftung des Herrn für den Liten und Sklaven, der einen freien Mann getödtet hat, nach Lex Sal. 35, 5. Der Herr muss die eine Hälfte der compositio bezahlen, für die andere kann er den Thäter an die Magen des Erschlagenen ausliefern.

Digitized by Google

chrenecruda, der nur von der subsidiären Haftung für die Erbenbusse sprechen wollte, kein Anlass vorhanden war auf die Geschlechtsbusse einzugehen.

Die rechtliche Haftung der Magen für das Wergeld muss, wohl in Folge der Auflockerung des Sippeverbandes, in einzelnen Gegenden des salischen Rechtsgebietes ausser Gebrauch gekommen sein. Aus einem solchen lokalen Verschwinden der Haftung erklären sich einzelne Notizen wie der Zusatz zum Titel de chrenecruda im Heroldschen Text der lex Salica: at praesentibus temporibus, si de suis propriis rebus non habuerit . . omnis causa superius comprehensa ad caput suum pertinet observare, ferner die in der Tiliana der decretio Childeberti II. angefügte Bemerkung: de chrenecruda lex, quam paganorum tempore observabant, deinceps nunquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas. An eine allgemeine Beseitigung der Magenhaftung ist für das salische Recht füglich nicht zu denken, da sie uns in den flandrischen, seeländischen und holländischen Rechtsquellen vom 12. und 13. Jahrhundert ab aufs neue entgegentritt. Quellen des 6. Jahrhunderts lassen uns ersehen, dass die thatsächliche Theilnahme der Magen weit über die rechtliche Haftung hinausging. Räuber und Verbrecher überhaupt, welche nicht im Stande waren aus eigenem Vermögen die Strafe zu ledigen oder die Unthat zu sühnen, sollten an mehreren Gerichtstagen den Verwandten zur Auslösung angeboten werden, ehe sie mit dem Tode bestraft oder ihren Widersachern ausgeliefert wurden.[1]) Die Vorschriften über ein derartiges Aufgebotsverfahren wären zwecklos gewesen, wenn es nicht häufig vorgekommen wäre, dass die Magschaft den schuldigen Genossen auch ohne rechtlich anerkannte Zahlungspflicht auslöste.

---

[1]) Vergl. Pactus Childeb. I. et Chloth. I. (511—558) c. 2, Boretius, Capitul. I, p. 5: et sic latro redimendi se habeat facultatem; si facultas deest, tribus mallibus parentibus offeratur et si non redimitur, vita carebit. — Edictum Chilperici (561—584), c. 8, Boretius l. c. p. 10: et si homo malus fuerat, qui male facit et si res non habet unde sua mala facta conponat . . . auferat (offeratur) per tres mallus, ut eum, si voluerint parentes aut de suis rebus redimant aut si noluerint in quarto mallo . . . cui malum fecit, tradatur in manu et faciant exinde quod voluerint.


Digitized by Google

II. Die lex Ribuaria.

Im ribuarischen Rechte scheint eine Haftung der Verwandten für das Wergeld zur Zeit, da die lex abgefasst wurde, nicht mehr bestanden zu haben, wie denn überhaupt die stramme corporative Geschlossenheit, welche den salischen Geschlechtsverband auszeichnet, bei den Ribuariern nicht zu finden ist. Die lex Ribuaria enthält nichts, was dem Titel 58 der lex Salica analog wäre. Bezeichnender Weise fehlt auch das Rechtsinstitut der Entsippung. Direct können wir den Mangel der Magenhaftung aus lex Rib. XII, 2 folgern. Wenn derjenige, der eine gebärfähige ribuarische Frau getödtet hat, zu arm ist, um das Wergeld von 600 solidi auf einmal zu zahlen, per tres decessiones filiorum (al. per tres successiones liberorum) solvat. Der Wergeldschuldner kann die Wergeldschuld, soweit er sie nicht zu zahlen vermag, als eine Erbschaftsschuld auf seine Nachkommen und in Ermangelung von solchen, wie wir wohl annehmen dürfen, auf seine sonstigen Erben übertragen. Eine Verpflichtung der Magen bei Lebzeiten des Todtschlägers einen Theil des von ihm verwirkten Wergeldes zu zahlen, ist mit lex Rib. XII, 2 nicht in Einklang zu bringen. Dem Mangel der Magenhaftung entspricht es, dass auf Seite der todten Hand das Wergeld nicht in Erb- und Magsühne gesondert wurde, wie sich daraus ergeben dürfte, dass man in Bezug auf die Schulden des Erschlagenen das Wergeld rechtlich gleich der Erbschaft behandelte. Wenn der Erblasser kinderlos verstarb, so hatte nach Titel 67 der lex Ribuaria seine Schulden zu zahlen quicunque de parentibus suis, quantum unus solidus valet, in hereditatem acceperit, vel cui weregildus eius, si interfectus fuisset, legitime obveniebat. Der Empfang des Wergeldes verpflichtet ebenso zur Zahlung der Schulden des Verstorbenen wie der Erbgang in Gegenstände des Nachlasses, mögen diese auch noch so geringfügig sein. Dass eine Quote des Wergeldes als Magsühne an die entfernteren Verwandten fiel, ist mit dem Inhalt und Wortlaut dieser Bestimmung kaum vereinbar. Vielmehr dürfte die Wendung: cui weregildus obveniebat darauf hinweisen, dass das ganze Wergeld als Erbsühne behandelt wurde und sonach die lex Ribuaria in dieser Materie auf einem ähn-

Digitized by Google

lichen Standpunkte stand wie die lex Angliorum et Werinonum, welche das Wergeld nicht in Erbenbusse und Geschlechtsbusse eintheilt, sondern ungetheilt denjenigen zuspricht, auf welche der Grundbesitz und das Heergewette vererbt.[1])

Auf den Grundsätzen des ribuarischen Rechtes fusst das auf ribuarischer Erde entstandene Verbot der decretio Childeberti II. von 596, c. 5,[2]) aus welchem man nicht selten die allgemeine Aufhebung der Magenhaftung im fränkischen Reiche gefolgert hat.

> De homicidiis vero ita iussimus observare, ut quicumque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculum feriatur; nam non de precio redemptionis se redimat aut componat. Forsitan convenit ut ad solutionem quisque discendat, nullus de parentibus aut amicis ei quicquam adiuvet; nisi qui praesumpserit ei aliquid adiuvare, suum weregildum omnino componat, quia iustum est ut qui novit occidere discat morire.

Das Gesetz bezieht sich nur auf den vorsätzlichen Todtschlag, der nicht in Ausübung des Racherechtes begangen worden, auf die „vermessentliche" Tödtung.[3]) Für den Todtschlag, der nicht ausu temerario und nicht sine causa erfolgt ist, sollte durch die decretio Childeberti an dem bestehenden Rechte nichts geändert werden. Ist die vermessentliche Tödtung gerichtlich anhängig geworden, so ist die Sühne schlechtweg ausgeschlossen. Das Urtheil des Gerichtes darf in diesem Falle nicht auf Wergeldzahlung, sondern muss auf Todesstrafe lauten, welche nicht um Geld abgelöst werden darf. Nicht ausgeschlossen ist eine ohne gerichtliche Hülfe zu Stande gekommene Sühne. Um aber den Abschluss einer aussergerichtlichen

---

[1]) Lex Angl. et Wer. c. 31. — [2]) Boretius, Capitul. p. 16. — [3]) Den besten Commentar zur Ausdrucksweise der decretio liefern die Keuren des Landes der Freien von Brügge. Keure v. circa 1190, § 13: qui hominem occiderit communicato consilio, occisus reconciliabitur de bonis illius qui occidit ... Si vero homo occiditur sine consilio, sed in lite vel in casu aliquo, quilibet sequatur ibi suos parentes ... Gilliodts van Severen, Cout. du Franc de Bruges II, 7 (1879). Zweite Keure § 8 bis, l. c. p. 41: quicumque convictus fuerit de vermetenesse, ubi homo occiditur . . .

Digitized by Google

Sühne zu erschweren, wird den Magen bei Strafe des eigenen Wergelds verboten zur Zahlung des Sühngeldes beizusteuern. Das Verbot setzt nicht einen älteren Rechtssatz voraus, der die Magen für haftbar erklärte, sondern eine thatsächliche Uebung, auf Grund deren die Verwandten den dürftigen Wergeldschuldner unterstützten, ohne dass diese Beisteuer von ihnen hätte rechtlich erzwungen werden können. Das von Childebert II., König von Auster, erlassene Decret enthält eine Zusammenstellung mehrerer Beschlüsse, welche auf den Märzfeldern von Andernach, Maestricht und Köln, also auf ribuarischem Stammesgebiete gefasst worden sind. Ob das Gesetz auch in den salischen Stammlanden in Geltung trat, darf bezweifelt werden; jedenfalls hat es dauernde Spuren daselbst nicht zurückgelassen.

Im Laufe des Mittelalters ist in einem grossen Theile von Deutschland eine Aenderung in dem Charakter der Todtschlagsühne eingetreten.[1]) Das Wergeldsystem wurde verdrängt durch eine offenbar unter kirchlichem Einfluss entstandene Art der Sühne, welche den Schwerpunkt der Vergeltung in Pilgerfahrten,[2]) Seelmessen und fromme Stiftungen[3]) zum Seelenheile des Getödteten verlegte. Wo neben den Erben die fernere Magschaft einen Antheil am Wergelde hatte, vermochte sich die Geldsühne bei weitem länger zu erhalten wie dort, wo das Sühngeld nur an die nächsten Erben fiel. In Flandern, Seeland und Holland hat sich die Bezahlung des Todtschlags, combinirt mit Leistungen kirchlichen Charakters, das ganze Mittelalter hindurch erhalten. Dagegen ist auf ribuarischem Rechtsgebiete das System der Pilgerfahrten so sehr im Schwange, dass z. B. in Maestricht sogar an Stelle der Brüche, welche man durch Todtschlag oder Verwundung der Stadt

---

[1]) Hier genügt der Hinweis auf die klaren und anschaulichen Ausführungen bei Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagsühne. — [2]) Die Concurrenz beider Systeme führt folgende Stelle der Coutume von Aelst vor Augen: Twee manieren zijn van beternissen, deene is proffitelike (gewinnvoll), dat es ghelt te ghevene; dandere es heerlic (ehrenvoll) dat es met pelgrimaigen oft meet woorden weder in te halene ende daeraf verghefenisse te bidden. Cout. de Flandre, Quartier de Gand III, 476, 77. — [3]) Angedeutet ist diese Entwicklung schon in der ribuarischen Urkunde bei Lacomblet, U. B. n. 23, a. 802.


Digitized by Google

gegenüber verwirkt hätte, Pilgerfahrten zu Gunsten der Stadt getreten sind.[1])

III. Die Viertel der Sippe in den salischen Tochterrechten.

Ehe auf das Verhältniss der Sippe zum Wergeld in den salischen Tochterrechten eingegangen werden kann, muss eine eigenthümliche Institution des Familienrechtes, die Gliederung der Sippe in Viertel und Achtel erörtert werden. Sie findet sich in holländischen, seeländischen und flandrischen Rechten, welche hier der Kürze halber als salische Tochterrechte zusammengefasst werden sollen.

Ueber den Begriff der vier „Vierendeele" äussert sich Hugo Grotius in seiner klassischen Inleydingh tot de Hollandtsche Rechtsgeleertheyt:[2])

> dat is de naeste vrunden van's vaders vaders syde, van's vaders moeders syde, van's moeders vaders syde ende van's moeders moeders syde.

Die Vierendeele sind also die vier Stämme der Sippe, welche von den Abstämmlingen der vier Urgrosselternpaare gebildet werden. Oft werden die Ascendenten nicht mitgezählt. Die Viertheilung der Sippe bezieht sich zunächst auf die Seitenverwandten der vierten Parentel, wird aber auch auf die Verwandten der jüngeren Parentelen und auf die der fünften Parentel ausgedehnt. Wenn die Viertheilung die ganze Sippe durchspaltet, werden die Verwandten der dritten Parentel in zwei Viertheilen, die der zweiten Parentel in vier Viertheilen gezählt. Ergibt sich das Bedürfniss in die fünfte Parentel hinaufzugehen, so werden die aus jedem Viertel aufsteigenden Hälften als halbe Viertel oder Achtel in Rechnung gebracht.[3])

Die Eintheilung der Sippe in Viertheile ist von Bedeutung für das Vormundschaftsrecht. Deutlicher wie anderwärts

---

[1]) Coutumes de la ville de Maestricht ed. Crahay I, p. 45: dats te weten, dat der mesdedighe der stat beteren sal mit eynenweghe in Cyper; p. 52 f. (bei Verwundungen): heet die partie eynen weegh tsent Jacob, so sal die stat hebben eynen weeg te Vindomen . . . [2]) Vierte Aufl. Rotterdam 1631, I, c. 7, f. 14; cf. II, c. 20, f. 86. — [3]) Vergleiche das Gutachten von Hugo Grotius bei Hobius van der Vorm, Versterfrecht, 1774, p. 153.

Digitized by Google

zeigen sich im holländischen Rechte die Spuren der Gesammtvormundschaft, welche einst der Sippe als solcher über die unmündigen Mitglieder des Geschlechtes zugestanden[1]) und sich dann zur Obervormundschaft der Sippe umgestaltet hatte um endlich durch die Ausbildung der obrigkeitlichen Obervormundschaft mediasirt, nämlich zum Familienrathe herabgedrückt zu werden. Die holländischen Rechtsquellen weisen auf einen Rechtszustand zurück, nach welchem die Obervormundschaft sich bei den vier Vierendeelen der Magschaft befand. Der holländische Sachsenspiegel[2]) unterscheidet dreierlei Vormünder, den nächsten Schwertmagen, den Lehnsvormund und den Vormund, welchen die vier Viertheile kiesen. Der Letzere brauche des Mündels Gut nicht sicherzustellen, er sei der kräftigste Vormund, denn der Schwertmag kann ein Thor sein, was der von den vier Viertheilen mit Vorbedacht gekorene Vormund nicht sei. Noch Hugo Grotius berichtet, dass die Vormundschaft von Alters her, wenn sie nicht durch einen letzten Willen bestimmt worden war, durch die vier Viertheile fürgesehen wurde. Doch habe man später für besser gefunden, dass dies von Seite der Obrigkeit geschehe, welche die Vögte nach dem Gutachten der nächsten Magen aus dem Kreise derselben zu bestellen pflegt.[3] Die vier Viertheile hatten ein Recht des Consenses bei Verheiratung des Mündels.[4]) Bei hoher Busse war es verpönt Unmündige ohne Zustimmung der Magen von den vier Viertheilen zur Ehe zu geben.[5]) Nach dem Leidener Keurboek von 1406

[1]) Vergl. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 22, Note 44, Erbrecht und Vicinenrecht in Zeitsch. f. R. G. XII, 487. Von Amira, Erbenfolge 208. — [2]) De Spiegel van Sassen of zoogenaamde Holl. Sachsenspiegel herausgeg. von Smits in den Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving, XXII, Art. 8. — [3]) Inleydingh tot de Hollandtsche Rechtsgeleertheyt I. c. 7. — [4]) Handfeste f. Wieringerland von 1382, Mieris, Charterb. III, 386: Item soe en sal nyemand gheweesde kinder . . buten den vier vierendelen te huwelic gheven. Auch Hugo Grotius sagt I, c. 8, dass bei Verheiratung des Mündels die Magen mehr angesehen werden wie die Vögte. [5]) Mieris IV, 660, a. 1422. Vechter und sein Weib hatten ihre unmündige Tochter zur Ehe gegeben buten orlowe ende consente van des kintes maighen van sinen vier vierendelen ende buten der stede raiden van Hairlem und haben dadurch Busse an den Grafen von Holland verwirkt.

Digitized by Google

können Unmündige mit Gutdünken des Gerichts und der vier vierendeel van der kinder maghe vor erreichter Mündigkeit ermächtigt werden ihres Gutes zu walten.[1]) Nach Hugo Grotius ist das Mündelgut zu verwalten med raed van de vier vierendeelen van de syde daer af de kinderen beweest waren und sind die nächsten Magen der vier Viertheile von der Obrigkeit zu hören bei Veräusserung von Grundstücken und Renten des Mündels. Die Vierendeele erscheinen auch bei der Geschlechtsvormundschaft. Frauen bedurften bei Rechtsgeschäften über ihre Güter der Assistenz von Vögten, welche Vierendeele genannt wurden, weil sie aus den vier Vierteln der Sippe genommen werden mussten. Noch im 18. Jahrhundert war es in Amsterdam Gewohnheit, dass die Frauen bei gewissen gerichtlichen Acten namentlich bei Veräusserung von liegenden Gütern und bei Bestellung von Anwälten mit ihren vier Viertheilen erschienen.[2])

Die Viertheilung der Sippe spielt eine hervorragende Rolle im Erbrecht nach jenem System der holländischen und seeländischen Erbenfolge, welche im Gegensatz zum nordholländischen Aasdomsrechte als Schependomsrecht bezeichnet wird. Nach demselben geht die Erbschaft in Ermangelung von Verwandten der ersten und zweiten Parentel zunächst in zwei Hälften auseinander, von welchen die eine an die Magen der väterlichen, die andere an die Magen der mütterlichen Seite fällt. In Ermangelung von solchen geht sie an die vier Vierendeele, eventuell an die acht Achtendeele.[3]) Dem Schependomsrechte liegt, wie hier nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, übrigens schon Wasserschleben anerkannt hat, das Princip der Parentelenordnung und die Scheidung der männlichen und weiblichen Ascendentenstämme zu Grunde.[4])

---

[1]) De middeneeuwsche Keurboeken van de stad Leiden, uitgeg. door Hamaker, 1873, II, 17, p. 17. — [2]) Barels, Aanmerkingen over het zoogenaemd enkel en dubbel verband, Amsterdam 1772, p. 110. — [3]) Hobius van der Vorm, Hollandsch, Zeelandsch ende Westvrieslandsch Versterfrecht 1774, p. 34 f. Regel 10, 11, 12. Vergleiche Wasserschleben, das Princip der Erbenfolge 1870, S. 143 ff. — [4]) Das Schependomsrecht ist fränkischen, das Aasdomsrecht friesischen Ursprungs. Jenes war ursprünglich das Erbrecht, welches die Schöffen wiesen, dieses das Erbrecht, welches der Asega wies. Im sechzehnten Jahrhundert galt Schependomsrecht in Haag, Rotterdam, Südholland

Digitized by Google

Die Gliederung der Verwandtschaft in Vierendeele und Achtendeele kommt endlich insbesondere zum Ausdruck bei der Todtschlagsklage und bei der Todtschlagssühne. Als Vertreter der vier Sippenviertel erscheinen dabei nicht selten vier Achtersusterkinder aus den vier verschiedenen Vierteln. Als Achtersusterkinder definirt aber Hugo Grotius: myns vaders ofte moeders susterlingskinderen. Zusterlinghen sind nach Grotius ooms ofte moeyskinderen, also Geschwisterkinder.[1]) Die Achtersusterkinder stellen sich demnach als die Andergeschwisterkinder dar.

---

und Seeland, Aasdomsrecht in Nordholland mit gedachten Ausnahmen, in Westfriesland und im Stifte Utrecht. Die Frage, ob das Schependomsrecht das jüngere Recht und allmählich von Süden nach Norden vorgedrungen sei, ist meines Erachtens zu verneinen. Es scheint mir umgekehrt das Schependomsrecht an das Aasdomsrecht Platz verloren zu haben. Die Gliederung der Sippe in vier Viertheile findet sich schon sehr frühe an Orten, in welchen später Aasdomsrecht gilt, so in Haerlem, Leiden und Utrecht, sie findet sich ferner in Flandern. Andrerseits ist die Parentelenordnung durch die Darstellung bei Pothier, traité des successions II, 3, 1, § 2 für eine grössere Zahl französischer Coutumes sichergestellt, deren Praxis sich theilweise für das System der fente et refente (fente die Spaltung in väterliche und mütterliche Linie, refente die weitere Spaltung dieser Linien) als das hergebrachte aussprach. Siehe Kohler, zur Lehre von der Parentelenordnung in der Zeitsch. für französ. Civilrecht VI, 178 ff. Nach alledem scheinen mir die ursprünglichen Grundlagen des Schependomsrechtes einst eine Verbreitung besessen zu haben, welche in Holland mit den alten Sitzen der salfränkischen Schöffenverfassung zusammenfiel. Im nördlichsten Theile von Holland, im Kennemerland wurden die Asygen schon 1291 durch die Schöffen ersetzt, aber letztere angewiesen nach solchem Recht zu sprechen, wie es die Asygen hätten weisen sollen. Mieris I, 535.

[1]) Sie heissen, sagt Groot, auch neven ende nichten. Weil aber Kinder von zwei Schwestern einander in diesem Gliede verwandt sind und die alten Deutschen mehr Werks pflegten zu machen von der durch Frauen vermittelten Verwandschaft als einer fester bindenden, wie schon Tacitus berichte, so habe man die Neffen und Nichten dieses Gliedes zusterlinghen genannt. Groot, Inleydingh II, c. 27. Man vergleiche die dazu gehörige Tafel der Magschaftszahlen. Groots Auffassung der Achtersusterkinder bestätigt der sog. holländische Sachsenspiegel, welcher in Art. 3, § 2 Ssp. I, 3, § 3 dahin wiedergibt, dass des Ohms Kind im Ellenbogen, des olde oems kynt an der Hand, das Achtersusterkind im ersten Gliede des Fingers stehe.

Digitized by Google

Nach dem Brieler Rechtsbuch sind es vier Achtersusterkinder aus den vier Vierteln der Sippe, welche den Waffenruf, das Gerüfte um den Todtschlag erheben.[1]) Ist jemand erschlagen worden, so begehren die Magen des Todten dat wapenroft van hem te doen, um dadurch zunächst die Bannung des Todtschlägers zu erwirken. Der Richter bannt die Vierschar, die Magen wählen einen Vorsprecher. Nachdem sie den Todtschläger benannt haben, fragt der Richter die Schöffen um ein Urtheil, wer dat wapenrocht schuldig sei zu thun. Das Urtheil weist: IV achtersusterskinder uut P. (des Todten) IV vierendel. Der Richter fragt weiter, wie man den Waffenruf schuldig sei zu thun. Die Antwort lautet:

> dat die vier achtersusterskinder sullen gaen staen elcs an een hoeck van der baren,[2]) dair die dode op ghebairt staet, ende sullen tot vermanen des rechters opheffen (die Hände) ende nasegghen tot III werven toe.

Darauf sagt der Richter vor und sagen die vier Achtersusterkinder dreimal nach:

> wapen over B. den moirdenair, die P. onsen maech ghemoert ende van live ter doot ghebrocht heeft mit sinen moirtwapenen.

Ein alterthümliches Formular des Verfahrens, welches nach dem Rechte des Amstellandes bei der Todtschlagsklage einzuhalten war,[3]) lässt Jan, den Sohn des Erschlagenen, als Blutkläger durch seinen Vorsprecher der Reihe nach folgende Urtheilsfragen stellen:

> Heer rechter, waert ghy Jan, dat (hy) zyn vader vier vierendeelen overgegeven het, alst recht is?
>
> Heer rechter, waert ghy desen Jan, dat hy den vyant die vier vierendeelen overgelevert heeft ende syse gecoren hebben, alst recht is?
>
> Heer rechter, waert ghy desen Jan, dat hy de vier vierendeelen gedaecht heeft, alst recht is?

---

[1]) Het Rechtsboek van den Briel bescreven en vyf tractaten door Jan Matthijssen, herausgegeben von Fruin und Pols, 1880, p. 180. — [2]) Je ein Achtersusterkind an einer der vier Ecken der Bahre. — [3]) Mitgetheilt von Matthaeus, de iure gladii tractatus et de toparchis, qui exercent id in dioecesi Ultrajectina, Leyden 1689, p. 637 ff.

Digitized by Google

Heer rechter, so begeert Jan, dat ghyse vier vierendeelen voor eyschet.

Die vier Vierendeele, welche der Blutkläger „getagt", vorgeladen hat und welche er den Richter vor sich zu heischen bittet, sind hier die von den zur Vergeltung und Feindschaft rechtsförmlich aufgeforderten vier Vierteln der Sippe gekorenen Vertreter der Magschaft des Erschlagenen. Sie sollen den Todtschlag aanbrengen, den aanbrenck (delatio) thun und zwar eidlich, ehe der Blutkläger selbst den Waffenruf und die Todtschlagsklage erhebt.[1]) Nachdem Jan seine Klage erhoben,[2]) bittet er den Richter um ein Urtheil, durch welches das Recht der Blutrache gerichtlich anerkannt werden soll.

Heer rechter geeft Jan een vonnis, of Jan met zijn magen Hendrick dootsloech binnen ons liefs heeren landen, waer mede hy Hendrick betalen soude.

Urtheil: met vier pennink ende met wapen daer men hem mede sloech op zijn buyk te leggen.[3])

Heer rechter geeft Jan een vonnis, hoe na hy gebooren wesen sal aan Jan, die een aenleyder wesen mach Henrick te vaen of te slaen? Vonnis: een recht aftersusterkint of nare (näher) geboren.

---

[1]) Nach der Darstellung der Todtschlagsklage bei Hugo Grotius, Inl. III, c. 32 war Blutkläger de nagelnaeste van des overledens vier vierendeelen. Derselbe musste mit vier andern Magen (ausgewählt durch die Magen der lebenden Hand oder durch das Gericht) viermal schwören, dass er niemand zu Unrecht beklage. — [2]) „Jaen . . claget . . hoe dat Hendrick is gecomen . . met geraden wille of rade, met geleyder lage, met voorsetten wille, daer Jans doode vader gewaer was ende Hendrick ongewaer. Hy stiet en daer, hy sloech hem daer, hy bloetwond en daer, hy koorwond en ende sloegh hem ter doot met piecken, met staven, met kruyssen, met swaerden, met helmaxen, met bardaxen, met fatsoenen (façon?), daer hy aen brack gods vrede van den hemel, des keysers vrede van Romen, des graves vrede van Hollant, des baljus vrede van Amstellant, heer rechter uwen vrede, heer rechter, alsulcken vrede, als die een onschuldige man billicx hebben soude van den anderen, die tegens hem niet misdaen en hadde." — [3]) Vergl. Hugo Grotius, Inl. III, c. 32. — Formular der Todtschlagsklage nach dem Rechte von Heusden bei van Oudenhoven, Beschryvinge der stad Heusden 1743, p. 325: ende waar't saacke, dat hem yemant veruolghde den dootslagher, die soude op zyn borst legghen zyn wapen daerr hy em mede doot sloegh ende vier penninghen oft panden, die daar goet voor waren ende daar mede

Digitized by Google

Kommt es zu Verhandlungen über die Sühne, so entscheidet nach dem Rechte von Leiden über die Festsetzung des Maggeldes die Mehrheit der acht Achtendeele.[1])

An dem letzten Tage, welcher für die Zahlung des Sühngeldes angesetzt ist, sollen nach holländischem Rechte die Magen der todten Hand ein eidliches Friedensgelöbniss abgeben, Urfehde leisten. Die Wahl der Magen, welche die Urfehde leisten sollen, findet am mittelsten Tage, nämlich an dem zweiten der drei Zahlungstermine statt. Gewählt werden sie durch die Magen der lebenden Hand aus jedem der vier Sippenviertel der todten Hand. Südholländische Sühne von 1388:

> item so zullen die van der levender hant kiesen ten middelsten daghe wt elken vierendeel van der dooder hant twee man overvee te doen ten lesten daghe.[2])

Das ganze Sühngeld oder doch das Maggeld wird mit Rücksicht auf die vier Viertel der Sippe in vier Theile zerlegt. Die maechzoene, so heisst es in der gereimten Coutume des Landes der Freien von Brügge, die zullen deelen al die magen binden vier vierendeele.[3]) In einem südholländischen Sühnspruch von 1388 wird u. a. bestimmt: Gheryt Colens Tod soll kosten 679 Pfund 6 Groschen. Der Betrag von

---

sal hy quyt zyn, alsoe verre als die sonne opgaat ende weder toegaet ende dien wind weyt ende dien reghen spreyt ende God gewout s'lants heeft. Der fast wörtlich übereinstimmende Art. 71 des sogenannten Rheingauer Landrechts gehört jenem Theile dieser Quelle an, der nicht dem Drenter Landrecht von 1422, sondern einer von mir nicht näher nachzuweisenden holländischen Rechtsquelle entlehnt ist. Vergl. unten den Anhang.

[1]) Nach Leidener Recht sind die Magen zum Sühngeld nur bis zu einem gewissen Maximalsatz beizusteuern verpflichtet, es wäre denn, dass das rechte Maggeld weniger betrüge, also verre als die soene ghegaen is bi den here of bi den meerredeel van sinen acht achtendeel. Hamaker, Biddeneeuwsche Keurboeken van de stad Leiden 1873, p. 20, Keurboek von 1406, II, 29. Vergl. den Sühnvertrag von 1396/7 bei Mieris, III, 652, wo der Bluträcher mit seinen vier Viertheilen den Grafen von Holland zum Vermittler der Sühne annimmt. — [2]) Mieris, III, 501. Aehnlich das südholländische Sühnformular von 1309. Haerlemer Sühne von 1380, Mieris III, 365: voert salmen van elken doetslaghe kiesen achte oervedden ende niet meer ende die salmen kiesen uyt elken vierendeel twe man te middelsten daghe. — [3]) Cout. du Franc de Bruges ed. Gilliodts van Severen I, 493.

Digitized by Google

79 Pfund 6 Groschen fällt als Praecipuum an näher zu bestimmende Verwandte. Von den übrig bleibenden 600 Pfund sollen „gaen“ je 150 Pfund:

1. in't vierendeel, daer Willem van Driemilen toe hoert,
2. in't vierendeel, daer Haerbaeren Aernts soen toe hoert,
3. in't vierendeel, daer Meeus Snac toe hoert,
4. item in der Cuystingher vierendeel.

Wie man sieht, wird jedes einzelne Viertheil durch Angabe eines dahin gehörigen Verwandten näher bezeichnet.[1])

Aus der Theilung des Sühngeldes unter die Viertel der Magschaft erklärt sich die seltsame Ausdrucksweise mancher Sühnsprüche, dass das Viertel des Todten so und so viel Pfund koste. Sühne von 1388 betreffend den Tod des Lode, Maes Sohn:

> In den eersten sal costen die helfte van Lode, dat is te weten van syns vader weghen 1221 p. 5 gr.
> Item dat vierendeel van Loden, daer heer Aernt van der Dussen ende Aernt van Dronghelen mede aen gaen, sal costen 650 p.
> Item dat vierendeel van Loden, dat den burchgravingher roert, dat sal costen 888 p. 10 gr.[2])

Mitunter wird in holländischen Sühnsprüchen nur der Gesammtbetrag der Sühne angegeben, während die weitere Vertheilung vier Magen aus den vier Vierteln der todten Hand vornehmen sollen. Harlemer Sühne von 1380:

> ende dese zoene sullen smaeldeelen Gheryt van Assendelf ende Willem van Adrichem . . ende sullen bi hem nemen twe manne uten anderen twe vierendeel, die hem niet en bestaen.[3])

Wie der Wergeldanspruch, so zerfällt auch die Wergeldschuld in vier Theile. Auf Seite der lebenden Hand hat jedes Viertel der Magschaft für ein Viertel des Maggeldes

[1]) Mieris III, 501. — [2]) Mieris III, 501. Die beiden Viertel der Mutterseite werden gesondert, die beiden Viertel der Vaterseite werden zusammen (als Hälfte) in Rechnung gestellt. — [3]) Mieris, III, 365. Gheryt von Assendelf und Wilhelm von Adrichem repräsentiren zwei Viertel. Sie sollen sich zwei Magen aus den zwei andern Vierteln cooptiren, welche nicht mit einander verwandt sind, also nicht in dasselbe Viertel gehören.


Digitized by Google

oder des ganzen Sühngeldes aufzukommen. Utrechter Landrecht von 1406:

> ende elc vierendeel sal mit sinen maghen betalen, die in levende live syn.[1])

Die Quote, welche gleich nahe Verwandte des Missethäters aufbringen müssen, kann daher in den verschiedenen Viertheilen eine verschiedene sein, da jedes Viertel den von ihm aufzubringenden vierten Theil des Sühngeldes mit Rücksicht auf die Verwandtschaftsnähe unter seine Angehörigen vertheilt und sohin die Einzelquoten sich erhöhen je weniger, sich vermindern je mehr Verwandte das betreffende Viertel zählt. So verstehe ich Brieler Rechtsbuch p. 219 f.

> Ende ygelic maech is sculdich die lasten van der zoenen mit sinen maech te draghen, so hy aen hem gheboren is; mar die last valt . . . meerre int een virendel of achtendel dan int ander, na dat die misdadighe meer maghen heeft int een virendel of achtendel dan int ander.

Je ein Viertel des Sühngeldes wird von einem Achtersusterkinde des betreffenden Viertels der Sippe verbürgt. Sache des Achtersusterkindes ist es, die verbürgte Summe zum Zahlungstermine aufzubringen. So heisst es in dem Brieler Rechtsbuch, schuldig sei die Magsühne in te winnen mit recht:

> dat achtersusterkint, dat dat vierendeel van der zoenen verborcht heeft ende die salse te borde bringhen ten daghen van betalinghen.[2])

Aus zwei holländischen Sühnsprüchen von 1396/7 und 1407 ergibt sich folgender Thatbestand.[3]) Graf Albrecht von Holland war missmuthig geworden über Floris von Rysoort und liess ihn durch Wilhelm Heynen Sohn, den Schulzen von Leiden, und mehrere Gehülfen desselben, darunter Wilhelm Hermanns Sohn erschlagen. Der berufene Blutkläger Jakob von Rysoort überliess mit seinen Magen, die „syn vier vierendeel" waren, die Austragung der Sache dem Grafen und seinen Räthen. Der Graf fällte denn auch einen Sühnspruch, dem gemäss die zwei

---

[1]) Mieris, IV, 37. — [2]) V, 7, S. 222, 20. — [3]) Mieris, III, 652, IV, 325.

Digitized by Google

genannten Thäter mit ihren Magen ein Sühngeld von 600 Gulden zahlen sollten. Allein die Sühne kam nicht zum Vollzug. Vielmehr wurde Wilhelm Heynen Sohn von einem Magen des Floris von Rysoort in Ausübung der Blutrache erschlagen. Darauf hin kam es zu neuen Sühnverhandlungen. Die beiden Todten compensirten sich, so dass die Magen des Floris und des Schulzen einander nichts zu zahlen hatten. Dagegen mussten die Magen von Wilhelm Hermanns Sohn den Tod des Floris mit 1000 Kronen büssen. Bürgen sollten sein dit gelt van der zoenen te borde te bringen von des genannten Wilhelms Mutterseite mehrere mit Namen bezeichnete Magen zu gesammter Hand für eine Hälfte. Item van Willem Hermanszoons oude vader wegen vier genannte Magen zu gesammter Hand voir een vierendeel. Item van Willem Hermanszoons vader moeder wegen vier genannte Magen in gleicher Weise. Die Bürgen sollen das Sühngeld zusammenbringen

> gaderen of doen gaderen wt horen gemenen mage ende dair sulze onse genadige heer van Hollant in starken na den rechte van den lande als dair toe behoirt.

Will ein Mage nicht zahlen, so nimmt nach dem Brieler Rechtsbuch das Achtersusterkind, das die Sühne verbürgt hatte und in dessen Viertel der „unwillige" Mag ist, die Hülfe des Richters und der Schöffen in Anspruch. Der Richter soll auf ein Urtheil der Schöffen hin des onwillighen maechs Gut verkaufen und den Erlös dem Achtersusterkinde für die Magsühne ausliefern.

IV. Flandern, Brabant, Geldern, Hennegau u. Namur.

Das flandrische Recht unterscheidet Mundsühne und Magsühne. Mundsühner ist der Verwandte der todten Hand, welcher nach dem Ceremoniel der Sühne den Friedenskuss des Todtschlägers entgegenzunehmen hat.[1]) Gewöhnlich beträgt die

[1]) Aelster Sühne von 1437 in Cout. de Flandres, quartier de Gand III, 468: Dit es de maniere hoe Wouter Joorys ende syn twee kindere verzoenden ende cusseden den paix van der doot van Willem Scinckele. Die drei Missethäter fallen auf die Kniee. Der Bailli bittet dann in ihrem Namen den Magen des Erschlagenen Verzeihung zu gewähren. Dann erheben sich jene, gehen dem Mundsühner eine Strecke entgegen


Digitized by Google

Mundsühne ein Drittel des ganzen Sühngeldes, doch stellt sie nicht die ganze Erbsühne, sondern nur einen Theil derselben dar.

Nach dem Rechte von Aldenarde[1]) gebührt die Mundsühne dem ältesten Bruder des Erschlagenen. Als Mundsühne nimmt er den dritten Theil des Sühngeldes. Ausserdem aber empfängt er aus jedem Viertel des Restes den vierten Theil. Schlagen wir zu dem Drittel ein Viertel der zwei übrigen Drittel, also ein Sechstel des Sühngeldes, so kommen wir auch hier wieder zur altsalischen Halbtheilung des Wergeldes. Die ganze Hälfte der Sühne behält der Mundsühner nur dann für sich, wenn er keine Brüder hat. Sind Brüder vorhanden, so theilt er mit ihnen jenes Sechstel, welches er neben der Mundsühne empfangen hat. Die Mundsühne erscheint in diesem Falle als ein Präcipuum, welches der Mundsühner aus der Erbsühne bezieht. Die andre Hälfte des Sühngeldes, die Magsühne fällt zu gleichen Theilen an die väterliche und an die mütterliche Magschaft und zwar in der Weise, dass die Rechtzweere jeder Seite zwei Drittel, die Anderzweere zwei Drittel des Restes, die Derdezweere den Rest erhalten, wie das bereits oben Seite 35 f. dargestellt worden ist.

Auf den ersten Blick hin befremdet es, dass der Mundsühner die Hälfte des Sühngeldes nicht auf einmal, sondern in fünf Portionen empfängt. Wozu, so ist man geneigt zu fragen, diese absichtlich complicirte Art der Wergeldvertheilung? Die deutlichste Erklärung liefert der Wortlaut einer nordischen Rechtsquelle. Nach dänischem und schonischem Rechte wird je ein Drittel des Wergeldes vom Todtschläger, von dessen Vatermagen, von dessen Muttermagen bezahlt. Ein Drittel des Wergeldes fällt an die nächsten Erben des Todten und zwar in der Weise, dass sie ein Drittel nehmen von dem Drittel, welches der Todtschläger bezahlt, ein Drittel

und knien abermals nieder. Der Bailli spricht die Bitte ein zweites mal. Sie erheben sich abermals und knien dann zu den Füssen des Mundsühners nieder. Der Bailli spricht dann die Bitte zum dritten mal. Ende dat ghedaen stonden zy up ende custen den montzoendre an sine wangen. Vergleiche die Belegstellen oben Seite 16 f.

[1]) Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II, 2, Urk.-B. nr. 210, p. 156.

Digitized by Google

von dem Drittel, welches dessen Vatermagen, und ein Drittel von dem Drittel, welches dessen Muttermagen bezahlen.[1]) Andreas Sunesen gibt in seiner expositio iuris scanici als Grund dieser Vertheilungsart an:

> si tota cederet heredis dominio satisfactionis pars tercia principalis, heres ipse minus intenderet duabus aliis adquirendis. Et sic contingeret agnatos et cognatos sibi debitis portionibus defraudari. Frequenter enim negligentius aliena negotia quam propria procurantur nec libenter ibi quispiam fatigatur, ubi vel modicum vel nullum commodum expectatur.[2])

Dasselbe Motiv dürfte auch dem flandrischen Theilungsmodus zu Grunde liegen. Der Mundsühner soll eine Interesse haben, dass die vier Viertheile der Magschaft ihre Antheile erhalten, und participirt daher für das Sechstel, welches er ausser der Mundsühne empfängt, mit einem Viertel an jedem der vier Viertel derjenigen Summe, welche nach Abzug der Mundsühne vom Wergelde noch erübrigt.

Ein Aufsatz über das zoendinc des Rechtes von Gent[3]) normirt das Sühngeld des freien Mannes auf 36 Pfund. Ein Drittel, also 12 Pfund erhält als Mundsühne der nächste Mage der Vaterseite. Ausserdem nimmt er von jedem Viertel der Magsühne ein Viertel, so dass er im Ganzen 18 Pfund, die Hälfte des Wergeldes bezieht. Will er allein die sämmtlichen Kosten der Sühne bezahlen, so hat er das Recht auf

---

[1]) Unaquaque tercia principali in tres tercias parciales divisa per uices singulas una semper parcialium cedat in commodum heredis occisi et agnatis secunda cognatisque tercia debeatur; sic per agnatos omnes et cognatos distributione pecunie facienda ut semper prior gradus duplo maiorem partem quam posterior consequatur. Andreas Sunesen, Expositio iuris scanici c. 47, bei Schlyter, Codex iuris scanici im 9. Bande seines Corpus iuris Sueo-Gotorum. Vergl. Wilda, Strafr. 379. — [2]) L. c. p. 278. — [3]) Gheldolf, Cout. de Gand I, 515, 2 gibt das Stück ohne Datum. Mit demselben stimmt die Aufzeichnung überein, welche Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte III, U.-B. S. 114: noch van zoendinghe etc. als ein Sühnstatut von Aelst abgedruckt hat. In III, 187, Note 604 bemerkt Warnkönig, er besitze noch ein Sühnstatut aus Gent von 1343, welches mit dem von Alost übereinkomme. Es kann damit wohl nur eine Aufzeichnung desselben Stückes gemeint sein, welches Gheldolf I, 515 publicirt hat.

Digitized by Google

volle zwei Drittel des Wergeldes. Nimmt er nur die Hälfte, so haben die gemeinen Magen die Kosten zu tragen, ausgenommen diejenigen Kosten, welche der Act der Mundsühne verursacht. Hat der Mundsühner Brüder, so soll jeder derselben in jedem der vier Viertheile zwanzig Schillinge erhalten. Ohms- und Moyenkinder (Geschwisterkinder) nehmen in jedem der zwei Sippenviertel, zu welchen sie gehören, die Hälfte von dem, was die Brüder des Mundsühners empfingen. Ende also elc maech nederwaert gaende int advenant, eine Wendung, aus der geschlossen werden darf, dass die Achtersusterkinder halb soviel wie die Geschwisterkinder erhalten und so weiter. Ueber den Anspruch auf die Mundsühne hatten sich im Gebiete des Genterrechts einige Streitfragen erhoben, welche durch Genter Schöffensprüche dahin erledigt wurden, dass der Schwestersohn den Vaterbruder und den Vater des Erschlagenen ausschliesst midt dat altyts schuldich es vorwaert te gaen ende nyet achterwaert,[1]) ebenso den Mutterbruder, weil Mundsühner sein solle d'oudste maerle baerblyckenste hoir van 'svaders halven.[2])

Das sog. Purpurbuch von Brügge enthält ein gereimtes Landrecht des Landes der Freien von Brügge, welches in Capitel 39 die Vertheilung des Sühngeldes folgendermassen besingt:

Dat vierendeel vander somme al
Sal in die moet soene moeten gaen.
Ende die moet soene zullen ontfaen
Alle die nare waren danne
Rechtzweere den dooden manne
Elc eve vele; ende daer bi
Sullen sie in elc vierendeel, daer si
Maech in siin, in die moet zoene
Heffen gheliic rechtzweren doene.
Van dat daer boven bliven sal,
Dats maechzoene; die zullen deelen al
Die maghen binden viere
Vierendeele in diere maniere,

[1]) Cout. de Gand I, 517, 519. — [2]) Cout. de Gand I, 518.

Digitized by Google

Dats gheliic II ander zweeren daer
Sal heffen die rechtzweere ende daernaer
Sal die ander zweere gheliic tween
Derde zweere heffen al in een.[1])

Die Sühne zerfällt hier in moetzoene und maechzoene. Die Magsühne wird in der Weise vertheilt, dass der einzelne Rechtzweer (Geschwisterkind) doppelt so viel erhält wie ein Anderzweer (Andergeschwisterkind), der einzelne Anderzweer doppelt so viel wie ein Derdezweer (Drittgeschwisterkind). Statt des Wortes Moetsühne finden wir in Brügger Quellen gelegentlich den Ausdruck Montsühne. So heisst es z. B. in dem Deelbouk des Landes der Freien von 1542, dass Bastarde Montsoen und Maechsoen nur auf mütterlicher, nicht auf väterlicher Seite empfangen. In einem Acte der Brügger Schöffen von 1460 ist von der „zoene ende moedzoene ende ander eerlike beteringhe“ die Rede,[2]) andrerseits wird aber in einem vor den Brügger Schöffen abgeschlossenen Vertrage von 1455 ein principael mondsoenre genannt, der das Sühngeld in Empfang nimmt.[3]) Nach alledem scheint sich die Brügger

[1]) Coutumes du Franc de Bruges, herausgegeben von Gilliodts van Severen, I, 493. — [2]) Sent. civ. 1453—61, fol. 351 nr. 3, ungedruckt. Gilliodts van Severen citirt Cout. du Franc de Bruges III, 27 ein Aktenstück von 1478, worin sich die Worte finden „moetzoene, ende maechzoene van der doot.“ — [3]) Ich verdanke die Mittheilung dieser Urkunde der freundlichen Güte des Herrn Gilliodts van Severen in Brügge. Sie verdient, weil noch nicht edirt, vollständig abgedruckt zu werden.

Vpten vijsten dach van meye jnt jaer M.CCCC.LVto, zo verbonden hemlieden Olivier de Backere, de scachtmakere, als principael, voort Clais de Weese ende Willem van Raes, de brauwere, als zyne borghen ende elc voor al, voor tghemeene college van Scepenen van Brugghe, ter camere, jeghen zekere vrienden ende maghen van wylen Janne van den Herweghe, de horen rechtere, wien de vorseide Olivier ghebrocht hadde van den live ter dood, daer svorseids Jans van Herweghe zuene die doe buten slands was ende zekeren jaren gheweist hadde naermaels weder quame, of dat de vorseide vrienden consten dueghdelike doen bliken, dat svorseids Jans zuene levede naer der dood van zynen vorseiden vader; dat zy ende elc voor al tvorseide fait beteren zouden ter ordonnancie van den vorseiden ghemeenen college van Scepenen van Brugghe; den vorseiden Olivier halende zyn acquyt an svorseids Jans van den Herweghe broeders zuene met wien hy als principael mondzoenre vervanghende

Moetsühne formell mit der gemeinen flandrischen Mundsühne zu decken, insofern sie aus Anlass der Mundsühne an den Principalmundsühner gezahlt wird. Den Friedenskuss scheint aber nicht bloss dieser, sondern scheinen alle Verwandte genommen zu haben, an welche die Moetsühne vertheilt wird. Sachlich unterscheidet sich die Brügger Moet- oder Mondsühne von der Mundsühne der übrigen flandrischen Quellen dadurch, dass sie allen Magen als Moetsühnern zu Theil wird, welche dem Erschlagenen näher sind wie Geschwisterkinder.[1]) Während ferner die gemeine flandrische Mundsühne dem nächsten Magen von der väterlichen Seite zufällt, gibt und empfängt

---

dandere vrienden ende maghen, hute den iiij vierendeelen tvorseide fait ghesoent ende ghebetert hadde, zo dat Scepenen bleec by zekeren letteren van certificacien daer op ghetoocht; met condicien dat de vorseide N. svorseids Jans van den Herweghe zuene niet weder en quame, ende dat de vorseide svorseids Jans vrienden ende maghen niet betooghen en consten dat de vorseide N. zyn zuene te live bleef naer de dood van zynen vader, dat tvorseide zoendinc stede houden zoude. Actum presentibus Adoorne, Stichele, Onghereede, Barvoet, Vos, Heldebolle, Screvere, Thorreman.

Arch. van Brugge. Sent. civ., 1453—61, fol. 83 verso no. 4.

Olivier hatte den Jan van den Herweghe erschlagen. Die Sühne wurde in bedingter Weise abgeschlossen. Olivier zahlte das vereinbarte Sühngeld an den Brudersohn des Erschlagenen als Mundsühner und sühnte sich dadurch mit den vier Vierteln der feindlichen Sippe. Allein der Erschlagene hatte einen Sohn, der nachweislich etliche Jahre ausser Landes gewesen. Es ist ungewiss, ob er noch lebt. Es ist ferner ungewiss, ob er, wenn gestorben, nicht doch den Tod seines erschlagenen Vaters überlebt habe. Diesfalls hätte er seinen Anspruch auf Sühngeld vererbt. War er vor dem Tode seines Vaters gestorben, so kommt er für die Berechnung des Sühngeldes nicht in Betracht. Die Sühne wurde zunächst auf Grundlage dieses letzten Falles vereinbart und erfüllt. Wenn aber der verschollene Sohn des Getödteten wiederkäme oder wenn die Magen der todten Hand den Beweis liefern könnten, dass er seinen Vater überlebt habe, so soll das Schöffencolleg von Brügge bestimmen, was der Todtschläger als Besserung (noch) zu zahlen habe und zwar an den Brudersohn des Erschlagenen, der als principaler Mundsühner das Sühngeld in Empfang nimmt. Der Todtschläger verpflichtet sich mit seinen Bürgen den eventuellen Spruch der Schöffen zu erfüllen. Kehrt der Verschollene nicht wieder und kann der gedachte Beweis nicht geliefert werden, so soll das Sühnding, wie es erfüllt worden, stäte bleiben.

[1]) Sie nehmen $^1/_4$ der Sühne vorweg, ausserdem nimmt jeder von ihnen in jedem Sippenviertel, dem er angehört, so viel als ein Rechtzweer desselben erhält.

Digitized by Google

die Brügger Moetsühne auch der Bastard, der väterliche Magen im Rechtssinne nicht haben kann.

Hatte der Thäter zur Sühne des Todtschlags eine Pilgerfahrt gelobt und kann er sich durch Geldzahlung von dieser Verpflichtung loskaufen, so wird nach der gereimten Coutume des Franc de Bruges diese Summe unter die Magen der todten Hand nach denselben Grundsätzen vertheilt wie die Moet- und Magsühne.

Nach flandrischem Rechte hafteten die Magen für die Aufbringung des Sühngeldes. Der Missethäter konnte sie, wenn es zur Sühne kommen sollte, im Wege Rechtens zwingen zum Sühngelde beizusteuern. Dieses Recht wurde für Aelst, für Grammont und für das Land der Freien von Brügge durch verschiedene Handfesten des Grafen Ludwig von Flandern aus den Jahren 1330 und 1331 beseitigt.[1])

> . . que nulz homs quant il aura tue un autre en quelque maniere que ce soit et avenir porroit, ne puisse constraindre par loy ne en aultre maniere ses parens ou amiz de paier soene de sa paix, s'il ne le veulent faire de leur bonne volente, mais chascuns le face sur son peril.[2])

Auf die Handfeste von 1330 beruft sich ein Aelster Schöffenurtheil von 1464.[3]) Gillis de Faitere hatte gegen seinen Bruder Dirick auf Sühngeld geklagt. Die Schöffen urtheilten:

> Naer de wet van der poort en can niemend anderen bedwinghen hem zoene te moeten betalene, het en zij dat hij zinen maech, daer hij de zoene af hebben wille, anzyghen can, dat hyt hem belooft heeft (gelobt habe).

Nach der ältesten Keure des Franc de Bruges hatte eine Haftung der Magen nur im Falle des casuellen Todtschlags bestanden. Den vermessentlichen Todtschlag musste der Thäter aus eigenem Vermögen sühnen ohne die unschuldigen Magen heranziehen zu können.

---

[1]) Cout. de Gand III, p. 195 c. 81 für Alost, III, 534, c. 81 für Grammont; Cout. du Franc de Bruges II, 97, § 86. — [2]) Cout. du Franc de Bruges II, 97, § 86. Die Schlussworte sind wohl dahin zu verstehen, dass wenn es wegen Weigerung der Magen, zum Sühngeld beizusteuern, zu einer Fehde kommt, die Magen derselben ausgesetzt sind. — [3]) Cout. de Gand III, 472.


Digitized by Google

Si vero homo occiditur sine consilio, sed in lite vel in casu aliquo, quilibet sequatur ibi suos parentes.[1])

Die Keure des Landes der vier Aemter von 1242 bestimmt, dass der Todtschläger mit Leib und Gut der Obrigkeit verfallen sei. Flieht er und wird er gebannt, zum Banling, Balling erklärt so müssen seine Magen Sühngeld zahlen an die Magen der todten Hand.

Consanguinei illius, qui causa homicidii bannitus est, reconcilientur consanguineis hominis occisi cum decem libris.[2])

Hie und da hat sich in Flandern die Magenhaftung sehr lange erhalten. Noch die Coutumes de Cassel von 1613 bestimmen, man solle von nun ab niemand rechtlich zwingen können seinen Magen Sühngeld zu geben.[3])

Ueber das Mass, in welchem die einzelnen Magen für die Magsühne hafteten, fehlt es in den deutschflandrischen Quellen an bestimmten Angaben. Im allgemeinen können wir schliessen, dass der Haftungsmassstab dem Vertheilungsmassstab entsprach.[4]) Um so ausführlicher ist eine Quelle des französischen Flanderns, nämlich das Stadtrecht von Lille. Nach den Franchises de Lille[5]) zahlt der Todtschläger ein Sühngeld von 24 Pfund.

Et chou doit reprendre li partie dou meffaisant sour sen lignages

Und zwar zahlen der Bruder 20 sous, der Vaterbruder und der Mutterbruder 15 sous, ebensoviel der Brudersohn und der

---

[1]) Cout. du Franc de Bruges II, 7. — [2]) Warnkönig, Fl. St.- u. R.-G. II, 2, U.-B. 192, § 40. — [3]) Coustumes et Loix des villes et des chastellenies du comté de Flandre (ed. Le Grand) III, C. de Cassel ch. 157: soo wort van nu voort aen niemandt bedwongen by wette soen te geven sijn maeg, hy en wilt geven by vrientschap ende puren wille. — [4]) Gereimte Coutume des Landes der Freien c. 39:

Ende als die rekeninghe so gaet
Van der zibbe dat die een staet
Rechtzweere ende dander staet dan
Anderzweere, men zal die man
Wisen te gheldene daer naere
Ghelijc jof hi anderzweer ware.
. . Ende man zal hem wisen dat sise
Onfaen in der zelver wise.

[5]) Roisin 107.

Digitized by Google

Schwestersohn, ferner der cousin giermain 10 sous, der cousin giermain demi point mains[1]) 7 sous 6 d., der cousin en autre 5 sous, der cousin en autre demi point mains 3 sous 9 d., der cousin en tierc 2 sous 6 d. Heben wir diejenigen Verwandten des Thäters heraus, welche mit diesem gleichweit vom gemeinschaftlichen Stammvater abstehen, so erhalten wir für den Bruder, das Geschwisterkind, das Andergeschwisterkind und das Drittgeschwisterkind die Skala von 20, 10, 5, 2 1/2 sous. Sie entspricht dem Verhältniss, in welchem nach Genter Recht die Magen von den Brüdern ab, nach Brügger Recht die Magen von den Rechtzweeren ab betheiligt werden. Allein in Lille werden zwischen dem Bruder und dem Geschwisterkinde die Oheime und Neffen eingeschoben, welche mit 15 s. angesetzt sind. Ebenso werden hinter den Vettern der drei Glieder väterlicher und mütterlicher Seitenverwandtschaft deren Kinder als um ein halbes Glied ferner stehend mit Beiträgen in Anspruch genommen, welche dem Betrag des vorausgehenden vollen Gliedes um ein Viertel desselben nachstehen, den des entfernteren vollen Gliedes um die Hälfte desselben übertreffen.

Die Unterscheidung von Mund- und Magsühne findet sich auch ausserhalb Flanderns, so in den Coustumen von Mecheln aus dem Jahre 1535.[2]) Der Mundsühner nimmt die volle Hälfte des Sühngeldes, also die ganze Erbsühne. Die andere Hälfte wird zwischen den Vater- und Muttermagen zu gleichen Theilen getheilt. Mundsühner ist der nächste männliche Verwandte des Erschlagenen von der Schwertseite. Geistliche können nicht Mundsühner sein.

> Item de montzoendere van eenen doden (dwelck is de werdelijcke manspersoon den overleden naest bestaende van zweerdts syde) neemt tot zijnen profijte die helft vanden gelde dat int zoennen ghelooft wort, sonder te exprimeren waertoe de penninghen sullen gheemployeert worden.[3]) Ende dander helft wordt ghedeylt in tween, daeraf de naeste vrienden nae den montzoendere den

---

[1]) Vergl. oben Seite 30. — [2]) Coutumes de la ville de Malines ed. De Longé 1879, Titel II, § 34. — [3]) Vielleicht gab er regelmässig einen Theil an gleich nahe Verwandte ab. Doch blieb dies ein Internum des Erbenkreises.

Digitized by Google

dooden van des vaders syde bestaende nemen deen helft ende de naeste vrienden van smoeders syde dander helft. Der Vater vermag nicht Mundsühner zu sein für seinen erschlagenen Sohn. Gebricht es an Brüdern und Brudersöhnen, so tritt der Schwestersohn als Mundsühner ein.[1])

Nach den Costumen von Antwerpen fällt in der Regel das ganze Sühngeld an den Mundsühner. Während die älteren Redactionen von moetzoene und moetzoendere sprechen, setzen die jüngeren dafür montzoene und montzoendere. Wie die Beschreibung des Sühnformalismus ersehen lässt, ist thatsächlich immer ein Mundsühner gemeint.[2]) Eine Magsühne ist dem Antwerpener Rechte unbekannt. Vielmehr gilt der Satz: die moetsoendre heeft die soenpenninghen altyt alleene. Mundsühner ist zunächst der älteste Sohn. Ist kein Sohn vorhanden, so tritt der älteste Bruder, eventuell der Vater als Mundsühner ein, eventuell der nächste männliche Verwandte von der väterlichen Seite. Unter gleich nahen Verwandten entscheidet das höhere Alter.[3]) Ist der Mundsühner nicht ein Sohn des Erschlagenen, so muss er nach jüngerem Rechte das Sühngeld mit weiblichen Verwandten desselben theilen. Sind nämlich Töchter oder sonstige weibliche Abstämmlinge des Erschlagenen vorhanden, so erhalten sie zwei Drittel des Sühngeldes. Sind zwar nicht weibliche Descendenten, aber die Witwe des Getödteten oder Schwestern desselben am Leben, so werden die Sühnpfennige zwischen ihnen und dem Mundsühner zur Hälfte getheilt.[4])

Das Geldernsche Landrecht von 1619 stimmt mit dem Rechte von Antwerpen darin überein, dass es keine Mag-

---

[1]) Vergl. oben Seite 61, Note 1. — [2]) Der Ausdruck Moetsoen hat sich hier wie in Brügge vermuthlich aus Holland eingeschlichen. Da die moetzoene (vergl. oben Seite 6) des holländischen Rechtes vielfach an dieselben Verwandten fallen mochte, die nach flandrischem und brabantischem Rechte als Mundsühner fungirten, so lag es nahe die beiden Bezeichnungen promiscue zu gebrauchen. — [3]) Costumen von Antwerpen genannt antiquissimae I, c. 29, Coutumes de Brabant, Quartier d'Anvers ed. De Longé I, p. 122. Costumen genannt in Antiquis tit. 14, l. c. I, p. 516. Ebenso die Costumen von Santhoven von 1569, XVII, 5, l. c. VI, p. 383; von Herenthals a. 1606, XIX, § 17, l. c. VII, 112; von Casterlé over Venne XIII, 6, l. c. VII, 186 von Gheel XXI, § 3, l. c. 440 f. — [4]) Cout. d'Anvers IV, p. 841, Compilatae t. VII, 8.

Digitized by Google

sühne kennt.[1]) Das ganze Sühngeld fällt unter dem Namen Moetsühne[2]) an die Erben des Erschlagenen. Zunächst an seine Kinder, welche die Sühnpfennige ohne Rücksicht auf Alter und Geschlechtsunterschied zu gleichen Theilen empfangen. Hinterliess der Getödtete neben Kindern eine Witwe, so hat diese den lebenslänglichen Niessbrauch an den Sühnpfennigen, die auf den Namen der Kinder angelegt werden sollen. Fehlt es an Kindern des Erschlagenen, so haben Anspruch auf die Moetsühne seine nächsten Blutsverwandten, welche in die Sühnpfennige sollen „succedeeren ende erven gelyck in andere goederen soo onder den tytel van successie[3]) gesaght is.

Sehr bezeichnend ist die Auffassung, dass die Moetsühner die Sühnpfennige „erben". Schon oben Seite 4 wurde bemerkt, dass das Landrecht von Geldern die Sühnpfennige haften liess für die Schulden der todten Hand, wenn andere Pfennige nicht vorhanden sind, aus welchen die Schuld bezahlt werden könnte. Es fällt dieser Rechtssatz hier um so mehr ins Gewicht, als das Antwerpener Recht, welches bei der Ausarbeitung des Geldernschen Landrechts stark benutzt worden ist, bekanntlich das Gegentheil bestimmt.[4]) Das Geldernsche Landrecht galt nur im sog. Geldernschen Oberquartier, im Quartier von Ruremond, welches auf altribuarischem Boden erwachsen ist.[5]) Da nun aber schon die lex Ribuaria das

---

[1]) Maurenbrecher, Die Rheinpreussischen Landrechte II, 923; Geld. Ldr. VI, 9. — [2]) Die Geldernsche Moetsühne ist weder Vorsühne wie die holländische (siehe oben S. 6), noch Mundsühne wie die Brügger Moetsühne (oben S. 63). Sie konnte auch nicht wie die Antwerpener Moetsühne wegen des Sühnformalismus als Mundsühne bezeichnet werden. Denn die Förmlichkeit der Sühne kennt im Geldernschen Oberquartier den Friedenskuss nicht, besteht vielmehr darin, dass die Kinder, resp. die „Freunde" des Erschlagenen dem Todtschläger, der einen Strohhalm in Händen vor ihnen niederkniet und Vergebung erfleht, zum Zeichen der Barmherzigkeit die Hand reichen und ihn emporheben oder aufstehen heissen. Man vergleiche damit die nah verwandten Förmlichkeiten des Antwerpener Sühnrechts in Cout. d'Anvers I, 510 und die Darstellung bei Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagsühne 105 ff. Das Wort Moetsühne kann im Geldernschen Landrecht nur die allgemeine Bedeutung von Geldsühne haben, wie sie uns noch im Drenter Landrecht und in andren Quellen begegnen wird. — [3]) Geld. Ldr. III, Titel 7. — [4]) Siehe oben Seite 3, Note 3. — [5]) Maurenbrecher a. a. O. 468, Note *.

Digitized by Google

Wergeld nötigenfalls zur Zahlung der Schulden der todten Hand heranzieht, da sie ferner keine Magschaftshaftung für das Wergeld und keine Magsühne kennt, so ist nichts wahrscheinlicher, als dass die Grundsätze des Geldernschen Sühnrechtes in dieser Beziehung uraltes ribuarisches Stammesrecht enthalten.[1]) Der historische Zusammenhang wird noch deutlicher durch die Thatsache, dass auch das Landrecht von Loen, das wir gleichfalls zu den ribuarischen Coutumes zählen dürfen, das Sühngeld schlechtweg als Erbe behandelt[2]) und dass überhaupt in den Land- und Stadtrechten, welche auf altribuarischer Erde entstanden sind und die Geldsühne des Todtschlags nicht durch die kirchliche Sühne beseitigten,[3]) eine Magsühne nicht constatirt worden ist, wie sie die flandrischen Quellen, das Recht von Mecheln, die Rechte von Hennegau, von Holland und Seeland als eine Erbschaft des altsalischen Rechtes festgehalten haben.[4])

Das Recht des Hennegau hat die Todtschlagsühne insoferne eigenthümlich gestaltet, als es den Todtschläger anweist mit gewissen näheren Verwandten des Todten einerseits und mit der väterlichen und mütterlichen Magschaft andrerseits gesonderte Sühnverträge abzuschliessen. In einer Handfeste von 1619[5]) wird zunächst unterschieden, ob der Erschlagene verheirathet war oder nicht. Im ersteren Falle erhält bei beerbter Ehe der überlebende Ehegatte die Hälfte der Erbsühne, während die andere Hälfte nach Kopftheilen unter die Kinder vertheilt wird. War der Erschlagene unverheiratet, so werden Vater und Mutter mit Ausschluss der Geschwister zur Erbsühne berufen. Ist nur noch ein Elterntheil am Leben, so nimmt er die Hälfte der Erbsühne, während die andere Hälfte den Brüdern und Schwestern zu Theil wird. Sind solche nicht

---

[1]) Die Antheile der Töchter an der Moetsühne und der Niessbrauch der Witwe stellen sich als Neuerungen dar. — [2]) Siehe oben Seite 4, Note 3. — [3]) Siehe oben Seite 48. — [4]) Dass das Recht von Antwerpen keine Magsühne kennt, mag das Ergebniss jüngerer Rechtsentwicklung sein, da es andrerseits den Mundsühner nicht für die Schulden haften lässt und somit den erbrechtlichen Gesichtspunkt negirt. Dagegen dürfte sich im Dietmarsischen Rechte (siehe oben S. 4) die Schuldenhaftung als ein jüngerer Rechtssatz darstellen, da es im übrigen das Wergeld durchaus nicht nach erbrechtlichen Grundsätzen behandelt. — [5]) Faider, Cout. du Hainaut II, 143 ff.

Digitized by Google

vorhanden, so bezieht der überlebende parens die Erbsühne allein. Neben dem Frieden, welchen der Missethäter mit dem Ehegatten und dessen Kindern, beziehungsweise mit den Eltern geschlossen hat, muss er mit der Seitenverwandtschaft (les parents du mort en ligne collateral) eine Separatsühne zu Stande bringen. Das dabei vereinbarte Sühngeld fällt zur Hälfte an die Vatermagen, zur Hälfte an die Muttermagen. Bei unbeerbter Ehe wird nur eine einzige Sühne und zwar mit der Magschaft abgeschlossen, welche die Hälfte des Sühngeldes bekommt, wogegen die andere Hälfte der Witwe gebührt.

Nach älterem Hennegauer Rechte musste der Todtschläger mit den väterlichen und mit den mütterlichen Magen zwei besondere Sühnverträge eingehen. Dies geht aus einem interessanten Rechtsfalle hervor, welcher im Jahre 1473 die Schöffen von Aelst in Flandern beschäftigte.[1]) Ein gewisser Paesschier von Waeymond war im Hennegau verwundet worden und an den Folgen der Verwundung zu Ronsse in Flandern gestorben. Da nahm Gillis von Waeymond als Ohm des Erschlagenen von väterlicher Seite die sämmtlichen Sühnpfennige in Anspruch, weil sie ihm nach dem Rechte von Ronsse als dem Nächsten von der väterlichen Seite ausschliesslich gebührten. Dagegen behauptete Christian Korte, dass ihm als Ohm von mütterlicher Seite die Hälfte des Sühngeldes zukomme. Die Schöffen von Aelst holten sich Rechtsbelehrung bei den Lehnsmannen von Berghen im Hennegau über das dort geltende Recht, mids dat vorscreven fait in Hennegauwe ghebeurt[2]) was. Sie gingen also von der Anschauung aus, dass die lex loci delicti commissi zu beachten sei. Auch nach heutigem internationalem Privatrechte würde man den Wergeldanspruch füglich als Delictsobligation auffassen und sonach das Recht des Thatortes entscheiden lassen gemäss dem bekannten Rechtssprichtwort: Dar einer hinfällt, steht er wiederumb auf. Die Lehnsmannen von Berghen gaben das Weisthum ab, dass nach der Coutume des Hennegau der nächste Mag des Todten von väterlicher Seite Frieden und Sühnding machen könne für die Vatermagen ohne dazu zu

---

[1]) Warnkönig, Fland. Staats- und Rechtsgesch. III, Urk.-Buch p. 117. — [2]) Ghebeuren, accidere.


Digitized by Google

rufen die Magen der mütterlichen Seite. Ebenso könne der nächste Muttermag im Namen der Muttermagen vorgehen, ohne dass durch den von ihm einseitig abgeschlossenen Frieden die Vatermagschaft verfangen würde.

> Ende zo wie zekeren paix hebben wille, hy moet zinen paix maken jeghen de naeste vriende ende maghen van beede den zyden, te wetene van vadere ende moeder zyde, want deene zide ne mach in dit stic niet vervanghen d'ander zide, het en ware by expressen consente.

Diesem Weisthum gemäss wurde der Rechtsfall, der es veranlasst hatte, dahin entschieden, dass das Sühngeld zwischen den beiden Processparteien zur Hälfte getheilt werden müsse.

Eine Haftung der Magen für die Aufbringung des Sühngeldes war im Rechte des Hennegau seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr anerkannt. Vielmehr waren die Magen im Interesse des Landfriedens verpflichtet, sich von dem Todtschläger feierlich loszuschwören. Wer dies durch Jahr und Tag unterliess, konnte von der öffentlichen Gewalt wie der Todtschläger selbst in Anspruch genommen werden.

> quociescumque aliquis . . perpetrat homicidium omnes et singuli de parentela ipsius homicide infra annum a tempore perpetrati homicidii tenentur in curia praedicti comitis comparere abiuraturi homicidium praedictum et si quis de parentela homicide praedicti hoc facere omiserit, reus et culpabilis dicti homicidii reputatur et punitur tanquam homicida, si ibi postea reperiatur.[1])

Nach dem Rechte von Namur, wie es die Coutume von 1564 darstellt,[2]) ist der nächste männliche Erbe des Getödteten zum Sühngelde berufen, ohne es mit den übrigen Magen theilen

[1]) So stellt ein Arrêt des Pariser Parlaments von 1298, Olim II 428 die Hennegauische abiuratio dar. Es ist ein Missverständniss, wenn Pardessus, Loi Salique, p. 663 vermeint, dieser Arrêt habe die Magenhaftung im Hennegau beseitigt. Der Graf von Hennegau hatte einen Bürger von Tournay als Verwandten des Todtschlägers ergriffen und in Haft gesetzt. Die Bürger von Tournay behaupten se in nullo esse justiciabiles dicti comitis und das Parlament entscheidet, dass sie besagter Rechtsgewohnheit nicht unterworfen seien. Ueber das Rechtsinstitut der abjuratio siehe oben Seite 43, Note 1. — [2]) Cout. de Namur ed. Grandgagnage I, p. 16, c. 94. Damit stimmt die Coutume von 1682, c. 90 überein, l. c. I, p. 36.


Digitized by Google

zu müssen. Doch ist er verpflichtet, der etwa vorhandenen Witwe des Erschlagenen ein volles Drittel des Sühngeldes zu überlassen.[1])

Ueber die Rechtspraxis der Grafschaft Namur sind uns zwei kostbare Rechtsdenkmäler überliefert, nämlich zwei Urtheilssammlungen, répertoires de jugements, von welchen die ältere 1440 von einem unbekannten Autor, die jüngere 1483 von einem Gerichtschreiber Ludwig Lodevoet angelegt worden ist. Sie enthalten u. a. eine Anzahl bedeutsamer Rechtssprüche welche die Todtschlagsühne und das Fehderecht betreffen und den zwischen ihnen obwaltenden Zusammenhang mit seltener Klarheit zur Anschauung bringen.

Der in Ausübung der Fehde verübte Todtschlag, welchen der Todtschläger selbst zu gehöriger Zeit und in der rechten Weise bei Gericht zur Anzeige bringt (mander le fait), wird beau fait genannt im Gegensatz zum vilain fait, welches mit öffentlicher Strafe geahndet wird. Im Jahre 1477 hatte der Maire von Namur einen gewissen Jehennin eingezogen, weil er einen Lehnsmann des Grafen, Henri dele Porte getödtet hatte. Jehennin erklärt in seiner Vertheidigung, er wolle nicht leugnen, dass er den Henri getödtet habe, allein er habe die That in gerechter Rache als Führer der Fehde um die Tödtung seines eigenen Vaters begangen, welchen die Vettern des besagten Henri erschlagen hätten:

> se ne voloit point dire qu'il ne fuist esté à occire ledit Henri . . liquelle fait si estoit commis par bonne vengeance comme chiefz de la mort Henri son père, que les cousins dudit Henri dele Porte avoit tué et occis.

Das Gericht erkannte auf Freilassung des Jehennin und zwar u. a. deshalb

> que ledit fait estoit mandé, meismes que ledit Jehennin . . comme chiefz dele mort de sondit père avoit esté

[1]) Dieser Rechtssatz findet sich bereits in den Motiven einer Entscheidung von 1483: quant l'aisné filz fust venu en eage et il eust volu tenir le traictié de paix faite par ses oncles, parens et amis, puisque deniers y avoit, la mère eust tousiours selon la loy du paiis eu le tierches contre son enfant. Répertoire von 1483, nr. 3.


Digitized by Google

à perpétrer ledit cas que les cousins de Henri dele Port avoient tué par avant.[1])

Das Recht die Sühne abzuschliessen und das Sühngeld in Empfang zu nehmen, steht jenem Verwandten der todten Hand zu, welcher zum Bluträcher, zum Führer oder Hauptmann der Fehde, zum chiefz, chieftain de la guerre geboren ist. Die Capitainschaft, chivetainetet, der Fehde geniesst als Rechtsanspruch gerichtlichen Schutz und gerichtliche Anerkennung. Hat der Erschlagene nur einen minderjährigen Erben hinterlassen, so muss der nächste Verwandte von der Schwertseite sich die Hauptmannschaft der Fehde durch gerichtliches Urtheil zuerkennen lassen.

Au fait d'un homme, qui arra esteit tué et ochis duquel il sera demouré hoir déseagié et il avendra que les amis du mort ne (en) voulront faire guerre, les (le) plus proismez dudit désagiet de par son père devera estre chief de la guerre et en doit celui proisme prendre la chivetainetet de ladite guerre et requérir au souverain bailli de la conté de Namur en la présence de plusseurs hommes de loy et adont deveront estre sus adiournés par-devant ledit bailli et hommes de loy les plus proismes et amis dudit déseagiet.[2])

Die Hauptmannschaft der Fehde ist Gegenstand des Rechtsstreites. Ein solcher erhob sich 1439 über die Frage, qui seroit le chiefz dele guerre de la mort de feu Ernault de Flawinnes.[3]) Dieser hatte einen minderjährigen Sohn hinterlassen. Die Hauptmannschaft der Fehde wurde von dem Brudersohn und von dem Schwestersohn des Erschlagenen in Anspruch genommen. Die Schöffen sprachen sie dem Brudersohne zu. In der höchst charakteristischen Entscheidung heisst es:

que par le conseille des amis on se puelt accorder de ladite guerre au devantdit Massart (filz du frère dudit Ernault) comme chiefz, et se ilz pevent ou vueillent vengier dehors Namur,[4]) à bon preu leur

---

[1]) Répertoire von 1483, nr. 137 im zweiten Bande der Coutumes de Namur. — [2]) Répertoire von 1440, nr. 20; répertoire von 1482, nr. 200. — [3]) Répertoire von 1483, nr. 103. — [4]) Die Stadt selbst war gefriedet.

Digitized by Google

> vingne; car de ce ne s'en ont ilz pas à mesler et rien n'en dient.

Die Schöffen halten die Alternative von Sühne und Fehde offen. Wenn die Magen den Erschlagenen rächen können und wollen, so möge es ihnen wohl bekommen; denn darein hätten sie, die Schöffen, sich nicht zu mengen und wollten sie auch darüber nichts gesagt haben. Was den minderjährigen Sohn des Erschlagenen betrifft, so entscheidet das Gericht, dass er, weil minderjährig, n'avoit point de revengement de soy meismes de la mort de sondit père. Sobald er grossjährig geworden, stehe es ihm frei dem etwa von seinen Magen abgeschlossenen Frieden beizutreten, et s'il ne veult, il aura sa guerre tout seul. Das Recht der Fehde kann ihm durch die von den Magen geschlossene Sühne nicht genommen werden. Doch kann er seinerseits für die Fehde nicht mehr auf die durch die Sühne gebundenen Magen zählen.[1])

Eine Anzahl von Entscheidungen beschäftigt sich mit der Frage, wer im einzelnen Falle als nächster männlicher Vatermage zur Hauptmannschaft der Fehde berufen sei. Im Jahre 1446 lag dem Gerichte von Namur die Frage vor:

> qui estoit principal et le plus proisme de feu Loys de Jupleu escuier, comme chieftain pour faire la paix ou guerre de la mort dudit Loys et à qui les amendes en devoient parvenir selon la loy du pais.

Um den Fall zu entscheiden untersuchte man les anchiens pappiers et registres der gräflichen Baillis „de grant antiquitet." Eines der aufgefundenen Präjudicien ging dahin, dass von den Söhnen zweier Schwestern

> l'aisné fil.. estoit chief et souverain de la cause pour faire paix ou guerre.

Demgemäss wurde der Spruch gefällt, dass der Sohn der jüngeren Schwester, wenn er das höhere Lebensalter hat, dem Sohne der älteren Schwester als chieftain vorgehe.[2]) Ein

---

[1]) Die vom Vormund abgeschlossene Sühne bindet den Minderjährigen nicht. Wählt er nach erreichter Grossjährigkeit die Fehde, so muss nach den Rechten von Mecheln und Antwerpen der Vormund das empfangene Sühngeld zurückerstatten, welches er für diese Eventualität aufzubewahren hat. Cout. de Malines p. 34, tit. II, § 37. Cout. d'Anvers I, 516; II, 104. — [2]) Répertoire von 1440, nr. 97.

Digitized by Google

Rechtsfall von 1420 behandelt folgenden Thatbestand, welcher in seinem ersten Theile am besten mit den Worten des Originals berichtet wird:

> L'an et jour que desseur ung homme et une josne fillette s'accompaingnèrent et eulrent tant d'amour l'un à l'autre, que ladite fille eult de l'omme II filz et en après lesdits deux filz la femme mère aux deuz filz se remaria à une (un) autre homme, duquelle autre homme et de mariage il eult I filz qui aussi (ainsi) estoit légitime de loyal mariage.

Von den zwei unehelichen Söhnen wurde der eine erschlagen. Da die Magen und Freunde beider Parteien Willens waren die Sache durch eine Sühne zu begleichen, entstand Streit, mit wem die Sühne abzuschliessen sei, ob mit dem vollbürtigen Bruder, der ausserehelich, oder ob mit dem halbbürtigen Bruder, der in rechter Ehe geboren worden war. Die Entscheidung fiel dahin aus, dass der erstere estoit puissant de donner paix et de à lui faire paix.[1])

V. Holland, Seeland und Drente.

Nach holländischem Rechte zerfällt das Sühngeld in die bereits oben[2]) charakterisirte Vorsühne oder Moetsühne, in die Erbsühne, welche den Erben als solchen, und in die Magsühne, welche den gemeinen Magen zu Theil wird.

> Dat eerste dordendeel, dat men eerst betaelt, heet die moetsoen .. Dat ander dordendeel, datmen betaelt ten middelsten daghe, heet die erfzoen ... Dat dorde dordendeel heet die maechzoene.[3])

Die Erbsühne und die Magsühne sind in der Regel gleich hoch. Erstere nehmen des Todten Erben ohne Unterschied des Geschlechts, Kinder oder fernere Magen des Erschlagenen, kurz alle jene, welche sein Erbe und Gut getheilt haben. Die Magsühne kommt an die vier Vierendeele und wird in jedem Viertel nach denselben Grundsätzen vertheilt, nach welchen die Magen der lebenden Hand zum Sühngelde beizusteuern haben.

---

[1]) Rép. von 1483, nr. 156. — [2]) Siehe Seite 6. — [3]) Jan Matthijssen, Rechtsboek van den Briel V, 8, p. 223.


Digitized by Google

Anschauliche Einblicke in das Recht der holländischen Todtschlagsühne gewährt uns die fast überreiche Zahl von Sühnsprüchen, welche die Grafen von Holland und Seeland als erkorene Schiedsrichter gefällt haben. Sie sind abgedruckt bei Mieris, Groot Charterboek der Graven van Holland en Seeland.[1]) Als Beispiel greife ich einen verhältnissmässig kurzgefassten Sühnspruch (II, 670) heraus, welcher 1342 zu Haerlem ausgestellt worden ist.

> In den eersten seyt myn Here Gheryt den Hoghen ballinc syns lands.[2])
>
> Item seyt myn Here: Willem ziele ze ghenaden cloesterwinninghe tuschen Mase ende Zipe, alse sede (Sitte) ende woente is in Noirthollant ende des betoech te brenghen ten lesten daghe.[3])
>
> Item seyt min Here twee manne wte Gheryt Hoghen mascepe achtersusterkint jof dair binnen, Willems siele te ghenaden bedevairt te doene tot Sinte Jacobs in Galissen ende die te kiesen bi den menen maghen twischen nu ende Kersavond naistcomende. Droeghens die maghe niet over een, soe soudse die bailiu kiesen binnen acht daghen na Kersavond voirscreven

---

[1]) Sühne von 1290 bei van den Bergh, Orkondenbook II, 754, Mieris I, 523; von 1316, Mieris II, 171; von 1331, II, 510; von 1339, II, 621; von 1342, II, 670; von 1350, II, 769; von 1359, III, 100; von 1379, III, 349; von 1380, III, 365; von 1387, III, 462, III 467; von 1388, III, 501, von 1396/7, III, 652; von 1413, IV, 248; von 1415, IV, 325. — [2]) Der Graf erklärt den Gheryt, den Hoghen, für bannitus, verbannt, für einen Balling. Ueber die Stellung des Balling vergl. Groot, Inleydingh III, c. 32, fol. 202 v. Noordewier, Nederduitsche Regtsoudheden (1853) p. 324. — [3]) Ueber die Klostergewinnung äussert sich Jan Matthijssen, Rechtsboek van den Briel, V, 10, wie folgt: het is te weten, dat cloesterwinninghe pleechmen altoes te doen . . twisschen Maze ende Zype tot allen cloestern dair een abdye is, als is Landsdunen, Conincsvelde, ter Loe, Reynsburch ende tot Egmonde aldus: Man beschickt die Abtei durch einen guten Mann und erwirkt, dass die Herren oder Frauen die Seele des Todten in ihre Brüderschaft, resp. Schwesterschaft aufnehmen. Des zum Zeugniss (betoech) stellt jedes Kloster einen Bruderschaftsbrief aus, der am „mittelsten" Tage als Beweis vorgelegt wird, dass die Partei des Todtschlägers in dieser Beziehung ihrer Pflicht genügt habe. Ueber die Erwerbung der Bruderschaft und über Bruderschaftsbriefe vergl. Frauenstädt, Todtschlagsühne 145.


Digitized by Google

ende dese twe zullen vairen ende op den wech wesen voir beloken Paischen naistcomende ende niet weder te keren, eer si die bedevaert ghedan hebben ende des betoech bringen.[1])

Voirt sal de hele soene costen III^{c} pond Hollandtsch; des sel gaen ter voirsoene LXXX pond, ter erfzoene LX pond, ter maechzoene LX pond ende minen Here tot sire verboirnisse C pond, te betalen dat eerste dordendeel op den eersten dinghedach te Hairlem na Meye dach naistcomende ende tot elken zes weken dairna yen dordendeel.

Ende die voirzoene salmen delen bi vier manne van den maighen, dair sys over yen draghen; droeghen sys niet over yen, soe selmense delen bi den bailiu.

Ten middelsten daghe selmen voirvede kiesen ende die voirvede selmen doen ten lesten daghe.[2])

Ende dese zoene ende dese bedevairt sullen Gheryts Hoghen maghen doen ende wair dair enich gebrec an, dat soude onse bailiu wt doen reyken.[3])

Während nach normalem Verhältniss die Vorsühne, die Erbsühne und die Magsühne je ein Drittel des ganzen Sühngeldes betragen,[4]) ist im vorliegenden Falle die Vorsühne etwas höher wie die zwei anderen Bestandtheile des Sühngeldes. Doch findet sich auch das umgekehrte Verhältniss.[5]) In einem Sühnspruch von 1350 ist die Erbsühne zu 5000 Pfund, die Magsühne zu 2000 Pfund, die Moetsühne zu 3000 Pfund angesetzt.[6]) Ausserdem sollen 1000 Pfund zum Seelenheil

---

[1]) Die Betfahrt nach S. Jago sollen thun zwei Magen, Achtersusterkinder oder nähere Verwandte des gebannten Thäters. Die Auswahl der Pilger steht den Magen zu. Können sie nicht einig werden, so wählt der Bailli die Magen aus, welche die Pilgerfahrt vollbringen sollen. — [2]) Vergl. oben Seite 55, Note 2. — [3]) Die rückständigen Beiträge zum Sühngeld können den säumigen Magen mit Hülfe des Bailli abgepfändet werden. — [4]) Mieris III, 462, III, 501. — [5]) Delfter Sühne vom 20. Juli 1387, III, 467. Erb- und Magsühne je 200 Pfund, Vorsühne 150 Pfund. — [6]) Jan van Haemsteden voir sinen cost, arbeyt ende last, die hy omme deser saken gehadt hevet 1000 p. Florens van Haemsteden offenbar aus demselben Rechtstitel ebensoviel. Zwei anderen je 500 Pfund.

Digitized by Google

des Verstorbenen verwendet und soll ebensoviel an die unehelichen Kinder des Erschlagenen gezahlt werden.[1])

Neben Vor-, Erb- und Magsühne erscheint nicht selten noch eine Summe, welche zur Anweisung „bewysinghe“ dienen soll. Als Empfänger dieser Summe werden nicht etwa bestimmte Magen genannt, sondern es behält der Graf sich vor oder er räumt einem genannten Magen das Recht ein, sie zu vertheilen.

> Sühnspruch von 1339. Nach Abzug der Vor-, Erb- und Magsühne und der Herrenbrüche bleiben zwölf Pfund, von welchen es heisst, sie sullen gaen daer si de heren wisen te gane.[2])
>
> Sühnspruch von 1350: Ende die ander dusent pont . . seggen wy in onsen willen te blyvene ende daer mede te doene, als wy te rade worden sullen.[3])
>
> Sühnspruch von 1396/7. Von dem Sühngeld geht ein Viertel in die Erbsühne, ein Viertel in die Magsühne, ein Viertel in die Vorsühne, ende ter bewysinge onder die meeste vrienden een vierendeel, daert Heer Jacob (van Rysoorde) wysen sal ende daer sal hy syn bastaert magen off vorsien.[4])

Die „Beweisung,“ welche nach arbiträrem Ermessen des Grafen oder eines bestimmten Magen erfolgen soll, dient augenscheinlich dazu, um solche Verwandte abzufinden, welche wie die Bastardmagen nach geltendem Sühnrechte keinen Anspruch auf Sühngeld besassen oder nach der Lage des Falles billiger Weise mit einer grösseren Summe betheiligt wurden, als ihnen von Rechts wegen zugekommen wäre. In Mieris III, 501 „bewyst“ der Graf 560 Pfund mehreren namentlich genannten Magen, darunter einem Bastardsohne und einem Bastardbruder des Erschlagenen. In Mieris II, 171 geht die Vorsühne in die zur Beweisung vorbehaltene Summe auf. Erb- und Magsühne betragen zusammen 360 Pfund; 640 Pfund salmen betalen . . den gheenen, daer wyt (wir es) op bewisen zullen.[5])

Ueber die Vertheilung der Erb- und Magsühne geben die überlieferten gräflichen Sühnsprüche keinen näheren Aufschluss.

---

[1]) Mieris, II, 769. — [2]) Mieris, II, 621. — [3]) Mieris II, 769 f. — [4]) Mieris III, 652. — [5]) Dasselbe ist in Mieris I, 523 der Fall. Andert-halbhundert Pfund te ghevene, daer wy te rade worden by tween van de maghen, die wy daer to nemen.


Digitized by Google

Sie setzen in dieser Beziehung die praktisch geltenden Rechtssätze, welche den Vertheilungsmassstab bestimmen, als allgemein bekannt voraus. So heisst es in einem Sühnspruch von 1290, die Sühnpfennige sollten gehen daer sy schuldich syn te gaene onder die maghe.[1]) Nach einem Sühnspruch von 1350 sollen wegen des Todes des Wulfart von Borselen dessen Erfnamen und Magen empfangen van der aerfzoene ende maechzoene duysent pont . . onder hemlieden te deelene als custumelic es in onse lande van Zeeland.[2])

Genauere Angaben enthalten zwei seeländische Keuren von 1256 und 1290.[3]) Nach diesen bilden zwei Drittel des Sühngeldes das hoeftgeld, Hauptgeld; das verbleibende Drittel heisst maechzoene. Hat der Erschlagene keine Kinder hinterlassen, so nehmen seine beiden Eltern das Hauptgeld. Sind Söhne da, so fällt das Hauptgeld an diese; das dritte Drittel wird dann in zwei Hälften getheilt, deren eine an die Eltern gezahlt wird, wenn sie noch beide leben, während der Rest den Magen zu Theil wird. Lebt nur noch der Vater oder nur noch die Mutter, so nimmt der überlebende Elterntheil ein Viertel der Magsühne, nämlich die Hälfte jener Quote, welche den Vatermagen, beziehungsweise den Muttermagen gebührt. An der Magsühne participiren die Magen bis zum dritten Gliede:

> Consanguinei in tertio gradu facient custingam et dabunt et accipient soendinc.[4])

Auffallend ist in den seeländischen Keuren, dass die Erbsühne zwei Drittel des Sühngeldes beträgt, während doch sonst die fränkischen Quellen von der Halbtheilung zwischen Erb- und

---

[1]) Van den Bergh II, 754, Mieris, I, 523. — [2]) Mieris, II, 769. — [3]) Mieris I, 305, c. 41; I, 511, c. 43.: hoemen maechsoen nemen sal. — [4]) Mieris I, 304, c. 33. Im deutschen Texte: magen ten dorden lede sullen custinghe doen ende nemen ende geven zoendinck. Unter custinga ist die Eideshülfe zu verstehen. Der Eid mit Helfern hiess custeed, custinghe. Brieler Rechtsbuch III, c. 6, p. 163 f. Hoe die custinghe wesen sal? Tvonnes wijst: dat die clagher sal nemen by hem vive sijnre maghen die mit hem die custeede doen sullen. Kilian, Etym. definirt Kustinge zu eng als den Eid, durch welchen der überlebende Ehegatte das über den Nachlass des verstorbenen aufgenommene Inventar beschwört.


Digitized by Google

Magsühne ausgehen. Ist etwa jene Eigenthümlichkeit auf friesische Einflüsse zurückzuführen?

Die Haftung der Verwandten war nach holländischem und seeländischem Rechte eine primäre und erstreckte sich regelmässig auf das gesammte Sühngeld, welches für den Todtschlag gezahlt werden musste. Der Todtschläger selbst vermochte dazu nichts beizutragen, da sein ganzes Vermögen dem Grafen verfiel.

> Handfeste für Delft von 1245: si oppidanus interficiatur, solvetur XXXII libris a consanguineis malefactoris et omnia bona malefactoris erunt mea.[1])

Die Magenhaftung war eine unbeschränkte. Für das aufzubringende Sühngeld mussten einige aus den Magen die Bürgschaft übernehmen. Auch zu den durch Verwundungen verwirkten Bussen waren die Verwandten des Thäters verpflichtet beizusteuern. Da diese ausgedehnte Haftung den Vermögensverfall zahlreicher Geschlechter herbeizuführen drohte, sah sich die öffentliche Gewalt genöthigt eine Erleichterung und Beschränkung eintreten zu lassen. Vom 14. Jahrhundert ab sind die gräflichen Handfesten voll von Privilegien, durch welche der rechtliche Zwang zur Verbürgung der Sühne beseitigt und die Zahlungspflicht auf bestimmte nach der Verwandtschaftsnähe abgestufte Maximalsätze beschränkt wurde. In diesen Festsetzungen werden die Beiträge, über welche die Haftung nicht hinausgehen soll, in der Regel nur für die entfernteren Verwandtschaftsglieder fixirt. Gewöhnlich sind nur die Beiträge der Achtersusterkinder oder die der sog. ersten Glieder genannt. An den Verhältnisszahlen, welche zwischen den Beitragsquoten der verschiedenen Magschaftsgrade bestanden, wurde nichts geändert. Da sie als bekannt vorausgesetzt wurden, begnügte man sich, nur die Ziffer anzugeben, über welche die Haftung der Achtersusterkinder oder der sog. ersten Glieder nicht hinausgehen dürfe.

---

[1]) Soutendam, Keuren en Ordonnantien der stad Delft 1870, p. 238. Mieris, I, 230. Vergl. die Handfesten für Haerlem a. 1245, Mieris, I, 219, für Medenblik a. 1288, l. c. 478; für Monnikendam a. 1288, l. c. 489, für Bewerwyk a. 1298, l. c. 599. Dieser Rechtssatz schloss jedoch nicht aus, dass der Missethäter sich durch Zahlung einer Summe Geldes von der Confiscation des Vermögens freikaufte.


Digitized by Google

Handfeste von 1322 für das Amt Oudgiessen. Niemand soll in geen borghtochte van dootslage, noch van leemten mit geenen rechte, noch bi bedwanck worden bedwongen, noch syn goet, hy en wille borghe worden by sinen vryen wille; maer hy sall synen maghen gheven rechten maeghsoon; dat is te verstaen elcken achtersusterkint vyf schellingen Hollants ende elcke mage daer naer ghereeckent alsoo als hy gelegen is.[1])

Handfeste von 1377 für den Haag und das Haageramt. Man soll die Bewohner dieser Orte nicht verpflichten können borge te worden van doitslage, of van leemten, die enich van hoeren magen gedaen hadden of doen sullen. Mair waer't dat eenich van hoeren maegen doitslach of leemte dede of gedaen hadde, die en soude synen mage . . niet meer maichghelts of moegen panden dan van elcken eersten lede van eenen dootslaghe vyf scellingen ende van eene leemte derdhalven schellinck, als hy van synen mage een kerve[2]) hadde of met rechte van den bailju een kerve gewonnen hadde.[3])

Handfeste für die vom Kennemerland von 1404/5: item soo wie eenen man doot sloege, die en sal van zynen magen te maeghgelde niet meer mogen winnen noch hooger kerven, dan van elcken eersten lede vyf schellingen.[4])

Handfeste für die vom Waterlande von 1404/5: men sal hen niet meer mogen panden dan van een after susterskind vyf schellingen en van een eersten lede derdehalven schelling.[5])

---

[1]) Mieris, II, 271. — [2]) Der einzelne beitragspflichtige Mag musste seine Quote mittelst eines Kerf, eines Kerbholzes versprechen. Solche Schuld war pfändbare Schuld. — [3]) Mieris III, 331. — [4]) Mieris IV, 9 f. — [5]) Mieris IV, 12. Vergl. Handfeste f. Nieeuwkoop von 1395/6, III, 637 (fünf Schilling vom ersten Gliede); für Zevenhoven von 1396, III, 642 (ebenso); für Amstelland von 1387/8, III, 484 (vom Achtersusterkind 5 Schill.); für Uitgeest Aeckersloot etc. von 1402, III, 771 (erstes Glied 5 Schill.), Utrechter Landrecht von 1406, IV, 37 (das Achtersusterkind 3 vleemsche placken); Handf. für Barsingerhorn und Haringhuizen, IV, 337 (geen kerve hoger geven, dan van een agtersusterskint 5 sc.)

Digitized by Google

Was unter einem „ersten Gliede" zu verstehen sei, bedarf einer näheren Untersuchung. In einer Handfeste für Waterland von 1415 wird unterschieden der Bruch eines eerste lits vrede, der mit zehn Pfund, der Bruch eines Achtersusterkindfriedens, der mit zwanzig Pfund, und der Bruch eines recht susterlincks vrede,[1]) der mit Leib und Gut gebüsst wird.[2]) An entfernteren Verwandten desjenigen begangen, der sich mit seinen Feinden ausgesöhnt hat, wird der Bruch der Sühne minder hart bestraft, als wenn er an näheren Verwandten begangen worden ist. Daraus folgt, dass das erste Glied minder nah verwandt ist wie das Achtersusterkind. Noch weiter führt uns eine Handfeste für Südholland[3]) von 1303, nach welcher der Todtschläger, der dem Grafen zwanzig Pfund gezahlt hat, die Magsühne mit Brief und Siegel des Bailli auspfänden darf:

> dat's te weten eenre Moyensoen X schellingen, eenre ouder Moyensoen X schellingen, een aftersusterkynt V schellingen, een aftersusterkynt in eenen halven ledena V schellingen, een eerste lit III schellingen, ende t'vyfde lit III schellingen hollandts.

Die Reihenfolge der aufgezählten Magen ist: 1. Sohn der Elterngeschwister (Susterling), 2. Sohn der Grosselterngeschwister, 3. Achtersusterkind (Enkel der Grosselterngeschwister), 4. Achtersusterkind in einem halben Gliede, 5. erstes Glied, 6. fünftes Glied. Gerade die auf den ersten Blick höchst befremdende Nebeneinanderstellung des ersten und des fünften Gliedes liefert einen Fingerzeig zur Erklärung des räthselhaften ersten Gliedes. In dem bekannten Verwandtschaftsbilde, welches die Glieder der Verwandtschaft an den Gliedern des menschlichen Körpers vom Schultergelenk bis zum Nagel der Hand zählt, stehen die Geschwister mitunter an der Schulter, also am ersten Gliede, die Geschwisterkinder am Ellenbogen (2. Glied), die Achtersusterkinder an der Handwurzel (3. Glied), die Derdelinghe am ersten Gliede des Fingers, also von der Schulter ab gerechnet im vierten

[1]) Vergleiche oben Seite 52. — [2]) Mieris IV, 358. Vergleiche die Handfeste für Monnikendam von 1395, Mieris III, 636. — [3]) Mieris II, 28 ff.


Digitized by Google

Gliede; das folgende Glied ist dann das zweite Glied des Fingers, das fünfte Glied der ganzen Zählung. Das erste Glied des Fingers wird schlechtweg das erste Glied genannt. In den meisten Rechten bildeten die Derdelinge oder Drittgeschwisterkinder die äusserste Grenze der haftpflichtigen Magschaft. Sie waren sonach das erste Glied, mit welchem die Haftpflicht begann. Bei Berechnung der Beitragsquoten war es natürlich das bequemste, den Betrag, den der entfernteste haftpflichtige Verwandte zu zahlen hatte, als Simplum anzusetzen, aus welchem dann die Beitragsquoten der übrigen Verwandten leicht berechnet werden konnten.

Jan Matthijssens Brieler Rechtsbuch überliefert uns das Rechtssprichwort: Das erste Glied gilt den Mann.[1]) Jeder Mage wird in eine Anzahl erster Glieder aufgelöst und zwar vermuthlich nach folgendem Modus. Das Achtersusterkind, welches das Viertel der Sühne verbürgt hat, zählt die Derdelinge seines Viertels, deren jeder mit 1 in Rechnung gestellt wird. Das Achtersusterkind wird mit 2 angesetzt. Der Susterling gleichfalls mit 2, aber in zwei Vierteln; der Bruder mit 2, aber in allen vier Vierteln. Die Summe gibt den Divisor, durch welchen der gesammte Betrag, den das einzelne Viertel aufzubringen hat, getheilt werden muss, um das Simplum zu erhalten, welches ein erstes Glied zahlt. Derselbe Modus wurde bei der Vertheilung des zu empfangenden Wergeldes beobachtet. Der Bruder kam auf die Zahl von 8 ersten Gliedern, erhielt aber die 8 Simpla nicht in einem Viertel, sondern in den vier verschiedenen Vierteln.

> wairt dat een wair, die den doden gheweest had VIII eerste lede of meer, die en wair niet sculdich al dat hem toehoirde vander maechzoen mit recht tontfanghen in een vierendeel; mar hy salt ontfanghen in allen vierendeelen, dair hy den doden in belang was van maechscip ende also groot als hy mitten borghe[2]) in elc vierendeel an den doden gheboren was.[3])

Aus der südholländischen Keure von 1303 geht hervor, dass das erste Glied nicht etwa als die Kindschaft der Achter-

---

[1]) Dairom ist een oudt woirt: teerste lit gelt den man. S. 221, 5. — [2]) Mit dem Sühnbürgen. — [3]) Rechtsboek van den Briel p. 223, 25.

Digitized by Google

susterkinder aufgefasst werden darf. Diese kann nur unter den Achtersusterkindern in einem halben Gliede gesucht werden.[1]) Wir werden daher die ersten Glieder als Drittgeschwisterkinder oder Derdelinge auffassen müssen. Dagegen tritt allerdings in manchen Quellen eine Auffassung zu Tage, welche unter dem Achtersusterkind nicht wie Hugo Grotius das Andergeschwisterkind, sondern schlechtweg jeden Verwandten im dritten Grade canonischer Computation versteht, während unter dem ersten Gliede der vierte Grad der canonischen Zählungsweise gemeint ist. Eine Stelle, welche sich im Brieler Rechtsbuch findet, gibt dem Bruder und der Schwester den ersten Grad, den zweiten den Bruder- und Schwesterkindern, sowie den Kindern der Elterngeschwister, den dritten den Achtersusterkindern; das seien diejenigen, die van suster of broederkinder ghewonnen worden of die oemskinderen of moyenkinderen winnen. Den vierten Grad, der erstes Glied genannt werde, hätten diejenigen, welche von Achtersusterkindern gewonnen wurden. Dass diese Auffassung weder die allgemeine noch die ursprüngliche war, dürfte aus der südholländischen Keure allein zur Genüge hervorgehen. Dass der fünfte Tractat Jan Matthijssens, in welchem sich jene Definition der Achtersusterkinder findet, nach seiner ursprünglichen Abfassung grosse Veränderungen erlitten hat, bemerkten die Herausgeber des Brieler Rechtsbuches. Da wir nur den umgearbeiteten Text besitzen,[2]) ist es gewiss nicht zu kühn jene Stelle für ein fremdartiges Einschiebsel zu erklären, dessen Inhalt sich mit den sonstigen Ausführungen der Quelle nicht vereinigen lässt. Denn wenn die Geschwisterenkel und die Enkel der Elterngeschwister die Achtersusterkinder sind, von welchen an anderen Stellen des Rechtsbuches gehandelt wird, so ist es unmöglich einen Schlüssel zu finden für die Gliederung der Sippe in vier Viertel und für die Vertretung dieser Viertel durch vier Achtersusterkinder, die „malcander niet en bestaen.“[3])

Die Beitragsquoten, zu welchen die Magen rechtlich verpflichtet sind, kann der Todtschläger selbst, beziehungsweise

---

[1]) Vergleiche oben Seite 31, No. 2. — [2]) Vorrede p. IX und Excurs 5. — [3]) Siehe oben Seite 56.


Digitized by Google

der Bürge des betreffenden Viertels mit Hülfe des Richters eintreiben. In den gräflichen Sühnsprüchen wird mitunter den Sühnbürgen für die Eintreibung der Beiträge die Hülfe der gräflichen Beamten ausdrücklich zugesichert.

Sühnspruch von 1380: ende soe wie borghen wort, dien sullen si (der Bailli von Rynland und Kennemerland und das Gericht von Haerlem) hulpen, dat hem sine maghe een kerve gheven ende sine maechghelt wt panden also, als zi an den hantdadighen gheboren zyn.[1])

Sühnspruch von 1415: ende dese voirsz. persoenen sullen die zoen gaderen of doen gaderen wt horen gemenen magen ende dair salze onse genadige heer van Hollant in starken na dem rechte van den lande, als dair toebehoirt.[2])

Die schuldigen Beitragsquoten können dem säumigen Magen mit Hülfe des Richters abgepfändet werden.

Handfeste für Leiden von 1346: Ende wanneer dat hy van den dootslage versoent hevet jegens syne vyanden, so sel hy ons geven tien M. van boeten ende tien M. van landtwinninge ende daerom sellen wy hem doen inpanden syn rechte maechgelt op syn boeten.[3])

Soviel über das holländische und seeländische Recht. Zum Schluss mögen hier noch einige Eigenthümlichkeiten des Drenter Rechtes zur Erörterung gelangen. Das Drenter Landrecht verwendet das Wort Moetsoene, welches in Holland die Vorsühne bezeichnet, in Brügger und Antwerpener Quellen für Mundsühne gebraucht wird, in einem sehr umfassenden Sinne. Im Stadtrecht von Zwolle,[4]) in den Landrechten von Zütphen[5]) und Overyssel[6]) bedeutet es die Sühne überhaupt,

---

[1]) Mieris III, 365. — [2]) Mieris IV, 325. — [3]) Mieris, II, 717. — [4]) Dozy, Stadtrecht von Zwolle (1867) art. 65, Note 1: item enich borghere, die ene moetzoene to brenghen sal, die sal si to brenghen myt tween ghesatten zoenlude van byden siden. — [5]) Reformirtes Landrecht von Zütphen von 1604, tit. II, § 5: moetsoeninghen. — [6]) Landrecht von Overyssel von 1630, I, 6, § 3: moetsoensbrieven. In Winhoffs Landrecht van Averissel ed. Chalmot (1782) IV, 4, p. 382, Note 96 wird moetsoene erklärt als eene verzoening of vereeniging van gemoedeten, door vyandschap van elkanderen verwyderd. Die Reformatie der Landrechten und Gebruycken van Veluwen und Veluwenzoom von 1614, c. 11 spricht von mointsoenbrieven.

Digitized by Google

im Drenter Landrecht von 1412 insbesondere auch die Sühne gegenüber dem Herrn.[1]) Der Ausdruck moet scheint hier die abstracte Bedeutung von animus zu haben. Moetsoene ist die Summe, durch welche der Wille, die Gunst des Herrn oder des beleidigten Geschlechts erworben wird.[2])

Das Drenter Landrecht kennt eine subsidiäre Haftung der Sippe für alle Brüche, welche einer der Sippegenossen verwirkt hat.

> Een man die broke gedaen heeft ende een houetman is,[3]) so sal men den hovetheren eerst zoeken, eer men die maghe zueke; ende hevet die houetheer erffenisse die mach die here (der Landesherr) veyle bieden ende vercopen ende wes hie daer van cryghen can, dat mach hie nemen; ende ontbreket den heren daer yet an, dat sellen dan sess die naesten hande gelten.[4])

Wir besitzen einen Bericht über die Rechtszustände und über die Missbräuche in der Rechtspflege des Landes Drente, welchen Gerard von Oostendorp in den Jahren 1557 und 1558 an den Grafen Jean de Ligne, den Statthalter König Philipps II. von Spanien erstattete. In diesem Berichte heisst es u. a.

> Men mach in den lande van Drenthe omme seckeren taxatie van broecke in syn eygen huys .. eynen doot-slaen ofte vangen elck op syn geldt .. daer de sesz naeste handen toe gelden moeten (ingefalle die princi-pael fluchtig ofte nicht genoegsam is omme die broecke te betaelen) die noch raedt noch daet hebben toe gedaen. Welcke seer swaerlick is voor de gemeente,

---

[1]) Magnin, Geschiedkundig Overzigt van de Besturen in Drenthe II, 2, p. 247: weer yenich man .. die ghebroken hadde ende die daer-van dan ene moetsoene dede der heerlicheit. Nicht moerdtsone wie bei Richthofen, fries. Rechtsqu. p. 528, § 36. — [2]) In § 45 des Drenter Landrechts von 1412: wanneer dattet gerichte synen broke of synen moet daer van hevet, hat moet ungefähr die Bedeutung des normannischen amerciament. — [3]) Magnin a. a. O. p. 245 versteht unter dem houetman einen Bürgen. Gemeint ist hier wohl der Thäter selbst, der „principael". — [4]) Drenter Landrecht § 31. Der Rechtssatz ist in Art. 23 des sogenannten Rheingauer Landrechts übergegangen. Vergl. unten den Aufsatz über die Quellen des sogenannten Rheingauer Landrechts.


Digitized by Google

> dan profytelick voir den heeren omme seeckerheit syner broeken.[1])

Diese Nachricht liefert den Beweis, dass noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die subsidiäre Haftung der Magen für die dem Herren verfallene Brüche in Geltung war.

In Todtschlagsfällen konnten sowohl der Landesheer wegen der Brüche als auch die Magen der todten Hand wegen des Sühngeldes die Sippe des Missethäters subsidiär in Anspruch nehmen. So heisst es z. B. in einer Keure von 1428 für die zur Herrschaft Runen in Drente gehörigen Gemeinden Buddinc und Hakeswolde:

> Item als enich persoen . . misdoet van simpele dingen of doetslagen, dat sal hy beteren den herren en den clager mit zinen guede, also langhe als hy't heeft ende hevet hy des nyet, zoe solen ses zyner naesten maghen daar voer staen ende vuldoen, drie maghe van zyns vaders zyden ende die ander drie van zyns moeder zyden, waer dat zie geseten sint.[2])

Die Ausdrucksweise dieser Quelle erinnert lebhaft an die tres proximiores de generatione patris et matris im Titel 58 der lex Salica.

Anhang.

Die Quellen des sogenannten Rheingauer Landrechts.

Bodmann hat in seinen „Rheingauischen Alterthümern, Mainz 1819, Seite 624 ff. Note k auf ein altes ungemein weitläuftiges Rheingauer Landrecht aufmerksam gemacht, welches er in einem bei der kurmainzischen Regierungsregistratur befindlichen Codex membran. vom Ausgang des 14, Jahrhunderts in klein Folio aufgefunden habe. Seite 624 spricht er davon als von einer Privatsammlung, welche von irgend einem Rechtskundigen schriftlich aufgezeichnet worden sei. Seite 628 nennt er das Rheingauer Landrecht

---

[1]) Magnin, a. a. O. III, 1, 198. — [2]) Magnin a. a. O. II, 2, 289 f.

Digitized by Google

eine „Landhandfeste“ und vermuthet, es müsse wohl eine noch viel ältere Sammlung des Rheingauischen Landrechts vorhanden gewesen sein, woraus man die vorstehende entlehnt und in die Landessprache übertragen habe. Wegen Mangels an Raum will sich Bodmann damit begnügen Auszüge der Hauptartikel des Rheingauer Landrechts vorzulegen. Doch hat er glücklicher Weise einzelne Artikel nicht im Auszug sondern im Wortlaute mitgetheilt. Was Bodmann vorlegte, hat Jakob Grimm im ersten Bande seiner Weisthümer S. 539 ff. vollständig abgedruckt und zwar in der Weise, dass er die Auszüge Bodmanns und die wörtlich mitgetheilten Artikel durch die Art des Druckes unterschied. Die von Bodmann erwähnte Pergamenthandschrift ist verschollen. Wir kennen das Rheingauer Landrecht nur aus Bodmanns Excerpten. Jakob Grimm sprach I, 539, Note 1 die Hoffnung aus, dass das Ganze vielleicht wieder aufzufinden sei.

Bodmann bringt zunächst unter fortlaufenden Nummern 37 Artikel, die meisten im Auszug, sieben im Wortlaut. Dann folgt eine grössere Lücke. Die Artikel 38 bis 55 werden vollständig übergangen. Bodmanns Mittheilungen setzen erst mit Artikel 56 wieder ein und zwar theilt er von da ab die aufgenommenen Artikel im Wortlaute mit. Der letzte derselben, Art. 75 kann in der Vorlage Bodmanns nicht den Schluss gebildet haben; denn Bodmann fügt ihm zwei etc. bei.

Wie das Rheingauer Landrecht bei Bodmann vorliegt, zerfällt es in zwei scharf gesonderte Theile. Der erste Theil, welcher die Artikel 1—37 umfasst, enthält Drenter Recht. Der zweite Theil, welcher mit Artikel 56 beginnt, enthält Holländisches Recht.

Der erste Theil des sog. Rheingauer Landrechts.

Die Artikel 1—37 sind fast wörtlich dem Drenter Landrecht vom 16. September 1412 entlehnt, einer Satzung des Utrechter Bischofs Friedrich von Blankenheim, welche von Richthofen in seinen friesischen Rechtsquellen p. 522 ff. nach einem der Groninger Genootschap pro excolendo iure patrio gehörigen Manuscripte und bald darauf Magnin, Overzigt van de Besturen . . in Drenthe, 2. stuk, 2. gedeelte, p. 229 ff. (1842) nach den ihm vorliegenden Bruchstücken des Originals

Digitized by Google

und nach fünf alten Abschriften herausgegeben hat. Die folgende Vergleichung soll die merkwürdige Uebereinstimmung zwischen dem sog. Rheingauer Landrecht und dem Drenter Landrecht zur Anschauung bringen. Für das Drenter Landrecht folge ich dem Texte Magnins. Da aber Magnin die Artikel nicht numerirt, habe ich dem Texte Richthofens die Paragraphenzählung entlehnt.

Rheingauer Landr. Art. 1: Wäre es Sache dass die gemeine Landschaft des Ringaws mit einander zu sprechen hätte von Sachen das Land berühren(d), so mag die Landschafft willkühren, bey einander zu kommen auf der Lützelnawe bei einer Pön und ein Hagelsprach halten; desgl. mag jeder Flecken und Dorf zusammen kommen und ihre Marke berichten, alss um Wald und Weid, Holz und Trifft, Weg und Steg und anders zu thun als dick des noth ist im Lande und in ihren Marken; aber gegen die Herrlichkeit des guten S. Martins und des Erzbisch. zu Menz sollen sie keinen Verbund machen.

Drenter Ldr. § 1: In den eersten, item soe is een olt lantrecht ende gewoente in den lande van Drenthe: Weert zake dat dat ghemene lant mit mallic anderen toe sprekene hadden van saken die den lande anrorende weren, so mach dat mene lant wilcoren bi malc anderen to comen bi ener penen die sie daar op setten ende een hagelsprake to holden; ende des gelikes ellic Dinxspiel, ellich Kerspel ende ellic Buerscap wilkoren bi hem seluen te samende to comen om ore marcke to berichten, als esch ende saet, hoey ende holt, to vredene ende anders to done, des hem noet is in dem lande ende in oer marke, wtgheseghet ander verbonde, die mit recht teghen der Heerlicheit ginghen.

Rh. A. 2: Der Amtmann (Vizedom) mag wegen verfallenen Bussen und Freveln pfänden und soll ihm dies niemand wehren, es wäre denn, dass er höher pfänden wollte, als die Buss zugewiesen worden.

Dr. § 3: Item soe is landtrecht, dat die Amptman die verthugede broken, die hem die bure verthuget hebben, wtpanden mach ende dair op en sal men ghene pantweringe doen. Mer weer dat sake dat sie die Amptman hogher panden wolde, dan sie vertuget waren of dan sie gebroket hadden, daer mochten sie dan pantweringe op doen op die Wysheit van den Lande (der Ettstuhl von Drente) . . .

Rh. A. 3: Straf jenes, der jemanden, der zum Landrecht geht oder davon nach Hause fährt leiblos macht oder wundet, stümmelt, lähmt etc.

Dr. § 4: Item soe is lantrecht: worde enich man op die voerscreven luttinge (§ 2) of op den weghe vyt ende toe huys doet ghesleghen . . Ende worde yenich

man dan dair gelemmet . . item queme yemant dair, die den andern beroefde eens vingers ofte eynre tee . . item worde yemant daer ghewondet sonder leemte . .

Rh. A. 4: Straf jener, die mit gewappneter Hand eine Heimsuchung thun und durch Todtschlag, Wundung etc. den Hausfrieden brechen.

Dr. § 5: Item weer iement die den huesvrede breke ende sloghe enen man doot . . ende die daer enen man lemmede . . ende wondede hi enen man in den huse . .

Rh. A. 5—11: Strafen der Todtschläger mit „verkorten“ Waffen, mit Armbrust oder Handbogen — mit gewöhnlichen Waffen — Strafen jener, die andere in einem Frieden schlagen, wunden, jagen etc.

Dr. § 6: Item weer yement, die den anderen doet sloghe mit verlovede (erlaubten) wapenen als mit enen messe . . Item weer yement die den anderen doot schote mit enen armborste ofte mit enen hantboghen . . § 7: Item weer iement, die den anderen doot sloghe mit onuerloefde wapenen . . § 9: Item soe is lantrecht: so we den anderen doot sleet bouen enen vrede . . ende lemmet hi enen bouen den vrede . . ende die den anderen boerde (in die Flucht treibt) ofte iaghede bouen den vrede . . .

Rh. A. 12: Mörder, Mordbrenner, Nothzüchtiger verlieren den Leib; von ihrem Gute nimmt $^1/_3$ der Kläger, $^1/_3$ die Gemeinde und $^1/_3$ sein Weib und Kinder, sofern sie sich Rades und Thats entschlagen haben.

Dr. § 11: We den anderen vermoerdet ofte moertbrant ofte vrouwen vercraft, die hebben oer lyff verboert. Von dem gestohlenen Gute nehmen je ein Drittel der Kläger, das Gericht und die Gemeinde. Ende van anders syns selues (des Missethäters) gude sal syn wyff ende sine kinder nemen die helffte, soe veer als hie sie ondraghet rades ende dades, ende van synre helfte sal nemen die clager een derdendeel, dat gherichte een derdendeel ende die meente een derdendeel. Ende des ghelikes sal men doen van den mordenaers, moertberners ende van noetmunders . . .

Digitized by Google

Rh. A. 13: Wer beim Trunk jemanden Mörder, Dieb, Verräther etc. schilt . . .

Dr. § 12: weer yement . . die den anderen in dronken of in haesten mode deef, verreder off mordener heyt . . .

Rh. A. 14: Straf jener, die zur Zeit der Gerichtshegung jemand schelten, wunden, schlagen, tödten etc. — ingleichen jenes, der den Schultheissen während er zu Recht sitzt oder zu Recht nach Landrecht aus ist, todtschlägt oder wundet, lähmet etc.

Dr. § 14: item waer enich richter to richte syt, die dan dat gerichte beuechtet ende maket enen boer (boerloop, der farfalius in c. 6 der Decretio Childeberti II) . . ende die den andern dan wondet . . . lemmet oft doet sleeth . . . § 15: Item weer yement die enen schulte doot sloghe, daer hi to gherichte sat ofte hi van gherichtes wegen uyte were to richten nae lantrechte . .

Artikel 15 des Rh. L. ist ein Auszug aus § 16, 17 des Dr. Landrechts. Die Etten des letzteren erscheinen bei Bodmann als Schöpfen. Ebenso entsprechen die Inhaltsangaben für die Artikel 16, 17, 18 des Rh. L. den §§ 18, 19, 22 des Drenter Rechts. Heisst es in Dr. § 22: voer roekpenningen twee Groningschen, so setzt Bodmann dafür ein Huhn, wie es das Rheingauer Landweisthum von 1324 (aus Bodmann bei Grimm I, 535 i. f.) verlangt. Art. 19 des Rh. Landrechts: Klagt jemand um Wasserlose oder um ein Jackweg, correspondirt dem § 25 des Drenter Landrechts: item weer enich man die claghen wolde omme waterlosinghe oft om eyn iockwech. Schon Grimm corrigirte den Jackweg Bodmanns in iockweg. Doch bleibt die halbniederdeutsche Form für iochweg immerhin auffallend. Rh. Art. 20 ist ein Auszug aus Dr. § 27.

Rh. A. 21: Item so ist Lantrecht: werefs daz eynich man bezoget were von den burgern vor eyn gelute ader vor eyn gerufe von deheiner sachen, der mag dune sin vnschult mit zwelff sinen magen binnen dry wecken na der bezicht in derselben marke, da er bizoget en ist; dez sal yme der ambetman acht dage dauor lazen wissen, wa er sin vnschult dun sal vnd hette er deheine zwelff magen im lande

Dr. § 28: Item soe is lantrecht: weer yenich man vertuget van den buren voer een gheluet of voer een geruchte van yeniger zake, die mach syn onscult doen mit twaleff synre maghen binnen drien weken nae der verthuginge in den seluen dinxspiel daer hie verthuget is; ende dat sal hem die amptman achte daghe tho voren laten weten, waer hie syn onscult doen sal. Ende hadde hie ghene maghe in

Digitized by Google

zu Rinkawe, er mag zwelff ander biderbe manne nemen, domit mag er sin vnschult dune, als vorgeschr. ist.

Drenthe, soe mach hie twaleff ander gude manne niemen, dair hie syn onscult mede doen sal als voirscr. is.

Artikel 22 bei Bodmann ist Inhaltsangabe aus Dr. § 29, A. 23 aus Dr. § 30, 31 (vergl. oben Seite 86), A. 24 aus § 32, A. 25 aus §§ 33, 34, A. 26 aus § 35.

Rh. A. 27: It. so ist lantrecht: wereß, daz dehein man in dem land ze Rinkauwe icht virbrochen hett vnd des dar sich sunete mit sinre wette vnsirme herrn vnd daz gericht yn dar quyt laze vnd enwolde dargein gezugniss horen, so sulde daz selbe gerichte dem lant vnd der gemein eynen vndirscholtheizen geben, der die burger dotzu brechte mit recht, daz sy einen bezug deden vbir den man, wo er virbrochen en hait adir nit. Daz ist alsus, domit die gemein enwisse, waz bruche ir dar an virfallen sy.

Dr. § 36: Item soe is lantrecht: weer yenich man in den lande die ghebroken hadde (Brüche verwirkt) ende die daervan dan ene moetsone (siehe oben Seite 86) dede der heerlicheit ende dat gerichte lete oen dair van quite ende wolde dair geen buertuuch van hoeren, soe solde dat selue gerichte den lande ende der meente eenen anderen schulten setten ende gheuen, die daer die bure toe brochte mit rechte, dat sie enen tuuch deden van den manne wair hi an ghebroken hadde offte nyet, op dat die meente wiste, wes broken hem dair inne verscenen waren. (Die Gerichtsgemeinde soll durch aussergerichtliche Abfindung mit dem Gerichtsherrn nicht um ihren Antheil ($^1/_3$) an der Brüche kommen, vgl. § 44.)

Rh. A. 28: It. so ist lantrecht: wereß, daz deheine man den andern vienge in dem Rinkawe, der hait virbrochen funftzig phunt puntisch, vßgescheiden mißtatig lude, die mac iclich man vahen vnde halden zu des gerichts behoeff.

Dr. § 37: Item soe is lantrecht: were yement die den anderen vanghe in den lande van Drenthe, die sal breken hondert olde marc; uythgeseget misdadige lude, als voirscr. staet, die mach ellic man vaen ende holden tot des gerichtes behoeff.

Zu Art 29 des Rh. Ldr. gibt Bodmann eine Inhaltsangabe von § 39 des Drenther Ldr.

Rh. A. 30: Item so ist lantrecht: so, als vnsers herrn des bischoffs amptman mit dem lant zu Ringawe dinget off dem gestole zu Lutzelnauwe, so sal er inryten alß ein gewaltiger herre vnd

Dr. § 40: wanneer des bisscops amptman van Utrecht in Drenthe dinghe holden sel, soe sel hi dat holden van der ener vespertyt tot der ander mit dertien peerden ende mit dertien persoenen ende

Digitized by Google

legen den zawm sins perdes zuschen sine bein vnd in siner hand haben eyn wyſs stebichin vnd off sime heubte ein hot mit phäen feddern vnd sal das gericht halden von der eyne vesperzyt zu der andern, so man daſs bedorffe vnd mag unser herre komen mit drytzehn perden vnd mit drytzehn personen vnd sal daz ymbiſs vnd den costen betzalen die gemein lantschaft des Ringawes; vnd will vnser herre ader sin amptman mit mee luden ader perden daz lantrecht halden, daz mag er dune off sin selbs cost.

wes hie dan verteert in der buerhuse, daer dat ding is, dat sellen die selue buere betaelen; ende wil die amptman mit meer luden ende mit meer peerden dat ding holden, dat mach hie doen, op syn selfs cost.

Rh. A. 31: Dreimalige Haltung des Landgerichts, nemlich etc.

Dr. Fortsetzung von § 40: ende dat ding sal beghinnen to holden to drien tyden des iaers als veertinacht na paesschen ende des anderen manendaghes na Santganghen (10. Okt.) ende des manendaghes na Sancte Ponciaen.

Rh. A. 32: Antastung des unter Friedebann gelegten Gutes etc.

Dr. § 41: weer yenich man die yenigher hande gued anvore, daer die vredeban in gheleget weer . . .

Rh. A. 33: Die Einwohner des Rheingaues sollen ausser Land hin keinen Zug oder Hoffahrt thun. A. 34: Item so is lantrecht: daz vnsir herre ader sine amptlude nit ruffen ensollen mit dem swert; es ensy dan wizlich noit des lantß vnd sal dan iglic man volgen dem swert by XXX ph. püntisch, nit ferrer dan binnen des lantß bantzünen deß Rynkawß vnd ensullen do nit lenger liegen, dan dry dage vnde dry nacht, es enwer dan sache, daz iz dem lant lenger noit det; vnd sluge yman den andern doit, so alß man vzfert ader vzliget mit dem swerte vnd dem panyr, der breche hundert phunt etc.

Dr. § 42: Item soe is lantrecht, dat die heerlicheit niet roepen en zal mitten zweerden, ten sy wittelicken landes noet ende soe sal elc man volghen den zweerde by vyftyn nie Groninger marc voerscr. niet vorder dan op die palen des landes van Drenthe ende dair en sullen sie niet langher ligghen dan drien daghen ende drien nachten, dat en were zake dattet den lande lengher noetsaecken dede; ende weer yement die dan den anderen doet sloghe wanneer hi den zweerde wtwert volchde ende binnen drien daghen ende drien nachten vorscr. die breket hondert olde marc . . .

Digitized by Google

Rh. A. 35: It. so is lantrecht: daz man von deheyne manne in dem Rynkawe bruche nemen sal, er ensy dan erst von der lantschafft ader gemeyn dar vor von vbirzoget vnd sal von allen brochen vnsir herre odir sin amptman off heben vnde nemen eyn dritten deyl, so sal der cleger nemen den andern dritten teyl vnd die lantschafft ader gemeyn aber den dritten deyl. Vortme so mag der clager vnd die gemeyn ir broch vzpenden mit voitrechte vnd dem schultheizen in der marke, do der broch geschach, wan daz gericht sinen deyl dar vone hait, alß vorgeschr. ist.

Dr. § 44: Item soe is lantrecht, dat men ghenen man in den lande van Drenthe broke nemen en sal van yenigherhande saecken, hi en sy eerst van den buren dair voir verthuget; ende van den broke ende van allen vorscr. broken daer sal die bisscop van Utrecht oft syn ambtman off buren ende hebben een derdendeel ende die tweedeel die daer achter bliuen daer sal af hebben die clagher een derdendeel ende dat ander sal die meente hebben ... § 45: Voertmeer soe mach die clager ende die meente horen broke uytpanden mit daghelix richteren ende schulten in den kerspelen, dair die broke verschenen is, so wanneer dattet ghērichte sinen broke ofte sinen moet daer van heuet als voirscreuen is.

Rh. A. 36: It. so ist lantrecht, daz alle bruche dubbelt syn sollen off den vier hochgetzyden, daz ist off den heil. oistertage vnd nacht, off phingisttage vnd nacht, off den wynacht heyligen dagen vnd nacht vnd off vnser lieben frawen dage vnd nacht genant Assumptio etc.

Dr. § 46: Item alle broken die sullen dubbelt wesen op die vier hoechtyden, als opten Paeschdagh ende nacht, opten Pinxterdach ende nacht, opten Kersdach ende nacht, en op onser lieuen vrouwen dagh ende nacht Assumptio .. ende op apostel daghen ende nachten.

Artikel 37 bei Bodmann erweist sich als ein Auszug aus § 47 des Drenther Landrechts.

Die Vergleichung des Bodmannschen Textes mit dem Drenter Landrecht lässt keinen Zweifel übrig, dass das letztere die Vorlage des Rheingauer Landrechts bildete. An der Stelle Drentes ist der Rheingau und sind rheingauische Oertlichkeiten, statt des Bischofs von Utrecht ist der Erzbischof von Mainz eingesetzt. Die Etten des Drenter Ettstuhls verwandelten sich in Rheingauer Schöffen. An Stelle der Groninger Markrechnung tritt bei Bodmann gelegentlich eine Rechnung nach Pfund pfündisch (!). Ein auffallendes Missverständniss der Vorlage ist es, dass der andere Schultheiss des Drenter Landrechts (§ 36) im Rheingauer Landrecht (A. 27)

Digitized by Google

zu einem Unterschultheiss wurde. Neben dem Schwert als Zeichen des Aufgebots erscheint im Rheingauer Landrecht (A. 33) das Panier. Eine Stelle des Rheingauer Landweisthums von 1324 (abgedruckt bei Bodmann p. 800) lehrt uns, dass im Rheingau nicht das Schwert sondern ein Panier Zeichen des Aufgebots war. Soweit Bodmann Auszüge bietet, sind sie oberflächlich und fällt es auf, dass er schwierige Stellen, wie wir sie in der Fassung des Drenter Landrechts finden, mit Stillschweigen übergeht. Soweit Bodmann den Text seiner Vorlage ausschrieb, erscheint dieser als mittelhochdeutsche Uebersetzung oder Bearbeitung des Drenter Landrechts. In dem behoeff des Art. 28 ist eine specifisch niederdeutsche Wendung der Vorlage stehen geblieben. Art. 30 des Rheingauer Landrechts zeigt eine Erweiterung des Drenter Textes, welche zum Stile mitteldeutscher Weisthümer passt. Die Rechtssätze, wie sie beiden Quellen gemeinsam sind, stimmen vollständig überein mit dem, was wir sonst vom Drenter Rechte wissen, erscheinen dagegen als höchst fremdartig inmitten der Rechtssätze, welche uns in älteren oder in ungefähr gleichzeitigen Weisthümern des Rheingaus überliefert sind.

Der zweite Theil des sogenannten Rheingauer Landrechts.

Die Artikel 56, 58, 59, 69, 70, 71, 72, 73, 75 bei Bodmann sind nicht dem Drenter Landrecht entnommen. Einzelne dieser Artikel widersprechen solchen Rechtssätzen, welche der erste Theil des Rheingauer Landrechts aufnahm. Nach Art. 12, wie ihn Bodmann mittheilt, verlieren Mörder, Mordbrenner und Notzüchtiger den Leib und nimmt von ihrem Gute $^1/_3$ der Kläger, $^1/_3$ die Gemeinde, $^1/_3$ Weib und Kinder. Vermuthlich liegt eine Flüchtigkeit Bodmanns vor, denn nach dem Drenter Landrecht § 11 nehmen Weib und Kinder die Hälfte, während sich in die andere Hälfte zu je einem Drittel der Kläger, das Gericht und die Gemeinde theilen. Art. 35 des Rheingauer Landrechts lässt die Brüche zwischen Gerichtsherrn, Kläger und Gemeinde theilen. Höchst wahrscheinlich lautete daher der von Bodmann ausgezogene Art. 12 ähnlich wie Dr. § 11. Wie dem aber auch sei, so lässt sich doch

Digitized by Google

mit dem Art. 12 Art. 69 des Bodmannschen Textes nicht in Einklang bringen. Denn dieser bestimmt, dass man von dem Gute des Mörders, Mordbrenners und Notzüchtigers die Magen des Todten, beziehungsweise den Beschädigten befriedigen solle, während der Rest dem Herrn verfallen sei. Von einem Antheil der Witwe und der Kinder des Verbrechers, von einem Antheil der Gemeinde, von einem Drittel des Klägers ist hier mit keinem Worte die Rede. Art. 12 und Art. 69 des Rheingauer Landrechts können nicht einer und derselben Quelle entstammen. Art. 73 des Rheingauer Landrechts setzt auf den Bruch des Handfriedens den Verlust der Ehre und die Busse von 20 Pfund. Nach der Inhaltsangabe Bodmanns über die Artikel 5—11 hatten aber diese bereits die Strafe jener normirt, die in einem Frieden schlagen, wunden, jagen etc. Dr. § 9 zeigt, dass hierin auch die Strafe für den Bruch des Handfriedens inbegriffen war, denn es heisst daselbst: wonde men iement bouen den hantvrede, die sal breken 25 olde marc. Von dem Verlust der Ehre ist da nicht die Rede.

Von einzelnen Artikeln des zweiten Theils lässt es sich deutlich nachweisen, dass sie holländisches Recht enthalten. Beispielsweise findet sich die erste Hälfte des Artikels 71 fast wörtlich bei Hugo Grotius, Einleitung in die holländische Rechtsgelehrtheit, während die zweite Hälfte dieses Artikels mit einem Passus des Formulars übereinstimmt, welches die Rechtsquellen der Stadt Heusden [1]) für die Todtschlagsklage überliefern.

Rheingauer Landr. Art. 71: Wer es, dass der schedelich man virzalit were mit füer vnd mit brant, so enmochten dan alle magen des doden binnen achtersusterkinde den misdedigen man slan vnd slugen sie yne doit, sie mochten sich deß enweren mit vier pfening vnd mit dene wapen domitte sie yn slugen vnd sullen die pfeninge vnd die wapen legen off sine borst;	Hugo Grotius Inl. III, c. 32: wiert den misdadighe gheleyt woestballingh met vier ende met brand, ende vermochten alsdan alle maghen den overleden bestaende binnen't lid van achterzusterskinderen den misdadighen vaen ofte slaen, ende al sloeghen sy hem dood sy mochten volstaen met vier penningh ende met het wapen daer sy hem mede sloeghen op syn buyck te legghen.

[1]) Bei van Oudenhoven, Beschryvinge der stadt Heusden, Amsterdam 1743, p. 325.


Digitized by Google

hetten sie der pfeninge niet, sie mogten pfand daroff legen, die alse gut vor weren vnd weren des quyt ledig vnd lois, als die sunn offgeet vnd der wind wyet vnd der regen spryet.

Heusden p. 325: die soude op zyn borst legghen zyn wapen, daer hy em mede doot sloegh ende vier penninghen oft panden, die daer goet voor waren ende daarmede sal hy quyt syn, alsoe verre als die sonne opgaat ende weder toe gaat ende dien wind weyt ende dien reghen spreyt. . . [1])

Hugo Grotius hat seiner Darstellung des holländischen Rechtes ältere holländische Rechtsquellen zu Grunde gelegt, welche wir z. Th. nicht nachzuweisen vermögen. Eine solche uns unbekannte Quelle scheint er auch im 32. Theil des dritten Buches verwerthet zu haben. Dass der von ihm berichtete Rechtssatz in Holland galt, zeigt zum Ueberfluss die oben S. 54 mitgetheilte Stelle aus dem amstelländischen Formular einer Todtschlagsklage.

Art. 59 bei Bodmann handelt von der Todtschlagsühne. Die hier mitgetheilte Formel steht fast wortgetreu bei Hugo Grotius.

Rh. A. 59. Die Sühne soll stät bleiben unter den Parteien „als sie gesunet weren. vor edel vnd vnedel, vor echten vnd vnechten, geborn vnd vngeborn, so lang der wind weyt und der hane creyet . . . vnd wer dieselbe sune breche vff den sal man daz berichten an siner rechten hant.“

Hugo Grotius. Inl. f. 203: ende (die Magen) waren verzoent vor edel ende onedel, echten ende onechten, gheboren ende ongheboren, soo langh de windt waeyde ende den haen kraeyde. Ende wie zodanighen vrede brak, verbeurden syn rechter hand.[2])

Art. 75 des Rheingauer Landrechts bestimmt, dass, wenn ein Todtschlag oder eine Verwundung stattgefunden habe, die unbetheiligten Magen ipso iure einen sechswöchentlichen Frieden geniessen sollen, um in dieser Zeit eine Sühne zu Stande zu bringen. Auch diese Bestimmung findet sich in abgekürzter aber theilweise wörtlich übereinstimmender Fassung bei Hugo Grotius.

[1]) Vergleiche Costumen von Antwerpen, genannt in antiquis, tit. XIII, Cout. d'Anvers I, 512: alsoo verre als den wint wayt ende den regen spraeyt. — [2]) Vergl. Heusden 326: eene alinghe ende gansche zoene voer geboeren ende ongeboeren, voer edelen ende onedelen ende alle vrienden ende maghen. Observat. zu H. de Groot III, 235.

Digitized by Google

Rh. 75: dez sullen die magen von beeden parthyen, die nit in varde ader in velde gewest weren, als der doitslag geschach, eynen vesten vriede hain ses wuchen nest darnach komende off daz, daz sy von beeder syt binnen dirre zyt vrede mogen dun suchen vnd machen als ine noit dunket ze syn.

Groot a. a. O. . . . als wanneer die niet in vaerde nochte in velde waren gheweest als de dootslach gheschiede, is gegunt een vrede voor zes weken om middelertyt vrede te moghen zoecken ende maken.

Und so als binnen dirre zyt misdan worde von der eyn syte geyn die ander syte, der virbreche als vil, als der ihene virbrichet, der dar vbir den andern eyne hantvriede getan hette, als vorgeschr. stet.

. . . ende so wie de zelve misdede, dat die ghestraft zoude werden als of hy een handvrede ghebroocken had.

Art. 56 des Rheingauer Landrechts erörtert, wie dem Leichnam des Erschlagenen die rechte Hand abgewonnen werden solle. Werez daz . . die sache nit mogte gesunet oder abgetan werden by sunnenschyn, so sal man daz berechten als lantrecht vnd herkommen ist vnd sal der amtman ader sin gewerte bote dem doden man syn rechte hand abgewynnen mit rechte vnd fundnus der scheffen;[1]) fort so sal der neste nailmagen ime die rechte hand abslahen . . . vnd (mag man) mid der doden hand clagen, glich als der gantze licham dar geinwortig wer. Hugo Grotius führt f. 202 aus, dass die Klage früher in Gegenwart des Leichnams erhoben werden musste. Im Stifte Utrecht habe man diese Gewohnheit erst im Jahre 1349 abgeschafft.[2]) Als die Rechtspflege langsamer wurde, zo dat de zaken niet en konden afghedan werden by staende zonne . . . so is goed gevonden dat de hant by de naeste maeg soude afgehouden werden van het dode lichaem om de plaets van het doode lichaem te bewaren.

Am meisten überrascht die vollständige Uebereinstimmung

[1]) Vergl. den Zusatz zur Dordrechter Handfeste vom 9. Juni 1303: . . . dats te verstaen dat die heer of sijn gewaerden boden den dooden man sijn rechter hand afwinnen sal met recht ende met vonnis. Handvesten, Privilegien etc. der stad Dordrecht, ed. van de Wall, 1790, p. 115. — [2]) Ein darauf bezügliches Mandat König Karls IV. an den Bischof von Utrecht in den Rechtsgeleerden Observatien . . . uyt Hugo de Groot, 1777, 2. deel. p. 187. Vgl. l. c. III, 234, IV, 155.

Digitized by Google

von Art. 70 des Rheingauer Landrechts mit einer Stelle aus einer Dordrechter Keure vom 11. November 1303.[1])

Rh. 70: So wer eyn kint entfure, das funfftzehn jair hatte ader dar vndir, ez were wesekint adir nit, oder vndir truwenhant vnd vffintlich vndir dem gemeyn willen syner frunde,[2]) dut er iz argelistik, er hette verliset lip vnd gud, wan er begriffen worde binnen den bantzunen des lantß; wer er aber rumig, er sal sich nit verdingen noch geleit haben.	Dordr. a. a. O. Soe wie dat een kint ontfoerde dat vichtien jaer hadde jof daer bineden, het ware verweest jof onverweest, jof onder truwe dade, het en ware bider ghemeenre maghe wille openbaire sonder enigherande archlist, die hadde verboerd sijn hoefd ende sijn goed of men begrepe erghen in onzen lande ende niet te verdinghen noch gheleyde te vercrighen.
Vnd wer daby hulffe ader ryede, der verluse sin lib vnd sin gud, so man in dez betzugen mag.	Ende wie dit toe brochte ende hier toe riede die verboerde sijn lijf ende sijn goed, mocht men daer mede betughen.
Vnd solich gud alſs daz selb kint hatte ader gewinnen mochte, daz also entfurt ward, ader vnder truwe gedain were ane willen siner frunde, als vorgeschr. is, daz sulte sinen erbnamen zufallen, glich als is verstorben wer.	Ende al sulc goed alse duschedanich kint hadde jof ane comen mochte, dat ontfoerd ware jof onder truwe ghedaen ware buten der maghen wille alse voerscreuen es, dat soude ane comen sinen erfnamen ghelike joft verstoruen ware.

Wir haben es da mit einem altsalischen Rechtssatz zu thun. Schon ein Zusatz zur Lex Salica, c. 6 des ersten Capitulare zur Lex Salica[3]) bestraft die Entführung von Unmündigen mit Verlust von Leib und Gut und dehnt diese Strafe auf die consiliatores des raptor aus. Diese strenge Behandlung der Entführung von Kindern hat sich in Holland das Mittelalter hindurch erhalten.[4])

Der Artikel 72 des Rheingauer Landrechts hat sein holländisches Seitenstück in einer Handfeste Wilhelms von Holland von 1254 für Alkmaar.[5])

[1]) Abgedruckt bei Van de Wall a. a. O. p. 125. — [2]) Offenbar ein Uebersetzungsfehler. Nicht strafbar ist es das Kind in treue Hand zu geben, wenn die Uebergabe öffentlich, mit Zustimmung der Freunde und ohne Arglist geschieht. — [3]) Behrend—Boretius p. 90. — [4]) Cf. Mieris, Charterb. II, 180, 711. — [5]) Citirt und abgedruckt in den Rechtsgeleerde Observatien . . uyt Hugo de Groot I, p. 116.

Digitized by Google

Rh. 72: werez, daz eyn man, der in syme eigen huß gesucht worde, manlichen daz virwerte vnd den hussucher vnde alle syne midegesellen, die dar mide weren doit sluge, der sulde gelden myme hern von elcken irslagen man vier phennige vnd is myn herr ader sine nachkomen plichtig den man dar umb zu schuren [1]) vnd zu beschermen vnd auch zu virsunen ghein des doden ader der doden fruntschafft vnd ym eyn vesten vreden zu geben.

Alkmaar: waert dat sake, dat dese man, die gesocht worde in syn eygen wooninge, hem mit krachte weerde ende synen aenvechter met alle syne volgers, die mit hem zyn, doodtsloegh, van elck doode sal hy ghelden ons ende onse nakomelinghen IV penningen ende wy ende onse nakomelinghen sullen hem daer boven beschermen ende den vrienden der doode luyden versoene of vaste vrede verleenen.[2])

Die Verbannung auf hundert Jahr und einen Tag, welche Art. 69 des Rheingauer Landrechts erwähnt, findet sich gleichfalls in holländischen Rechtsquellen, so in Delft,[3]) in Utrecht,[4]) ferner in Flandern.[5])

Auf eine bestimmte einzelne Rechtsquelle vermag ich den zweiten Theil des Rheingauer Landrechts nicht zurückzuführen, wie dies bezüglich des ersten Theiles gelungen ist. Allein darüber dürfte ein Zweifel nicht mehr möglich sein, dass wir die Vorlage in Holland zu suchen haben. Denn die Rechtssätze, welche der zweite Theil des Rheingauer Landrechts enthält, sind holländische Rechtssätze. Es ist höchst wahrscheinlich, dass wir es nicht mit einer Compilation aus verschiedenen holländischen Quellen zu thun haben, sondern dass dem Uebersetzer eine einzelne vielleicht südholländische Rechtsquelle als Vorlage gedient hat, welche entweder unveröffentlicht oder mir unzugänglich geblieben ist. Nach den bei Bodmann mitgetheilten Bruchstücken der mittelhochdeutschen Uebersetzung kann nur eine holländische Rechtsquelle ersten Ranges in Frage stehen. Die hingeworfene Andeutung weiter zu verfolgen, wäre in erster Linie Sache der holländischen Rechtshistoriker.

---

[1]) zu schützen. — [2]) Fast wörtlich übereinstimmend die Handfesten für Medenblik von 1288 und für Bewerwyk von 1298. — [3]) Noordewier, Nederduitsche Regtsoudheden p. 64. — [4]) Handfeste von 1305 bei Matthaeus, de iure gladii tractatus, 1689, p. 646. Chalmot in dessen Ausgabe von Winhoffs Landrecht von Averissel 1782, p. 327. — [5]) Coutumes de Bruges I, 302, Keure von 1304, § 41.

Digitized by Google

Dass Bodmann bei der Zusammenstellung seiner Excerpte und der von ihm mitgetheilten Bruchstücke dolose zu Werk gegangen sei, ist meines Erachtens undenkbar. Die Texte, welche er gibt und welche Jakob Grimm ohne philologische Bedenken wieder abgedruckt hat, sind von ihm nicht fabricirt, sondern der ihm vorliegenden Handschrift entlehnt worden. Die Uebersetzung der niederdeutschen Originalien ist eine echte, dem fünfzehnten Jahrhundert angehörige Uebersetzung. Sie rührt wohl für beide Theile unserer Rechtsquelle von demselben Verfasser her, wie aus der Wiederholung gewisser Wendungen[1]) hervorgehen dürfte. Für die Frage, wie so das Recht, welches in Drente, und das Recht, welches an den Ufern der Maas gegolten, in den Rheingau gelangte, stehen der Hypothese viele Thüren offen. Man dürfte wohl zunächst an Beziehungen zwischen dem Erzstift Mainz und dem Bisthum Utrecht denken. Die gleichzeitige Uebertragung des Drenter Landrechts und einer holländischen Rechtsquelle würde sich am einfachsten erklären, wenn wir annehmen, dass im Stifte Utrecht, zu welchem Drente gehörte, eine Handschrift entstand, welche beide Vorlagen des Rheingauer Landrechts in sich vereinigte. Sie mag nach Mainz gekommen und dort aus unbekannten Gründen für den Rheingau mit wenigen sachlichen Aenderungen übersetzt worden sein. Dass das sog. Rheingauer Landrecht im Rheingau jemals praktisch angewendet worden sei, ist füglich nicht zu glauben. Wie dem auch sei, so viel steht fest, dass die Rechtssätze des Rheingauer Landrechts nicht mehr wie bisher als ein Erzeugniss mitteldeutscher Rechtsentwickelung, sondern als eine Entlehnung aus niederdeutschen Rechtsquellen behandelt werden müssen.

---

[1]) Z. B. binnen des lantß bantzünen in Art. 34; binnen den bantzunen des lantß in Art. 70.

Berichtigung. Oben S. 57, Z. 9 von unten lies 1415 statt 1407.

Digitized by Google

II.

Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen nach ältestem Recht.

Von

Herrn Professor **Dr. Georg Meyer**

in Jena.

(Schluss.)

6.

In der karolingischen Zeit gewinnen die Grundherrschaften sowohl des Königs als der Kirche und der weltlichen Grossen bedeutend an Umfang. Die Zahl der auf denselben angesiedelten abhängigen Leute nimmt zu. Nach dem Muster Karls des Grossen beginnen die Grundherrn die Verwaltung ihrer Grundbesitzungen besser zu organisiren.[1]) Zugleich treten die ersten Anfänge einer Verbindung von Hoheitsrechten mit Grundbesitz hervor: es entsteht das sog. Seniorat.[2]) Dieses bewirkt in den öffentlichen Verhältnissen des Reiches eine zweifache Aenderung. Es tritt einerseits neben den dem Könige zu leistenden Treueid ein weiterer Treueid, welcher dem Grundherrn geleistet wird. Andrerseits schieben sich die Grundherrn in so fern als ein Mittelglied zwischen die öffentliche Gewalt und die von ihnen abhängigen Leute ein, als letztere nunmehr durch Vermittlung der Grundherrn zur Erfüllung ihrer staatlichen Pflichten angehalten werden. Die bedeutendsten staatlichen Pflichten sind Heerpflicht und Gerichtspflicht. Den Grundherrn wird daher einerseits das Aufgebot über die auf ihrem Grund und Boden angesiedelten Leute, andrerseits die Verpflichtung übertragen dieselben vor Gericht zu stellen.

---

[1]) G. L. Maurer, Fronhöfe Bd. I, S. 229 ff.; Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. IV, S. 120 ff.; v. Inama-Sternegg, deutsche Wirthschaftsgeschichte Bd. I. Leipzig 1879. S. 321 ff. — [2]) P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens. Erlangen 1850, S. 307 ff., Feudalität und Unterthanverband. Weimar 1863, S. 205 ff.

Digitized by Google

Für unsern Gegenstand kommt lediglich die letztere Verpflichtung in Betracht. Wie oben auseinandergesetzt ist, hatten die Herren von Sclaven für die von diesen begangenen Verbrechen zu haften, von welcher Verbindlichkeit sie sich jedoch in gewissen Fällen durch Stellung der Sclaven vor Gericht bez. durch Uebergabe derselben zur Strafe befreien konnten. Eine ähnliche Verpflichtung legt nun bereits das ribuarische Volksrecht denjenigen Personen auf, welche Freie in ihren Diensten haben. Nur dass die Reihenfolge beider Verbindlichkeiten hier die umgekehrte ist. Sie sind principaliter verpflichtet, dieselben vor Gericht zu stellen und haben eventuell, wenn sie dies nicht thun, für das Verbrechen wie für ihr eigenes zu büssen.[1]) Auch das langobardische Recht kennt eine Haftung des Grundherrn für die auf seinem Lande angesiedelten Leute, welche eine Tödtung begangen haben; hier geht jedoch die Verpflichtung nicht auf ein Stellen vor Gericht, sondern auf eine Auslieferung an den Verletzten.[2])

Im neunten Jahrhundert besteht eine allgemeine Verpflichtung der Senioren, ihre Leute vor Gericht zu stellen, welche durch eine Reihe von Capitularien ausgesprochen wird.[3]) Sie findet eine Analogie in der Verpflichtung aller Grund-

---

[1]) L. Rib. Tit 31, § 1. Quod si homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit, ipse qui eum post se eodem tempore retinuit, in praesentia judicis similiter, sicut superius comprehensum est, repraesentare studeat, aut in rem respondere. § 2. Quod si eum non repraesentaverit, tale damnum incurrat, quale ille sustinere debuerat, qui in ejus obsequio est inculpatus. Vergl. über diese Stelle: Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. II. 2. Aufl. S. 196; E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes. Bd. II. S. 740; Ehrenberg, Commendation und Huldigung, Weimar 1877, S. 6 ff. — Die Ansicht P. Roth's Beneficialwesen S. 167, Feudalität S. 314, dass dieselbe mit Tit. 28 der L. Sal. zusammenhänge und von einer Anstiftung zu einem Verbrechen zu verstehen sei, ist unhaltbar. Die Worte „sicut superius comprehensum est" zeigen deutlich, dass es sich um eine Ausdehnung der in Tit. 30 enthaltenen auf Sclaven bezüglichen Bestimmungen auf Freie in Dienstverhältnissen handelt. Dagegen kommt das Wort „obsequium" in demjenigen Sinne, welchen Roth demselben beilegen will, in den Quellen überhaupt nicht vor. — [2]) Leg. Liutpr. c. 92. — [3]) Karol. II, conv. Silvac. a. 853 c. 4 (p. 424) H. Lud. II, imp. conc. Ticin. III a. 855 c. 3 (p. 435) Karlomanni cap. in Brailo camp. a. 883 c. 3 (p. 550).

Digitized by Google

besitzer verbrecherische grundbesitzlose Leute, welche sich bei ihnen aufhalten, dem Gerichte zu überliefern.[1])

Durch die den Grundherrn obliegende Pflicht, ihre Hintersassen vor Gericht zu stellen, war jedoch ein directes Einschreiten der öffentlichen Beamten gegen diese nicht ausgeschlossen. Die Befreiung von jeder unmittelbaren Amtsthätigkeit der letzteren auf dem Gebiete der Grundherrschaft gewährten erst die Immunitätsprivilegien.

Die Immunität ist aus dem Bestreben hervorgegangen Collisionen zwischen den öffentlichen Beamten und den Organen der grundherrlichen Gewalt zu beseitigen. Auf den Besitzungen des Königs, der Kirche und der weltlichen Grossen waren freie und unfreie Colonen neben einander angesiedelt, so dass die Eigenschaft des Einzelnen für den ausserhalb des grundherrlichen Verbandes Stehenden, auch für den öffentlichen Beamten, oft schwer festzustellen sein mochte. So konnte es leicht geschehen, dass dieser gegenüber unfreien Personen, in der Meinung, sie seien freie Hintersassen, Ladungen erliess oder Zwangsmittel in Anwendung brachte, welche der Herr mit vollem Rechte als einen unerlaubten Eingriff in seine Rechtssphäre betrachtete. Aber auch bewusste Uebergriffe des Grafen sind gewiss nicht selten vorgekommen.[2]) Andrerseits werden die Grundherrn sich häufig der Amtsgewalt des Grafen auch da entgegen gestellt haben, wo dieser sie mit vollkommener Berechtigung gegenüber den freien Hintersassen zu handhaben versuchte. Aehnliche Conflicte mögen auch auf den königlichen Grundbesitzungen zwischen dem öffentlichen Beamten und dem königlichen Gutsverwalter hervorgetreten sein.

Um derartige Conflicte zu beseitigen, wurde den öffentlichen Beamten die Ausübung aller Zwangshandlungen auf den betreffenden Besitzungen untersagt, die Vornahme derselben vielmehr lediglich den Organen der grundherrlichen Gewalt vorbehalten. Diesen Ausschluss der Amtshandlungen des öffentlichen Beamten bezeichnet man als Immunität.

---

[1]) Cap. Lang. a 813, c. 4 (p. 192). — [2]) Noch im Jahre 855 sieht sich Ludwig II. veranlasst solchen durch ein Capitulare entgegen zu treten. HLud. II imper. conv. Tic. III, a. 856 c. 3 (Mon. Germ. Leg. Tom. I, pag. 435).


Digitized by Google

Die Immunität stand zu 1) den Grundbesitzungen des Königs, 2) denjenigen kirchlichen Besitzungen und 3) denjenigen Besitzungen weltlicher Grossen, welchen sie durch ein königliches Privilegium verliehen war. Die kirchlichen Immunitäten sind denen der weltlichen Grundherrn vorausgegangen. Ob dagegen die kirchlichen oder die königlichen Immunitäten die ältere Klasse bilden, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen.[1]) Uebrigens hat die Immunität der königlichen Besitzungen einen wesentlich anderen Charakter als die den geistlichen und weltlichen Grundherren verliehene.

Die Immunität der königlichen Besitzungen, welche gewöhnlich als fiscus bezeichnet werden,[2]) hatte lediglich den Zweck an die Stelle der Autorität des Grafen die des Gutsverwalters zu setzen. Sie wurde, weil es sich dabei nur um die Verhältnisse königlicher Beamten handelte, durch eine blosse Verwaltungsanordnung des Königs begründet.

Anders war es bei den Immunitäten, welche den Besitzungen der geistlichen und weltlichen Grundherren ertheilt wurden. Hier sollte ein Privatmann von der Amtsgewalt des öffentlichen Beamten befreit werden. Deshalb erfolgte die Verleihung der Immunität durch besondere Privilegien. Ueber die Ertheilung dieser Immunitätsprivilegien entschied lediglich das Ermessen des Königs. Vielfach erfolgte dieselbe gleichzeitig mit Schenkungen von Königsgut. Aber es bestand keine nothwendige Verbindung zwischen beiden, in der Weise, dass mit der Verleihung von Königsgut nothwendig auch Immunität verbunden gewesen wäre. Dies gilt sowohl von Verleihungen zum Eigenthum als von Verleihungen zum Beneficium. Die oft ausgesprochene Behauptung, dass bei Uebertragung von Königsgut als Beneficium die demselben

---

[1]) Die Ansicht von Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. II S. 637, dass die Immunität dem Königsgute nothwendig oder von Alters her zugestanden habe, der sich übrigens auch Sickel, Beiträge zur Diplomatik, Berichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, philosophisch-historische Klasse, Bd. 49, S. 314 angeschlossen hat, ist eine Consequenz seiner irrigen Auffassung der Immunität als Steuerfreiheit. — [2]) Karoli II. conv. Carisiac. a. 857 Missor. cap. c. 4 (p. 455) Karoli II. ed. Pistense a. 864 c. 18 (p. 492).

Digitized by Google

zustehende Immunität bestehen geblieben sei, weil das übertragene Land fortdauernd die Eigenschaft als königliches Gut behalten habe,[1]) ist nicht zutreffend. Von einer Bewahrung der vorhandenen Immunität kann bei derartigen Uebertragungen schon deshalb gar nicht die Rede sein, weil die Immunität der königlichen und grundherrlichen Besitzungen keineswegs als ein völlig gleichartiges Rechtsinstitut erscheint. Auch quellenmässig ist sie nicht zu erweisen.[2])

Die Immunität gewährte dem Grundherrn folgende Rechte:[3])

1. Freiheit seiner Besitzungen von dem ingressus oder introitus judicis. Insbesondere durfte dieser dieselben nicht betreten zum Zweck:

a) der Vornahme gerichtlicher Verhandlungen (ad causas audiendas),
b) der Erhebung von Friedensgeldern (ad freda exigenda),
c) der Forderung von Wohnung und Unterhalt (ad mansiones vel paratas),
d) des Nehmens von Bürgen (ad fidejussores tollendos),
e) der Ausübung richterlicher Zwangsgewalt (ad homines distringendos), unter welchen Begriff sowohl Ladungen als Executionshandlungen fielen;

2. Anspruch auf die im Gebiete der Immunität zur Erhebung gelangenden Gerichtsgefälle.[4])

Die Verpflichtung des Grundherrn seine abhängigen Leute

---

[1]) Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. IV, S. 249. Walter, deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl., Bd. I, Bonn 1857. § 115, v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess Bd. V, S. 50, Anm. 63. — [2]) Man beruft sich dafür auf Cap. a. 779 c. 9 (Mon. Germ. a. a. O. p. 36), Cap. Lang. a. 782 c. 7 (a. a. O. p. 43) und Karol. II conv. Caris. a. 877 c. 20 (a. a. O. p. 540). Die beiden ersten Stellen setzen fest, dass die Inhaber königlicher Beneficien, welche ihren Verpflichtungen, gewisse Personen vor Gericht zu stellen bez. Klägern zu ihrem Rechte zu verhelfen, nicht nachkommen, zur Strafe ihre Beneficien verlieren; die letztere bestimmt, dass die Villen und Beneficien derjenigen, welche mit dem König in den Krieg ziehen, ihre Immunität behalten sollen. Aus keiner derselben geht also hervor, dass mit allen königlichen Beneficien von Rechts wegen Immunität verbunden war. — [3]) Ueber die einzelnen Urkunden, vergl. Sickel a a. O., S. 326 ff. Massgebend für dieselben sind diejenigen Formeln, welche sich bei Rozière Nr. 16 ff. finden. — [4]) Nicht bloss der $^2/_3$, welche dem König zufielen. Vergl. E. Loening,

Digitized by Google

vor Gericht zu stellen wird durch die Immunitätsprivilegien nicht begründet, sondern vorausgesetzt. Die Urkunden selbst enthalten kein Wort darüber. Und doch wäre gerade hier der Ort gewesen dieselbe zu erwähnen, wenn sie als ein Correlat der Immunitätsrechte hätte eingeführt werden sollen. Dagegen tritt sie uns schon in den älteren Bestimmungen des ribuarischen und langobardischen Rechtes entgegen. Auch die späteren Stellen, in welchen sie vorkommt, beschränken sie durchaus nicht auf Immunitätsherren.[1])

7.

Die veränderten Verhältnisse der Grundherrschaften in karolingischer Zeit sind selbstverständlich auf die Entwicklung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit nicht ohne Einfluss geblieben. Erst durch die Entstehung grösserer Grundherrschaften und die Organisation der grundherrlichen Verwaltung wurden die Elemente geschaffen, welche zur Ausbildung derselben führen konnten. Trotzdem war in dieser Periode die grundherrliche Gerichtsbarkeit noch kein anerkanntes Rechtsinstitut. Die Gerichtsverhältnisse der abhängigen Leute blieben rechtlich genau dieselben wie früher. Auch Seniorat nnd Immunität haben an den Competenzverhältnissen der Gerichte Nichts geändert. Weder durch das eine noch durch das andere Institut ist eine grundherrliche Gerichtsbarkeit geschaffen worden. Höchstens mittelbar sind sie auf die Ausbildung einer solchen von Einfluss gewesen, in so fern durch sie Macht und Bedeutung der Grundherrschaften vermehrt und gehoben wurde.

Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Grundherrschaften hatte in karolingischer Zeit folgende Gestaltung.

I. Unfreie.[2])

1. Für die Vergehen der Unfreien innerhalb des Hofverbandes, also diejenigen, welche gegen den Herrn

---

Geschichte des deutschen Kirchenrechtes Bd. II, S. 729, Anm. 2 im Gegensatz zu Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte Bd. I, S. 30 ff. und Heusler, Ursprung der deutschen Städteverfassung S. 20.

[1]) Vergl. die S. 103 Anm. 3 angeführten Stellen. — [2]) In der folgenden Darstellung werden nur Unfreie (Sclaven) und freie Hintersassen unter-



und die Hofgenossen gerichtet waren, reichte auch jetzt die herrschaftliche Disciplin aus. Sie wurde entweder von dem Herrn selbst oder von dessen Herrschaftsbeamten in Anwendung gebracht. In dem capitulare de villis c. 4 [1]) bestimmt Karl der Grosse:

> Si familia nostra partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latrocinio aut alio neglecto, illud in caput conponat; de reliquo vero pro lege recipiat disciplinam vapulando; nisi tantum pro homicidio et incendio, unde frauda [2]) exire potest.

Wer von den Unfreien dem König Beschädigungen zugefügt hatte, sollte diese ersetzen (in caput conponat) und zur Strafe Schläge erhalten, welche der Herrschaftsbeamte jedenfalls nach seinem Ermessen über ihn verhängen konnte. Nur gewisse schwere Verbrechen waren einer andern Behandlung vorbehalten, wovon unter 3 die Rede sein wird.

2. Vergehen des Unfreien gegen ausserhalb des Hofverbandes stehende Personen konnten von diesen nur gegenüber dem Herrn geltend gemacht werden. Hier bestand nun aber eine doppelte Möglichkeit:

a) Entweder der Herr überzeugte sich durch ein aussergerichtliches Verfahren von der Schuld seines Sclaven und hielt denselben mit den ihm zu Gebote stehenden Disciplinarmitteln an den Verletzten zu befriedigen oder übergab ihn zur Strafe. In diesem Falle war eine gerichtliche Verhandlung nicht mehr erforderlich. So weist Karl der Grosse seine Herrschaftsbeamten an, denjenigen Personen, welche Ansprüche gegen seine Sclaven hatten, ihr Recht zu verschaffen.[3]) Für die

---

schieden, da die Liten in den Quellen dieser Periode nur selten erwähnt werden. Es lässt sich jedoch annehmen, dass ihre Gerichtsverhältnisse auch jetzt noch mit denen der freien Hintersassen wesentlich gleichartig waren.

[1]) Capitulare de villis imperialibus a. 812 (p. 181 ff.) — [2]) Es ist mit Guérard, explication du capitulaire de villis S. 207 und Pertz a. a. O. p. 181 N. 1 anzunehmen, dass das Wort „frauda" für „freda", nicht, wie Unger, altdeutsche Gerichtsverfassung S. 90 N. 9 will, für „faida" steht, und zwar deshalb, weil das Wort im weiteren Verlauf der Stelle in einer Verbindung vorkommt, in welcher es nur „freda" bedeuten kann. — [3]) Cap. de vill. imper. c. 4, 52.

Digitized by Google

königlichen Besitzungen war eine derartige Bestimmung allerdings ein besonders dringendes Bedürfniss, weil keine Möglichkeit bestand, die betreffenden Angelegenheiten vor die öffentlichen Gerichte zu bringen. Denn die Unfreien hatten dort keinen Gerichtsstand; der König aber als ihr Herr konnte daselbst ebenso wenig in Anspruch genommen werden, weil er vor den Gerichten seines Landes überhaupt kein Recht gab.[1]) So blieb also nur das Verfahren vor dem Gutsverwalter übrig. Doch auch die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften folgten diesem Beispiel. Lag es doch im eigenen Interesse des Herrn, wenn er sich von der Schuld seiner Sclaven überzeugt hatte, es nicht auf einen Process ankommen zu lassen, sondern freiwillig dem Verletzten die geforderte Genugthuung zu gewähren.

b) Oder der Herr verweigerte die Befriedigung des Klägers, sei es aus böser Absicht, sei es, weil er sich von der Schuld seines Sclaven nicht zu überzeugen vermochte. In diesem Falle blieb dem Verletzten Nichts übrig als einen Process gegen den Herrn vor den öffentlichen Gerichten anzustellen. Wir haben früher gesehen, dass die Vertheidigung des Herrn nach den verschiedenen Rechten eine verschiedene war; und da diese Rechte auch innerhalb des fränkischen Reiches bestehen blieben, so erhielt sich die verschiedene Art der Vertheidigung auch, nachdem die einzelnen Stämme im fränkischen Reichsverbande aufgegangen waren. Die meisten Rechte liessen dem Herrn die Wahl die Unschuld des Sclaven zu behaupten und diesen durch seinen Eid zu reinigen oder sich auf Unkenntniss zu berufen und den Sclaven selbst vor Gericht zu stellen. Nur das langobardische Recht statuirte die letztere Möglichkeit gar nicht, sondern forderte unbedingte Vertretung des Sclaven durch seinen Herrn im gerichtlichen Verfahren, es diesem überlassend, in einem aussergerichtlichen Verfahren sich über die Schuld des Unfreien

[1]) Roth Beneficialwesen S. 222 Anm. 95, Feudalität S. 225, Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 26.

Digitized by Google

zu informiren.[1]) Der angeführte Grundsatz wird noch in einem Capitulare Karls des Grossen ausgesprochen,[2]) wo es heisst:

> Iubemus enim, ut propter ullam districtionem quem nos facere jubemus aut quibuslibet causis servi non mittantur in districtionem, sed per missos nostros vel domini eorum aut illorum advocati ipsos servos distringant et ipsi, sicut lex jubet, rationem pro servos reddant, utrum culpabiles sint an non. Ipsi vero domini distringant et inquirant servos suos, sicut ipsi amant.

Es sind Grundsätze des alten langobardischen Rechtes, deren Beobachtung der König hier seinen Beamten einschärft. Die betreffende Vorschrift sollte nur für das langobardische Königreich Geltung haben, und sie darf nicht, wie es von v. Bethmann-Hollweg[3]) geschehen ist, als eine gemeingültige Bestimmung für das ganze Frankenreich angesehen werden.

3. Bei gewissen schweren Verbrechen, einerlei ob sie innerhalb oder ausserhalb des Hofverbandes begangen sind, treten jedoch schon in karolingischer Zeit die ersten Anfänge einer unmittelbaren Unterordnung der Unfreien unter die öffentlichen Gerichte hervor. Es sind das solche Verbrechen, bei denen der Gesichtspunkt einer Zuwiderhandlung gegen die öffentliche Ordnung oder einer Störung des öffentlichen Friedens besonders in den Vordergrund tritt, namentlich Strassenraub und Münzverbrechen, vor Allem die Verweigerung der Annahme von guten und vollwichtigen Münzen.[4]) Die Sicherheit der Landstrassen und die Aufrechterhaltung der neuen Münzeinrichtungen, insbesondere die Durchführung

---

[1]) Vergl. Heft 2 S. 100. — [2]) Capit. Lang. a. 802 c. 16 (p. 105). — [3]) a. a. O. S. 44. — [4]) Die Frage, ob die erwähnten Vorschriften specielle Bestimmungen für die angegebenen Verbrechen (Walter, deutsche Rechtsgeschichte § 111, G. L. v. Maurer a. a. O. S. 522) oder nur Anwendungen eines allgemeinen Grundsatzes sind (v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 46, Anm. 43), ist demnach dahin zu beantworten, dass, so weit Unfreie in Betracht kommen, allerdings in Bezug auf diese Verbrechen besondere Grundsätze bestehen, während hinsichtlich der freien Hintersassen das Verfahren dasselbe ist wie bei allen andern Vergehen.

Digitized by Google

der Geldwirthschaft gegenüber der bisherigen Naturalwirthschaft [1]) erschienen den Karolingern als Gegenstände von so hervorragendem öffentlichen Interesse, dass die Bestrafung der angegebenen Uebertretungen nicht der herrschaftlichen Disciplinargewalt überlassen, ebensowenig von der Erhebung einer Klage durch den Verletzten abhängig sein, auch eine Vertretung des Sclaven durch den Herrn nicht stattfinden sollte. Die öffentlichen Beamten wurden angewiesen für strenge Handhabung der betreffenden Strafgesetze Sorge zu tragen. Sie konnten von den Herren, deren Sclaven sich derartige Handlungen zu Schulden kommen liessen, verlangen, dass sie dieselben zur Bestrafung bei den öffentlichen Gerichten vorführten.[2]) Und auch in denjenigen Gesetzen, welche den Herren selbst die Verpflichtung auferlegen, die Sclaven wegen dieser Handlungen zu bestrafen, wird die Ausübung der Strafgewalt der Aufsicht der Grafen und missi unterstellt, letztere haben das Recht, wenn es ihnen nothwendig erscheint, die Vorführung der Sclaven bei Gericht zu verlangen.[3]) Später wurden diese Grundsätze auch auf andere schwere Gewaltthaten ausgedehnt.[4]) Auch die königlichen Sclaven unterlagen bei derartigen schweren Verbrechen der Aburtheilung durch die öffentlichen Gerichte. Dies ergiebt sich nicht nur daraus, dass in dem capitulare de villis, die Bestrafung von incendium und homicidium von der Strafgewalt des Herrschaftsbeamten ausgenommen ist,[5]) sondern wird auch, wenigstens durch eines der vorher erwähnten Capitularien, ausdrücklich bezeugt.[6])

II. Freie Hintersassen.

Die Ansicht älterer Schriftsteller, dass durch die Immunitätsprivilegien den Grundherrn die öffentliche Gerichtsbarkeit über ihre freien Hintersassen, wenigstens in dem Umfange,

---

[1]) Vergl. v. Inama-Sternegg, deutsche Wirthschaftsgeschichte Bd. I S. 464. — [2]) Karol. M. cap. a. 779, c. 9 (p. 36) Capit. Aquisgr. a. 817 leg. addend. c. 18 (p. 213) Karol. II., cap. Caris. a. 873 c. 3 (p. 520), Karlom. cap. in Brailo camp. a. 883 c. 3 (p. 550.) — [3]) Karol. II. ed. Caris. a. 861 (p. 477); Karol. II., a. 864, c. 15 (p. 491). — [4]) Karol. II. cap. Caris. a. 873, c. 3 (p. 520). — [5]) Cap. de vill. c. 4. — [6]) Karol. II. capit. Caris. a. 873, c. 3 (p. 520).

Digitized by Google

wie sie der Centenar besass, übertragen worden sei,[1]) ist in neuerer Zeit mit Recht allgemein aufgegeben worden.[2]) Gegen dieselbe spricht in erster Linie der Wortlaut der Immunitätsurkunden, welche nur die Vornahme richterlicher Zwangshandlungen seitens des öffentlichen Beamten auf dem Gebiete der Immunität, nicht etwa die Jurisdiction desselben über die Immunitätsangehörigen ausschliessen. Damit erledigt sich die Meinung, dass schon durch das Aufhören der Amtsthätigkeit des öffentlichen Beamten die Entstehung einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit nothwendig gegeben sei. Diejenigen Urkunden, welcher von einer solchen sprechen, sind spätere Fälschungen, insbesondere die beiden viel genannten Urkunden, Karls des Grossen für Metz und Trier aus den Jahren 772 und 775.[3]) Die Bezeichnungen der Herrschaftsbeamten als „judices“ beweisen Nichts, da dieser Ausdruck keineswegs bloss von Beamten mit richterlichen Functionen gebraucht wird.[4]) Das „justitiam facere“ der Vögte und Herrschaftsbeamten, von welchem in den Quellen häufig die Rede ist, hat nicht die Bedeutung von „Rechtsprechen.“ Die in einer Reihe von Stellen den Senioren über ihre homines eingeräumte Strafgewalt [5]) ist keine ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern eine militärische Disciplinargewalt, welche nur während des Heereszuges besteht und dazu dienen soll, die Manneszucht im Heere aufrecht zu erhalten, namentlich das Marodiren zu verhindern. Noch weniger ist es möglich die Bestim-

---

[1]) Zoepfl, deutsche Rechtsgeschichte Bd. II, S. 226 u. 27; Walter, deutsche Rechtsgeschichte § 109, 110, 115, 617. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. II, S. 643, Anm. 1, Bd. IV, S. 270, 379, 383 bis 84. — [2]) Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 349; Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 17 ff. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess Bd. V, S. 42 ff. Wetzell, Civilprocess S. 360 ff.; E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes Bd. II, S. 731 ff. — [3]) v. Bethmann-Hollweg a. a. O., S. 49, Anm. 58. Loening a. a. O., S. 734 Anm. 1. — [4]) Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. II, S. 366; Sohm a. a. O., S. 149; Loening a. a. O., S. 737, Anm. 1. — [5]) Encyclica de plac. gener. hab. a. 806 (p. 145), Capit. Aquisgr. a. 825 c. 17 (p. 245), Anseg. cap. lib. II, c. 5 (p. 293), Karol. II. conv. Silv. a. 853, c. 13 (p. 425), HLudov II. imp. conv. Ticin. II, Leg. ab imp. prom. c. 6 (p. 433), Karol. II. syn. Pist. a. 862, c. 4 (p. 481), HLudov II. imp. const. de exercitu Beneventum promov. a. 866, c. 10 (p. 505).

Digitized by Google

mungen in dem cap. Bajoar. a. 803 c. 1,[1]) heranzuziehen,[2]) da dieses überhaupt nicht von Gerichtsbarkeit spricht, sondern den Kirchen nur im Allgemeinen die Aufrechterhaltung ihres bisherigen Rechtszustandes zusichert.[3])

Die Unterordnung der freien Hintersassen unter die öffentlichen Gerichte auch nach Ertheilung der Immunitätsprivilegien ist aber ausserdem durch eine Reihe von Quellenstellen[4]) so positiv bezeugt, dass in der That jeder Zweifel darüber schwinden muss.

Die Gerichtsverhältnisse derselben gestalteten sich demnach folgendermassen.

1. Vergehen, welche mit einer Strafe an Leib und Leben bedroht waren, konnten lediglich von den öffentlichen Gerichten abgeurtheilt werden, da der Grundherrschaft eine Gewalt über Leib und Leben ihrer freien Hintersassen nicht zustand. Dies galt auch hinsichtlich der auf königlichen Gütern angesiedelten freien Hintersassen.[5]) Allerdings ist dieser Grundsatz nirgendwo ausdrücklich ausgesprochen,[6]) aber er ist eine nothwendige Consequenz der fränkischen Gerichtsverfassung und der allgemeinen Rechtsstellung der betreffenden Personen.

2. Anders lag die Sache bei vermögensrechtlichen Ansprüchen von ausserhalb des Hofverbandes stehenden Personen gegen freie Hintersassen. Für diese waren zwar ebenfalls grundsätzlich die öffentlichen Gerichte competent. Aber derjenige, welcher einen solchen Anspruch

---

[1]) p. 127. — [2]) wie von Walter a. a. O., § 109, Anm. 10 und G. L. v. Maurer a. a. O., S. 490, Anm. 70 geschieht. — [3]) Vergl. dagegen auch Waitz a. a. O., Bd. IV, S. 382, Anm. 2, v. Bethmann-Hollweg a. a. O., S. 46, Anm. 44. — [4]) Cap. a. 779, c. 9 (a. a. O. p. 36) Cap. de instr. miss a. 810, c. 5 (p. 164); Karol. II conv. Silvac. a. 853, c. 4 (a. a. O. p. 424); Hlud. II imp. conv. Ticin a. 855. c. 3 (a. a. O. p. 435); Karol. II cap. Caris. a. 873, c. 3 (a. a. O. p. 520); Karlomanni cap. in Brailo camp. a. 883, c. 3 (a. a. O. p. 550); Praec Ludov. P. pro ecclesia Paviensi a. 819, (Bouquet VI, N. 102). — [5]) v. Bethmann-Hollweg a. a. O., S. 56, Anm. 91; Walter, § 114, Anm. 3. — Zweifelhaft äussert sich Waitz a. a. O,, Bd. IV, S. 393, c. 94. — [6]) Von den Stellen, auf welche Walter a. a. O. sich beruft, spricht die eine, cap. a. 779, c. 9 überhaupt nicht von königlichen Gütern, die andere Cap. Caris. a. 873, c. 3 (p. 520) bezieht sich auf Sclaven.

Digitized by Google

verfolgte, gelangte in der Regel schneller zum Ziel, wenn er sich statt an den öffentlichen Richter an den Grundherrn wendete. Letzterer liess die Sache durch einen seiner Beamten untersuchen, auf Grund der Untersuchung eine Entscheidung fällen und diese nöthigenfalls mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zwangsweise vollstrecken. Für die Hintersassen waren diese Entscheidungen thatsächlich bindend, dem Kläger dagegen blieb es unbenommen, wenn er sich dabei nicht beruhigen wollte, das Gericht des Grafen anzugehen und die Angelegenheit im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens zum Austrag zu bringen.

Die vermittelnde Thätigkeit der Grundherrn bei Forderungen dritter Personen gegen ihre Hintersassen hängt mit der Immunität durchaus nicht zusammen. Thatsächlich bestand sie bereits vor der Ertheilung der Immunitätsprivilegien, und zu einer rechtlichen Institution ist sie auch durch diese nicht erhoben worden. Insbesondere haben die karolingischen Könige denjenigen Personen, welche Ansprüche gegen freie Hintersassen einer Immunität geltend machen wollten, nicht vorgeschrieben, dass sie zunächst den Grundherrn angehen sollten, ehe sie beim öffentlichen Gerichte Klage erhöben, wie neuerdings von v. Bethmann-Hollweg[1]) behauptet worden ist. Dieser beruft sich dafür auf zwei Urkunden und ein langobardisches Capitulare. Von den beiden Urkunden ist die eine, eine Bestätigung der Immunität für Le Mans durch Ludwig den Frommen, zweifellos unecht.[2]) Die andere, ein Immunitätsprivileg Ludwigs des Deutschen für St. Emmeran von 853,[3]) legt dem Advocatus und den Beamten des Klosters die Verpflichtung auf, Klägern zu ihrem Rechte zu verhelfen, und bestimmt, dass so lange der Advocatus dazu bereit ist, die öffentlichen Beamten kein Recht haben gegen die unfreien und freien Hintersassen der Immunität Zwangsmittel in Anwendung zu bringen, spricht aber durchaus nicht von einer Verpflichtung des Klägers, den Grundherrn oder dessen Beamte anzugehn, ehe er bei dem öffentlichen Gerichte Klage erhebt.

---

[1]) a. a. O., S. 41 ff., namentlich S. 41, Anm. 31 und S. 43, Anm. 37. — [2]) Sickel, acta regum et imperatorum Karolinorum Bd. II, Wien 1868, S. 398; E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes, Bd. II, S. 736. — [3]) Mon. Boica XXVIII, 2 No. 31, p. 46.

Digitized by Google

In dem für das Langobardenreich erlassenen Cap. a. 787, c. 16[1]) endlich heisst es folgendermassen:

> Ut serbi, aldiones, livellarii antiqui vel illi noviter facti, qui non pro fraude nec pro malo ingenio de publico se subtraentes, sed per sola paupertate et necessitatem terras ecclesiae incolunt vel colenda suscipiunt, non a comite vel colibet ministro illius ad ullam angaria seu servitium publicum vel privatum cogantur vel compellantur, set quicquit av eis juste agendum est, a patrono vel domino suo ordinandum est. Si vero de crimine aliquo accusantur, episcopus primo compellatur, et ipse per advocatum suum secundum quot lex est, juxta conditionem singularum personarum justitiam faciant; sin vero, sicut in capitulari domno imperatori scriptum est, ita fiat. Ceteri vero liveri homines qui vel commendationem vel beneficium aecclesiasticum habent, sicut reliqui homines justitias faciant.

Hier wird von einem „justitiam facere" des Bischofs und im Gegensatz dazu von einem „justitiam facere" derjenigen Personen gesprochen, welche sich im Besitz kirchlicher Beneficien befinden. Man darf annehmen, dass die Worte in beiden Fällen in demselben Sinne gebraucht sind. Und da sie im letzten Falle lediglich die Bedeutung haben können „den Kläger durch Leistung befriedigen", so muss ihnen auch im ersten Falle diese Bedeutung beigelegt werden. Es handelt sich also um eine Leistung des Bischofs, nicht um die Ausübung irgend einer, wenn auch nur schiedsrichterlichen Jurisdiction. Dem steht auch nicht entgegen, dass dabei von Verbrechen der servi, aldiones und libellarii die Rede ist. Denn nach langobardischem Recht lag dem Herrn, wie wir früher gesehen haben,[2]) die Haftung für die Verbrechen seiner Servi und Aldiones ob, für welche er in der Regel eine Sclavenbusse zu entrichten hatte. Schon König Liutprand hatte aber diese Haftung in einem Falle, dem der Tödtung,

[1]) Mon. Germ. Leg. Tom. I, p. 111 als Cap. Lang. dupl. a. 803 bezeichnet. Vergl. Boretius, Capitularien im Langobardenreich, S. 113 ff. — [2]) S. Heft II S. 93.

Digitized by Google

auch auf die freien Hintersassen, die sog. libellarii ausgedehnt.[1]) An diese Vorschriften knüpft die karolingische Gesetzgebung an und der Sinn der Stelle von „si vero" an ist folgender: Für die Verbrechen der Sclaven, Aldionen und libellarii haften die Bischöfe; die andern Freien, welche kirchliches Gut nach Beneficiarrecht besitzen, haben selbst für ihre Handlungen einzustehn.[2])

3. Auch für Streitigkeiten der Hintersassen eines grundherrlichen Verbandes unter einander oder mit der Grundherrschaft waren rechtlich die öffentlichen Gerichte competent. Zwar ist von G. L. v. Maurer[3]) und v. Bethmann-Hollweg[4]) die Behauptung aufgestellt worden, mit der Immunität sei stillschweigend eine Gerichtsbarkeit zur Entscheidung dieser Streitigkeiten verbunden gewesen, die Ansicht ist jedoch quellenmässig nicht zu begründen; vielmehr sprechen die Urkunden aus der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts sämmtlich für das Gegentheil.[5]) Thatsächlich freilich werden solche Klagen wohl nur selten vor die öffentlichen Gerichte gebracht worden sein. Denn mit der eigenen Grundherrschaft zu processiren, waren die Hintersassen wohl kaum in der Lage. Streitigkeiten der Hintersassen unter einander aber fielen naturgemäss der Entscheidung des Grundherrn und seiner Beamten zu, da es für den klagenden Hintersassen noch näher lag als für den klagenden Dritten die Vermittlung der Grundherrschaft in Anspruch zu nehmen, und gegen die Entscheidung derselben Widerspruch zu erheben nicht bloss für den Beklagten, sondern für beide Theile thatsächlich unmöglich war.

Völlig unbegründet ist die Behauptung G. L. v. Mau-

---

[1]) Leg. Liutpr. c. 92. — [2]) Für die Frage, ob sich die Immunitätsrechte auch auf Beneficialgüter des Grundherrn erstreckt haben, ist daher die Stelle überhaupt nicht verwendbar. Dies haben die früheren Schriftsteller übersehen, so z. B. Eichhorn, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. I, S. 197, Anm. 68; Walter, deutsche Rechtsgeschichte § 112, Anm. 3; Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. IV, S. 390; v. Bethmann-Hollweg a. a. O., S. 36, Anm. 15. — [3]) Fronhöfe Bd. I, S. 308 ff., 489 ff. — [4]) Civilprocess Bd. IV, S. 442—43, Bd. V, S. 40. — [5]) Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes. Bd. II, S. 737 ff. Vergl. auch Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. S. 349.

Digitized by Google

rer's,[1]) dass den Grundherrn die Befugniss zugestanden habe, die von fremden, jedoch nicht vollfreien Leuten innerhalb der Immunität oder an ihren Hintersassen begangenen Uebelthaten abzuurtheilen. Die beiden Capitularien,[2]) auf welche er sich beruft, legen den Immunitätsherrn die Verpflichtung auf, Verbrecher, welche ausserhalb der Immunität ein Verbrechen begangen haben und dann in das Gebiet derselben geflüchtet sind, auf geschehene Aufforderung des Grafen auszuliefern. Von einer eigenen Gerichtsbarkeit des Grundherrn bei den innerhalb der Immunität begangenen Verbrechen sagen sie kein Wort, und diese durch argumentum e contrario aus der vorher erwähnten Vorschrift abzuleiten, ist ebenso wenig zulässig. Auch für eine Unterscheidung zwischen vollfreien und andern Personen bieten die Stellen keinen Anhalt.

8.

War demnach auch die rechtliche Stellung der unfreien und freien Hintersassen eine ausserordentlich verschiedene, so gestalteten sich doch thatsächlich die Verhältnisse derselben ziemlich gleichartig.

1. Leibes- und Lebensstrafen konnten
   a) über die freien Hintersassen nur durch die öffentlichen Gerichte verhängt werden, während
   b) die unfreien allerdings noch der unbedingten Disciplinargewalt des Herrn unterstanden; doch war für gewisse schwere Vergehen bereits eine Bestrafung derselben durch die öffentlichen Gerichte angeordnet.

2. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen dritter Personen gegen Angehörige des Hofverbandes waren zwar grundsätzlich die öffentlichen Gerichte competent, aber thatsächlich wendeten sich die Kläger häufig an den Grundherrn, um durch seine Vermittlung Befriedigung zu erhalten. Ein

[1]) Fronhöfe Bd. I, S. 520 ff. — [2]) Cap. a. 803, c. 2 (p. 112), Karol. II ed. Pistense a. 864, c. 18 (p. 492): „Si autem homo furtum fecerit aut homicidium vel quodlibet crimen foras committens infra immunitate fugerit, mandet comes vel episcopo, vel abbati, vel vicedomino, vel quicumque locum episcopi aut abbatis tenuerit, ut ei reddat reum."

Digitized by Google

solches Verfahren war sowohl möglich, wenn man Ansprüche wegen Handlungen von Sclaven erhob, als auch wenn man freie Hintersassen wegen irgend welcher Verpflichtungen in Anspruch nahm. Karl der Grosse weist in dem Capitulare de villis[1]) seinen Gutsverwalter an, sowohl bei Forderungen gegen Sclaven als bei solchen gegen freie Hintersassen dafür zu sorgen, dass dem Kläger sein Recht widerfahre:

> Volumus, ut de fiscalis, vel servis nostris, sive de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent, diversis hominibus plenam et integram, qualem habuerint reddere faciant justitiam.

Freilich besteht in so fern ein grosser Unterschied zwischen beiden Kategorieen von Personen, als die Sclaven, welche sich unerlaubte Handlungen gegen Dritte haben zu Schulden kommen lassen, zur Strafe eine körperliche Züchtigung erhalten, während die Freien nach Volksrecht Busse und fredus zahlen. In dem angeführten capitulare de villis heisst es cap. 4 zunächst von den Unfreien:

> Ad reliquos autem homines justitiam eorum, qualem habuerint, reddere studeant, sicut lex est. Pro frauda vero nostra, ut diximus, familia vapuletur.

Dann fährt der König fort:

> Franci autem qui in fiscis et villis nostris commanent quicquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant; et quod pro frauda dederint, ad opus nostrum veniat, id est in peculio aut in alio pretio.

Führte die Beschwerde beim Grundherrn nicht zum Ziel, so konnte der Kläger sich an die öffentlichen Gerichte wenden. In diesem Falle war die Klage:

a) bei Ansprüchen gegen Unfreie gegen den Herrn zu richten,

b) bei Ansprüchen gegen freie Hintersassen unmittelbar gegen den Verpflichteten, doch musste dieser, so weit Immunitätsprivilegien in Betracht kamen, durch seine Grundherrschaft geladen und vor Gericht gestellt werden.

---

[1]) Capit. de villis imperial. c. 52 (p. 185).

Digitized by Google

3. Streitigkeiten der Angehörigen des Hofverbandes gegen einander, einerlei ob Freie oder Unfreie, unterlagen thatsächlich stets der Entscheidung des Grundherrn oder seiner Beamten. Auf diese bezieht sich der Eingang des c. 29 des capitulare de villis, wo es heisst:

> De clamatoribus ex hominibus nostris unusquisque judex praevideat, ut non sit eis necesse venire eos ad nos proclamare, et dies quos servire debet, per negligentiam non dimittat perdere.

Dass es sich hier um Streitigkeiten innerhalb des Hofverbandes handelt, ergiebt sich daraus, dass die Stelle fortfährt: „Et si habeat servus noster forinsecus justitias ad querendum, magister ejus cum omni intentione decertet pro ejus justitia.“

9.

Die Darstellung der späteren Entwicklung liegt nicht im Plane dieser Abhandlung. Es sei jedoch gestattet dieselbe mit einigen Worten anzudeuten.

Die obigen Auseinandersetzungen haben dargethan, dass eine grundherrliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche noch nicht entwickelt ist. Aber es waren bereits alle Elemente vorhanden, welche zur Bildung einer solchen führen konnten. Die Grundherrn und ihre Herrschaftsbeamten besassen eine umfassende Entscheidungsgewalt in Rechtsangelegenheiten der von ihnen abhängigen Leute. Diese Entscheidungsbefugniss galt zwar rechtlich nicht als Jurisdiction, das Verfahren vor dem Grundherrn war Vermittelungs- oder Schiedsverfahren. Thatsächlich aber näherte sich dieselbe einer richterlichen Gewalt. Je mehr der Einfluss der Grundherrn zunahm, desto häufiger wurden dieselben bei Ansprüchen gegen ihre Leute angegangen, desto weniger waren letztere in der Lage sich der Entscheidung zu entziehn. Eine wie grosse Bedeutung diese Thätigkeit der Herrschaftsbeamten auf den königlichen Besitzungen gewonnen hatte, geht am deutlichsten daraus hervor, dass Karl der Grosse dieselben ausdrücklich anweist, häufige Termine zur Entscheidung von Rechtssachen zu halten.[1])

---

[1]) Cap. de vill. c. 56: Ut unusquisque judex in eorum ministerio

Digitized by Google

Durch die Entscheidungen des Grundherrn und seiner Beamten wurde den öffentlichen Gerichten ein Theil ihrer Geschäfte thatsächlich entgegen. Aber es blieb doch immer noch eine grosse Zahl von Rechtssachen übrig, welche nothwendiger Weise vor den öffentlichen Gerichten erledigt werden mussten.

Im fränkischen Reiche bestand bekanntlich ein Unterschied zwischen der Jurisdiction des echten Dinges und der des gebotenen Dinges. Dem echten Dinge des Grafen waren zur ausschliesslichen Erledigung vorbehalten: criminalia negotia, d. h. mit Todesstrafe bedrohete Verbrechen, Streitigkeiten über Freiheit, Grundbesitz und Sclaven.[1]) In dem gebotenen Dinge, bez. vor dem Centenar durfte daher nur wegen Schuld, Mobilien und wegen kleinerer Vergehen, namentlich solcher, welche lediglich mit Geldbusse bedroht waren, geklagt werden.

Diejenigen Angelegenheiten nun, welche vor das echte Ding gehörten, konnten, wie schon v. Bethmann-Hollweg[2]) mit Recht bemerkt hat, niemals zur Entscheidung der Grundherrschaft gelangen. Eine Gewalt über Leib und Leben der freien Hintersassen stand den Grundherren nicht zu. Wer ein Grundstück, das sich im Verbande der Grundherrschaft befand, für sich in Anspruch nehmen wollte, musste gegen den Grundherrn selbst klagen, der vor den öffentlichen Gerichten zu Recht stand, dasselbe ist von Klagen wegen Sclaven zu sagen. Processe endlich, in denen es sich um die Freiheit einer Person handelte, konnten ebenfalls nur bei den öffentlichen Gerichten verhandelt werden, da in denselben gerade die Zugehörigkeit zum grundherrlichen Verbande bestritten wurde.

Aus der thatsächlichen Entscheidungsgewalt der Grundherrn wurde im Laufe der Zeit eine rechtlich aner-

---

frequentius audientias teneat, et justitiam faciat et praevideat, qualiter recte familiae nostrae vivant.

[1]) Capit. Lang. Pip. a. 801—10 c. 14 (Mon. Germ. Leg. Tom. I. p. 104 als capit. Lang. a. 802 bezeichnet. Vergl. Boretius, Capitularien im Langobardenreich S. 135 ff.) Capit. Aquisgr. a. 810 c. 2 (p. 162.) Capit. Aquisgr. a. 812 c. 4 (p. 174.) Lib. Pap. Karol. M. c. 93. Vergl. Sohm, fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 419 ff., Thudichum, die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Giessen 1860, S. 101 ff. — [2]) Civilprocess Bd. V, S. 45 ff.

Digitized by Google

kannte Gerichtsbarkeit. Seit der karolingischen Zeit begann sich innerhalb der Grundherrschaften ein besonderes Recht, das sog. Hofrecht, zu entwickeln, welches in den folgenden Jahrhunderten zur völligen Ausbildung gelangte. Wie das Hofrecht seine Grundsätze vielfach nach Analogie des Volksrechtes bildete, so ahmte man auch bei der Behandlung von Rechtsstreitigkeiten die Einrichtungen der öffentlichen Gerichte nach. Die willkürliche Entscheidung des Herrn hörte auf, als Urtheilsfinder fungirten Genossen des Hofverbandes, das Verfahren bewegte sich in festen processualischen Formen, Mass und Arten der Strafen wurden genauer geregelt. So entstanden die grundherrlichen Hofgerichte. Gleichzeitig wurden die Rechte der Hofgenossen am Hofgut so wie die Leistungen derselben gegenüber der Grundherrschaft fixirt und Streitigkeiten über diese Angelegenheiten ebenfalls der Entscheidung der Hofgerichte unterworfen.

Die grundherrlichen Hofgerichte haben nicht, wie die im Eingang unserer Abhandlung erwähnten Schriftsteller annehmen, zunächst für Unfreie bestanden und sind dann nach Entstehung der freien Hintersassen auf diese ausgedehnt worden. Sie treten überhaupt erst zu einer Zeit in Erscheinung, wo in den grossen Grundherrschaften freie und unfreie Hintersassen neben einander angesiedelt sind. Und wenn sich auch der Entwicklungsprocess im Einzelnen nicht genau verfolgen lässt, so darf es doch als höchst wahrscheinlich bezeichnet werden, dass es gerade die Verhältnisse der freien Hintersassen gewesen sind, welche zur Bildung einer Hofgerichtsbarkeit geführt haben. Erst die allmählich eintretende Verwischung der rechtlichen Unterschiede unter den verschiedenen Klassen der privatrechtlich abhängigen Leute hat bewirkt, dass auch die Unfreien zur Theilnahme an denselben zugelassen sind.

Diese Verschmelzung von Freien und Unfreien hat aber noch eine weitere Aenderung in den Gerichtsverhältnissen veranlasst. Die willkürliche Gewalt der Herren über ihre Sclaven hört auf zu existiren und die Rechtsquellen der spätern Zeit verbieten den Herren die Tödtung ihrer Unfreien.[1])

---

[1]) Glosse zum Sachsenspiegel Buch II, Art. 32. Schwabenspiegel ed. Gengler Art. 58, § 3.

Digitized by Google

Der Leibeigene steht wegen der von ihm begangenen Ungerichte vor den öffentlichen Gerichten zu Recht, selbst dann, wenn er sich gegen den Herrn oder seine Genossen vergangen hat. Auf die Ausbildung dieses Grundsatzes ist jedoch nicht bloss die Abschwächung der Herrengewalt von Einfluss gewesen, es hat auch der Umstand mit darauf eingewirkt, dass die Bestrafung der von Unfreien begangenen Verbrechen mehr und mehr als ein Gegenstand des öffentlichen Interesses angesehen wurde, eine Auffassung, deren erste Spuren uns schon in karolingischer Zeit begegnet sind.[1]) Dass Verbrechen der Unfreien gegen dritte Personen von den öffentlichen Gerichten abgeurtheilt wurden, war, wie wir früher gesehen haben, ein alt hergebrachter Grundsatz. In einem derartigen Processe stand dem Herrn nach älterem Recht die Befugniss zu, seinen Sclaven vor Gericht zu vertreten. Von dieser Befugniss hat sich ein letzter Rest noch im Sachsenspiegel erhalten. Der Herr kann seinen eingeborenen Eigenen, der wegen Ungerichte beklagt wird, durch seinen Eid reinigen.[2]) Dass aber dieser Grundsatz schon dem Rechtsbewusstsein der damaligen Zeit nicht mehr recht entsprach, deutet der Zusatz zu der betreffenden Stelle an, dass der Leibeigene in diesem Falle rechtlos und ehrlos bleiben soll. Und so kann es uns nicht Wunder nehmen, dass er bald nach dem Sachsenspiegel gänzlich in Vergessenheit gerathen ist.

Schon hieraus ergiebt sich, dass die Competenz der grundherrlichen Gerichte auch in späterer Zeit eine beschränkte blieb. Die sog. Blutgerichtsbarkeit stand ihnen nicht zu. Ebenso waren Streitigkeiten über Eigen, Freiheit und Sclaven den öffentlichen Gerichten vorbehalten.[3]) Doch verloren diese Streitigkeiten immer mehr an Bedeutung, nachdem die Sclaverei in ihrer alten Form aufgehört hatte zu existiren und das freie Eigen in Lehn- und Zinsgut verwandelt war. So beschränkte sich die Thätigkeit der öffentlichen Gerichte für die Angehörigen der Grundherrschaft schliesslich auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über schwere Verbrechen.

Die Einrichtungen der grundherrlichen Gerichtsbarkeit

---

[1]) Vergl. S. 110 ff. — [2]) Sachs.-Sp. B. II, Art. 19, § 2. — [3]) Sachs.-Sp. B. I, Art. 52, § 1, 59 § 1, B. III, Art. 32. § 2—9.

Digitized by Google

beruheten zunächst nur auf der innern Verfassung der Grundherrschaften. Zu einer öffentlich rechtlichen Institution wurden sie erst dadurch, dass sie die Anerkennung seitens der Organe der öffentlichen Gewalt erlangten. Diese ist allerdings für die verschiedenen Grundherrschaften in verschiedener Weise erfolgt.

Zu unterscheiden sind namentlich diejenigen Grundherren, welche im Laufe der Zeit selbst die öffentliche Gewalt erwarben, und diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall war.

Aus den ersteren sind die späteren Landesherren hervorgegangen. Mit der Erlangung der Grafschaftsrechte vereinigten sie in ihrer Person öffentliche Gewalt und Grundherrlichkeit. Hier war eine besondere Anerkennung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit nicht erforderlich. Der Besitz der Grafenrechte gewährte ihnen die Möglichkeit, jede Art von Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Verschiedenheit von öffentlicher und grundherrlicher Gerichtsbarkeit äusserte sich höchstens in der Person der Beamten, welchen die Ausübung beider übertragen war. Die zur Competenz des echten Dinges gehörigen Rechtssachen, insbesondere die Blutgerichtsbarkeit, blieben dem Gerichte des Grafen, an dessen Stelle in den geistlichen Territorien der Vogt trat, vorbehalten. Die Jurisdiction des Centenars dagegen gelangte, so weit sie sich auf die landesherrlichen Hintersassen erstreckte, meist in die Hände des Gutsverwalters. So erklärt es sich, dass nunmehr der Meier (villicus) mit derjenigen richterlichen Competenz auftritt, welche im fränkischen Reiche dem Centenar zustand, ja dass nicht selten beide Aemter sich in einer Person vereinigen.[1])

Anders gestalteten sich die Verhältnisse in denjenigen Grundherrschaften, deren Inhaber Grafschaftsrechte nicht erwarben und der Landeshoheit eines benachbarten Fürsten unterlagen. Ihnen stehen diejenigen Ritter und Ministerialen gleich, welche erst durch Belehnung seitens des Fürsten in Besitz ihrer Grundherrschaften gelangten. Aus der Gesammt-

[1]) G. L. v. Maurer, Fronhöfe Bd. IV, S. 458 ff., Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 133, Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VII, S. 315 ff.

Digitized by Google

heit dieser Personen setzte sich der spätere landsässige Adel und Prälatenstand zusammen. In ihren Besitzungen trat der Gegensatz zwischen öffentlicher und grundherrlicher Gerichtsbarkeit schärfer hervor, weil das berechtigte Subject bei beiden Arten von Gerichtsbarkeit ein verschiedenes war. Erstere stand dem Grafen, später dem Landesherrn, letztere dem Grundherrn zu. Wollten diese Grundherren ihre thatsächliche Entscheidungsgewalt zu einer rechtlich anerkannten Gerichtsbarkeit umgestalten, so bedurften sie einer ausdrücklichen Bestätigung derselben. Sie erlangten diese durch besondere Privilegien, welche anfangs von den Königen, später von den Landesherren ertheilt wurden.[1]) Etwas anders lag die Sache bei denjenigen Personen, welche ihre Güter erst durch Belehnung seitens des Landesherrn erhielten. Ihnen wurde häufig, namentlich in späterer Zeit, schon mit dem Gute selbst auch die Gerichtsbarkeit über die auf demselben angesiedelten Leute übertragen.

Man darf annehmen, dass die Privilegien in der Regel keine neuen Zustände geschaffen, sondern den thatsächlich bestehenden die rechtliche Sanction ertheilt haben. Nun liegt es in der Natur der Sache, dass die Entscheidung des Grundherrn oder seiner Beamten vorzugsweise dann in Anspruch genommen wurde, wenn beide streitenden Theile der Grundherrschaft angehörten. Es erklärt sich daher sehr natürlich, dass die älteren Privilegien den Grundherrn die Gerichtsbarkeit nur bei Streitigkeiten ihrer Leute unter einander und mit der Grundherrschaft selbst übertragen.[2]) Dagegen werden

---

[1]) Brunner, Exemtionsrecht der Babenberger a. a. O. S. 336 ff. — [2]) Vergl. beispielsweise folgende Urkunden: Privileg Ottos III. für Passau a. 985. (v. Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzöge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg. Wien 1850, S. 1, No. 3), ferner Mon. Boica Bd. III, S. 348, No. 34, IV, S. 297, V, S. 388, Privileg Heinrichs II. für das Kloster zum heil. Michael in Bamberg a. 1015 bei Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819, S. 222 ff., zwei meissensche Urkunden bei v. Posern-Klett, zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen. Leipzig 1863, S. 28. — Die grundherrliche Gerichtsbarkeit kommt jedoch auch noch in engerer Begrenzung vor, so dass sie sich nur auf die Rechtsverhältnisse der im Hofverbande befindlichen Güter und die Verpflichtungen der Gutsunterthanen zur Prästirung hofrechtlicher Lasten erstreckt.

Digitized by Google

Processe mit solchen Personen, welche ausserhalb des grundherrlichen Verbandes stehen, dem öffentlichen Richter vorbehalten, wie dieser auch allein befugt ist über schwere Verbrechen, namentlich über solche zu richten, welche mit Todesstrafe bedroht sind. Ausserdem kann man sich stets an den öffentlichen Richter wenden, wenn man bei dem Grundherrn Recht zu erlangen vergeblich versucht hat.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert gehen die Privilegien weiter. Sie gewähren den Grundherren die Befugniss zur Entscheidung aller Klagen, welche gegen ihre Leute angestellt werden.[1]) Nur die Jurisdiction über schwere Verbrechen wird den landesherrlichen Beamten regelmässig vorbehalten; die Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit an Grundherrn kommt zwar auch, jedoch nur ausnahmsweise, vor. Es bleibt nun aber auch nicht mehr bei einzelnen Privilegien. Nachdem der grössere Theil der Grundherren durch Specialverleihungen der Landesherrn in den Besitz der sog. niedern Gerichtsbarkeit gelangt war, welche im Allgemeinen der Competenz des fränkischen Centenars entsprach, konnte leicht die Ansicht entstehen, es sei ein allgemeiner Grundsatz des Landesrechtes, dass allen landsässigen Prälaten und der gesammten landsässigen Ritterschaft die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern zustehe. Dieser Grundsatz bildete sich in einigen Territorien durch Gewohnheitsrecht aus.[2]) In andern erlang-

---

Ueberhaupt bestehen für die Erledigung dieser Angelegenheiten oft besondere Gerichte, auch in denjenigen Grundherrschaften, welche umfassendere gerichtliche Befugnisse besitzen, und selbst auf den Besitzungen der Landesherrn. Dieser Art sind z. B. die sog. Hubgerichte im Rheingau und der Wetterau. Vergl. Bodmann, rheingauische Alterthümer. 2. Abth. Mainz 1819, S. 679 ff., Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau. Bd. I. Tübingen 1867, S. 41 ff.

[1]) Beispielsweise seien erwähnt: Privileg für das Kloster Fürstenfeld a. 1298 (Mon. Boica Bd. VIII, p. 114) für das Kloster St. Lambrecht a. 1202 (v. Meiller a. a. O., S. 89, No. 36), für das Kloster Kappel a. 1234 (Kopp, ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den fürstlich hessenkasselschen Landen. Bd. I, Kassel 1769, S. 240), für den Abt zu Breitenau a. 1357 (a. a. O. S. 306.) — [2]) So z. B. in Oesterreich. Vergl. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns. Weimar 1879, S. 178 ff.

Digitized by Google

ten Prälaten und Ritterschaft eine förmliche Anerkennung desselben durch die Landesherrschaft. Dies geschah allerdings meist erst zu einer Zeit, wo dieselben, im landschaftlichen Corpus vereinigt, den Landesherrn als eine organisirte Macht gegenüber getreten waren. Beispielsweise mögen diejenigen Zugeständnisse erwähnt werden, welche in Bayern 1311,[1]) im Herzogthum Lüneburg 1392,[2]) in Kursachsen 1428,[3]) in Schleswig-Holstein 1524[4]) erfolgten. Seit dieser Zeit datirt die Existenz der sog. Patrimonialgerichtsbarkeit, d. h. derjenigen Gerichtsbarkeit, welche nicht als Ausfluss der öffentlichen Gewalt, sondern als Privatrecht eines einzelnen Individuums erscheint, das an den Besitz eines bestimmten Gutes geknüpft ist.

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit hat keineswegs seit den ältesten Zeiten unseres Volkes bestanden. Sie ist ebensowenig durch einen bewussten Act der Gesetzgebung geschaffen worden. Wie die meisten Einrichtungen des Mittelalters hat sie sich langsam und allmählich aus den thatsächlichen Verhältnissen heraus entwickelt und eine rechtliche Sanctionirung erst dann erhalten, als sie zu einer nicht mehr zu beseitigenden Thatsache geworden war.

Da die Abhandlung schon vor längerer Zeit geschrieben ist, so sind die Capitularien noch sämmtlich nach der Ausgabe von Pertz citirt. Meine Absicht, bei der Correctur die Ausgabe von Boretius zu vergleichen, habe ich, da ich dieselbe zum grossen Theil ausserhalb meines Wohnortes zu lesen gezwungen war, nicht ausführen können.

G. M.

[1]) Unger, altdeutsche Gerichtsverfassung S. 347 ff.; Walter, deutsche Rechtsgeschichte § 296, Anm. 3. Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts. Hannover 1863, S. 11 ff. — [2]) Unger, a. a. O. S. 349 ff.; Walter, a. a. O. — [3]) Unger, a. a. O. S. 351 ff.; Walter, a. a. O. — [4]) Falck, Handbuch des schleswig-holsteinschen Privatrechtes Bd. III, Abth. 1. Altona 1835 S. 136.

Digitized by Google

III.

Ein ungedrucktes Vorwort zu den Leges Henrici I.

Von

Herrn **Dr. Felix Liebermann**

in Berlin.

Das unter dem Namen der Leges Henrici I bekannte Rechtsbuch beginnt in allen Ausgaben[1]) mit der Krönungscharte Heinrichs I., der sechs Zeilen als Ueberschrift vorausgehen. Merkwürdiger Weise lautet aber dieser Anfang *Haec sunt denique pacis gaudia quibus Henricus irradiat.* Wenn dieses „endlich" bisher nur zeitlich — etwa nach der Unfreiheit unter Wilhelm I. und II. — oder, wie allerdings manches in dem dunkelen Schwulste dieser Sprache, gar nicht verstanden werden konnte, so wird es vielleicht künftig als der stylistische Rest eines hiermit zum ersten Male gedruckten längeren Vorwortes gelten dürfen. Als einzige[2]) Vorlage diente das 1879 im Brittischen Museum zu London abgeschriebene Ms. Cotton Titus A. 27. Es enthält, hinter einem Jeffrey von Monmouth, f. 88—174 zwei ursprünglich einen besonderen Band bildende Sammlungen Englischer Rechtsdenkmäler in Lateinischer Sprache; denen dann Gedichte über Steine folgen. Beide Sammlungen sind von je Einer Hand Anfang oder Mitte des XIII. Jahrhunderts geschrieben; die zweite mit f. 159 v. beginnende enthält lediglich Versionen von Angelsächsischen Gesetzen oder Stücken daraus, worunter einiges in dieser Lesart, anderes überhaupt in dieser Uebersetzung, jedoch nichts im Angelsächsischen Originale, bisher unveröffentlicht ist. Nur weil diese zweite Abtheilung

[1]) Zuletzt Schmid, Gesetze der Angelsachsen (1858) p. 432; cf. Brunner in Holtzendorffs Encyclopädie III. A. 5. — [2]) Vielleicht existiren noch andere Hdss; allein die im Brit. Mus. befindlichen agsächs. und agnorm. Rechtshdss. wurden durchsucht; ebenso wenig boten Englische Hdss. Cataloge eine Andeutung.

Digitized by Google

grosse Stücke wiederholt, die in der ersten vollständiger und besser standen, dürften wohl schwerlich beide von Einem Sammler herrühren.

Die erste Sammlung bringt erstlich ebenfalls Versionen Angelsächsischer Rechtsbücher, zwischen welche die Ordonnanzen Wilhelms I. eingeordnet sind, darauf aber eine Collection von Urkunden und Briefen von Heinrich I. und seinen Zeitgenossen, die innerlich ursprünglich zusammenzugehören scheint. Ihr Compilator, der zwischendurch erzählt, gibt sich als Freund des 1108 verstorbenen Erzbischofs Gerhard von York, aus dessen Correspondenz er seine Acten entnimmt. Er verstand unter Leges Henrici I, ebenso wie die Barone 1213, nur die Krönungs-Charte des Königs. Eben ihr Vorwort (mit Ausnahme des Schlusses) sowie mehrere der erwähnten Briefe,[1]) die für den Investiturstreit wichtig sind, scheinen bisher nicht gedruckt zu sein. Die Chronik Bromton's, die dem XIV. Jahrhundert entstammt, hat vielleicht geradezu diesen ganzen Band, sicher einen ähnlich lautenden reichlich ausgebeutet; Thorpe[2]) hat nur den Werth der Version aus dem Angelsächsischen erkannt, aber auch sie nicht überall benutzt.

Hier ist das Inhaltsverzeichniss des ganzen Bandes:

f. 88. *Incipit prologus sequentis operis. Leges quas dicunt Edwardi regis ex Cnudi* u. s. w., gedruckt nur aus Ms. Cotton Domitian A. VIII. bei Cooper, Account of Public Records of Great Britain II, p. 420[3]) bis f. 90 v. ob. *non discrepat* p. 424 letzte Z.

f. 90 v. *Incipiunt capitula. I De dilectione Dei et domini sui. II De pace ecclesiarum* u. s. w. bis f. 92 r. unten *XCIX De prevaricatoribus legis semel et sepius. C. De humilitate servanda in predicatione silentio, intellectu, effectu. Finiunt capitula, sicut incipiunt, in laude Dei. Cap. I Inprimis est ut Deum et* u. s. w. Gesetze Cnuts ohne Einleitung I und II bei Schmid

[1]) Diese werden im 2. Band der Ungedruckten Anglonorm. Gesch.-Quellen erscheinen. — [2]) Ancient Laws and Institutes; cf. Schmid, p. XXV. Sig. T. — [3]) Die Sprache des Domitian MS. gegen professorum debacchationes u. A. erinnert an Leges Henrici c. 6, 2; dem Domitian aber geht wieder ein Vorwort vorauf, das Titus fehlt.


Digitized by Google

p. 251 bis f. 104 v. ob. *sicut ei velle sit. Amen.* p. 319 Z. 9.

f. 104 v. *Incipiunt capitula de Veteri Lege. Decem verba Legis que precepit Dominus custodire: I. Non erunt tibi dii alieni preter me*[1]) u. s. w. bis *X. Non concupisces uxorem proximi tui nec aliquid ejus.*[1]) — *I De puero Ebreo empto* u. s. w. bis f. 105 *XL.*[2]) *Ne quis alii judicet quod sibi judicari nollet.* — *Expliciunt capitula; incipiunt leges que Aeluredus rex scribere fecit: Locutus est Dominus ad Moysen*[3]) u. s. w. bis f. 108 *ex ore vestro.*[4]) Dies ist eine (ungedruckte?[5]) Vetus Versio vom Anfange der Gesetze Aelfreds; hinter dem Decalog beginnen die Capitelziffern wie im obigen Ueberschriftenverzeichniss von Neuem: f. 105 v. *X . . . nec omnia que illius sunt.*[6]) — *Item: [II] Si emeris se[r]vum Hebreum* u. s. w. Der Uebersetzer schreibt oft nur Aelfreds Original, die Vulgata, ab (s. o.) und ändert ihr gemäss auch Aelfreds Reihenfolge;[7]) mit diesem hinter c. 1 bez. c. 47 lässt er jedoch II. Mos. XX. 5 bez. XXIII. 10, 11, 12 aus und übersetzt z. B. c. 11 Ende *aefre siđđan* mit *in eternum,* wo die Vulgata 2. Mos. XXI, 6 *in seculum* liest.

Hec sunt juditia que Dominus ipse locutus est ad Moysen et precepit ea custodire.[8]) *Et postquam natus* u. s. w. Gesetze Aelfreds bei Schmid p. 65 bis f. 108 v. *placet ea custodire.* — *Incipiunt capitula de legibus Aelfredi regis; I De juramentis* — [Schmid p. 69, Z. 25, 27.] bis f. 109 r. *XXXIX De multorum plagis membrorum.* — *Incipiunt leges: Inprimis est quod maxime* u. s. w. [Schmid p. 69, Z. 27] bis f. 114 v. *XXIX* (lies *XXXIX*) . . . *autem per dimidium* bei Schmid p. 105 Z. 19.

---

[1]) Näher der Vulgata als dem Agsächs. Text Aelfreds. — [2]) Bei Schmid c. 49 § 6. — [3]) *ad. M.* wie Aelfred: *to Moyse,* was 2. Mos. XX. 1 fehlt. — [4]) 2. Mos. XXIII. 13 aus Vulgata, nicht Aelfred c. 48. — [5]) Schmid p. 65 gibt eine Uebersetzung nur von c. 49 an. — [6]) Aus der Vulgata; fehlt dem Agsächs. Texte. — [7]) 2. Mos. XX. 17 stellt er auf eigene Hand vor Vers 16. — [8]) *Hec — custodire* wie der Agsächs. Text; fehlt Versio.

Digitized by Google

f. 114 v.—120 r. Gesetze Ine's, aber mit Capitel-Index, (bei Schmid p. 21—57 letzte Z.) bis *Si episcopi filius sit, sit dimidium hoc. — Expliciunt leges Aelfredi* [so statt *Inae* cod.] *regis;*

incipiunt leges Æþelstani regis bei Schmid p. 131, jedoch hinter der Vorrede Capitel-Index, bis f. 123 v. *Aethelstanus rex congregare potuit* Schmid p. 149. Z. 12.

f. 123 v. *Quales consuetudines episcopus habeat in populo suo: Episcopo jure pertinet omnem rectitudinem promovere, Dei videlicet ac seculi* bei Thorpe, Ancient Laws II, 550.

f. 124. *Regis weregildum* Schmid p. 396.

f. 124 v. = Schmid, Appendix VIII, IX bis p. 405 Z. 3.

f. 125. *Dictum est de blaseriis,* Schmid App. XIII.

f. 125 v. *Hoc est injudicium* [so cod.] *qualiter hundretum teneri debet,* bei Schmid p. 183 Eadgar zugeschrieben.

f. 126. *Hec sunt judicia que sapientes Exonie consilio Aethelstani* Schmid p. 150 bis *sit hoc idem* p. 151 letzte Z.

f. 127. *Epistola Aethelstani ad omnes sibi subjectos* Schmid p. 153 ff.

f. 127 v. *Karissime* d. i. Aethelstan III bei Schmid p. 148.

f. 128 v. *Hoc consultum est . . . Lundoniensi* Schmid p. 157 bis *quam fuisset antea* p. 173 Z. 16.

f. 132. *[D]e ordalio precipimus* Schmid App. XVI.

f. 132 v. *Instit. Aeluredi et Godr.* Schmid p. 106.

f. 133. *Hoc est consilium quod Aeluredus* Schmid p. 119 bis 127.

f. 134 v. *Instituta Aedwardi* Schmid p. 111—119.

f. 135 v. *Instituta Aedmundi* Schmid p. 173—180.

f. 136 v. letzte Z. *Juramenta legittima fidelitatis* Schmid App. X.

f. 137 v. *Si quis virginem* Schmid App. VI.

f. 138 r. *Twelfhindi* Schmid App. VII.

„ Aethelreds I Gesetze Schmid p. 199—203.

f. 139. *Concilium Wanetungense* bis *concelasset* Schmid 213—9.

f. 140. *Tam longe debet esse pax regis* Schmid App. XII.

Digitized by Google

f. 140. *Walreaf id est mortuum refare* (so richtig, nicht wie Schmid App. XV *referre*).

„ *Ealdresgate* Aethelred IV bei Schmid p. 219—221.

f. 141 v. *Hec sunt verba pacis* Aethelred II bei Schmid p. 205—213.

f. 143. *Hoc est concilium quod Anglie sapientes et plebis Walie* Schmid App. I p. 363.

f. 144. *Hoc instituerunt Aethelredus rex et sapientes ejus apud Badam,* was statt *Habam* bei Schmid p. 240 Z. 1 schon früher [1]) vermuthet wurde.

f. 145. *Omnis judex misericordiam et judicium libret in omnibus, ut in primis per rectam scientiam dicat emendationem secundum culpam et eam tamen admensuret propter indulgentiam* u. s. w. Vielleicht ungedruckt? vgl. u. A. Cnut c. 68.

f. 145 v. *Hec sunt instituta que Aedgarus* Schmid p. 185 Z. 2 v. u. — p. 193.

f. 146 v. *Instituta regis Aedmundi . . apud Culintonam* Schmid p. 180 f.

f. 147 v. *Instituta vel emendationes regis Willelmi* Schmid No. II p. 353.

f. 147 v. *Hic intimatur quod Willelmus* Schmid No. III p. 354. Anm. 1. [Ebenso lautet übrigens die Ueberschrift auch bei Stubbs, Select Charters (1874) p. 83 und in der (unbenutzten) Handschrift des Marquis of Bath laut Third Report of Historical MSS. p. 189 und der Appendix zum Heinrich von Huntingdon (in MS. 8079 des † Sir T. Phillips und sonst [2]); es ist hier die kurze ältere, von Stubbs acceptirte Redaction: § 4 Schmid 354 Anm. 7: *in civitate Claudia.*]

f. 148 v. *Aliquando fuit in Anglorum lege* Schmid App. V.

f. 149 r. *Taini lex* Schmid App. III *hoc viaticum sit et quod supra diximus* p. 383 letzte Z.

Hierauf ohne Absatz f. 151 r.

---

[1]) Cf. Schmid p. XXV. — [2]) Cf. was ich Forschungen z. D. Gesch. 1878 Bd. XVIII p. 295 anm. 7—9 notirte; ferner MSS. Brit. Mus. Harley 746 fol. 84; Reg. 13 C. II f. 205.

Digitized by Google

Incipit prefatio super decretales emendationes Henrici regis.

Regem Anglie singulari majestate regni sui dominum esse, manifeste veritatis intuitus et singulorum denique cognovit effectus. Quod cum inclita bonitate[1]) regis et jure debita subditorum[2]) fidelitate proveniat, situs quoque patrie confidenter adjuvat: nature beneficiis et maris vicinitate conclusus, ut sine gratuita dominorum[3]) licencia nulli[4]) exitus, nulli relinquantur ingressus. Unde [f. 151 v.] tanta genti securitas, tanta bonorum omnium copia[5]) successit, ut, si vere rationis honestate regeretur, etatis auree pristina tempora conformaret. Sed hoc tantis eam promotionibus elicit, quod (cum omni forinseca[6]) perturbatione sit libera) tantis gaudiorum voluptatibus evehatur (sicut miseranda mortalium condicio est — malo scilicet acclinis' et lapsui prona —): intestinis animi sedicionibus et ceco novorum molimine semper[7]) infrendit. Hinc a primevi mundi nascentis exordio quos rerum Deus artifex equa libertate ditaverat, inobedientie motus inflammantis ejecit;[8]) et qui celi Dominum ferre non poterant, hominum serviunt[9]) pravitate distincti, continuis malorum prosecutionibus in deteriora queque projecti. Et[10]) licet inmeritos divina tamen miseratio tanta prosequitur et tali dominos informatione componit, ne vilis aliquos servitus adnichilet aut inpunita securitas elata precipitet; reges etiam, qui perfunctoria ceteros pompa preveniunt, ne potestatibus[11]) insolescant, carnis infirmitatibus et humanis necessitatibus expositos utili

---

[1]) Solche Unwahrheit durch höfische Beziehung erklärlich. — [2]) Unterthaneneid für den König gegen Jedermann August 1086. — [3]) Erst Johann muss auf das absolute Recht, die Grenze zu schliessen, verzichten, cf. Stubbs. Constit. Hist. I 536[8]. — [4]) nullus cod. — [5]) Anglia . . . fertilior cornu, Copia sacra, tuo! besungen s. XII med. in N. Archiv f. d. Gesch. (1876) I p. 601; cf. III p. 25; Johann. Sarisbur. Policrat. VIII 7. — [6]) Erst nach 1101 hören die gefährlichen Einfälle von Dänen, Normannen, Schotten für eine Generation auf. — [7]) Nach Belesme's Besiegung 1102 regten sich nur in der Normandie, nicht in England, Aufstände gegen Heinrich I. — [8]) Cf. 1 Mos. 3, 24. — [9]) Cf. 1 Reg. 8, 7. — [10]) Der Sinn würde eher *sed* erfordern. [11]) potentatibus cod.

Digitized by Google

penitus sollicitatione frequentat.[1]) Regem quippe non faciunt vulgi de fascibus[2]) fabulosa commenta vel furentes insanie vel infinita jugera vel amica putredinis ingeniosa crapula vel de lamentis convulsa pecunia; regem non faciunt vestes Tyrie[3]) non auro nitide trabes, non color frontis vel nota[4]) regia: sed rex est qui posuit metus et diri mala pectoris, quem non ambitio impotens et nunquam stabilis favor vulgi precipitis movet; rex est qui se diri pectoris fetoris evacuat et prodesse singulis benigne desiderat — quales nuper[5]) ad fastigium hujus culminis non ambicio popularis sed spectata inter bonos moderatio provexit: juxta quod Oratianum 'Sutorem natura frustra regem[6]) dixeris'. — Necessaria quidem est temperantia dominis et disciplina subjectis: postquam enim ad singula queque sagax hominum penetravit intentio et nichil ad pecuniam visum est incommodum, crevit opulentia,[7]) crevit invidia, ex invidia odium, ex odio bellum: nulli fides, nulli profuit elemosina. Si qua tamen native bonitatis monimenta remanserant, sancxere leges et vivendi jura, constituerunt urbes[7a]) et fida receptacula, quo tuta fieret inter improbos innocentia et, quos ipsa probitatis hortamenta non excitant, saltem convertantur ad pene formidinem.

Lex[8]) alia naturalis, que apud omnes eadem est, alia constitutionis, in qua habet unaqueque patria suum aliquid proprium vivendique vernaculum. Sed legem placite dicimus quicquid potius eligitur dum religioni consonet, discipline conveniat, saluti proficiat.

Hec[9]) enim est emendatio Willelmi regis in legibus Anglicis, quicquid honestum et utile circumquaque probaveris, quod beatissimus rex[10]) et dominus noster cotidianis laudibus illustrare non desinit. Unde librum istum, quem nostri temporis argumento constitui, solo principio, non fine conveni, velut in orto delitiarum inter omnia voluptatis odor[os]a pig-

---

[1]) frequentant cod. — [2]) cf. Hor. 1. Sat. 6, 96. — [3]) Cf. Horat. Sat. II 4, 84. — [4]) vota cod. — [5]) Sat. 1. 3, 125. — [6]) Wol wieder nur ein höfisches Compliment, selbst wenn speciell an Heinrich I. gedacht ist. — [7]) epulentia cod. — [7a]) Ib. 105. — [8]) Am Rande man. s. XV: Descripcio legis et divisio ejusdem. — [9]) hoc cod. — [10]) Offenbar ist noch Heinrich 1 gemeint: denn schon seit Stephan bezog man sich zunächst auf Heinrich I., dann auf Eadward.

Digitized by Google

menta florem unum carpserim, siciensque[1]) Tantalus non fugientia[2]) sed gratis acomoda fluenta laudaverim; successus[3]) vero bellicos et prolis sue gloriam[4]) musis doccioribus invitavi, pro voto suscipiens si merum pacis rivulum nostro simposio propinavi.

Hec[5]) sunt denique pacis ac libertatis optate jocunda tripudia, que toti regno suo gloriosus Cesar Henricus scriptis et bonorum operum exhibitionibus irradiat, moderatus prudens justus fortis, quem Deus felicibus auspiciis et salutari quavis[6]) corporis et anime prosperitate cum inclita conjuge sua Mathilde secunda[7]) et eorum liberis[8]) longis seculorum seculis et eterna pace gentis nostre faciat imperare!

Incipiunt leges Henrici regis Anglorum.[9])

Henricus Dei gratia rex Anglorum omnibus baronibus et fidelibus suis Francis et Anglis salutem. Sciatis me, Dei misericordia et communi consilio baronum regni Anglie, ejusdem regni regem coronatum esse. [f. 152 v.] Et quia u. s. w. Schmid p. 432 Z. 4 v. u. Hauptsächliche Abweichungen, die aber alle inhaltlich nichts Neues bringen:

> Z. 3 v. u. *resp. Dei;* 2 v. u. *vos omnes;* p. 433 Z. 1 *de hominibus;* Z. 3 *injuste oppr.* — § 2 Die [Ueberschriften] fehlen hier und bei allen §§. — *legittima* immer. — § 3 Am Rande man. s. XV: *Vide quomodo libera essent matrimonia;* Z. 4 *defendam ei;* 7 *maritationem suam habebit.* — § 4 Z. 3. *servaverit, et eam;* 6 *filios vel filias vel.* — § 5 Am unteren Rande man. s. XV *Vide hoc folio pro Magna Carta Edwardi regis* [fol. 153 r.]. — § 6 Z. 1 *cum dono;* 3 *et si quis pro hereditate sua aliquid.* — § 7 Am Rande s. XV: *Magna Carta;* Z. 4 *homines ejus, pro anima;* 5 *melius eis.* — § 8 Z. 2 *mis. totius pecunie; patris mei et fratris mei.* — Schmid p. 434 Z. 4 Ueberschrift fehlt,

---

[1]) sciens cod. — [2]) Cf. Hor. Sat. I 1, 68. — [3]) succensus cod. — [4]) Das erste Ruhmreiche war Mathildens Verlobung mit Heinrich V. 1110. — [5]) Hier beginnt der Druck der Leges Henrici I, bei Schmid p. 432, jedoch mit vielen Abweichungen. — [6]) q̄s cod. — [7]) Stirbt 1. Mai 1118. Daraus bewies ich die Abfassungszeit in Forschungen z. d. Gesch. 1876 p. 582. — [8]) Nach des Wilhelm Aetheling Tode 25. Nov. 1120 lebte nur Mathilde. — [9]) Rubrik cod.

Digitized by Google

auch kein Absatz. — § 1 Z. 1 *die qua in rege*; 2 *amodo acta.* — § 3 Z. 2 *carucarum suarum; proprio dono m. conc. ut sicut b. m. prop. est in eis, ita m. f. sint et sicut tamen;* Z. 5 *et defensionem;* am Rande s. XV: *Nota milites armis pocius quam nugis vacare debere.* — § 4 Z. 1 *reg. Edw.* [fol. 153 v.]; Z. 2 *pater m. emend.* — § 5 *Si q. de meo aliq.*; *fratris m. Will. cepit;* Z. 3 graviter michi emendabit. Testibus archiepiscopis[1]) episcopis comitibus baronibus vicecomitibus et optimatibus totius regni Anglie apud Westmonasterium quando coronatus fui.

Idem[2]) *rex et dominus noster ita scripsit apostolico Pascali*[3]) *de investituris ecclesiarum* u. s. w. Es folgt f. 153 v. bis 158 v. eine Sammlung meist ungedruckter Briefe aus den Jahren 1101—6. Mit wenigen Ausnahmen sind sie von[4]) oder an Gerhard von York, der 21. Mai 1108 starb. Der Sammler, der mehrfach erzählende Sätze einflicht, will diesen seinen verstorbenen Freund damit gegen dessen Verleumder, besonders das Yorker Capitel, vertheidigt haben. Die Adressaten sind Anselm, Paschalis II, Roger von Apulien, Pier Leone consul Romanus, Bohemund von Antiochia.

f. 158 v. Z. 4. *Decreta de archidiaconibus* u. s. w. bei Wilkins, Concilia I 388 oben, hier ist aber u. a. Abweichungen Winchester (statt London) als Ort und Girardus archiepiscopus Eboracensis (statt des Erwählten Thomas II) genannt. — f. 159 r. *Epistola Henrici* betreffend *hundreta* cf. Stubbs, Constit. Hist. I (1880) p. 445 anm. 4.

Hier beginnt eine andere Hand und vielleicht das Werk eines zweiten Compilators mit f. 159 v. *Hec*

---

[1]) Dass diese Zeugenreihe eine private Erfindung, folgt daraus, dass bei der Krönung 5. August 1100 nur ein Erzbischof, Thomas I von York, anwesend war. Bessere Lesart: Schmid Anm. 14. — [2]) In der Hds. geht es ohne jeden Absatz auf derselben Zeile fort. Die Urkunde für London und das ganze Heinrich I. zugeschriebene Rechtsbuch bei Schmid p. 434—490 fehlen. — [3]) Folgen die Briefe bei Bromton c. 999, jedoch in besserer Lesart; über ihr Datum cf. Klemm, Engl. Investiturstreit, Leipz. Diss. 1880 p. 18 Anm. 1. — [4]) Darunter der in Anselms Epp. III 121 gedruckte.

Digitized by Google

est institutio quam Cnut's I. Gesetze, also inhaltlich dasselbe wie oben f. 90, aber in der Form anders, dem Angelsächsischen mehrfach näher, geht bis Schmid p. 317 c. 83, wo auch andere Hdss. enden. —

f. 170 r. *Si quis aliquid pro aliqua forisfactura aceipiat antequam jure rectitudinem petat . . . Latrones appellamus usque VII homines,* Auszüge aus Gesetzen Ine's c. 9, 13—15, allein anders als Versio bei Schmid p. 25, 27. — f. 170 v. bis 171. *Ex legibus Aelfredi* c. 44 ff. bis zu Ende Schmid p. 99—105, doch in anderer Version. — f. 172, 173 Appendices, bei Schmid z. Th. ohne Versio, und Stücke aus Aelfred's und Cnut's Gesetzen. — f. 173 = Schmid App. V p. 389, doch in anderer Version. — f. 173 v. *Cornu bovis . . . cauda vaccae IV den;* Ine's Gesetze c. 58 f. bei Schmid p. 49. Ende der Handschrift, Rest der Seite leer.

IV.

Versuch einer Deutung von Ssp. III 73

von

Herrn Professor **Dr. H. Schuster**

in Wien.

Die Herbeiziehung des genannten Artikels zur Erklärung von III 57 in einer Abhandlung der Forschungen 20, S. 303 bis 338 hat mich zu einer (gleichzeitig erscheinenden) Abwehr der betreffenden Auslegung, und zu erneuter Untersuchung der ersterwähnten Stelle bewogen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung enthält der vorliegende Aufsatz, sie dürften, obwohl keineswegs als unbedingt gewiss, doch als im hohen Grade wahrscheinlich gelten.

III 73 gehört nämlich zu jenen Sachsenspiegelstellen, die vieles als bekannt voraussetzen, daher uns Nachkommen als rätselhaft, ja widerspruchsvoll erscheinen. Schon § 1 und 2 sind, auf den ersten Blick wenigstens, mit einander unvereinbar. Nämlich wenn § 1 lautet:

Digitized by Google

> Nimmt aver en vri scepenbare wif enen biergelden oder enen lantseten vnde wint sie kindere bi ime, di ne sint ire nicht evenburdich an bute unde an weregelde, wende se hebben irs vader recht, unde nicht der muder; darumme ne nemen sie der muder erve nicht, noch nemannes die ire mach von muder halven is.

und § 2 fortfährt:

> Dit selve recht hadden ok die denstman went an den biscop wichmann von megedeburch, dat die sone behilt des vader recht, unde die dochter der muder, unde horden na in, of sie dienstlüde waren. Do ne bedorfte man nener wesle under den dinstmannen.

so ist dies nur zum Teil richtig, weil ja blos die Söhne bei den Dienstleuten nach dieser Darstellung vor Wichmann das Recht des Vaters hatten, die Töchter hingegen der Mutter sowol im Recht als auch in Bezug auf den Herrn folgten, es ist also die Frage, wie so der Verfasser jenes Artikels sagen konnte, dass die Dienstmannen vor Wichmann dasselbe Recht gehabt hatten, wie es die schöffenbar Freien noch zu seiner Zeit hatten.

Dass nämlich „dit selve recht" auf die in § 1 auseinandergesetzten rechtlichen Verhältnisse und nicht blos auf das sich bezieht, was in § 2 der mit „dat" eingeleitete Nebensatz über die Dienstleute mitteilt, ist wol unzweifelhaft.

Die Unvereinbarkeit der beiden Paragraphen miteinander schwindet nun sofort, wenn wir unter „denstman" nicht Dienstpersonen beiderlei Geschlechtes verstehen, sondern nur solche von männlichem Geschlecht. Dies ist sprachlich sehr wol möglich, indem „dinstman" im Gegensatz zu „dinstwif" schon im Ssp. I 16 § 2 vorkommt, wenigstens nach der vervollständigten Lesart „Is aver die vader dinstman oder die muder dinstwif", ferner oft anderwärts, so in dem alsbald zu erwähnenden alten Magdeburger Dienstrechte, und auch in der Buch'schen Glosse zu dem in Rede stehenden Sachsenspiegelartikel. Wir können daher diese engere Bedeutung des Wortes auch hier annehmen, und zwar um so mehr, als in demselben Artikel, ja in demselben Paragraphen gleich darauf da, wo von Dienstpersonen beiderlei Geschlechtes die Rede sein muss, weil es sich um Vater und Mutter handelt, nicht dieser Ausdruck sondern

Digitized by Google

„dinstlüde“ steht, also offenbar zwischen dinstman und dinstlüde unterschieden wird. Sobald wir aber „dinstman“ derart buchstäblich nehmen, hat § 2 vollkommen Recht, denn die männlichen Dienstleute folgten nach der weitern Darstellung wirklich im Recht dem Vater, und standen daher in Bezug auf diesen so, wie die Kinder beiderlei Geschlechts einer schöffenbarfreien Mutter aus der Ehe mit einem Freien anderer Art. Wenn nun in demselben mit „dat“ beginnenden Nebensatze auch vom Rechte der Töchter aus einer Ministerialenehe gehandelt wird, so ist das nicht eine Einbeziehung dieses Rechtes der Töchter in die Gleichstellung mit den Kindern einer schöffenbar freien Mutter, sondern eine davon unabhängige Darstellung jenes Rechtes, die nur auf demselben Redefaden lose angereiht ist, eine Ungenauigkeit in der Satzfügung, wie sie öfters vorkommt, so z. B. in dem vorhin citirten Art. I 16 § 2, wo es heisst „Ist aver die vader oder muder dinstwif, und erst spätere Handschriften hinter vader ein „dinstman“ einschieben (s. Homeyers Ausgabe Art. cit. not. g).

Der Verfasser von Ssp. III 73 sagt uns aber nicht, welches Recht zu seiner Zeit für Dienstleute von Kindern verschiedener Herren galt, indem er es, wie schon zu Anfang erwähnt wurde, offenbar als bekannt voraussetzt. Wir können aus seinen Aeusserungen nur soviel entnehmen, dass er Magdeburgisches Recht und Magdeburgische Zustände, nämlich des Erzstiftes, im Sinn hat, weil er die Zeiten, von welchen er spricht, vor und nach Wichmann, dem Magdeburger Erzbischof datirt, und weil seine Angaben in Widerspruch mit I 16 § 2 stehen, wie wir noch sehen werden. Da wir nun gerade für Magdeburg über Dienstleute zwei einander diametral entgegengesetzte Quellenaussprüche haben, und noch dazu gerade über diese Frage, so erwachsen für uns aus der Unvollständigkeit der Angaben jenes Artikels neue Schwierigkeiten.

Die eine jener Urkunden ist der Schluss des Magdeburger Dienstrechtes:

> Off jenich dynstman wiff nympt, de denstwiff is, it sy to Magdeburgh oder to Alsleue eder to Engeres eder to Bevera eder to Berghe de kinder volgen deme vadere, un bihalden doch in beydent halven ir recht.

Digitized by Google

Die andere diesbezügliche Bestimmung bildet die Buch'-sche Glosse zu unserm Artikel:

> Mer dat hir steit, dat dy dinstman dat selue recht hadde, dat dy schepenbar vryen hadden, des is nicht, alse du yt pruven machst, wan dy schepen nemen erue vnde recht al na vader halven ader dy dinstman hort al na der muder. Alse neme eyn denstman van megedeborch eynes denstmannes dochter van brunswyk, de kindere horeden to brunswyk; dorumme hedden se dat sulve recht.

Es fragt sich, ob jenes Dienstrecht oder ob die Glosse das mitteilt, was zur Zeit der Abfassung von Ssp. III 73 für dessen Geltungsgebiet in dem fraglichen Punkt Rechtens war. Eine von diesen beiden Quellen dürfte sicherlich dieses Recht enthalten, darauf weist schon die Bemerkung im Sachsenspiegeltext hin: do ne bedorfte man nener wesle under den dinstmannen. Denn das Bedürfnis und das Vorkommen des Dienstmannentausches zu derselben Zeit wird überdies durch das Einschiebsel in I 52 bestätigt: „doch weslet die herren ire dinstman etc.", welches mit III 73 gleichzeitig, ja vielleicht von demselben Verfasser sein dürfte, weil es in denselben Handschriften bis auf eine fehlt (Homeyer, not. 4 bezw. 1). Der Austausch von Dienstleuten erscheint aber nur dann überflüssig, wenn die Nachkommenschaft schon von Rechts wegen zwischen den Herren der beiden Dienstehegatten geteilt wird. Er ist aber sowol dann nötig, wenn alle Kinder dem Herren des Vaters folgen (Magdeburger Dienstr.), als auch, wenn alle dem Herren der Mutter als Dienstleute zustehen (Glosse).

Gleich hier muss aber bemerkt werden, dass ein solcher Austausch voraussetzt, dass die auszutauschenden Dienstleute unfrei seien, indem sie nur dann auf diese Art als Sachen behandelt werden können.[1]) Also Art. III 73 betrachtet die

---

[1]) Fürth, Minist. S. 446—448 behauptet freilich, dass Veräusserungen auch bei ganz Freien und Edlen erwähnt werden, aber m. E können alle die Beispiele, die er zum Beweise in Text und Anmerkungen anführt, nur von Ministerialen und andern Unfreien verstanden werden, insb. der Ausdruck vasalli in not. 1911. Denn es ist doch nicht denkbar, dass Lehensmänner als solche zu Lehen gegeben werden, was hier mit den „vasalli" geschieht. Auch in der Urkunde no. 533

Digitized by Google

Dienstleute noch als Unfreie, und steht darum dem Magdeburgischen Dienstrecht schon viel näher, als die Glosse, welche sich bekanntlich an mehr als einer Stelle abmüht, die Dienstleute als Freie darzustellen. Trotzdem könnte aber zur Entstehungszeit des Art. III 73 doch vielleicht in Bezug auf die Kinder von Dienstleuten das Recht sich im Sinne des Glossenausspruches gestaltet haben, wir dürfen daher in dieser Hinsicht uns nicht an der allgemeinen nähern Verwandtschaft zwischen jener Stelle und dem besagten Dienstrecht genügen lassen, sondern müssen noch weiter untersuchen, ob III 73 das alte Magdeburger Dienstrecht oder das der Glosse in diesem Punkte als geltend voraussetzt.

Ich halte es nun für wahrscheinlicher, dass in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Nachfolge in die rechtliche Stellung des einen oder andern Elternteils zur Zeit von III 73 für Dienstleute das alte Magdeburger Dienstrecht galt und nicht die Glosse.

Zunächst spricht schon die mutmassliche Abfassungszeit der fraglichen Rechtsquellen dafür. Es ist als ziemlich sicher anzunehmen, dass das Magdeburger Dienstrecht dem dreizehnten Jahrhundert angehört, und zwar der Mitte desselben, da die uns erhaltenen Magdeburger Rechtsdenkmäler (vgl. Gaupp das alte magdeburg.-hall. R. 48—69) erst von 1261 angefangen nicht mehr lateinisch sind, das Dienstrecht aber nur in deutscher Sprache bekannt ist, ohne dass irgend etwas darauf hinweisen würde, dass wir es nur mit der deutschen Uebersetzung eines verloren gegangenen lateinischen Urtextes zu tun haben. Ferner gibt es einen urkundlichen Beleg, aus dem mit grosser Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, dass dieses Dienstrecht 1264 noch gegolten hat. Es ist dies eine Lehensauftragung von Gütern mit Ministerialen durch den Grafen von Orlamünde an den Erzbischof von Magdeburg (O. v. Heinemann, Albr. d. Bär S. 494 f.). Zum Schlusse heisst es: „Ministeriales vero ex nunc in antea gaudebunt et fruentur jure ministerialium ecclesie Magdeburgensis.

---

in Riedels cod. dipl. Brandenb. II, 1 vom J. 1310, wo es heisst „comitibus liberis Baronibus, ministerialibus, vasallis, inquilinis et auolis“, bedeutet vasallus sicherlich einen unfreien Diener.

Digitized by Google

Dieser Zeit steht nun III 73 jedenfalls ziemlich nahe. Denn als ein glossirter Artikel, muss er noch vor der Glosse, mithin vor 1325 etwa[1]) entstanden sein, ja da er auch in dem wahrscheinlich um 1308 geschriebenen Krakauer Codex (s. Homeyer, Ldr. d. Ssp., S. 29 no. 131) enthalten ist, noch vor diesem Jahr; noch mehr deutet aber der Inhalt auf eine Abfassung im dreizehnten Jahrhundert, da das darin erwähnte Bedürfniss des Ministerialenaustausches, wie bereits bemerkt, Unfreiheit der Ministerialen voraussetzt, diese aber im 14. Jahrhundert im Magdeburgischen und den angrenzenden Gegenden wenigstens so viel ich weiss, urkundlich nicht mehr vorkommt.[2])

Nun findet sich implicite in einer Magdeburger Urkunde von 1299 die Bestimmung, dass die Kinder eines erzbischöflichen lito aus der Ehe mit einer Ministerialin des Klosters St. Johanns Berge dem Vater folgen.

Dürfen wir nun annehmen, dass lito einen Ministerial bedeutet, so entspricht die Urkunde wörtlich dem alten Magdeburger Dienstrecht, nachdem dies gerade für die Heirat mit einer Ministerialin des Klosters Berge die Kinder dem Vater folgen lässt, also zeigt, dass dieses Dienstrecht auch in diesem Punkt damals noch in Uebung war.

Die genannte Urkunde (Gesch. zu der Prov. Sachs. IX no. 145) aber lautet:

> . . . . nos Burchardus . . . . Magdeburg. . . . . archiepiscopus, Bernardus prepositus . . . . Olricum, Henricum et Joannem de Ottersleve fratres nostre ecclesie litones a iugo litonico, quo nobis et nostre ecclesie fuerant allegati manumisimus et manumittimus per presentes, tradentes eosdem ecclesie scti Johann. bapt. extra muros Magdeburgenses in ministeriales ad imitandam dominam Wiburgim matrem suam que ministerialis extitit ecclesie iam predicte . .

Dass nun lito wirklich hier Ministerial heisst, in welcher Bedeutung das Wort bisher nicht bekannt war, vgl. Fürth, Min. S. 69 u. 255, ist sehr wahrscheinlich. Schon dies spricht

---

[1]) Ueber diese Datirung der Glosse s. Steffenhagen in d. Sitzungsber. der Wiener Ak. phil. hist. Kl. 98, I S. 79, Note 1.

[2]) Im Brandenburgischen kommen sie noch vor, s. Riedel cod. dipl. Brandenb. II, no. 497 u. 533 cit.

Digitized by Google

dafür, dass diese litones der Klosterkirche als Ministerialen tradirt werden, was sie doch durch die blosse Tradition nicht werden konnten, ferner dass sie einem edlen Geschlecht de Ottersleve angehören. Der deutsche Namen schliesst auch die Möglichkeit aus, dass sie „milites sclavonici“ (Fürth, S. 69) seien, überdies wird aber „lito in derselben Gegend noch zweimal mit ebenso grosser Wahrscheinlichkeit für „Ministerial“ gebraucht, das erstemal in der, wie der Text, den Originalien nachgeahmten Ueberschrift einer Urkunde im Privilegienbuch von Berge [s. Gesch.-Qu. IX cit. S. XV): Weddinge de litone uno“ für die Urkunde n. 84 das. anno 1230:

> Albertus .... Magdeburg. archiep.... Notum esse esse volumus ... quod nos Meinardum de Weddinge de quo erat dubium, an nobis attineret, an ecclesie sancti Johannis in monte, renunciantes, juri, si quid habuimus in eodem, dicte ecclesie dimittimus ....

Hier kann der Gegenstand der Ueberlassung wieder nur ein Ministerial seinem Namen nach sein, da dieser Name der eines oft in den Urkunden unter den Zeugen auftretenden Geschlechtes ist (S. Namenregister in Bd. IX cit., S. 556). Noch mehr zwingt uns aber, unter litones Ministerialen zu verstehen, eine Urkunde des Bischofs Volrad von Halberstadt (Gesch.-Qu. der Prov. Sachs. VII, no, 195) dd. Langenstein 13. Nov. 1285:

> Volradus D. gr. .... Halberstadensis ep. .... ad notitiam .... cupimus pervenire, quod, cum domus leprosorum apud Halb. ab ecclesia in Borchorst Monaster. dyocesis bona sua in Serchstede cum hominibus .... comparasset, Olricus et Johannes fratres dicti de Dedeleve, quorum mater ad bona ipsa spectaverat, nobis humiliter postularunt, quatinus ipsos dare s. Marie nostre civitatis ecclesie dignaremur. nos igitur attendentes, quod pater ipsorum .... Johannes videl. de Dedel., lito fuerat ecclesie prelibate, necnon quia domus infirmorum supradicta litones habere non potest, tum etiam quia ad nos de aliena dyocesi sunt translati, in nomini Domini prefatos Olr. et Johannem suprafate ecclesie s. Marie damus et conferimus et volumus, ut omne jus habeant, quod alii

Digitized by Google

litones ipsius ecclesie habent et antiquitus habuerunt . . . .

Eigenleute, die ein Siechenhaus als solches nicht haben darf, können doch nur Eigenleute besonderer, höherer Art sein, mithin wohl nur Ministerialen, und der letzte Zweifel schwindet, wenn wir 1289 in einer Urkunde der Stadt (ebend. no. 226) Olricus de Dedenleve unter den Consuln finden, der offenbar mit dem früher in der obigen Urkunde genannten derselbe ist, mithin nur ein Ministerial sein kann, da gewiss damals geringere Unfreie nicht consules der Stadt, Ratsherren sein konnten. Das Anstössige, was die (in vielen andern gleichzeitigen Urkunden auch für gemeine Unfreie gebrauchte) Bezeichnung litones für Ministeriale hat, schwindet, wenn wir bedenken, dass auch servi und mancipia als Benennung für dieselben vorkommen, ja oft ein und derselbe in einer Urkunde servus, in einer andern ministerialis heisst (Fürth, Ministerialen S. 58, 59).

Nichtsdestoweniger muss untersucht werden, wie so die Glosse zu ihrer ganz anders als das alte Magdeburger Dienstrecht lautenden Entscheidung desselben Punktes gelangt.

Vor Allem ist zu bemerken, dass der Glossator dieses alte Magdeburger Recht offenbar nicht kennt, weil er sonst unmöglich die wie das ganze Magdeburger Dienstrecht vor ihm entstandene Bestimmung hätte ignoriren können, die den Schluss von dessen schriftlicher Aufzeichnung bildet, und gerade das Gegenteil seiner Entscheidung ausspricht.

Diese Nichtkenntnis ist aber sehr begreiflich, denn weiters kennt er überhaupt Dienstrecht im technischen Sinn, wie es noch im dreizehnten Jahrhundert bestand, nämlich als Recht ritterlicher und doch zugleich unfreier Personen nicht mehr, indem die Glosse zu verschiedenen Artikeln, insbesondere auch noch zu III 73 ausdrücklich die Dienstleute für nicht eigen erklärt. Indessen kennt sie es immer noch als ein besonderes Recht freier Leute, so dass auch von ihrem Standpunkt aus die Frage, zu welchem Herrn man im Dienstverhältnis stehe, wie sie im besprochenen Sachsenspiegelartikel implicite wenigstens, aber auch offen enthalten ist, einen Sinn hat. Wie kommt sie nun dazu, erstens zu läugnen, dass die Dienstmannen dasselbe Recht hatten, wie die Kinder einer

Digitized by Google

schöffenbarfreien Mutter aus freier Ehe, und zweitens eine dem bezeugten Magdeburger Dienstrechte ganz entgegengesetzte Regel auszusprechen, ja mit dieser Regel jene Negation zu begründen?

Zunächst liesse sich als Erklärung dafür die römische Regel „partus sequitur ventrem“ herbeiziehen, welche (dem Inhalt nach) vermöge der Berufung auf § 4 Jnst. de jure person. und § 1 ib. de ingenuis von der Glosse zur Erklärung des nächsten im Text von III 73 folgenden Satzes „von anegenge u. s. w.“ angewandt wird, somit auch hier dem Glossator vorgeschwebt haben kann. Freilich handelt der Text von „dit selve“ bis „under den dinstmannen“ nicht vom status, sondern von der Zugehörigkeit zum Herrn; immerhin lässt sich aber jene römische Regel auch zur Bestimmung dieser Zugehörigkeit anwenden.

Zweitens kann die Entscheidung der Glosse auch persönliche Gründe haben, nämlich verursacht sein durch das bekannte intime Verhältnis ihres Verfassers Johanns von Buch zum Herzog von Braunschweig. Darauf deutet der Umstand, dass von der Regel eine für Braunschweig günstige Nutzanwendung auf die Kinder eines braunschweigischen Dienstweibes gemacht wird.

Den eigentlichen Schlüssel für die Lösung dieser Frage gibt aber meines Erachtens das spätere Magdeburger Recht, wie es uns im sächsischen Weichbild mitgetheilt ist, an die Hand. — Dieses nämlich bringt in art. 7 (Ausg. v. Daniels „dat buk wicbelde recht“) den zweiten Satz in III 73 § 2 [1]) also verändert:

> „Seit des bischopes wichmannes tieden von meideburch do wart under koning henrikes banne gedinget dat beide, sone und dochter, gehoren nach der muder,

[1]) Welcher, obwol er erst später ex professo erörtert werden soll, der Vergleichung halber hier schon stehen mag: Von anegenge des rechtes aver was recht, dat vri bort nimmer egen kint ne winne. Sint des biscop wichmannes tieden hevet aver dat recht gestan, dat beide sone unde dochtere horet na der düdischen muder dem, den sie bestat, die vader si düdisch oder wendisch unde der wendinne kindere horet na dem vadere of he en went is; is he aver düdisch, so horet si na der muder.


Digitized by Google

und nicht nach dem vader, he si dudisch oder wendisch."

Diese Fassung ist, wie sofort constatirt werden soll, eine solche, dass sie auf Standesverhältnisse, und sich daraus ergebende Beziehungen jeder Art anwendbar erscheint, mithin auch auf Beziehungen zum Dienstherrn im Sinne der damaligen Zeit und der Zeit Johanns von Buch, überhaupt des ganzen vierzehnten Jahrhunderts. Ihre Entstehung ist aber wol so zu erklären, dass der Verfasser des Weichbildrechtes von seiner Vorlage alles dasjenige, was binnen Weichbild nicht praktisch war, wegliess, so zuerst alles, was sich speciell auf Dienstrecht bezog, — dieses kennt das damalige Stadtrecht nicht mehr, wie sich recht schlagend aus der Definition des Dienstmanns in Art. 2 ergibt, und aus dem wol gleichzeitigen Weistum der Magdeburger (s. Gaupp S. 347 ff). Ferner aber war unpraktisch innerhalb der Stadtmauern der Fall, dass ein Wende sich mit einer Wendin verheiratete, da Wenden nur ausserhalb der Städte wohnten, mithin wol nur von oder nach auswärts eine magdeburgische Person mit einer wendischen eine Ehe schliessen konnte, derart, dass höchstens ein Teil in der Ehe wendisch war. Gerade das war aber der Fall, in dem nach der citirten Sachsenspiegelstelle stets das Kind der Mutter folgte. Mithin bedurfte das Weichbildbuch des Zusatzes über das Kind der Wendin, der in seiner Vorlage enthalten war, nicht. — Zugleich indessen verwechselt der Verfasser des Weichbildes diese Veränderung des Rechtes mit jener andern wolbekannten, die unter Wichmanns Mitwirkung stattgefunden hat, auf welche auch alle diejenigen bereits hingewiesen haben, welche die hier besprochenen Stellen der Rechtsbücher einer Auslegung unterziehen, nämlich mit dem Urteil des Reichsgerichtes, das wirklich unter Heinrichs VI. (als röm. König und Stellvertreter seines Vaters) Vorsitz 1190 zu Fulda geschöpft worden ist (M. G. legg. II. 187):

> Henricus Dei gratia Romanorum rex . . . . inbeneficiatis et ministerialibus Verdensis ecclesie . . . . Notificamus vobis, quod . . . . Rodolfo episcopo Verdunensi in praesentia nostra sententiam inquirente, utrum videlicet proles ministerialium ecclesie ex

Digitized by Google

> liberis matribus genita ratione patrum ecclesie pertinere an ratione matrum libera debeat permanere; Otto Babenbergensis episcopus super hoc requisitus consentientibus Coloniensi archiepiscopo Philippo et Wigmanno Magdeburgensi archiepiscopo, Sifrido Hersfeldensi abbate, Conrado Palatino comite Reni et aliis principibus comitibus, nobilibus et ministerialibus, qui tunc aderant, talem dictavit sententiam, quod filii ministerialium ecclesie cuiuslibet ex liberis matribus progeniti et filie similiter patrum imitando conditionem ecclesie debeant esse ministeriales,

welche er aber wie der vorstehende dem Weichbildartikel im Inhalt gerade entgegengesetzte Text zeigt,[1]) auch nur vom Hörensagen, nicht aber aus eigener Wahrnehmung einer überliefernden Urkunde gekannt hat. Ferner bezieht er dieses Urteil auf Standesunterschiede überhaupt; in dieser Ausdehnung aber kann der also vom Weichbildredactor aus dem Sachsenspiegelartikel gebildete Satz in art. 7 seines Werkes sehr wol bei dem häufigen Gebrauch und hohen Ansehen der Arbeit praktisch geworden sein, so dass er auch zur Kenntniss Johanns von Buch gelangte. Da er nun, wie das von ihm und hier angeführte Beispiel zeigt, das im magdeburgischen geltende Dienstrecht (dieses Wort immer im Sinn seiner Zeit verstanden) besprechen wollte, so wandte er dieses magdeburger Recht an, welches, wie bereits bemerkt, auf Standesverhältnisse jeder Art anwendbar ist und dies wird durch die Glosse für ganz Sachsen als praktisches Recht Geltung bekommen haben.

---

[1]) In Art. 6 enthält das Weichbildbuch das Richtige aber mit Zurückführung auf „keiser vrederikes tieden“, womit vielleicht das schon von Homeyer citirte unter Friedrich II. gefällte Reichsurteil „quod servi per stipitem et parentelam ex parte matris provenientem sunt retinendi“ gemeint ist, da dieses 1222, also nach der 1220 erfolgten Kaiserkrönung Friedrichs II. zu Stande kam, gemeint ist (s. Homeyer Ssp. II 2 S. 182 Anm. sub 3). Das Görlitzer Recht, welches diesem Art. 6 nachgebildet ist, führt mit Ausdehnung auf alle Eigenleute den Satz, dass die Kinder je nach dem Geschlecht einem von den Eltern folgen, den Ssp. III 73 von den Ministerialen als altes Recht mitteilt, auf Friedrich zurück, in offenbar missverstehender Weise.


Digitized by Google

Dem allen, insbesondere dem im Original erhaltenen Reichsurteil gegenüber kann nach meiner Ansicht die Meldung der sächsischen Weltchronik über Wichmann c. 336 (M. G. N. F. II S. 234):

> „He verlegede oc dat recht dat de dinestman bi vrîeme wive nene vrîe dochter ne machte gewinnen, dat erhof he an here Gumprechtes susterkinderen van Alesleve."

keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen, denn dies würde einen Abfall von der unter seiner Mitwirkung festgestellten Rechtsregel bedeuten,[1]) einmal erreichte Erfolge aber wieder aufzugeben, war am allerwenigsten Wichmann's Sache.[2]) Er hat vielleicht in diesem Fall eine Ausnahme von dem durch ihn gebilligten Grundsatz gemacht, welche der Chronist für eine Aufhebung der Regel ansieht, aber selbst dies ist zweifelhaft, denn die erzählte Tatsache ist an sich verdächtig, ein verfehltes Beispiel zu sein. „Alesleve kann nämlich nur die Abtei Alsleben [3]) bedeuten, nicht etwa die Grafschaft Aschersleben,[4]) sonst hiesse es nicht blos „her G." sondern „greve", ein „here von A." dürfte also ein ritterlicher Dienstmann jenes Klosters gewesen sein, denn Dienstmannen von Alsleben werden im Magdeburger Dienstrecht wirklich erwähnt und ein freier Ritter könnte sich nicht h. v. A. genannt haben, dann war aber auch seine Schwester wol Dienstweib von Geburt, es konnte also in diesem Fall gar nicht sich um ein freies Weib handeln, das etwa mit einem Dienstmann verheirathet war, und um Kinder einer Freien aus einer solchen Ehe. — Freilich gäbe es eine Auslegung der Stelle, welche die Uebereinstimmung mit den sonstigen Nachrichten sofort herstellen würde, wenn man nämlich nach „Recht" einen Punkt setzen, und das Folgende als Objectsatz zu „dat erhof" ziehen würde, dann hätte er an jenem Weib das im Reichsurteil mitgeteilte Recht zuerst in Anwendung gebracht, aber das streitet doch gegen den

---

[1]) So schon Homeyer Ssp. II 2 S. 182, Anm. 2 a. E. — [2]) Vgl. F. Winter Erzb. Wichmann, Forschungen XIII S. 113—130. — [3]) Vgl. Magdeburger Dienstr. a. E. u. Winter cit. S. 121. sub II Abs. 1. — [4]) Auch nicht die Herren von Alvensleben, vgl. Wohlbrück, Gesch. Nachrichten über das Geschl. v. Alvensleben Bd. I S. 1—58, da diese stets sich „Aluensleve" und nie Alesleve nennen.

Digitized by Google

Sprachgebrauch, zumal als die bisherige Auffassung auch in den lateinischen Uebersetzungen zum Ausdruck kommt, und jene mutmassliche Fehlerhaftigkeit des Beispiels selbst wird dadurch nicht beseitigt.

Wir kehren zur Untersuchung des Artikels Ssp. III 73 zurück. Nachdem wir es als das Wahrscheinlichste erkannt haben, dass zur Zeit der Entstehung dieses Artikels die zum Schluss der Magdeburger Dienstrechtsaufzeichnung aufgestellte Regel gegolten hat, fragt es sich weiter um die Zuverlässigkeit der Mitteilungen, die der Art. selbst über die Veränderungen des Rechtes seit Wichmann macht.

Vor Allem ist es nicht ganz unglaubwürdig, wenn der Artikel das Recht, wonach bei Ehen unter Dienstleuten die Söhne nach dem Vater und die Töchter nach der Mutter gehört hätten, nur bis zur Zeit Wichmanns dauern lässt. Denn unbedingt zu verwerfen wäre diese Angabe nur, wenn unser Artikel die Aenderung des Rechtes unter Wichmann nachgewiesenermassen auf jenes Reichsurteil zurückführen würde, welches eine andere Frage regelt. Dies ist aber höchstens möglich, aber keineswegs erweislich, ja nicht einmal besonders wahrscheinlich. Warum sollte nämlich Wichmann nicht, nachdem bei der Ehe zwischen freien Frauen und Dienstmännern die Folge nach dem Vater für alle Kinder festgestellt war, in analoger Weise dasselbe bei den Kindern von Dienstleuten verschiedener Herren durch einen besondern Beschluss aus eigener Initiative durchgeführt haben und dieser andere Beschluss in III 73 gemeint sein? Gerade weil der Ssp.-Artikel diese Aenderung nicht auf denselben Fall, welchen das Reichsurteil betrifft, sondern auf die Ehen zwischen Dienstleuten bezieht, erscheint er aber auch durchaus nicht unglaubwürdig in dem, was er von jenen Ehen zwischen Dienstleuten weiter als das vor Wichmann geltende Recht mitteilt. Die Erzählung der Glosse hingegen:

> Mer dat recht dat bischop Willebrant den dynstmanen wandelde, dat was dit dat yo dy sone horde der dy vader horde unde dy dochter na der můder. Was dy vader vry, so wart dy sone vry unde nicht dy dochter. Was dy muder vry so wart dy dochter vry unde nicht de sone. Dor behilt he dat by me keysere dat

Digitized by Google

yt kint scholde yo dinstman werden offt yt wol ein vry kint were. supra libro I art. 16

ist schon darum bedenklich, weil sie ausdrücklich auf das Reichsurteil sich beruft, und dieses den Fall, dass der Vater frei, die Mutter aber Dienstweib ist, gar nicht berührt. Uebrigens könnte auch dies neben dem, was der Text von III 73 mitteilt, und von der Glosse geläugnet wird, bestehen.

Indess ist ein zweiter Grund dagegen noch die weitere Nachricht von III 73 § 2:

„Von anegenge aver des rechtes was recht, dat vri bort nimmer egen kint ne winne.“

welche damit unvereinbar ist, dass die Söhne freier Frauen hätten unfrei sein können. Dass diese Freiheit aber für Kinder überhaupt, nicht blos für Söhne freier Frauen und unfreier Männer wenigstens in Kreisen des Dienstrechtes von der Rechtsanschauung zu Ende des 13. Jahrhundert postulirt werde, hat schon Zöpfl R.-A. II 242 wahrscheinlich gemacht. — Die Mitteilung des Artikels in Bezug auf die Vergangenheit ist aber um so glaublicher, als er in Folgenden implicite berichtet, dass noch zu seiner Zeit, für die er gewiss unverdächtiges Zeugnis gibt, für freie deutsche Frauen dasselbe Recht herrsche (vgl. das Bild dazu Batt, Tafel 27, Nr. 4) und für Wendinnen, wenn sie sich mit einem unfreien Deutschen verheiraten. Denn da das Kind der Wendin nach der Mutter gehört, wenn der Vater ein Deutscher ist, so muss es frei sein, wenn sie es ist. — Ja selbst für das 14. Jahrhundert wird dies von der Glosse noch als zu Recht bestehend gegen abweichende Meinungen geltend gemach, indem sie sagt:

„Sint bischop Wichmannes“ Dit vernemen etlike also oft nu yt kint eigen worde, oft die vader eygen were, vnde dy mûder nicht. Des is nicht, dat prüff dar by dat he set: Na der düdeschen mûder, den sy bestat. Dat is deme sy hort. Hort sy weme, so is sy nicht vry, vnd hort yt kynt na or. Hort sy auer nymande, so is sy vry, vnd so is ok dat kint vry. Dar vmme so ys yt noch, als yt yo was, of dy vader wol eygen were dat doch yt kint vry is oft dy mûder vry was.

Digitized by Google

Und offenbar hat das vom Ssp. gesagte ursprünglich von allen Kindern freier Mütter, nicht nur ohne Unterschied der Nationalität, sondern auch ohne Unterschied der Art von Unfreiheit, welcher die Väter angehörten, gegolten, insbesondere auch von den Kindern der Ministerialen erstens, weil von Zugehörigkeit schlechthin gesprochen wird, zweitens, weil das Ganze im Anschluss an das Recht der Dienstleute dargestellt ist, und endlich, weil es nachweislich auch wendische Ministerialen gegeben hat. Zwar sagt für Dienstleute die Glosse:

> Hir is nicht yegen, offt die vader si dinstman edder di muder dinstwiff, dat dat kind den ein dinstman worde. Wente dat is alleine von der dinstlude recht unde nicht von anderen luden.

Für die Zeit von III 73 kann aber dieser Widerspruch unmöglich so behoben werden, wie es die Glosse tut, nachdem damals die Ministerialität wirklich noch Unfreiheit war. Die Lösung liegt nur darin, dass I 16 allgemeines Sachsenrecht, III 73 magdeburgisches Recht enthält. Während sonst in Sachsen das Kind Ministerial wurde, wenn der Vater es war, bleibt es in Magdeburg frei, wenn die Mutter eine freie Deutsche, oder der Vater ein freier Wende und die Mutter eine Wendin ist. — Es galt eben dort auch nach Wichmann noch das alte Recht für sämmtliche Kinder der freien deutschen Frauen, und nur für die freien Wendinnen nicht, wenn sie sich mit einem unfreien ritterlichen oder unritterlichen Wenden verheiratet hatten. Keineswegs ist aber III 73 als eine in späterer Zeit stattgehabte Veränderung des allgemeinen Sachsenrechtes anzusehen, denn dies wäre eine Veränderung zu Gunsten der Freiheit gewesen, welche damals kaum denkbar ist, wo allgemein der Grundsatz von der ärgern Hand aufkam.

Uebrigens ist wol darin, dass alle Nachkommen unfreier Wenden aus rein wendischen Ehen unfrei bleiben, die Tendenz der Massregel zu suchen, die dahin ging, die wendische Unfreiheit wie sie bisher bestand, fortzupflanzen. Denn das Gleiche ergab sich aus der Massregel in Bezug auf die Wendinnen unfreien Standes. Diese nämlich können nur mit freien Wenden ein freies Kind zeugen, nun gibt es aber wenig freie Wenden, folglich werden sie in den meisten Fäl-

Digitized by Google

len ein unfreies Kind gebären, da dies in allen sonstigen Ehen der Fall sein muss, in der mit Deutschen, weil dann immer das Kind nach der Mutter sich richtet, und in der mit unfreien Wenden, weil alsdann das Kind nach dem Vater gehörend die Unfreiheit desselben erbt. Wenn also auch früher unfreie Wendinnen überhaupt nicht freie Kinder haben konnten, so war dies neue Recht doch nur eine Scheinconcession, nachdem die freien Wendinnen nunmehr nur in dem Fall, als sie mit einem freien Deutschen oder freien Wenden Ehen eingehen, die Freiheit auf die Nachkommenschaft übertragen.

Dass es sich aber in III 73 nicht um die Nationalität handelt, welche von Rechts wegen den Kindern zuzuerkennen wäre, ergibt die Bestimmung, dass das Kind einer Wendin gerade dann der Mutter folgt, wenn der Vater ein Nichtwende ist, ferner aus Art. 71. Hier wird doch deutlich genug „die sprake, die ime angeboren is" als das Kennzeichen der Nationalität, welches von Rechts wegen als solches gilt, erklärt, nicht aber die Abstammung, wenn weiters gesagt wird § 2 „Hevet aver he in düdeschem geklaget oder geantwerdet oder ordel geworden vor gerichte, unde mach man's ine vertügen, he mut antwerden in düdischem, ane vor dem rike, wende dar hevet manlik recht na siner bort. — Denn wenn in Folge der Persönlichkeit des Rechtes vor dem Reiche das Recht der Nationalität darin besteht, die nationale Sprache zu sprechen, so muss ja doch letztere selbst als das Entscheidende für die Nationalität nach damaliger Anschauung betrachtet werden. Es konnte also Jemand von Rechts wegen Wende sein, der deutsche Eltern hatte, wenn nur seine Muttersprache die wendische aus irgend einem Grunde, z. B. wegen der Erziehung unter Wenden, war.

Es erübrigt noch die Auslegung von § 3. Nach Homeyer, der in seiner Ausgabe den Inhalt des § 3 als Unfreiheit der Wendinnen in der Ueberschr. bezeichnet, und Pauli (Abhandlungen aus dem lüb. R. III, 10) soll nämlich der Satz besagen, dass Wendinnen überhaupt unfrei seien.

Dies ist vor allem in dem Vordersatz nicht enthalten, vielmehr läugnet dieser nur das entgegengesetzte Extrem, dass alle Wendinnen frei seien, aber auch die gegen die Freiheit

Digitized by Google

aller Wendinnen geltend gemachte Tatsache der Abgaben an ihre Herren bei Schliessung und Lösung von Ehen besagt dies nicht, denn schon der Umstand dass „ihre herren“ ausdrücklich hinzugefügt ist, deutet darauf hin, dass dies eben nur von solchen Wendinnen gesagt sein soll, die einen Herrn haben. Entschieden dagegen ist aber die Glosse anzuführen, welche gerade zu dieser Stelle bemerkt:

> Me set dat alle wendinnen &c. . . . . Wete dat van alder dy Wende almeystich ein (l. eigen) sin wen, don vnse olderen herquemen don, bedwungen sy dy nortdoringe, dat weren wende, vnde wat orer leuendich bleff dy weren ere gefangene vnde sus is yt tu gekommen alle egenschap supra art. 41 und 44 Jnst. de jure personar. §. serui Jnst. de liber. §. manumisso. Doch warmes vor war nicht wet, dat sy eygen sin, dass schalme sy vor vry hebben, art. 32 dig. de reg. jur. l. in ambiguis §. libertas.

Hier sind mit dem Wort „Wende“, eben deshalb weil der Glossator an das von den Wendinnen gesagte anknüpft, offenbar Wenden beiderlei Geschlechtes gemeint. Und in dieser Beziehung wird wol das auch im 13. Jahrhundert bestanden haben, was hier für das 14. Jahrhundert bezeugt wird.

Der stärkste Grund gegen die vermeintliche Unfreiheit aller Wendinnen ist endlich in dem vorhergehenden Paragraphen zu finden. Denn offenbar will ja dieser uns sagen, inwiefern freie Geburt, d. h. ein freies Weib, wie sich nach der Lesart vri wip und nach dem Folgenden ergibt, wo nur von der Nachkommenschaft von Frauen die Rede ist, nicht mehr freie Kinder gebärt. Da dieses aber bei der freien Deutschen, da deren Kinder stets dem Stand der Mutter folgen, nicht möglich ist, so kann die freie bort die nicht mehr unter allen Umständen ein freies Kind hat, nur eine freie Wendin sein.

Digitized by Google

V.

Aufklärung einiger bemerkenswerther Irrthümer bezüglich der Interpretation einzelner Artikel des ältesten Lübischen Stadtrechts.

Von

Herrn **Dr. Richard Freund**

in Lübeck.

Im Laufe einer mir noch vorliegenden Arbeit über eine „historisch-dogmatische Darstellung des ehelichen Güterrechts in Lübeck“ stiess ich auf einige bemerkenswerthe Irrthümer in der bisherigen Interpretation des ältesten Lübischen Stadtrechts, welche besonders durch Pauli[1]) in die gesammte juristische Literatur direkt und indirekt — durch Adoption seiner Ansichten — übergangen sind.[2]) Und gerade bei der Auslegung der wichtigsten Artikel findet man irrige Auffassungen, welche begreiflicherweise auf die Dogmatik des Lübischen und dann auch des Deutschen ehelichen Güterrechts von erheblichstem Einfluss gewesen sind.

Der erste — entschuldbare Irrthum — in welchem sich die bisherigen Interpreten befunden haben, besteht in der Zugrundelegung eines Textes, welcher nachweislich nicht der älteste ist. Die neuesten Untersuchungen von Frensdorff[3]) geben den überzeugenden Beweis, dass die älteste auf uns gekommene Handschrift die von Gütschow im Anfange dieses Jahrhunderts aufgefundene und unter dem Namen „Fragment“ bekannte ist, und gerade diese Handschrift weicht in einigen

---

[1]) Pauli: Abhandlungen aus dem Lübischen Recht. II. Th. — [2]) Auch die Pauli'sche Abhandlung aus dem Lübischen Erbrechte (Th. III) enthält vielfache Irrthümer; einige glaube ich in der Abhandlung: „Der Satz: Was in der Were verstirbt erbt wieder an die Were und seine Anwendung besonders im Lüb. Recht“ (Diss.) nachgewiesen zu haben. — [3]) Frensdorff: Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen. Leipzig 1872.

Digitized by Google

wesentlichen Punkten von den jüngeren Handschriften ab. Bei der folgenden Darstellung wird der Abdruck im Urkundenbuche der Stadt Lübeck I. Th. S. 37 ff. benutzt werden und zwar unter vergleichender Angabe der korrespondirenden Stellen bei Hach.[1])

I.

Lüb. U. S. 40 Abs. 2. b. H. Cod. I, Art. XV u. Art. XVI: Vir non potest impignorare uendere vel dare uxoris sue immobilia, cum quibus ipsa ei adhesit, preter ejus voluntatem et liberorum, si liberos habuerit. Cum masculus et femina contraxerint, et tam iste quam illa prius legitimam prolem habuerit, nec iste, nec illa, bona sua dare poterit, sine liberorum connivencia.

Diese beiden Sätze, welche später in gesonderte Artikel gebracht wurden,[2]) gehören zusammen.

Alle übrigen Handschriften nun, sowohl lateinische als deutsche, lesen statt „si liberos habuerit": „si liberos habuerint" „ofte se kindere hebben." Nur der deutsche Codex der Göttinger Bibliothek (b. Hach Cod. III Art. VI) liest: ofte se kindere hebbe. Diese anscheinend kleine Abweichung ist doch von grosser Wichtigkeit, indem der erste Satz je nach der einen oder anderen Lesart von ersthelichen Kindern der Frau, oder von gemeinsam erzeugten Kindern handelt.[3])

Muss man nun aber die Lesart habuerit schon deswegen für die massgebende erachten, weil sie die älteste ist, so giebt auch der Inhalt des Artikels selbst nur bei dieser Lesart einen vernünftigen Sinn; mindestens geräth man aber bei der anderen Lesart in mannigfache Widersprüche.

Mit der Lesart habuerint ist nemlich die Bestimmung auf doppelte Weise erklärt worden:

1. Die Pauli'sche Ansicht.[4])

Der Gedankengang bei Pauli ist folgender:

„Erwäge man, dass diejenigen Immobilien, welche Töchtern bei ihrer Verehelichung von ihren Eltern mitgegeben wurden, an sich immer Erbgut gewesen seien, nehme man ferner an, dass die Frau an solchen als Erbgut mit ihr dem

---

[1]) Hach: Das alte Lübische Recht. — [2]) Hach: Cod. II Art. XVIII u. Art. II. — [3]) Vgl. Frensdorff l. c. S. 24. — [4]) Pauli l. c. § 5.

Digitized by Google

Manne gegebenen Immobilien das Eigenthum behalte, so sei bei Veräusserungen derselben seitens des Mannes, wenn echte Noth nicht beeidigt werden könne, ein Doppeltes erforderlich:

a) Zustimmung der Frau als Eigenthümerin (preter ejus voluntatem)

b) Consens der nächsten Erben (et liberorum si liberos habuerint).

Gegen diese Auffassung erheben sich jedoch zwei Bedenken: Der Artikel fordere nemlich bei unbeerbter Ehe nur den Consens der Frau ohne Erwähnung ihrer nächsten Erben, dagegen bei beerbter Ehe ausdrücklich den Consens der nächsten Erben, nemlich der Kinder. Dies wäre eine unerhörte Inkonsequenz, welche der sonstigen Genauigkeit, mit der das älteste Stadtrecht abgefasst sei, wenig entspräche; wollte man aber einwenden, dass im Fall der unbeerbten Ehe der Consens der Erben selbstverständlich sei, so sei der Consens der Frau als Eigenthümerin noch viel selbstverständlicher.

Dieses Bedenken würde schwinden, wenn man annähme, dass die Frau das Eigenthum an den inferirten Immobilien nicht behalte. Dann bedürfe der Mann zur Veräusserung nur des Consenses der nächsten Erben, nemlich der Frau, bez. der Frau und Kinder. Das zweite Bedenken[1]) sei folgendes: bei Veräusserung der der Frau like copschatte mitgegebenen Immobilien sei der Consens der nächsten Erben nicht erforderlich; der Consens der Frau finde sich nun auch bei solchen Veräusserungen und der lasse sich nur aus der Annahme des Eigenthums der Frau erklären." —

Das zweite Bedenken ist materiell unrichtig, was jedoch hier nicht nachgewiesen werden soll; jedenfalls bleibt aber das erste Bedenken in voller Kraft, da ja Pauli zu dem Endresultate gelangt ist: Die Frau behält das Eigenthum an ihren inferirten Immobilien. Nächst diesem Bedenken aber, das Pauli selbst gegen seine Interpretation anführt, giebt es deren noch manche andere: Zunächst die grosse Bedenklichkeit in der Annahme, dass der in der Bestimmung erforderte Consens der Frau und Kinder keinen einheitlichen Rechts-

[1]) Das ist jedoch kein Bedenken gegen die erste Auffassung von Pauli, da ja auch hier das Eigenthum der Frau zu Grunde liegt, sondern nur ein Bedenken gegen die das erste Bedenken beseitigende Annahme.


Digitized by Google

grund habe; ferner geradezu die Unmöglichkeit der Annahme eines Eigenthums der Frau gegenüber so vielen vorhandenen vollwichtigen Gründen für das Gegentheil [1]) und endlich, wie Frensdorff richtig bemerkt, das Auffallende in der Forderung des Consenses der Kinder neben dem der Frau.

2. Die Kraut'sche Ansicht. [2])

Kraut meint: „Die fragliche Bestimmung handele nur von Erbgütern; das ergebe sich deutlich daraus, dass bei Vorhandensein von Kindern auch deren Consens erfordert werde, der Consens der Kinder aber nur in dem Beispruchsrechte seinen Grund haben könne und wiederum dieses Beispruchsrecht im Lübischen Recht nur in Beziehung auf Erbgüter Statt habe.“

Die Bestimmung sollte demnach nur eine Anwendung des Beispruchsrechtes enthalten? Dann wäre sie wohl neben der ausdrücklichen Bestimmung (Cod. I Art. IV b. Hach): hereditaria bona nemo potest inpignorare, vendere, dare preter heredum conniuenciam, überflüssig, besonders wenn man noch die sonstige Knappheit in der Redaktion des ältesten Stadtrechts in Betracht zieht.

Vor Allem aber, warum spricht die Bestimmung gerade nur von Immobilien der Frau, da ja doch das Beispruchsrecht nicht auf diese beschränkt ist, sondern sich auf alle Erbgüter, also auch die des Mannes bezieht?

Soll also die Bestimmung nicht völlig nichtssagend sein, so darf man diese Auffassung nicht adoptiren; der Kern in dieser Auffassung ist gewiss richtig, nur passt eben die Lesart habuerint nicht dazu. —

Und nun zu unserer Ansicht.

Wir lesen „habuerit“ und fassen beide Sätze zusammen — während bisher immer nur von dem ersten Satze die Rede war; dann ist der Inhalt der ganzen Bestimmung kurz folgender:

Der Ehemann darf die von der Frau herrührenden Immobilien nicht ohne der Frau und ihrer ersteehelichen Kinder

[1]) Diese Gründe werden auch von Pauli in grosser Anzahl angeführt; ausser diesem (von P. angeführten) finden sich noch viele andere, bei Weitem wichtigere. — [2]) Vgl. Kraut: Die Vormundschaft, II. Bd. S. 495 ff.


Digitized by Google

Consens veräussern. Gehen Mann und Frau eine Ehe ein und hat sowohl der Mann als die Frau ersteheliche Kinder, so darf weder das vom Mann noch das von der Frau herrührende[1]) Gut ohne Consens der respektiven Kinder veräussert werden.

Die Bestimmung betrifft also lediglich zweiteheliche Verhältnisse und zwar speziell die Frage betreffs des Consenses der ersteheIichen Kinder bei Veräusserung ersteheIicher Immobilien.

Zur weiteren Begründung sei Folgendes bemerkt:

Der Ehemann vereinigt in seiner Hand als Eigenthümer das gemeinschaftliche Ehevermögen; bei Veräusserungen von Immobilien, bez. Erbgütern ist nur die Frau als nächste Erbin beispruchsberechtigt und nicht etwa vorhandene Kinder. Stirbt der Mann[2]) mit Hinterlassung von Frau und Kindern, so tritt die Frau vollständig an seine Stelle und ist nur bei Veräusserung sämmtlicher Immobilien[3]) an den Consens der Kinder als nächster Erben gebunden. Dies wird auch ausdrücklich bestimmt in Fr. (U.-B. S. 41. b. Hach Cod. I Art. XXII):

> Cum vir et mulier habent pueros, et ad matrimoniium transtulerint illos: si vir migraverit, mulier subsistit cum viri facultatibus, quas nemini potest inpignorare, vendere vel dare sine heredum consensu, quin necessitatibus vite sue impendat. Si vult nubere vel intrare claustrum, parciatur cum pueris, sicud ius habet.[4])

Will die Frau zur zweiten Ehe schreiten, so muss sie vorher mit den Kindern abtheilen.

Das war die Regel.

Doch konnte auch ausnahmsweise, wenn es die Vormünder, bez. die nächsten Freunde der Kinder zufrieden waren, die Abtheilung einstweilen unterbleiben.

---

[1]) Bez. aus der ersten Ehe stammende Gut. — [2]) Dieselben Verhältnisse traten beim Tode der Frau ein. — [3]) Sämmtliche Immobilien wurden in der Hand des überlebenden Ehegatten zu Erbgütern, vgl. Pauli II § 27. Abgesehen davon unterlagen m. E. in ältester Zeit Immobilien überhaupt dem Beispruchsrechte (vgl. unten). — [4]) Auf die Interpretation dieser Bestimmung kann hier nicht näher eingegangen werden.


Digitized by Google

Für diesen Fall waren nun gesetzliche Bestimmungen, welche diese neuen vermögensrechtlichen Verhältnisse regelten, unerlässlich. Eine solche und zwar sehr wichtige Bestimmung ist die: dass die ersteheliche Kinder ihr Beispruchsrecht behalten. Diese Vorschrift rechtfertigt sich schon daraus, dass die ersteheliche Kinder, welche doch ein Recht auf Abtheilung hatten, in keine schlechtere Lage als früher kommen sollten. Dann gestalteten sich auch die Vermögensverhältnisse in einer solchen zweiten Ehe keineswegs nach dem Principe der ersten Ehe: dass nemlich ein neues gemeinschaftliches Vermögen gebildet wurde, dessen Eigenthümer der Mann war; nur äusserlich vereinigte der Mann in seiner Hand das ersteheliche Vermögen mit dem seinigen, wie dies ja zur Genüge aus den Vorschriften über die Vertheilung des Vermögens nach Auflösung der zweiten Ehe hervorgeht.[1])

Eine Urkunde, in welcher die Vorschrift unseres Artikels zur Anwendung kommt, möge hier ihren Platz finden:

N. St.-B. v. 1341 (b. Pauli II, 178): Wernerus Gustrow et Lutgardis uxor sua cum pueris quondam Johannis Walen, eiusdem Werneri privignis, mediantibus eorundem puerorum provisoribus impignoravit coram Consulibus Hoseken Detmaro hereditatem quandam, in qua dictus Johannis Wale, dum viveret morabatur . . . .

Dass der erste Satz des Artikels zwei Fälle enthält, nemlich: preter eius voluntatem und preter eius voluntatem et liberorum möchte ich nicht unbedingt zugeben. Will man aber zwei Fälle annehmen, so bezieht sich der erste Fall nicht auf die unbeerbte Ehe, sondern allgemein auf die erste Ehe; der von mir gegen Kraut vorgebrachte Einwand wird bei der verschiedenen allgemeinen Auffassung der ganzen Bestimmung hiergegen nicht geltend gemacht werden können.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass bezüglich der abweichenden Lesart m. E. schon das Perfectum (von habere)

[1]) Vgl. bei Hach Not. 9 zu Art. XV Cod. II. Abth. IV Art. XV. Cod. III Art. CCLXXX. Für das Rev. Recht: Lit. II Tit II Art. XXVIII.



dafür spricht, dass ursprünglich die Lesart habuerit gelautet hat; das Perfectum im Plural ist gewiss nicht am Platze, sofern es nemlich auf noch vorhandene Kinder aus einer gegenwärtigen Ehe deuten soll.

Was den zweiten Satz des Artikels anlangt, so wird derselbe, wenn man ihn in seinem ursprünglichen Zusammenhange mit dem ersten Satz liest, kaum eine andere Erklärung, als die angegebene, finden können. Das „nec iste nec illa bona sua dare poterit“ ist natürlich nur eine abgekürzte Form, die mit Rücksicht auf die Ausführlichkeit des ersten Satzes und mit Rücksicht darauf, dass ja die Frau niemals ihr Gut veräussern kann, sondern immer nur der Mann — mithin ein Missverständniss eigentlich ausgeschlossen war — wohl gebraucht werden konnte.

Die deutschen Recensionen[1]) lesen statt dare: „to hope gheuen,“ während einige lateinische Handschriften vor dem dare noch „cuiquam“ haben. Durch die Lesart der deutschen Recensionen und die abgekürzte Form der lateinischen Handschriften liess man sich zu einer völlig unrichtigen Auffassung dieses zweiten Satzes verleiten.[2])

II.

Fr. (U.-B. S. 39 Abs. 2 b. Hach Cod. I Art. I):

a) Vir liberum habet arbitrium inpignorandi, uendendi, dandi, cuicunque uult, proprietates sibi conquisitarum facultatum.

Fr. (eod. Abs. 3 b. H. Art. IV):

b) Hereditaria bona nemo potest inpignorare, vendere, dare, preter heredum conniuenciam.

(b. H. Art. V):

c) Quicunque habet bona hereditaria, et propositum habet uendendi ea, primo debet ea offerre proximis heredibus, adhibitis sibi duobus uel pluribus probatis hominibus. Si illi volunt emere, emant, sicud alieni offerunt; si non, uendat secundum iusticiam civitatis.

[1]) Vgl. jedoch b. Hach Cod. III Art. III in Verbindung mit Note 1. — [2]) Vgl. Pauli II S. 180 u. Frensdorff S. 24.


Digitized by Google

Es fragt sich, in welchem Verhältnisse stehen diese drei Bestimmungen zu einander? Wir betrachten gesondert das Verhältniss von a zu b und von b zu c.

A. Verhältniss von a zu b.

Dasselbe wird von Pauli (I § 4, S. 23) folgendermassen fixirt: „Es ist die Regel: Kein Eigen darf verpfändet, verkauft, verschenkt werden ohne der Erben Consens: eine Ausnahme bildet jedoch das selbsterworbene Eigen, hierüber kann man frei verfügen.“ Da ferner „überall, wo in den älteren Deutschen Rechten das wohlgewonnene Gut der freien Verfügung des Erwerbers überlassen ward, man es im Gegensatze lediglich von ererbtem Gute nahm“, so gebe es auch im Lübischen Recht rücksichtlich der Dispositionsbefugniss nur zwei Arten von Gütern: Erbgut und wohlgewonnen Gut. — Pauli gewinnt also das Resultat: Nur Erbgüter unterliegen dem Beispruchsrechte. Die mannigfachen Bedenken gegen diese Ansicht und namentlich gegen die Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen sowohl in materieller als formeller Hinsicht, werden sich aus den folgenden Ausführungen leicht ergeben.

Was zunächst die Bestimmung sub b) anlangt, so ist es ja auch von Pauli anerkannt und bewiesen, dass unter den hereditaria bona nicht Erbeigen sondern schlechtweg Eigen, liegende Gründe zu verstehen sind. Spätere Handschriften erklären die bona hereditaria durch den Zusatz: id est torfhacheigen. Ueber die Bedeutung von torfhacheigen vergleiche man z. B. den Art. XV Cod. I der lateinischen Handschrift mit dem korrespondirenden Artikel XVIII, Cod. II der deutschen Recension, in welchem letzterem das lateinische immobilia mit torfhacheigen übersetzt wird; namentlich aber bei Seibertz: Urkundenbuch der Stadt Soest I S. 52 N. 27:

> Potest clericus aut mulier quelibet mobilia uel bona uel donationes uel caduca que Ratha dicuntur, in iudicio petere sine procuratore; sed si intersunt mancipia uel predium fundale, quod uulgo dicitur Torfhacht egen sine procuratore agere non potest.

Demnach ist zweifellos der Inhalt der Bestimmung b): Liegende Güter darf Niemand verpfänden, verkaufen, verschenken ohne der Erben Einwilligung.

Digitized by Google

Wie ist dies nun aber mit dem „liberum arbitrium" der ersten Bestimmung (a) zu vereinigen? Dass die erste Bestimmung (a) die Ausnahme enthält und die zweite (b) die Regel, darf man schon aus dem formellen Grunde der Aufeinanderfolge nicht annehmen. Die Bestimmung a steht an der Spitze der ganzen Rechtsaufzeichnung und an der Spitze der Bestimmung selbst das Wort „Vir". Beides nicht ohne Grund. Der Ton liegt eben nicht auf den Schlussworten proprietates sibi conquisitarum facultatum, sondern auf dem Anfangsworte. Vir, nemlich der mündige Mann im Gegensatze von Unmündigen und Weibern, liberum habet arbitrium etc. hat freie Dispositionsbefugniss über sein gesammtes Vermögen:[1]) eine allgemeine Vorschrift über die volle Handlungsfähigkeit des Mannes, ein oberster Rechtsgrundsatz welcher an der Spitze einer Rechtsaufzeichnung sehr wohl angebracht ist.

Dieses liberum arbitrium viri bei Veräusserung von Vermögensstücken bildete die Regel; eine Ausnahme fand statt bei Verfügung über bona hereditaria über liegende Gründe: Diese kann von Niemanden ohne der Erben Einwilligung geschehen.

Die Bestimmung a sagt auch nicht, wie Pauli meint, generell, dass man . . . frei verfügen kann, sondern eben nur, dass dem Manne das Verfügungsrecht zustehe; diese Beschränkung passt aber für die Pauli'sche Auffassung keineswegs, da das Verfügungsrecht über selbsterworbenes Gut ohne Consens der Erben ebensowohl Weibern und Unmündigen zustehen musste.[2])

Wir erhalten also aus der Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen das Resultat, dass keine Immobilien, auch nicht selbsterworbene, ohne der Erben Einwilligung veräussert werden dürfen.

Entspricht nun dieses Resultat der Rechtsübung?

---

[1]) Die Worte „sibi conquisitarum facultatum" bezeichnen keineswegs selbsterworbenes Gut im Gegensatz von Erbgut sondern allgemein sein ererbtes, geschenktes oder gekauftes ihm zustehende Gut. — [2]) Abgesehen natürlich von Vormundschafts-Verhältnissen, die aber bei dieser Frage nicht in Betracht kommen.

Digitized by Google

Wenden wir z. B. dasselbe auf eheliche Verhältnisse an, so wäre die Frau bei Veräusserung sämmtlicher Immobilien des gemeinschaftlichen Vermögens ohne Unterschied der Qualität und Zuständigkeit, beispruchsberechtigt. Und dies bestätigen allerdings die vorhandenen Urkunden z. B.:

> O. St. B. v. 1325 (Pauli I, 139): Notum sit, quod Hinricus Pren dedit filio suo Johanni pro hereditate sua materna XXXII Marcas den., pro quibus impignoravit sibi domum suam .... quam emit a Christophero de Colpin ... cuius uxor dicte impignorationi coram Consilio facte consensit.

Also Consens der Frau bei gekauftem Eigen des Mannes.

Dass nun der Consens der Frau auch nicht nur zufällig sondern rechtlich nothwendig war, lässt sich in gewissem Sinne daraus schliessen, dass sich viele Inscriptionen finden, in denen ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Frau nicht consentiren wollte, dass aber der Rath ihren Consens supplirte:[1])

> O. St. B. v. 1322:[2]) Notum sit quod Hermanus Warschowe pro debitis suis, quibus frater suus Hinricus Warschowe obligabatur, prosecutus est medietatem domus coram iudicio pleno iure: quam medietatem ipse Henricus cum filio suo cor. Coss. resignavit. Et quia ipsa uxor ad hoc noluit consentire, consilium ea invita dictam medietatem ipsi Hermanno mandavit asscribi.

Dass diese Supplirung nur in besonderen Fällen nach vorangegangener causae cognitio gestattet war, versteht sich von selbst.

Pauli selbst (I, 138) bemerkt: „dass die Frau so häufig, ja fast auf jedem Blatte der älteren Stadtbücher bei solchen Veräusserungen als concurrirend und zustimmend aufgeführt wird, dass man in der That annehmen muss, ihr Consens sei in der Regel bei allen Verlassungen von Grundstücken für nöthig erachtet worden."

---

[1]) Pauli schliesst aus derartigen Urkunden, dass das Widerspruchsrecht der Frau kein absolutes war. — [2]) Vgl. Pauli: Urkundenbuch N. 198.


Digitized by Google

Die Beschränkung auf die älteren Stadtbücher acceptire ich gern; denn auch ich möchte die Ausdehnung des Beispruchsrechtes auf alle Immobilien nur für die älteste Zeit aufrecht erhalten. Dass in späterer Zeit nur Erbgüter dem Beispruchsrechte unterlagen, glaube ich vor Allem aus dem Umstande schliessen zu müssen, dass in den Incriptionen die Qualität eines Immobile als Erbgut immer ganz besonders hervorgehoben wird;[1]) da heisst es: in jure demortue hereditatis" „per mortem ad eum devoluta" u. s. w.

Noch klarer geht dies aber aus folgenden Responsen hervor, welche bei Stobbe: Beiträge S. 170 abgedruckt sind und in die Mitte des 14. Jahrhunderts fallen:

N. 17: Nullus vir aut mulier potest hereditatem per mortem ad ipsum vel ipsam deuolutam thewtunice dictam vorstoruen erue resignare coram consulibus nisi cum consensu proximorum, ad quos resignacio spectat et ad quos resignacio potest deriuari et coram consulibus utrum eciam bona fuerint multa seu pauca.

N. 18: Nulla domina potest dare et resignare suo marito bona sua sine consensu proximorum. Vis autem potest dare sue uxori omnia sua bona mobilia et immobilia exceptis hereditatibus per mortem deuolutis.

B. Verhältniss b zu c.

Es fragt sich: welches sind die Verpflichtungen des Verkäufers? Die Bestimmung (b) ist zu klar, um missverstanden zu werden und nach dieser muss er unter allen Umständen die Einwilligung der Erben erlangen; nach Bestimmung c muss er vorher das betr. Grundstück dem nächsten Erben zum Kauf anbieten und erst wenn diese nicht kaufen wollen — vendat secundum iusticiam civitatis. Wie lassen sich diese beiden Bestimmungen vereinigen? Sehr leicht, da ja zwischen ihnen ein Widerspruch garnicht besteht. Die Qua-

[1]) Vgl. auch die Bemerkung von Pauli II S. 129, wonach die Zeugnisse in den Stadtbüchern darüber, dass die Immobilien in der Hand des überlebenden parens zu Erbgütern werden, erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mit grösserer Bestimmtheit hervortreten. Dieses besondere Hervorheben der Erbgutsqualität war aber früher, wo alle Immobilien dem Beispruchsrechte unterlagen, nicht nothwendig.

Digitized by Google

lität der zu veräussernden Objecte nemlich: bona hereditaria, ist in beiden Bestimmungen dieselbe und da wohl die eine Annahme unmöglich ist, dass das Gesetz durch die zweite Bestimmung die erste aufheben bez. einschränken wollte, so bleibt nur die andere Annahme übrig, dass beide Vorschriften cumulativ gegolten haben: Wenn Jemand die Absicht hat bona hereditaria zu verkaufen — si propositum habet uendendi — so soll er sie „primo“ „erst“[1]) „für allen Dingen“[2]) den nächsten Erben zum Kauf anbieten; wenn diese kaufen wollen, so mögen sie kaufen, wenn nicht — uendat secundum iusticiam sivitatis „na stades rechte“. Stades recht aber ist: Hereditaria bona nemo potest inpignorare, vendere, dare preter heredum conniuenciam.

Nur ein Bedenken scheint sich gegen diese Auffassung zu erheben, nemlich: welchen Zweck sollen diese beiden Bestimmungen neben einander haben, da ja die zweite schwächer ist, als die erste? Wie, wenn der Eigenthümer mit Consens veräussert, ohne vorher zum Kaufe angeboten zu haben? Macht nicht die Erfüllung der Bestimmung b die Bestimmung c überflüssig? Ganz gewiss! Aber die Bestimmung c ist auch mehr formaler Natur und enthält durchaus nicht den später ausgebildeten „Retract“. Der Eigenthümer soll zuerst mit seinen Erben bez. Blutsfreunden betreffs des beabsichtigten Verkaufs in Unterhandlung treten, er soll den Versuch machen das Grundstück, wenn irgend möglich, der Familie zu erhalten[3]). Wollen diese es nicht kaufen oder können sie es nicht, so kann doch dadurch unmöglich die Nothwendigkeit des Consenses bei dem später erfolgenden Verkauf an einen extraneus beseitigt sein. Pauli (I S. 127 f.) hält allerdings dann einen Consens nicht mehr für nothwendig. Aber warum? Weil nach Pauli's Ansicht die Bestimmung überhaupt nur von solchen Fällen handelt, in denen der Consens der Erben überall nicht nothwendig ist, nemlich: bei Veräusserungen aus echter Noth.

---

[1]) Cod. II. Art. XXIX bei Hach. — [2]) Rev. Lüb. R. Art. I Lib. III Tit. VII. — [3]) Die Worte sicud alieni offerunt deuten keineswegs darauf hin, dass dem Eigenthümer auf das Grundstück bereits ein Gebot gemacht worden bez. dass er mit Fremden schon vorher in Unterhandlung getreten ist.

Digitized by Google

Diese Ansicht ist nun völlig unhaltbar und zwar aus folgenden Gründen:

1. wird selbst der scharfsinnigste und sorgfältigste Leser nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, dass die Bestimmung c von anderen Veräusserungen handelt, als die Bestimmung b. Sollte er aber doch zu einer solchen Ueberzeugung gelangt sein [1]), so wäre dies in der That wunderbar, da nemlich
2. nach dem ältesten Lübischen Recht sog. Veräusserungen aus echter Noth garnicht unterschieden wurden und
3. sowohl Bestimmung c als b nur von Immobilien schlechtweg und nicht von Erbgütern reden.

Die Pauli'sche Ansicht stützt sich auf Cropp und dieser beruft sich auf die lex Saxonum und das Revidirte Statut. Aus der lex Saxonum lässt sich aber keine Folgerung ziehen, da nach ihr der Eigenthümer Grundstücke an Dritte überhaupt nur, wie es auch ausdrücklich heisst, famis necessitate coactus veräussern durfte, nachdem er sie vorher proximo suo zum Kaufe offerirt hatte, und was das Rev. Recht anlangt, so sei nochmals betont, dass der vorliegende Interpetations-Versuch nur das älteste Stadtrecht in seiner ursprünglichen Reinheit berücksichtigen will und dabei die spätere Entwickelung des Rechts einstweilen nicht in Betracht kommen kann.

Das älteste Stadtrecht unterscheidet keine Veräusserungen „aus echter Noth“ und dies hängt gewiss auch damit zusammen, dass eben alle Immobilien dem Beispruchsrechte unterlagen. Das Fragment enthält nicht die geringste Bezugnahme auf derartige Veräusserungen bez. ihre exceptionelle Behandlung, auch nicht einmal den Zusatz — auf den Pauli sich stützt — in dem bereits interpretirten Artikel XV Cod. I b. H.: nisi legitima necessitate cogente scil. captiuitatis famis uel si in proprietatem dari deberet. Aber auch dieser Zusatz in den späteren lateinischen Handschriften scheint mir nicht sowohl auf die Fälle zu gehen, in denen das Beispruchsrecht cessirt,[2]) als vielmehr auf die Fälle, in denen — wie

[1]) Wie z.B. Cropp i. d. Heidelb. Jahrb. v. 1823 S. 119, u. Pauli. —
[2]) Die Pauli'sche Ansicht (I, S. 115), wonach dieser Zusatz sich auf das Beispruchsrecht bezieht, steht mit seiner — bereits erwähnten — Be-

Digitized by Google

dies auch ausdrücklich in Art. XI Cod. II bestimmt ist — das gemeine Gut der Ehegatten verhaftet ist.

Dass indessen diese Nichtberücksichtigung der echten Noth ebenso wie die Ausdehnung des Beispruchsrechtes auf alle Immobilien, zu grossen Unzuträglichkeiten führte, ist natürlich zuzugeben und die spätere Entwickelung ging in beiden Punkten Hand in Hand. Die lästigen Veräusserungsbeschränkungen suchte man durch Uebertragungen „like copschatte“ [1]) und durch Mobilisirungen zu beseitigen und allgemein sollte wohlgewonnenes Gut dem Beispruchsrechte nicht unterliegen. Doch mag man zuerst die Bestimmung c noch für alle Immobilien aufrecht erhalten haben; später unterschied man zwischen wohlgewonnenem und mobilisirtem oder like copschatte übertragenem Erbgut. Wohlgewonnenes Gut konnte man frei veräussern, nachdem man sich vorher mit den „negesten erven“ mit acht schillinge unde veer penninge abgefunden hatte; mobilisirtes Erbgut unterlag noch der Bestimmung c. So sagt eine deutsche Recension mit Bezug auf die (ins Deutsche übertragene) Bestimmung c (b. H. Art. XXIX Not. 6 Bc.): dat ie to vorstande also verne dasse liggende grund vnn stande erue varende sint, wen man se vorkopen wil. Sint oc desse liggende grunde nicht varende, so mach desse minsche allike wol vorkopen, isset dat he anders neu gut en heft, dat mot he uppe de hilgen sweren.

Beachtenswerth ist auch hier der Schlusssatz: Auch Erbgüter solle man, nachdem man sie vorher zum Kauf angeboten, frei veräussern dürfen, nur müsse man beeidigen, dass man anderes Gut (n. als Erbgut) nicht habe. Das Lübische Recht unterschied also nicht besondere Fälle der echten Noth, sondern gestattete allgemein den Verkauf, wenn durch den Eid festgestellt war, dass der Veräusserer anderes Gut nicht besass, mit welchem er die eine oder die andere Ausgabe bestreiten konnte. Hatte er anderes Gut und wollte er trotzdem Erbgut veräussern so traten beide Bestimmungen (b u. c) in Kraft.

---

hauptung durchaus nicht im Einklange, dass nemlich der in Art. XV geforderte Consens der Frau ein Ausfluss ihres Eigenthums an ihren inferirten Immobilien ist.

[1]) Art. XVII Cod. II b. Hach.

Digitized by Google

Was den ersten Punkt anlangt, so liefern die vorhandenen Urkunden genügenden Beweis. So heisst es allgemein im O. St. B. von 1286 (b. Pauli I S. 118):

> Notum sit quod Ericus de Seggeram emit de Ebelingo fratre suo suam partem tocius hereditatis . . . quam sibi coram Consulibus resignavit, jurando quod nihil magis haberet, quam huisumodi hereditatem.

Ferner O. St. B. von 1208: Notum sit quo Godeke de Wiringhusen emit a Ricberto pannicida domum quandam .... quam sibi coram Consilibus resignavit. Juravit autem, quod alia non haberet, quibus uti posset ad vescendum et suam filiam desponsandam.

Aus dieser Inscription geht, wie auch Pauli bemerkt, hervor, „dass der Eid zuweilen (?) auch auf andere Punkte, als die gesetzlichen (?) Fälle der echten Noth gestellt ward." Später scheint indessen auch Pauli anderer Ansicht geworden zu sein, indem er nemlich in dem von ihm benutzten Exemplare seiner Abhandlungen[1]) an dem Rande bemerkte: „Es scheint, dass man in Zulassung der Beeidigung der echten Noth nach und nach immer laxer wurde. So heisst es in O. St. B. v. 1359: Notum sid quod Matthias, Johannis de M. filius, virtute iuramenti süi quod coram consilio ad hoc praestitit, quia videlicet quid quo ad sui necessitatem et solucionem debitorum suorum uti posset, nichil aliud haberet, omnia bona sua iure deuolucionis per mortem asstricta ad iusticiam bonorum mobilium transtulit ut eis ammodo uti posset sicut mobilibus et mercatoriis bonis suis ...."

Ein besseres Beispiel, wie diese Urkunde, hätte in der That Pauli nicht anführen können. Was den zweiten Punkt anlangt, so fand sich zwar in deutschen Recensionen nicht mehr die allgemeine Bestimmung (b); dass sie indessen noch Geltung hatte — wenigstens mit Bezug auf Erbgüter — ist materiell zweifellos, geht aber auch formell aus Art. XLI Cod. II hervor. Die Bestimmung c findet sich in den deutschen Recensionen sowohl in Beziehung auf Immobilien schlechtweg (Art. XXIX Cod. II) als auch in Beziehung auf Erbgüter

[1]) Dieses Exemplar ist mir von der hiesigen Stadtbibliothek bereitwilligst zur Verfügung gestellt worden.

Digitized by Google

(Art. C.C.XXVIII Cod. II): wil iemen nor kopen uor storuen erue de schall ist erst beden den negesten eruen . . . .

Ueber die cumulative Geltung beider Vorschriften beim Verkaufe von Erbgütern vergleiche man den Uffenbachschen Codex 97 (b. H. Not. 6 zu Art. XXIX Cod. II):

> Is id sake, dat eneme ansteruet en hus edder ene wurt unde wil he dat vorkopen des mach he nicht don sunder der neghesten eruen volbort eft id den dar vor bequeme is do moghen id dar vor beholden dyt is willekort van dem rade to lubeke. —

Nach dem Revidirten Statut Art. VI Lib. I Tit. X darf Erbgut ohne der Erben Erlaubniss nicht alienirt werden. Auch Art. II Lib. III Tit. VII bestimmt . . . „wäre ihm aber das Haus oder Erbe von seinen Vorfahren angeerbet, so kann er dasselbe ohne seiner Kinder und Erben Erlaubniss nicht veräussern . . .“ Im Falle der „äussersten Ehehafften Noth“ [1]) ist der Consens nicht erforderlich, dagegen haben die „nehesten Erben den Kauff daran wann sie wollen . . .“ und der Eigenthümer „muss bei seynem Eide erhalten, dass er sonsten kein ander Gut habe, darzu er greifen könne.“ „Frey Erbgut oder liegende Gründe“ sollen allgemein nach Art. I Lib. III Art. VII den nächsten Erben zum Kauf angeboten werden. Es kann auch endlich nach Art. II Lib. III Tit. VII „kein Sohn oder Erbe verhindern oder beysprechen ein Haus oder ander Erbe, welches der Vater selbst erkaufft, und darnach wiederum verkauffen will“.

Das Rev. Recht folgt also den Grundsätzen des ältesten Rechts in seiner späteren Entwickelung.

Das Neueste Lübische Recht vom 10. Februar 1862 bestimmt in Art. 28:

> Alle Verbote und Beschränkungen, welche in Betreff der Verfügung über Erbgut, sei es unter Lebenden oder auf den Todesfall, bisher Rechtens waren, sind für die Folge aufgehoben.

---

[1]) Dieser strenge Ausdruck entspricht der folgenden Eidesformel keineswegs.

Digitized by Google

III.

Cod. II Art. XVI (b. Hach):

Nimpt en man ene husfruwen to echte unde sterft de man cortlike dar na dat he bi der vruwen nen kint heuet unde was de man ghelt schuldig er he de vruwen nam, dat ne schal der vruwen nicht hinderen men ne scole ere ghencelike weder gheuen al dat se to deme manne brachte dar na schal men van sime ghude ghelden umme dat gut dat dar den ouer lopt schalet gan alse stades recht to wiset.

Pauli (II S. 103) deducirt folgendermassen:

„Dieser Artikel besagt ganz klar, dass die unbeerbte Ehefrau für die vorehelichen Schulden des Mannes, wenn dieser vor Berichtigung derselben bald nach Eingehung der Ehe stirbt, mit ihrem Eingebrachten nicht hafte. Wie kam man dazu, diesen Fall besonders zu entscheiden, wenn die unbeerbte Frau sogar für die ehelichen Schulden des Mannes nicht haftet? Liegt nicht vielmehr ganz klar der Satz darin, dass sie für diese hafte?"

Die Logik dieser Folgerung ist unbestritten, und wäre ihre materielle Grundlage richtig, so liesse sich gegen dieses Argument nichts einwenden.

Jedoch schon bei einem unbefangenen Durchlesen des Artikels gewinnt man unschwer die Ueberzeugung, dass es sich hier nicht um eine unbeerbte Ehe schlechthin handelt; es heisst nicht, wie in anderen Artikeln, wo von unbeerbten Ehen die Rede ist: sterft de man ane eruen oder hebbet se nene kindere to samene, sondern auffallend langschweifig und beinahe schwerfällig: sterft de man cortlike dar na, dat he bi der vrouwen nen kint heuet. Die einfache stricte Uebersetzung ins Hochdeutsche lässt indessen sofort den Sinn dieser Umschreibung erkennen: Nimmt ein Mann eine Frau zur Ehe und stirbt der Mann bald darauf, (so) dass er bei der Frau kein Kind hat und war der Mann Geld schuldig ehe er die Frau nahm u. s. w. Der Mann stirbt also bald nach Eingehung der Ehe — darauf liegt der Ton — so dass aus der Ehe überhaupt noch keine Kinder entsprossen sein können, und hinterlässt er Schulden — diese Schulden werden aber

Digitized by Google

bei der so kurzen Dauer der Ehe meist nur voreheliche sein können; wenn also die Bestimmung von vorehelichen Schulden spricht, so ist eben nur exemplificando der gewöhnliche Fall zu Grunde gelegt — so soll die Frau ihr gesammtes zugebrachtes Gut vorweg nehmen dürfen, obgleich nemlich der Fall, dass durch eine Nachgeburt die Ehe nachträglich eine beerbte werden könne, nicht ausgeschlossen ist.

Indem also das Gesetz für den Fall, dass der Ehemann kurze Zeit nach Eingehung der Ehe stirbt, wo es doch am häufigsten und wahrscheinlichsten ist, dass die kinderlose Ehe durch eine Nachgeburt beerbt werden könne, bestimmt, dass die Frau ihren Brautschatz vorweg nehmen dürfe, sanktionirt es dieses Vorzugsrecht allgemein für die hinterbliebene schwangere — bis jetzt natürlich kinderlose — Wittwe. Nur, indem man den Artikel auf diese Weise interpretirt, lassen sich m. E. alle die Bedenken beseitigen, welche jeder anderen Auffassung,[1]) namentlich der Paulischen, entgegentreten.

Das erste, bereits erwähnte und sehr erhebliche Bedenken gegen die Pauli'sche Ansicht ist die Wort-Fassung des Artikels; das zweite, nicht minder erhebliche, ist das materielle Resultat, das man nach dieser Auffassung gewinnt.

Und auf diesen zweiten Punkt soll näher eingegangen werden.

Zweifellos muss man nämlich zu der Folgerung gelangen, die Pauli zieht, wenn man mit ihm den Artikel so auffasst, als handele er allgemein von der unbeerbten Ehe. Und gerade diese Folgerung steht mit den Grundsätzen des Lübischen ehelichen Güterrechts im crassesten Widerspruche.

Pauli gelangt nach seinen im § 24 (II) angestellten Untersuchungen auf S. 107 zu dem Resultate: es „stellet sich un-

---

[1]) Cropp (i. d. Heidelberger Jahrbüchern 1823 S. 121) ist allen Ernstes der Ansicht, dass das alte Lübische Recht — in Gemässheit unseres Artikels — der Ehefrau, wenn der Mann in Schulden vertieft starb, nur dann eine Vorwegnahme der Mitgift gestattet, „wenn der Mann so kurz nach Eingehung der Ehe gestorben war, dass er noch kein Kind von ihr hatte, und wenn zugleich die Schulden schon vor der Ehe contrahirt waren.“


Digitized by Google

leugbar ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit heraus, dass nach ältestem Rechte die unbeerbte Wittwe ganz allgemein für die nach todter Hand zu erweisenden Schulden des Mannes habe aufkommen müssen." Und wie gelangte er zu diesem Resultate? Von dem Art. XI Cod. II ausgehend, in welchem bestimmt wird, dass in dem Falle, dass der Mann Schulden halber flüchtig wird, die unbeerbte Frau ihr zugebrachtes Gut vorweg nehmen dürfe und nur der Rest für die Schulden verhaftet sei, meinte Pauli, „sollte man von vornherein denken, dass, was in dem Falle Rechtens ist, wenn der Mann wegen Schulden flüchtig ward, auch in dem Falle gegolten habe, da er in Schulden vertieft starb." Diese — völlig richtige — Annahme liess er indessen fallen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Schon das älteste Recht bestimmt ganz allgemein: Quicquid vir promittit sine muliere coram consulibus mulier sine contradictione tenetur solvere.

Dieser Satz steht allerdings in der ältesten Lübischen Rechtsaufzeichnung, ist aber von Pauli vollständig aus dem Zusammenhange gerissen und gehört zu folgender Bestimmung:

> Fr. (U.-B.* S. 40, 41. b. H. Cod. I Art. XXI): Nulla mulier potest bona sua inpignorare vendere vel dare sine procuratore. Item nulla mulier potest carius fideiubere quam pro duobus nummis et dimidio sine procuratore: quicquid promittit cum procuratore de jure tenetur solvere si de hoc convinci potest. Quicquid autem vir promittit sine muliere coram consulibus mulier sine contradictione tenetur solvere.

Die ganze Bestimmung handelt also von der Fähigkeit oder vielmehr Unfähigkeit der Frau sich selbstständig ohne Mitwirkung ihres Vormundes zu obligiren, bez. über ihr[1]) Vermögen zu disponiren, und liest man den Schlusssatz im Zusammenhange mit den vorhergehenden Sätzen, so tritt die

[1]) Der von Pauli (II, 102) als möglich zugegebene Einwand, der Artikel rede in den Schlussworten nur davon, dass die Frau nach dem Tode des Mannes dessen erweisliche Schulden aus dessen Gütern bezahlen solle, wäre geradezu sinnlos.

Digitized by Google

unrichtige Auffassung Paulis schon zu Tage. Ich verweise daher im Uebrigen nur auf die sachgemässe Bemerkung bei Finsler:

de obligatione uxoris etc. (diss.) S. 38. 39 . . . . Hanc esse causam opinor, cur nullum huius rei exemplum se sistat, cui assertioni nec Jus Lubec.: „Quicquid autem vir promittit etc." refragare jam ex eo patet, quod in ipso hoc stat. saepius, an maritus solus, an una cum uxore contraxerint, distinguitur, quo non opus esset, si haec ab illo obligari posset. Sed artic. alleg. de tutela mulierum loquitur, iisque ius esse sine curatore (mundeburdio) sese obligandi negat; quicquid vero cum mund. promiserint ratam esse promittitur; deinde verba allegata sequuntur. Haec si servatur dictorum series nullus dubito, quin verba citt. de factis mariti tamquam curatoris sint interpretanda, uxorem licet in judicio absentem[1]), si nomine eius i. e. intercedente mandato agit, obligantis. Propria ergo uxoris obligatio, sed per procuratorem inita proponitur[2]).

2. Ein fernerer Zweifel ergebe sich aus unserem Artikel XVI.

Dieser Zweifel kann nach der angegebenen Interpretation als beseitigt angesehen werden.

3. kämen noch hinzu die Urkunden des Nieder-Stadtbuches.

Es werden von Pauli deren zwei angeführt, von denen die eine (v. 1330) m. E. gegen Pauli spricht, indem gerade hier die besondere Vereinbarung getroffen wird, dass auch im Falle der beerbten Ehe der Frau das Vorzugsrecht bleiben solle: . . . ut . . . quaecunque bona . . . ad eum cum dicta sua uxore pervenerint . . . talia eidem uxori sue et pueris, si quos apud eam habuerit, remanere debeant absque omni impetitione creditorum omnium nec in hiis ipse et uxor et pueri debent a quoquam impediri . . . .

---

[1]) Vgl. b. Hach Cod. II Art. XCVI Not. 11: so wer en man wat lauet vor den ratmannen, dar syn wiff nicht by em is, allike wol schal dat sin wiff gelden. — [2]) Die Revisoren haben — mit Recht — den Schlusssatz als überflüssig gestrichen und nur die vorhergehenden Sätze aufgenommen. Rev. L.-R. Lib. I Tit. X. Art. I.


Digitized by Google

In der zweiten Inscription von 1394 verpflichten sich die Gläubiger ganz allgemein . . . quod eandem uxorem . . in illis pecuniis . . . quas ipsa ad illam possessionem apportabit non debent molestare . . . . sed . . . debet eas habere praecipuas i. e. tuvoren.

Aber wären selbst auch in der ersten Inscription beide Fälle (beerbte und unbeerbte Ehe) berücksichtigt, so kann man daraus doch unmöglich die Folgerung ziehen, dass auch bei unbeerbter Ehe die Gläubiger auf die Güter der Frau ein Recht gehabt haben, „indem es sonst offenbar keines Verzichtes auf ein solches bedurft hätte“[1]).

Indessen scheint es mir aus folgender Urkunde ganz klar hervorzugehen, dass sich die Fälle der beerbten und unbeerbten Ehe nicht gleich standen:

> N. St.-B. v. 1434[2]): Notandum, quod creditores Nicolai B. coram . . . consilio recognoverunt, esse de ipsorum consensu, quod ista bona videlicet CC. Mr. lub. den. que Nicolaus B. cum Gebille uxore sua legitima recepit in dotem, debent habere saluum conductum se werden beeruet edder nicht propter quod . . . . etc.

Denn hier kann man mit Recht fragen, wozu dieser Zusatz, wenn gesetzlich bezüglich der Schuldverhaftung ein Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe überall nicht gemacht wurde? —

Sind somit die von Pauli aufgestellten drei Bedenken gegen seine obige Annahme beseitigt, so halten wir eintsweilen an dieser Annahme[3]) fest; bevor wir aber ihre materielle Richtigkeit prüfen, wollen wir vorerst auf denjenigen Artikel des Revidirten Statuts kurz eingehen, welcher aus unserem Art. XVI entstanden ist:

> Lib. I Tit. V Art. V: Begiebt sich ein Mann mit einer Frauen in die Ehe, stirbet der Mann und lässet keine Kinder von ihr, oder dass sie schwanger sey, die Schuldt, damit er jemand verhafftet, kan die Wittfrau nichts hindern, sondern sie soll alles wieder nehmen

[1]) So interpretirt Pauli (II, 104). — [2]) Diese Urkunde ist ebenfalls von Pauli nur handschriftlich vermerkt. — [3]) Wenn auch, wie wir sehen werden, diese Annahme höchstens nur einen formellen Werth hat.

Digitized by Google

was sie zu ihrem Manne gebracht hat: darnach sol man von seinem Gute alle seine Schuld bezahlen, die er bey seinem Leben, und in stehender Ehe gemacht; bleibet etwas übrig, wird getheilet nach der Stadt Rechte."

Der Revidirte Artikel statuirt also für beide Fälle:

1. lässet der Mann keine Kinder von ihr,
2. oder dass sie schwanger sey (der Fall des alten Artikels)

das Vorzugsrecht der Frau.

Geradezu unbegreiflich erscheint mir aber die bisherige allgemeine Interpretation dieses zweiten Falles bez. des Zusatzes „oder dass sie schwanger sey".

v. Wilmowski z. B. (Lüb. Recht in Pommern S. 128) sagt wörtlich: „Das Lüb. R. I, 5 Art. 5 giebt der Wittwe das Recht, ihr zugebrachtes Vermögen den Gläubigern des Mannes nur dann zu entziehen, wenn sie nicht schwanger ist[1]).

Die Wort-Fassung des Artikels sollte eigentlich ein Missverständniss nicht aufkommen lassen und die Entscheidung selbst entspricht vollkommen dem alten Art. XVI, freilich nur in der Interpretation, wie sie hier gegeben worden ist.

Zu der Wilmowskischen Ansicht kann man nur dann gelangen, wenn man aus dem „oder" ein „ausgenommen" macht; dann könnte man aus dem Art. V folgern, dass die schwangere Wittwe das Vorzugsrecht nicht hat. Welches Recht galt nun aber für sie? Welches Verfahren kam in einem solchen Falle zur Anwendung?[2]) Das Gesetz schweigt darüber vollständig, während es z. B. für einen ähnlichen Fall bei Lebzeiten des Mannes ganz besondere Vorschriften enthält.[3]) —

Es kommt eben für die Frage bezüglich des Vorzugsrechtes der Frau nur darauf an, ob im Momente der Auflösung der Ehe Kinder vorhanden sind oder nicht (. . lässet keine Kinder von ihr) und das Gesetz hebt ausdrücklich

---

[1]) Vgl. auch Mevius, Comment. ad I, 5 Art. 7 Nr. 12, u. Stein: Abhandlungen I § 133. — [2]) v. Wilmowski sagt (im Anschluss an die obigen citirten Worte): „E contario (?) muss dann, wenn sie schwanger ist, die Niederkunft abgewartet (?) und wenn ein lebendiges Kind geboren wird, die Ehe mit Rückwirkung als eine beerbte angesehen werden." — [3]) Lib. I Tit. 5 Art. 7.

Digitized by Google

hervor, dass der vielleicht zweifelhafte Fall der schwangeren Wittwe der unbeerbten Ehe analog behandelt werden soll.

Schliesslich mögen noch einige allgemeine kurze[1]) Bemerkungen — aus denen sich auch die materielle Richtigkeit der oben erwähnten Annahme ergeben wird, — bezüglich der Verhaftung des ehelichen Vermögens für die vom Ehemann contrahirten Schulden hier ihren Platz finden.

Die meisten Schriftsteller[2]), welche Lübisches Recht behandelt haben, sind von vornherein in den Fehler gefallen, dass sie anstatt der Frage: In wie weit haftet das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute für die durch den Ehemann contrahirten Schulden? die Frage gesetzt haben: Wann haftet die Ehefrau bez. ihr Vermögen für die Schulden des Mannes?

Nach Lüb. Recht ist der Ehemann Eigenthümer des gemeinschaftlichen Ehevermögens, welches gebildet wird aus seinem Vermögen, dem zugebrachten (im weitesten Sinne) Gute der Frau und der ehelichen Errungenschaft. Der Ehemann ist ferner alleiniger Verwalter dieses Vermögens und hat, soweit nicht Beispruchsrechte entgegenstehen, vollständig freie Dispositionsbefugniss. Hieraus entspringt die ganz natürliche Folge, dass principiell für die vom Ehemanne contrahirten Schulden auch dieses gemeinschaftliche Vermögen verhaftet ist. Dieses Princip erkennt auch das Lüb. Recht vollkommen an und durchbricht es — allerdings nur scheinbar — durch die eine Bestimmung: dass die kinderlose Wittwe ihr zugebrachtes Gut, soweit es noch vorhanden, aus der gemeinschaftlichen Masse vorweg nehmen darf. Denn aus dieser ganz allgemein gegebenen Bestimmung folgt natürlich, dass für die Schulden des Ehemanns nur der Rest des gemeinschaftlichen Vermögens verhaftet sein kann. Somit ist es auch ganz erklärlich, wenn das ältere Recht eine besondere Bestimmung über diese sogenannte „Nichtverhaftung der unbeerbten Ehefrau mit ihrem Eingebrachten" nicht weiter enthält. Nur zwei Fälle werden besonders hervorgehoben, nemlich 1. der Fall der schwangeren

---

[1]) Eine längere Auseinandersetzung scheint für den vorliegenden Zweck nicht angebracht. — [2]) Nur Cropp l. c. S. 122 war auf dem richtigen Wege.


Digitized by Google

Wittwe (Art. XVI) und 2. der Fall des wegen Schulden flüchtigen Ehemannes[1]) (Art. XI).

Die Revisoren scheinen diese Vorschriften des älteren Rechts in manchen Punkten missverstanden zu haben,[2]) und die Folge davon war eine unglaubliche Rechtsverwirrung in dieser Materie. Zu einem legislatorischen Abschluss gelangte die Rechtsentwickelung erst in neuester Zeit durch das Gesetz vom 26. bez. 30. October 1863:

> „Um die aus der verschiedenen Behandlung der beerbten und der unbeerbten Ehe bezüglich der Haftung der Ehefrau für die Verbindlichkeiten des Ehemannes entstehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, hat der Senat u. s. w.“

Die für uns interessantesten Bestimmungen in diesem Gesetze sind folgende:

Art. I.

Ehefrauen, mögen sie in beerbter oder unbeerbter Ehe leben, haften mit dem ihrem Ehemanne zugebrachten Vermögen, d. h. sowohl mit dem Vermögen, welches bei Eingehung der Ehe das ihrige gewesen, als auch mit dem, was sie während der Ehe durch Erbschaft oder irgendwie sonst erworben, für die Verbindlichkeiten des Ehemannes, so weit sie nicht mit letzterem ganz oder theilweise in getrennten Gütern leben.

Art. II.

Als in getrennten Gütern lebend wird eine Ehefrau dann betrachtet, wenn sie entweder vor ihrer Verheirathung mit ihrem Vater, beziehungsweise mit ihren Vormündern oder ihrem Kurator, oder aber während der Ehe unter Beistand ihres Ehemannes, vor der zuständigen Behörde die Erklärung abgegeben hat, dass sie für die Verbindlichkeiten ihres Ehemannes überall nicht haften, oder dass sie einen

---

[1]) Dieser Fall wurde der Auflösung der Ehe gleich geachtet. Vgl. Hasse i. d. Ztschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. IV S. 105. — [2]) Der Streit bezüglich der Vorschriften des Rev. Rechts gehört zu den bekanntesten in der juristischen Literatur. Ich muss es mir — aus dem bereits angeführten Grunde — versagen, auch nur flüchtig auf denselben einzugehen.


Digitized by Google

bestimmten Theil ihres demselben zuzubringenden bez. zugebrachten Vermögens von der Haftung für jene Verbindlichkeiten ausnehmen wolle . . . . .

Art. VI.

Folgende Artikel des Stadtrechts:

Lib. I tit. 5. Art. 5. 7. 10. 11. u. 13.

Lib. III tit. 1. Art. 10

. . . . werden hierdurch ausser Kraft gesetzt.

Auf einer m. E. durchaus irrigen Auffassung des Art. I beruht die Ansicht, als ob nunmehr die Haftung der Ehefrau bez. ihre Verpflichtung die Schulden ihres Ehemannes zu bezahlen eine principale wäre, so dass sie also direkt durch die von ihrem Manne eingegangenen Verbindlichkeiten obligirt würde[1]).

VI.

Zur Lebensgeschichte Karl Friedrich Eichhorns.

Mittheilungen aus ungedruckten Briefen.

Von

Herrn Oberbibliothekar **Dr. Kerler**

in Würzburg.

Die Säcularfeier des Geburtstages von Karl Friedrich Eichhorn hat an verschiedenen Orten das Andenken an den grossen Meister des deutschen Rechts wachgerufen, und auch Veranlassung gegeben, Documente von ihm und über ihn ans Licht zu ziehen. Zwei Mitglieder der juristischen Fakultät

[1]) Vgl. Gerber: System § 232 Anm. 13. Auch Plitt: Das Lübische Erbrecht Anm. 34, sich an Gerber anschliessend, jedoch ohne jede Begründung.

Die Civil-Kammer I des Landgerichts zu Lübeck erachtete jüngst die Ehefrau, bei einer gegen diese von Seiten eines Gläubigers ihres Mannes angestrengten Klage, auf Grund des Art. I ohne Weiteres für genügend passiv legitimirt.

Digitized by Google

zu Bonn, v. Schulte und Lörsch, haben sich in die Veröffentlichung wichtiger Schriftstücke getheilt,[1]) welche besonders die Zeit seiner Jugend und seines ersten Mannesalters aufzuhellen geeignet sind. Diesen mögen sich im Folgenden einige bisher unbekannt gebliebene (der Univ.-Bibliothek Würzburg gehörende) Briefe des Vaters, des berühmten Johann Gottfried Eichhorn, aus den Jahren 1801—1805 anreihen. Sie ergänzen da und dort das von v. Schulte a. a. O. S. 22 f. herausgegebene Bruchstück einer Autobiographie Karl Friedrich Eichhorns, wie andererseits dieses zu ihrer Erläuterung beigezogen werden muss. Hauptsächlich handeln sie von der Wetzlarer Zeit, und von den zwei Jahren 1803—1805, in denen er als Privatdocent an der Universität Göttingen wirkte. Es sind in ihnen Dinge von so vertraulicher Art besprochen, dass der Adressat in sehr nahem Verhältnis zu dem Eichhorn'schen Hause in Göttingen gestanden haben muss. Dies war allerdings der Fall. Dr. Franz Oberthür — an ihn sind die Briefe gerichtet — geistlicher Rath und Domkapitular, Professor der Dogmatik an der Universität Würzburg — war schon seit vielen Jahren mit Johann Gottfried Eichhorn durch Freundschaftsbande eng verknüpft; an Wohl und Wehe des Freundes und seiner Familie nahm er den regsten Antheil, stets bereit zu helfen und Freude zu machen. Er war kein Gelehrter, obgleich er auf verschiedenen Gebieten des Wissens eine rege schriftstellerische Thätigkeit entfaltete, aber ein gebildeter und für alle geistigen Eindrücke empfänglicher Mann, ein richtiger Repräsentant der Aufklärungsperiode auf katholischem Boden, voll Eifer für die praktischen Ziele humanitärer Bestrebungen in engeren und weiteren Kreisen. Ueberall hin hatte er Verbindungen: am Weimarer Hofe so gut als in Wien

[1]) v. Schulte, J. F., Karl Friedrich Eichhorn. Rede bei der Säcularfeier des Geburtstags des Meisters am 20. November 1881 gehalten in der Aula zu Bonn. Mit dem Bruchstücke einer Autobiographie. Bonn 1881. 8°. — Briefe von Karl Friedrich Eichhorn und zwei an ihn gerichtete Schreiben zur Säcularfeier seines Geburtstages im Auftrage der juristischen Facultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, hsg. v. Hugo Loersch. Bonn 1881. 8°. — Vgl. Frensdorff, F., Karl Friedrich Eichhorn. Rede zur Feier seines hundertjährigen Geburtstages am 19. November 1881 im Namen der Georg-Augusts-Universität gehalten. Gött. o. J. 4°.

Digitized by Google

oder dem kleinen Wetzlar, und ebensowol in Italien als an den protestantischen Universitäten des nördlichen Deutschlands. Diese Bekanntschaften und Gönnerschaften pflegte der vielgeschäftige geistliche Herr in einem ungemein ausgebreiteten Briefwechsel sowie auf seinen jährlichen Reisen. Mit ihm korrespondierte Eichhorn seit 1780; nichts ereignete sich in der Familie, wovon nicht der Freund in Würzburg sofort Nachricht erhielt, der denn auch, wie eben erwähnt, nicht säumte, seiner theilnahmsvollen Gesinnung Ausdruck zu geben. So erfahren wir aus dem Anfang unserer Nr. 1, dass er sich im Sommer 1801, als Friedrich Karl Eichhorn die Universität Göttingen verlassen und in Wetzlar die reichskammergerichtliche Praxis erlernen sollte, anerbot, den jungen Mann bei einflussreichen Männern zu empfehlen. Dankbar nahm der Vater das Anerbieten an in der eben angeführten Nr. 1. Aus diesem Briefe wie auch aus Nr. 2 ist zu ersehen, dass der Vater das Examensresultat seines Sohnes günstiger beurtheilte als dieser selbst (vgl. v. Schulte l. c. 34). Mit einigem Stolz berichtet dann der alte Eichhorn am 1. Nov. (Nr. 2) von der Doctorpromotion Karls, und mit Befriedigung von der guten Aufnahme die dieser in Wetzlar gefunden; zum Schluss giebt er noch eine anziehende Schilderung seines Sohnes, welche mit dem Selbstporträt in der Autobiographie übereinstimmt. Die Nachrichten aus Wetzlar lauteten fortwährend günstig. „Carl in Wezlar scheint in vielem Credit zu stehen; wenigstens hat mir Herr v. Gruben viel zu seinem Lob geschrieben", meldet der Vater am 4. Januar 1802 an Oberthür. Aber nun kommt die Sorge was weiter werden soll. Wieder ist der Würzburger Freund hülfebereit und sorgt für Empfehlungsschreiben nach Regensburg und Wien (vgl. Nr. 4 und 5). Für die Reise von Wetzlar nach Regensburg hatte der Vater das Programm entworfen, in welchem auch ein Besuch in Würzburg stand. Doch kam es zu keiner Begegnung mit Oberthür. Einen schriftlichen Dank für die Empfehlungen richtete der junge Eichhorn an den Domherrn aus Regensburg am 7. August 1802 (Nr. 6). Dem Brief sind einige nicht unwichtige historisch-politische Betrachtungen beigefügt. Weniger Ausbeute bietet unsere kleine Sammlung für den Aufenthalt in Wien (Nr. 7 und 8), Um so mittheil-

Digitized by Google

samer aber wird der Vater, nachdem der Sohn ins elterliche Haus zurückgekehrt ist (Nr. 8—10). Sein eifriges, vielleicht zu eifriges Streben, dem jungen Dozenten den Weg in Göttingen zu ebnen, tritt deutlich hervor. Er stösst auf Widerstand, Kollisionen mit den Interessen Anderer ergeben sich, und nun strömen seine Briefe über von Klagen über die unerträglichen Zustände an der Universität, über den schwarzen Undank den er hier finde, über die unwürdige Behandlung die man ihm und seinem Sohne in Hannover zu Theil werden lasse, über die Unmöglichkeit hier ein Vaterland zu finden. Einzelne Stellen dieser Klagelieder sind gewiss von vorübergehender Bedeutung, und dürfen nur als augenblickliche Aeusserungen des Unmuths und der Verbitterung angesehen und beurtheilt werden. Sie gehören aber mit zur Kennzeichnung der kleinen Verhältnisse, unter deren Druck auch der junge Privatdozent seufzte. Die trübe Zeit, welche Vater und Sohn zu durchleben hatten, währte nicht lange. Aussichten, Anfragen und Anträge kamen von verschiedenen Seiten her, wie sich denn auch der Würzburger Domherr mit Erfolg in Weimar bemühte (Nr. 10), und sie verbesserten sichtlich die Stimmung im Eichhorn'schen Hause. Der Ruf nach Frankfurt an der Oder erhielt den Vorzug, wo unser Eichhorn bald ein geschätzter akademischer Lehrer wurde. Dem jungen Professor gehe es sehr wohl, er habe gut besetzte Collegia, deren er drei privata und ein publicum lese (Brief vom 25. Nov. 1805). „Carl ist gesund, mit Arbeiten tüchtig beladen, zufrieden und heiter. Sein applausus hat sich erstaunlich gehoben. Er zählt ietzt in iedem seiner Collegien immer 50—80 Zuhörer. Das giebt Muth. Da die Universität ihn insonderheit bey ihren Kriegsleiden zum Geschäftsträger gewählt hat, so ziehe ich daraus die Folgerung, dass er auch das Vertrauen seiner Collegen geniesst. Bis ietzt hat er seine Besoldung ordentlich bezogen“ (Brief vom 8. Nov. 1807). Die Nachrichten über den ältesten Sohn werden nun in den Briefen des alten Eichhorn an Oberthür immer spärlicher. Aus einem Brief vom 20. Nov. 1812 erfährt man, dass der inzwischen von Frankfurt an die Universität Berlin Uebergesiedelte einen Antrag erhielt, nach Göttingen zurückzukehren, aber die Bedingungen nicht günstig

Digitized by Google

genug fand. In schlichten Worten wird am 22. Juni 1814 die Rückkehr des tapfern Sohnes aus dem Feldzug gemeldet: „Mein Professor zu Berlin hat nun das Schwerdt niedergelegt, und befindet sich seit einigen Wochen hier auf seiner Rückreise nach Berlin. Er hat die vielen Schlachten u. s. w. unverlezt bestanden, und wird nun sein übriges Leben den deutschen Rechten weihen, deren Fortdauer er mit hat erkämpfen helfen". Auch mit Göttingen, dem vielgeschmähten, machten bald darauf Vater und Sohn Frieden: ohne Bedingungen zu stellen nahm Karl Friedrich Eichhorn Ostern 1817 eine „honnette" Vocation an die Georgia Augusta an (Brief vom 21. Sept. 1816). Dies ist die letzte Notiz, die an dieser Stelle aus den Briefen Johann Gottfried Eichhorns an Oberthür mitzutheilen ist.

1.[1])

Göttingen am 17. August 1801.

Sie haben, lieber Oberthür, durch ein Anerbieten mich überrascht, durch das Sie mich zu neuem großen Dank verbinden. Sie wollen meinen Carl zu Wetzlar bey wichtigen Männern einführen. Er ist seit 10 Tagen examinirt[2]); und wie mich seine Examinanten einmüthig versichern, recht gut bestanden. An seiner Disputation arbeitet er seitdem, und wahrscheinlich wird er noch vor Michaelis damit fertig, so daß er um Michaelis als Doctor Juris abreisen kann. Ich habe vorigen Sonnabend mit Pütter über das Rücksprache genommen, was seinetwegen in Wetzlar geschehen müße. Nach seinem Rath müßte ich das zu bewirken suchen, daß irgend ein Kammergerichts Assessor ihm seine Schreibstube öffne — ich glaube so hat er den Ort genannt, wo junge Practicanten im Arbeiten geübt werden — und das müsse vor seiner Ankunft geschehen, damit er sogleich in Arbeit komme. Nun, liebster Freund, ist die Frage: können Sie soweit bey dem Kammergerichts Assessor von Riedesel gehen? Hätten Sie nicht die nahe Bekanntschaft mit ihm, so bitte ich Sie um schleunige Antwort, damit ich mich umsehen kann,

---

[1]) Wir lassen die Briefe in diplomatisch genauem Abdruck folgen. — [2]) Das Examen fand am 8. August statt; s. Frensdorff a. a. O. 6.

Digitized by Google

von wem ich sonst dieses erste Bedürfniß befriedigt bekomme. Im Fall Sie nicht so weit gehen können, bitte ich mir für ihn wenigstens die Empfehlungsschreiben an die Herrn von Riedesel und von Reigersberg aus, die ihm von grosser Wichtigkeit seyn werden. Er hat anderthalb Jahre theils bey Pütter, theils bey Claproth schon in practischen Arbeiten sich geübt,[1]) und wenn er nur erst den Gang der wetzlarischen Praxis hat kennen lernen, wird er bald mit Fertigkeit arbeiten können — — —

Der Ihrige

Eichhorn.

2.

Göttingen am 1 Nov. 1801.

— — — Nun meinen besten Dank für Ihre Empfehlungen Carls nach Wetzlar. Riedesels Brief[2]) folgt in der Beylage mit großem Dank zurück. Carl habe ich mit grosser Zufriedenheit entlassen. Am 8 August ist er in seinem Examen vorzüglich gut bestanden; bis auf den 12. Sept. schrieb er einige Bogen zum disputiren,[3]) für die Eile, mit der er arbeiten mußte, sind sie noch gut genug; am 18 Sept. vertheidigte er sie mit großer Fertigkeit; am 21 gab ich der generösen Juristenfacultät einen Ball; am 22 reißte er Abends 8 Uhr von unsern Wünschen begleitet in Gesellschaft des Grafen Platz[4]) aus Salzburg nach Wetzlar ab; am 24 brachte

[1]) Eine kurze Notiz über seinen Besuch des Praktikums bei Pütter und bei Claproth s. Autobiogr. a. a. O. 33—34. — [2]) Riedesel schreibt am 29. Aug. 1801 an Oberthür: Dem Herrn Doctorand Eichhorn giebt der rühmlichst bekannte Nahme seines würdigen Vatters und Ew. Hochwürden bei mir so viel vermoegende Empfelung doppelten Anspruch auf alles was ich ihm angenehmes zu erweisen im Stande seyn werde. Sehr gerne werde ich ihn an der Anleitung theil nehmen laßen, die ich meinem Neveu, den er zu Goettingen gekannt hat, und der auch den Winter zu Wetzlar zubringen wird, bestimme. Sollte er vor mir dort eintreffen, da ich bis Ende k. Monats hier [Lauterbach] zubringen werde, so werde ich ihn vorläufig an ein oder den andern empfehlen. [3]) Das Thema der Dissertation war: de differentia inter austrægas et arbitros commissarios, s. Autobiogr. 34 und Frensdorff 6. — [4]) Der junge Eichhorn zählte den Grafen Platz zu seinen nächsten Freunden, s. Autobiogr. 34.

Digitized by Google

er den Morgen bey seinem ehemaligen Lehrer Hartmann[1]) in Marburg zu und am Abend dieses Tags hielt er seinen Einzug in Wetzlar, wo es ihm bisher über alle Erwartung wohl gegangen ist, das verdankt er hauptsächlich Ihrer und Ihres Herrn Bruders[2]) Empfehlung. Er ist in alle Cirkel des hohen Adels bisher eingeladen worden, so daß er nur wenige Abende bisher zu Hauß zugebracht hat. Hr. von Gruben wird ihn in seine Schreibstube itzt aufgenommen haben: es konnte nicht früher geschehen, weil er gleich nach seiner Ankunft einige Wochen abwesend war. Bis dahin hatte er ihn mit Acten etc. versehen, die er bis auf seine Rükkunft lesen sollte. — — —

Es ist mir recht lieb, daß Carl zuerst in das Ceremonienreiche Wezlar gekommen ist, damit er sich gleich beym Eingang in die Welt bücken lernt. Es fehlte ihm, bey seinem emporstrebenden Geiste, nichts als dieses. Es war Gefühl von Kraft; das sich aber schon seit einem Jahr etwas verlohren hat, und nun vollends verliehren wird. Es war mir lieber, als wenn er einer der hier so gefallenden Macaroni's gewesen wäre, die mit einem leeren Kopf bey den Damen umherkriechen, und den Beyfall schwacher Männer (mir oft zum Lachen) haben. — — —

Der Ihrige

Eichhorn.

3.

Göttingen am 1 Febr. 1802.

Herzlichen Dank, liebster Freund, in meinem und meiner Frau Namen für Ihren Brief mit der Nachricht von Carl, die Herr von Gruben Ihrem Herrn Bruder überschrieben hat. Wir sind nun desto gewisser, daß er in Wezlar mit Nutzen und Beyfall lebt, da die Nachricht an einen dritten gekommen ist.

— — — Allerdings ist mein Plan Carln nach Regensburg und Wien zu schiken. Nur weiß er selbst es noch

[1]) Professor der orientalischen Litteratur in Marburg, vorher Hauslehrer im Eichhornschen Hause. In der Autobiogr. wird er mehrfach erwähnt, vgl. 23 f. — [2]) Pfarrer an Stift Haug in Würzburg; vgl. über ihn „Lebensgeschichte des . . . Franz Oberthür" 3.

Digitized by Google

nicht; sondern ich habe nur im Allgemeinen ihm Hofnung gemacht, wenn er sich gut halte, ihn vielleicht noch eine Zeit lang über Ostern abwesend seyn zu lassen. Meine Gedanken sind: er soll bis etwa in die Mitte des Sommers, bis zu Anfang der Ferien in Wezlar bleiben, dann über Franken nach Regensburg reisen und dort 2—3 Monathe bleiben und im Spät Jahr nach Wien gehen.

Ihr Anerbieten für Adressen zu sorgen, ist für mich und meine Frau ein großer Trost. Unser Wunsch, den ich Ihrem freundschaftlichen Herzen offen mittheilen kann, geht dahin: Carl ist ein völlig unverdorbener Mensch. Selbst die Klätscher, die hier über ihn viel geklatscht haben, können ihm nichts nachsagen, als daß er Meister im Fechten[1]) und Voltigiren gewesen und für die kurze Zeit, die er die Reitbahn besuchte (weil, da der Stallmeister keine Bezahlung nahm, ich ihm nicht lange mit ihm beschwerlich seyn wollte) vorzüglich gut hat reiten lernen — und daß er diese Künste mehr geliebt hat als den Umgang mit dem andern Geschlecht. Er hat mein Hauß völlig unverdorben verlassen, und es ist selbst dem Hr. v. Gruben seine reine Moralität nicht entgangen. Er ist ein kraftvoller junger Mensch, voll Talent, aus dem alles werden kann: aber in der Hand von Freunden, denen er einmahl sein Vertrauen geschenkt hat, weich wie Wachs, den man zu allem bewegen kann — eine Mischung von Männlichritterlicher Kraft, die keine Gefahr scheut, und Milde, zu lenksam und zum Widerstand gegen Freunde noch nicht fest genug. Es ist daher ein großes Glük für ihn und uns, daß aller Augen in Wezlar auf ihn sehen und er recht vorsichtig seyn muß. Ließe er sich wieder in so eine Lage in Wien und Regensburg bringen, so könnten wir hoffen, daß wir ihn unverdorben zurükerhielten. Vor Wien fürchte ich mich, wegen der zu großen Welt. Ich hatte ihm auch ein halbes Jahr nach Paris in meinem Herzen bestimmt: aber fast bin ich schon davon völlig abgekommen, aus Sorge für seine Moralität. Da Sie wissen, daß wir keine Reichthümer besitzen, werden Sie Sich wundern (wie sich bey der Fort-

[1]) Von seiner Meisterschaft im Fechten spricht der Geschilderte selbst in der Autobiographie a. a. O. 32.

Digitized by Google

setzung seiner Reise auch die hiesige Stadt wundern wird), daß wir so weit mit ihm gehen wollen. Aber was wir haben, soll unsern drey Kindern seyn. Wir haben wenige Bedürfnisse und können was Geld kostet leicht entbehren. Daher kostet uns der Entschluß dazu keine Besinnung, so bald wir wissen, daß das Geld gut angewendet wird.

Überlegen Sie daher, Lieber, ob eine solche Verpflanzung Carls nach Wien möglich ist, dass er immer denken muss, Argus Augen wachen, und wenn ein Fehltritt geschieht, wird er nie vergessen.

Gottes Segen Ihnen und Ihren lieben beyden Geschwisterten und ein herzliches Lebewohl!

Eichhorn.

4.

Göttingen am 30. May 1802.

— — — Carl nähert sich nun seinem Abschiede von Wezlar,[1]) und um seinetwillen habe ich wieder Ihren Beystand, Lieber, nöthig. Durch die Darstellung der Lage der Dinge will ich Sie in den Stand zu setzen suchen, Selbst zu bestimmen, was Sie zu seiner Empfehlung in Wien und Regensburg zu thun für gut befinden.

So viel ich weiss ist man in Wezlar mit ihm zufrieden gewesen: er wurde in alle Gesellschaften gezogen[2]) und das bis diesen Augenblick. Ich schließe daraus, daß seine Lebensweise ohne Anstoß und untadtelich gewesen ist. Ich sehe täglich einem Brief von Herrn von Gruben entgegen, durch den ich darüber völlig werde in Gewißheit gesetzt werden. Vielleicht aber haben Sie eigene Nachrichten und wissen daraus, in wie fern er sich Ihrer weiteren Empfehlung würdig gemacht hat. Nur, wohin dieselbe zuerst zu richten wäre, weiß ich selbst noch nicht. Wien und Regensburg soll er noch besuchen. Ich schrieb ihm, daß ich dafür hielte, er sollte von Wezlar unmittelbar nach Wien gehen; bis er in

---

[1]) Erst im Juli reiste Karl von Wetzlar ab, s. Autobiogr. 36. — [2]) „Man wurde sehr bald in allen Häusern bekannt und eingeladen" etc., s. Autobiogr. 35.


Digitized by Google

Wien fertig sey, komme vielleicht die Reichsdeputation zu Stande. Dann sey Regensburg viel interessanter und instructiver als gegenwärtig. Er möge darüber mit Gruben etc. sprechen. Darauf habe ich noch keine bestimmte Antwort, und soll sie erst in seinem künftigen Brief aus Wezlar, welches sein letzter von daher seyn wird, erwarten. Dies ist nun unangenehm, da ich nicht länger warten kann, meine Bitte um Empfehlungen an beyde Oerter an Sie zu bringen. Nach Wien werden sie am nöthigsten seyn. Geht Carl auch itzt nach Regensburg, so wird sein Aufenthalt nicht länger als 3 bis 4 Wochen daselbst dauern, weil ein längerer Aufenthalt daselbst völlig überflüssig wäre: dann geht er ohne Verzug nach Wien. Mithin ist es blos ungewiß, ob itzt schon die Empfehlungen nach Regensburg abgehen sollten. Die Ursache, warum Carl mit seiner Entschliessung über den Reiseweg gezögert hat, liegt in der Verzögerung des Endes einer Arbeit, von dem seine Abreise abhängt. Sie sollte gleich nach Ostern fertig seyn (was ich gleich Anfangs nicht glaubte, da zu schweren Ausarbeitungen Zeit gehört), darauf hieß es in der Mitte des May's (worauf ich auch noch nicht rechnete), sein letzter Brief sagt: „am 8. Jun. gedenke er abzureisen: er werde mir aber noch vorher über alle meine Anfragen ausführliche Erörterungen schreiben, und dann auch den Ort bestimmen, den er zuerst besuchen wolle, weil er darüber mit seinen Gönnern noch nicht habe sprechen können.“ Obgleich der 8. Jun. festgesetzt ist, so stehe ich doch nicht eher für seine Abreise ein, bis ich weiß, daß die Arbeit geendigt ist. Aber ich sehe doch aus der immer größer werdenden Bestimmtheit des Entschlusses, daß sie sich ihrem Ende nähert, und wir also nun Anstalten zu seiner günstigen Aufnahme an den beyden andern Orten machen müssen.

Seine Reise wird von Wezlar, ohne daß er sich irgendwo lange aufhält, gerade zu über Heilbronn nach Oehringen zu meinem Bruder gehen, der seine Kleider und Wäsche wird nachsehen lassen, damit alles vor seinem Aufbruch nach Wien wieder in Stand gesetzt werde. Etwa 8 Tage wird er sich in Oehringen[1]) aufhalten, daß er also um Johannis herum

[1]) Oberthür sandte die Empfehlungsschreiben nach Oehringen s. Nr. 6.

Digitized by Google

seine Reise weiter fortsetzen möchte. Wir haben also noch 4 Wochen etwa Zeit. Bis dahin schreibe ich nochmahls. Ich wollte nur meine Bitte um Empfehlungsschreiben so bald ich die Zeit seiner Abreise von Wezlar, einigermaßen bestimmt angeben konnte, vorausgehen lassen, um Ihnen nicht durch ein Drängen und Drücken in Eile zur Last zu fallen.

Meine Frau und Tochter empfehlen sich Ihnen aufs angelegentlichste; und ich heiße Sie, Lieber, und Ihre theuern Geschwistern herzlich wohl und glücklich leben.

Der Ihrige
Eichhorn.

5.

Göttingen am 11. Juni 1802.

Es bleibt dabey, daß Carl dieser Tagen von Wezlar abgeht,[1]) ob ich gleich den Tag, da es schon geschehen ist oder geschehen wird, nicht genau weiß. Er nimmt seinen Weg über Heilbronn und Oehringen, wo er sich so lang verweilen wird, bis seine Wäsche und Kleider von meiner Schwester revidirt sind und alles in den gehörigen Stand gesetzt ist.[2]) Ich schrieb ihm heute nach Oehringen, daß er seinen Weg von da nach Wien, wohin er unmittelbar geht, über Wirzburg nehmen soll, um Ihnen, Lieber, für Ihre Fürsorge zu danken und sich Vorschriften zur Fortsetzung seiner Reise geben zu lassen. Haben Sie die Freundschaft und Liebe für mich und meine Frau, ihm die Wichtigkeit seiner Reise vorzustellen und ihm besonders Behutsamkeit in Wien zu empfehlen. Sie als so ein erfahrener Weltmann wissen besser, als ich Unerfahrener, was bey dem Eintritt in so eine Welt, wie zu Wien, noth ist. Er soll sich unterwegs nicht lange aufhalten. Sein alter Universitätsfreund, D. Andres,[3]) der ihm auch bey seiner Promotion opponirt hat, wird ihm in Wirzburg im Kurzen alles zeigen können was er zu sehen hat, damit er Ihnen nicht zur Last falle. Ich wünschte gar sehr, daß wir von

---

[1]) S. die erste Anmk. zu Nr. 4. — [2]) Vgl. Schluss von Nr. 4. — [3]) Dr. Andres wird auch in der Autobiogr. a. a. O. 34 als Opponent erwähnt.

Digitized by Google

Wien aus von Zeit zu Zeit authentische Nachrichten über sein Benehmen erhalten könnten, ohne daß er es wüßte. Darnach muß sich die Zeit seines dortigen Verweilens richten. Ich bitte viel von Ihnen; aber meine Sorgen verdoppeln sich auch bey der Fortsetzung der Reise meines Sohnes, aus dem alles werden kann, wenn er gut bleibt und in gute Hände fällt, aber für den ich auch im gegenseitigen Fall zittere. — — —

Der Ihrige
Eichhorn.

6.

Hochgeehrtester Herr![1])

Schon lange wäre es meine Schuldigkeit gewesen, Ihnen für die Empfehlungsschreiben nach Regensburg und Wien, die ich Ihrer Güte verdanke, und schon in Oehringen vorfand, meinen besten Dank zu machen. Nur die Hoffnung, die ich erst jetzt aufgeben muß, Sie in Würzburg zu sehen und Ihnen dann persönlich für Ihre bisherige Gewogenheit zu danken und mich ferner in dieselbe zu empfehlen, hielt mich bisher davon ab. Ich verdanke Ihrer Freundschaft schon so viel — den Nuzen und das Angenehme meines neunmonathlichen Aufenthalts in Wezlar kann ich nur dem Gewichte Ihrer gütigen Empfehlung die mir Zutritt in die besten Häuser verschaffte, zuschreiben.

Ihre angenehme Zuschrift, welche die Schreiben nach Regensburg und Wien begleitete, enthält so viel nüzliche Weisungen für meine Reise, daß ich Ihnen auch dafür nicht genug Dank wissen kann. Von der Richtigkeit ihres Urtheils über Regensburg, habe ich mich in den acht Tagen die ich nun hier bin vollkommen überzeugt. Zu lernen ist hier im Ganzen sehr wenig, ohnerachtet die Empfehlungen an Herrn von Eisenberg [?] und von Ompteda, mir Zutritt zu zwey der gelehrtesten Männer, verschafft haben. Die persönlichen Bekanntschaften, mit diesen und andern Gliedern des hiesigen Corps diplomatique, die ich so viel als möglich cultiviren

[1]) Der Brief ist ohne Adresse; dass er an Oberthür, in dessen Briefsammlung er sich vorfindet, gerichtet war, darüber kann kein Zweifel bestehen.

Digitized by Google

werde, werden meine Hauptbeschäftigung seyn. Vielleicht wird mir mein Aufenthalt durch die Reichsdeputation die sich jezt versammelt, nüzlicher. Wirklich scheint es jezt mit der Beendigung des Entschädigungsgeschäfts Ernst zu seyn. Herr von Schraut, Graf Görz, und andere sind bereits eingetroffen, und Herr von Hügel wird täglich erwartet. Für den Russischen Gesandten, sind auch bereits Zimmer bestellt. Nun wird also eifrig an dem Umsturz unsrer guten alten Reichsverfassung gearbeitet werden — gebe der Himmel daß uns die neue eine bessre politische Existenz verschaffe, als wir bis jezt, aber vielleicht ohne die Schuld unserer bisherigen Constitution hatten. Die Güte unsrer bisherigen Verfassung wird sich erst dann zeigen wenn wir sie nicht mehr haben.

Mein hiesiger Aufenthalt, dürfte sich im Ganzen schwerlich über drey Wochen erstrecken; dann hoffe ich in Wien [1]) unterstüzt von Ihren gütigen Empfehlungen einen lehrreichen und nüzlichen Aufenthalt. Ich schließe mit der Bitte um Ihre fernere Gewogenheit und Freundschaft, und nenne mich, mit der größten Hochachtung und Dankbarkeit

Ihren
ergebensten Diener
Karl Eichhorn.

Regensburg am 7ten
August 1802.

7.

Göttingen 15. Apr. 1803.

— — — Mit Carl habe ich eine lange Correspondenz über den bewußten Punkt [2]) geführt. Er hat sich gerechtfertiget, daß die Schuld nicht an ihm liege; insonderheit mir erwiesen, daß er fleißig beim R.Hrath von Pufendorf arbeite, an den ihn Heß [3]) der Arbeiten wegen empfohlen habe u. s. w. Er hat auch vor seiner Abreise aus Wien von Puffendorf das rühmlichste Zeugniß erhalten, das ich bereits in Händen habe und ganz dem conform ist, mit welchem

[1]) Am 2. Sept. kam Karl glücklich in Wien an, wie der Vater am 27. Sept. 1802 nach Würzburg berichtet. — [2]) Der Klatsch wird sonst weiter nicht erwähnt. — [3]) Auch Reichshofrath wie Puffendorf, s. Autobiographie 37.


Digitized by Google

ihn von Gruben in Wezlar[1]) entlassen hat. Wer ihn inzwischen gesehen und gesprochen hat, giebt ihm das rühmlichste Zeugniß. Alle diese und Pufendorf's des Banquier's Briefe, der ihm sein Geld auszahlte u. s. w. sprechen ihn auch von der Thorheit frey, dass er sich baronisirt habe. Er heißt in allen Briefen und Documenten schlechthin Hr. Eichhorn. Er ist nun auf der Rückreise und wird in kurzem hier seyn. Noch weiß ich nicht, was ich weiter mit ihm anfange. Dom. providebit. — — —

Der Ihrige

Eichhorn.

8.

Göttingen 16 Sept. 1803.

— — — Weil wir uns nun nicht sprechen können, so will ich doch ein paar Worte über die Lage, in der ich mit meinem Carl bin, diesem Brief anvertrauen. Er kam mit allem zurück, womit ein junger Gelehrter sich empfehlen kann, mit den herrlichsten Zeugnissen von Wien und Wezlar, mit einer blühenden Gesundheit, die seinen guten Lebenswandel documentirte, gewandt, gebildet, wie ich es wünschte; er nahm die Achtung der Männer, die ihn besonders zu Wezlar (einem kleinen Ort) näher beobachten konnten, mit hieher, wovon ich in Wiesbaden und Schwalbach schöne Beweise erhalten habe, da ich an beyden Orten halb Wezlar angetroffen habe; er trat muthig und mit dem festen Vorsatz, sich nun auszuzeichnen, auf seinen hiesigen Schauplatz: und nun — ist er mir verstimmt, muthlos gemacht und erbittert. Das hiesige Spruchcollegium nahm[2]) seit den lezten Jahren mehrere Fremde, die sich darum bewarben, nach ihrem vollendeten academischen Cursus, zu Actenarbeiten auf; einige Mitglieder desselben, Namentlich Claproth, Runde Waldek, Meister, haben mich selbst dazu veranlaßt, mich in seinem Namen vor seiner Ankunft darum zu bewerben; ich gieng von Hauß zu Hauß und erhielt alle Zusicherung; er that dasselbe nach seiner Rükkunft, und erhielt gleiche Versicherung: da Pütter

---

[1]) Ein Zeugnis das nicht besser gewünscht werden kann, sagt der Vater in dem oben erwähnten Brief vom 27. Sept. 1802. — [2]) Vorlage: hat.

Digitized by Google

mit dem Vortrag zögerte, erinnerte ihn Claproth durch ein Billet; er verlangte durch mich zum Vortrag seine Zeugnisse von den Männern, Gruben und Puffendorf, bey denen er practicirte, die auf das rühmlichste gestellt waren; Carl brachte sie eine Stunde vor der Session (am 3 Junius) an Pütter, der ihm schon die Acten zeigte, die er für ihn zur Proberelation zurechtgelegt habe: und allem dem ohnerachtet — ward nichts daraus und wurden allerley Schwierigkeiten gegen seine Aufnahme erhoben, die alle, so weit ich sie weiß, unhaltbar sind, „es kämen itzt weniger Acten ein (wovon doch Pütter als ich mich deshalb bey ihm meldete, das Gegentheil sagte; und dabey versteht sich, daß ein Assessor nichts erhält, wenn für ordentl. Mitglieder Mangel ist; es wäre keine Regierung im Lande (und doch werden itzt ex commissione Rescripte an die Universität erlassen und hängt die Sache meist von Pütter ab, und hätten mehrere Monathe ihm lauter Proberelationen gegeben werden können) — es wurden Schwierigkeiten gemacht: von wem? warum? das hat mir niemand gesagt: aber vermuthen kan ich es wohl: der Boden soll auch für ihn nicht gesegnet seyn, weil er mein Sohn ist. Er hält sich nun für beschimpft, da etwa 3/4 Jahre vorher erst ein Hamburger aufgenommen worden, und die um jene Zeit erst geendigte Entschädigungssache noch keinen Einfluß auf die Versendung der Acten und ihre Zahl kann gehabt haben. Er ist verstimmt und muthlos, da keine Aussicht für ihn in der Nähe ist. Um sich zu dieser Assessorstelle zu qualificiren, hat er noch, ob er gleich vier Wochen nach dem Anfang der Collegien angekommen war, noch ein Collegium über den Reichsprozeß gelesen; schwerlich werde ich ihn diesen Winter zu etwas Aehnlichem bewegen können. — Vor 3 Wochen kommt endlich Pütter (bey dem ich mit Fleiß die Zeugnisse gelassen habe, um die Sache nicht das Ansehen einer Abweisung gewinnen zu lassen, welches seinem Fortkommen höchst nachtheilig gewesen wäre) mit den Testimonien zu mir: „ich möchte mich doch in Jena, wo itzt Vacanzen wären um eine Stelle für meinen Sohn bewerben; die Zeugnisse seyen so vortrefflich, daß sie durchgreifen würden". Der alte Mann mag es ehrlich gemeint haben. Ich erwiederte: „Bitten könnte ich wohl für meinen Sohn, aber ihn nicht empfehlen. — — —

Digitized by Google

Dies ist meine fatale Lage mit Carl. Keiner derer, die in den letzten Jahren von jungen Docenten in das Spruchcollegium aufgenommen werden, kam so geübt und vorbereitet, wie mein Sohn durch die Schule in Wezlar und Wien, in die Stelle. Die Erfüllung seiner und meiner Bitte hätte ihn zufrieden, heiter und glücklich gemacht und erhalten, bis durch die Veränderung der Umstände im hiesigen Lande an eine Versorgung [sich] hätte denken lassen. Jetzt ist alles verschoben und verstimmt; hier sind keine Aussichten; ich muß sie in der Ferne suchen[1]). Wo werde ich sie finden? und wie bald? Hier hat außer Pütter noch kein Mensch ein Wort darüber von mir gehört; niemand wird auch eines hören, weil es doch nichts fruchten kan.

Ich muß ins Collegium, und kan den Brief nicht mehr überlesen. Verzeihen Sie meine Eile und leben Sie herzlich wohl!

E.

9.

Göttingen am 28. May 1804.

— — — Sey es[2])! Außerhalb dem undankbaren Neste [werde] ich noch für meine beyden Söhne ein Vaterland finden können. Carl [ist noch] nicht weiter als er voriges Jahr war: natürlich mit seinem Schicksal höchst [un]zufrieden, das ihm nicht einmahl arbeiten lassen will, um durch Arbeit sich fortzubringen! Es schadet indessen nicht. Weder ich noch er haben bisher iemanden im Auslande davon geschrieben, weil ich auch in der Unterdrückung edel zu handeln im Stande bin. Nur der Herr von Gruben hat selbst nach seiner

---

[1]) „Die Lage von Carl hat sich im Ganzen nicht verändert" schreibt Professor Eichhorn am 16. Dez. 1803 an Oberthür. „Er soll über das neueste Jus publ. diesen Winter etwas ausarbeiten, dann will ich es im Auslande mit ihm versuchen." Ueber das hier berührte schriftstellerische Projekt s. Autobiogr. 39. — [2]) Vorher geht die unmuthige Aeusserung Eichhorns, er werde mit dem Bewusstsein von der Bühne abgehen an Undankbare seine besten Kräfte verschwendet zu haben. Dankbarer Gesinnungen sei Göttingen unfähig wie alle Aristokratentyranneien. — Der Brief ist etwas verletzt; die verlorengegangenen Worte haben wir ergänzt und in Klammern gesetzt.

Digitized by Google

Lage sich erkundiget, dem er sie denn auch ohne Rükhalt beschrieben hat. Es muß Trost für ihn seyn, daß dieser edle Mann, der ihn durch achtmonathliche Arbeit genauer kennt, als irgend iemand in der Welt, die Thätigkeit selbst ist, um ihn aus seiner Lage zu ziehen. Er würde ihm unstreitig nach Heidelberg geholfen haben, wenn er 14 Tage früher von seiner Lage unterrichtet gewesen wäre. Jetzt hat er anderwärts ihn vorgeschlagen. Die Sache ist aber noch weit im Felde. Ein anderer Fürst wünscht ihn in sein Cabinet zu haben. Ich habe es aber ablehnen lassen, wofern er nicht auch in die Regierung mit Sitz und Stimme kommt und ihm das Fortrücken nach seiner Anciennetät versichert wird. Wenn Carl nur Geduld hat, so hat sein Misgeschick nichts zu sagen. Ich kann ihm bis auf die Zeit, wo sich eine acceptable Stelle für ihn findet — nicht durch mein Professorat, nicht durch meine Besoldung, sondern — durch mein Schriftstellerverdienst Brod geben. Und keine Stelle soll er annehmen, die ihm nicht sichere Aussicht, weiter zu kommen, giebt. Aber den undankbaren Boden Hannovers soll er in iedem Fall verlassen; er verdient keine Leute von Talenten und Kenntnisse zu besitzen, weil er sie nicht zu schätzen weiß. — — —

Eichhorn.

10.

Göttingen am 29 Octob. 1804.

— — — Ich bin gerührt von Ihrem freundschaftlichen Andenken an meinen Sohn und danke Ihnen herzlichst. Seine Lage hat sich in den lezten Monathen merklich gebessert: und ich setze dankbar hinzu, zum Theil durch Meiners. Dieser hat ihm zuerst eine Stelle in Moscau angetragen. Sie war zwar nicht für meinen Sohn; aber wir haben dankbar den Antrag geschätzt, als wenn sie acceptabel gewesen wäre. Nächstdem hat er Gelegenheit genommen, Brandes meine Unzufriedenheit zu schildern. Die Furcht (unter uns gesagt) die Furcht vor den Folgen hat ihn veranlaßt, bey Gelegenheit, da er den Schwieger-Sohn eines Ober-Commissär's in Hannover durch eine Stelle im Spruchcollegium versorgen

Digitized by Google

wollte, der als Doctor Juris unter meinem Sohn stand, auch meinen Sohn bey hiesiger Juristenfacultät mit zu denominiren. Im Anfang des Octobers hat er nach dem Herkommen seine Probearbeiten gemacht, und dabey den Triumph gehabt, daß das ganze Collegium einmüthig dahin gestimmt hat: er habe seine Arbeit in materia et forma vortrefflich gemacht und den Mitdenominirten weit übertroffen. Er wird also nun nächstens zum Assessor im Spruch-Collegium eingeführt werden. Er ist also nun vor der Hand gedekt zu seiner Ausbildung so wohl, als in Rüksicht auf seine Carriere. Er kann nun in Gedult abwarten, bis ein Plätzchen zur förmlichen Versorgung sich für ihn zeigt. Wenn wir also gleich die Weimarsche Offerte nun nicht annehmen, so sind wir Ihnen, Lieber, und Ihren Freunden, die mit wirken wollten, doch höchst verbunden. — — —

Eichhorn.

11.

Göttingen am 14 Apr. 1805.

— — — Es ist allerdings wahr, daß die Juristenfacultät zu Rostok meinen Sohn zum Nachfolger Posse'ns vorgeschlagen hat: ob auch der academische Senat? weiß ich nicht. Ein Hindernis wird seyn, daß er noch nichts geschrieben hat: es sollte diesen Winter etwas erscheinen, aber es ist nicht fertig geworden [1]. Ich bin nun überzeugt, daß das Actenarbeiten und Buchschreiben neben einander nicht angeht. Man muß das erstere aussetzen, wenn lezteres geschehen soll. Es zeigen sich immer mehrere Aussichten im Auslande für ihn, wovon doch eine sich realisiren wird. Ich kann nicht leugnen, daß es mich freut, auf diese Weise an dem hiesigen Lande gerochen zu werden, in dem ich durch 17jährige treue, mit der höchsten nur denkbaren Anstrengung geleistete Dienste meinen Söhnen kein Vaterland habe erwerben können. — — —

Der Ihrige
Eichhorn.

---

[1]) Vgl. Nr. 8 und Autobiogr. 39.

Digitized by Google

Nachdem obiges bereits gedruckt war, fanden wir weitere Briefe des Vaters Eichhorn an Dr. Oberthür in Würzburg (s. o. S. 178), aus welchen hier noch einige Mittheilungen folgen mögen. Am 5. Jan. 1806 schreibt jener an diesen über den Frankfurter Professor: — „Nach 9 Wochen haben wir endlich von Carl Briefe. Er ist wohl und mit seiner Lage zufrieden, ob sie gleich nicht die glänzendste ist, da er seine Besoldung von den Universit.gütern zieht, so wird er wenigstens, wenn gleich langsam, sie erhalten, da diese dasigen Professoren von Napoleon förmlich und feyerlich zugesichert sind. Carl war selbst Deputirter der Universität an den Kayser in Sachen der Universität in Gesellschaft mit Meister und Dettmers, und ist von ihm äußerst gnädig aufgenommen worden. Er hat auch zu Frankfurt alle Angelegenheiten der Universität mit den französ. Behörden abzumachen. Dies ist freylich Auszeichnung, giebt aber auch viele Geschäfte. Das leztere thut nichts; es macht gewandter! Er hat 4 Stunden täglich Collegia, und ist auch von dieser Seite sehr beschäftigt. Gegenwärtig lässt er eine deutsche Staats- und Rechtsgeschichte drucken, die, wenn er sie nach dem Anfang zu Ende bringt, ihm Ehre machen wird. Ich glaube sogar, sie macht Epoche: denn ein solches Buch haben wir noch nicht; und es bleibt, wenn auch nun vollends das h. deutsche R. R. in einen blosen großen Bund aufgelößt wird.“

Einem Briefe vom 25. Sept. 1806, in welchem sich der alte Eichhorn auch über die politische Lage eingehend ausspricht, entnehmen wir folgende Stelle:

„Carl in Frankfurt an der Oder ist wohl und vergnügt. Sein erstes sauerstes Jahr hat er glücklich überstanden (wie er mir selbst vor acht Tagen geschrieben hat). Während desselben ist er freylich in Ansehung seiner Zeit so beengt gewesen, daß er selbst die Correspondenz hat unterlassen müssen, welche die äußere Schicklichkeit erfordert hätte; und kaum ein Zeitungsblatt ordentlich lesen konnte. Neben den Actenarbeiten hatte er diesen Sommer täglich 4 Stunden zu lesen. Aber da ihm das Collegienwesen gelungen ist, so hat ihm die viele Arbeit Freude gemacht.“

Sehr anziehend schildert der Brief vom 16. Febr. 1814 die militärische Laufbahn des jungen Professors, freilich nur in den Hauptumrissen. Die, wie oben bemerkt, von Lörsch herausgegebenen Briefe mögen zur Erläuterung und Ergänzung dienen.

„Es ist allerdings an dem, daß mein älterer Sohn des Beyspiels und der großen Sache wegen gegenwärtig das Schlachtschwerdt führt: wo hätte d e r Enthusiasmus unter die Preußen kommen sollen, dem wir a l l e i n den Sieg verdanken, wenn Männer seiner Art sich dem Dienst des Vaterlandes hätten entziehen wollen? Nur zieht er nicht als gemeiner Husar im Feld umher, sondern er führt einen Theil der

Berliner Landwehr als Rittmeister an. Er hat die Schlachten bey Großenbeeren, bey Dennewitz u. bey Leipzig am 18. u. 19. Octob. u. wie viele kleine blutige Affären mitgemacht u. ist zum Wunder der Armee, da er sich den größten Gefahren ausgesetzt hat und während $^{2}/_{3}$ seiner Waffengefährten geblieben sind, unversehrt durchgekommen. Bey Dennewitz hat er an der Spitze der Avantgarde die Landwehr ins Treffen geführt. Sein König hat ihn für seinen Heroismus auch mit dem eisernen Creuz beehrt. Die commandirenden Officiere über ihm sind nach der Schlacht bei Leipzig entweder krank oder in Geschäften zurückgeblieben. Daher hat er von Hameln aus das ganze Regiment auf seinem Zug nach Holland und bis ietzt in Holland und Brabant commandirt, und immer damit die Avantgarde formirt; freylich ein höchst beschwerlicher und gefährlicher Dienst: aber bis zum 26. Januar, von welchem Datum sein lezter Brief ist, glücklich und gesund. Gott wird weiter schützen. Sein Entschluß war höchst edel, da er nicht als Militär sein Glück machen will, sondern sowie die Freyheit der Deutschen erkämpft ist, er sein Schwerdt niederlegen und Bücher und Feder wieder ergreifen wird, um die deutschen Rechte mündlich und schriftlich zu lehren."

An dem zweiten Feldzug der Alliierten gegen Napoleon betheiligte sich Eichhorn nicht. Sein Vater schreibt darüber an den Freund in Würzburg am 21. Juni 1815:

„Mein Sohn in Berlin geht dieses Mahl nicht zu Felde. Er hat sogleich erklärt, daß er sich nicht entziehen werde, sobald es nöthig sey, und der König es wieder verlange. Seitdem hat der König erklärt, der Fall sey gegenwärtig ganz anders als vor 2 Jahren, und bedürfe fürs erste der ehemaligen Anstrengungen nicht, und die Beamten, für die niemand die Geschäfte vicario nomine bis zur Wiederkunft thun könne, sollen auf ihrem Posten bleiben. Und lezterer Fall ist bey meinem Sohn. Für das deutsche Recht ist kein anderer Professor zu Berlin".

Digitized by Google

Miscellen.

Ueber eine neue Handschrift des Alten Kulm berichtet Herr Professor Dr. Lohmeyer in der Altpreussischen Monatsschrift XIII 498 f. wie folgt:

Dem Wunsche, welchen Steffenhagen in der Vorrede zu seiner trefflichen Arbeit über die „Deutschen Rechtsquellen in Preussen vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert" ausspricht, dass jeder, dem sich die Gelegenheit darbietet neue Handschriften aufzufinden oder über ihm selbst zweifelhaft gebliebene genauere Kenntniss zu gewinnen, nicht verabsäumen möge davon öffentliche Mittheilung zu machen, hat schon einmal Dir. Töppen bei seiner Besprechung des Buches im Jahrgang 1874 dieser Zeitschrift (S. 664 ff.) nachkommen können. Auch mir ist das Glück zu Theil geworden auf diesem Gebiete eine Entdeckung zu machen und ich beeile mich, soweit ich als Laie im Recht es vermag, weiteren Kreisen davon Nachricht zu geben.

Als ich vor wenigen Wochen bei einer persönlichen Anwesenheit in Tilsit mich bei dem dortigen Magistrate nach dem etwa im Besitze der Stadt befindlichen alten Urkundenmaterial erkundigte, legte mir Herr Oberbürgermeister Kleffel, der mir bei meinen Nachforschungen mit der grössten Freundlichkeit entgegenkam, als das älteste und wichtigste Stück ein Buch vor, in welchem ich nichts geringeres fand als eine vollständige Handschrift des Alten Kulm in den Zügen des ausgehenden XIV. Jahrhunderts. Der Einband des Buches war der Holzdeckel mit gepresstem Leder, wie er dem XVI. Jahrhundert eigenthümlich ist, verfestigt mit Ecken, Buckeln und Klammern von Messing, und mass 30 Centimeter Länge und 25 in der Breite; auf der Vorderseite standen in goldenen lateinischen Uncialen die Worte: „Dis Bvch gehert denn Schepen in der Aldenstat." Nach einem Vorblatt von Papier, auf welchem in einer Schrift des XVI. Jahrhunderts die mit der äusseren Aufschrift zusammenstimmenden Worte: „Diesser Colm gehortt in die furstliche Stadt Altenstadt Konigsperck" eingetragen waren, folgten 58 Pergamentblätter, 20 beschriebene und einige leere Papierblätter, von denen das letzte als Wasserzeichen einen Bock führte. Der Alte Kulm selbst füllt die Pergamentblätter, deren jede Seite 2 Spalten zu 34 Zeilen enthält, bis zur Mitte der letzten Spalte und

Digitized by Google

schliesst mit den Worten: „Geschreben vnd geendit ist dys buch Noch gotis geburt tvsvnt dry hvndirt in dem vyr vnd nvnczygisten Jare an deme nehesten dynstage nach Ostirn“ (d. i. 21. April 1394). Unmittelbar daran schliessen sich zunächst und füllen auch die erste Papierseite einige ergänzende Absätze von wenig jüngerer Hand; den Beschluss endlich bilden die sogenannten Sippzahlregeln unter der Ueberschrift: „Von siebschafft (so!) etliche versammelte vnd gegrunte Vrtell, darnach man richtin mag, gegrundet aus Magdeburgischen rechtenn. 1541“ in einer Schrift, die zu der angegebenen Jahreszahl passt.

Leider hatte ich keine litterarischen Hilfsmittel zur Hand, so dass ich weder den Kulm selbst, noch die Nachträge in Bezug auf ihre Vollständigkeit oder auf ihre Uebereinstimmung mit anderen Handschriften prüfen konnte [1]).

In Tilsit selbst wusste man mir über die Geschichte des Kodex zu erzählen, derselbe sei einst, wol gleich nach der Stiftung der Stadt, deren Privilegium vom 2. November 1552 datiert, auf Befehl der herzoglichen Regierung von der Altstadt Königsberg der neugegründeten Stadt übergeben. Sollte diese Angabe, für die ich eine Begründung nirgends habe finden können, wirklich nicht auf Wahrheit beruhen, so dürfte es nicht unmöglich sein, dass wir in unserem Kodex denjenigen zu erkennen haben, welchen Steffenhagen in seinem Handschriftenverzeichnisse (S. 26 seines Eingangs erwähnten Werkes) unter Nr. 89 anführt und als vermisst bezeichnet. Hanow, auf den Steffenhagen sich allein berufen kann, sagt in der „Kurzgefassten Geschichte des Culmischen Rechts“, welche er seiner Ausgabe des Jus Culmense ex ultima revisione (Danzig 1767, fol.) voranschickt, § 36c (S. 20): „Von Königsberg kann ich durch gütige Nachricht des jetzigen Rechtswolgelehrten und berühmten Schöppenmeisters des Altstädtischen Gerichts, Herrn Jac. Henr. Liederts die Versicherung geben, dass in dasigem Altstädtischen Gerichte sich auch ein Exemplar, welches im Jahre 1394 auf Pergament geschrieben, befinde“.

Vor einiger Zeit war der Kodex, wie man mir weiter in Tilsit erzählte — und das war ja früher mit dergleichen Dingen nichts Seltenes — in Privatbesitz gekommen, ist aber unlängst von der Stadt zurückgekauft.

Die Bedeutung unseres Fundes genauer festzustellen müssen wir berufnerer Hand überlassen.

---

[1]) Herr Realschullehrer Thomas in Tilsit, der mir nachträglich einige der oben gegebenen Notizen, welche ich bei der ersten und einzigen eigenen Ansicht der Handschrift zu machen verabsäumt hatte, gütigst mitgetheilt hat, wird gewiss gern bereit sein jede weitere Auskunft zu ertheilen.


Digitized by Google

Weisthum und Gerichtsordnung der Gemeinde Ellerstadt vom Jahr 1555.

Seitdem Jacob Grimm zuerst auf die Bedeutung der Weisthümer hingewiesen hat, ist für die Sammlung und Veröffentlichung derselben so viel geschehen, dass die Publicirung neuer nicht mehr in allen Fällen für statthaft gelten kann. Denn die meisten dieser Rechtsquellen, wenigstens die aus einer und derselben Gegend, ähneln sich so sehr, dass der Gewinn, der aus der Mittheilung weiterer ungedruckter, deren ohne Zweifel eine ziemliche Anzahl noch zu finden wäre, gewöhnlich erwächst, ein sehr fragwürdiger ist. Der Abdruck der gegenwärtigen, so viel ich sehen kann, bisher noch nicht veröffentlichten Urkunde wird sich aber wohl damit rechtfertigen lassen, dass die Gerichtsordnung namentlich die charakteristischen Merkmale des Uebergangs der Receptionsepoche in so deutlicher Ausprägung zeigt wie wenig andere derartige Verfassungen dieser Zeit. Wie die Handschrift selbst besagt, ist diese Gerichtsordnung zwar eine Erneuerung der alten, aber sie ist zugleich zum guten Theil durch Zusätze, die aus dem neuen Recht herübergenommen wurden, erheblich vermehrt und wesentlich verändert, wie auch das Weisthum, dessen älteren Kern Grimm in seine Sammlung mit aufgenommen hat (I pag. 788), jetzt viele Zusätze erhalten hat. —

Das Original habe ich im Gemeindearchiv von Ellerstadt, einem Dorfe etwa 2 Stunden östlich von Dürkheim in der Rheinpfalz, aufgefunden. Es besteht aus 22 Pergamentblättern Fol., die durch die Buchstaben A bis X bezeichnet werden, und einem Umschlage, auf dem die Aufschrift und die ausgemalten Wappen der Affenstein und Flersheim angebracht sind. Dem regen Sinn der ländlichen Bevölkerung am Bunten entsprechend hat der Schreiber durchweg an rother und blauer Farbe nicht gespart. Von der in der Mitte durchgezogenen Seidenschnur ist noch ein Rest vorhanden; die daran befestigt gewesenen Siegel aber fehlen jetzt. —

Erneuwerung deß weisthumbs und der || gegebenen gerichtsordenung deß dorfs und || der gemeinden zuh Ellerstatt durch die gestrengen

Digitized by Google

und edlen herren Wolffen von || Affenstein[1]) ritter, derselben zeit curfurstlicher Pfalntz hoffrichter[2]) etc. und dann Friderichen von Flerßhaeim[3]) den iungeren, beide gemelts dorfs rechte gerichts und oberherren, aufgericht, verordenet unde ubergeben im ior nach der geburt Jhesu Christi unßers erloeßers und seligmachers 1555.

A. Wir Wolff von Affenstein || ritter, der churfurstlichen Pfalntz hoffrichter etc. || und Friderich von Flerßheim der iunger etc. || bekhennen und thund khunt hiermit offent || lich gegen aller menigklichen, das wier, als des dorfs Ellerstatt ober und gerichts herren einmundigklich uns verglichen haben nochvolgent weisthumb und gerichtsordenung unsern underthanen und angehörigen zu Ellerstatt zu geben, zu ordnen und zuzustellen, wie wier auch ihnen vonn obrigkhaeit wegen hiermit zustellen und verordenen, der ursach, dieweil bißhero mancherlei alte ondugkliche misßbreuch und ihebungen bei inen gewesen welche dann wieder gemeine rechtliche ordenungen und process, dardurch nit allein die partheien in onnutzen verderblichen costen gefurt, sonder auch der richter etwan wiedersinns zu urtheilen bewegt worden und also underweilen den partheien ir gepurlich recht verhalten und gemeinlich alle handlungen gantz nichtigklich gehandlet befunden worden. Solches, sovil an uns zuvorkhomen und das hinfurter gemeltem unserm dorf zu Ellerstatt ein ordenlicher process durch die gerichtspersonnen und partheien (: so sich in rechtfertigung doselbst begeben :) gebraucht werde, so haben wier nochvolgent weisthumb widerumb erneuwert, satzung und gerichtsordenung entschlossen und forther unsern underthanen und hindersassen schultheiss gericht und gantzer gemeinden zu Ellerstatt ubergeben, deren sich ein ieder inwohner doselbst gemess halten und gebrauchen soll, auch von kheiner partheien anders dann inhalt dernselben puncten zu handlen gestadtet werden. Und woh weiter darvon oder darzu gethann wurde, dasselbig soll nichtig, der richter den partheien desshalb inen aufgewanten costen abzulegen schuldig sein, und wöllen alle und iede vorgeiepte missbreuche an

---

[1]) Die Affenstein waren ein altes rheinländisches Adelsgeschlecht, dessen gleichnamiger Stammsitz bei Kreuznach lag. — [2]) Das kurpfälzische Hofgericht wurde ins Leben gerufen durch Friedrich den Siegreichen und war mit Gelehrten und mit Laien aus dem Ritterstande besetzt. Die Zeit der Gründung ist nicht ganz gewiss, doch war es nach der bei Büttinghausen, Beiträge zur Pfälz. Geschichte I, 100 abgedruckten Urkunde ohne Zweifel schon 1465 in Thätigkeit. Andrerseits bestand es wahrscheinlich 1452 noch nicht, da in der Ordnung, die Friedrich am 29. Mai dieses Jahres für die Universität gibt (Orig. der Heidelb. Univ.-Biblioth. Schrank II p. 4 Nr. 4), den Professoren in legibus et in canonibus die Theilnahme an demselben, wie es bald hernach geschah, nicht zur Pflicht gemacht wird. Die Ansicht Karlowa's in seiner Rede bei der akademischen Preisvertheilung, Heidelberg 1878, Note 24, wonach diese Gründung in besonderem Zusammenhang mit der Austreibung der Westfälischen Freigerichte, welche 1461 erfolgte, gestanden hat, dürfte die richtige sein. — [3]) Aus einem alten Adelsgeschlecht am Oberrhein, das die Ortsvogtei über das heutige Niederflörsheim in der Provinz Rheinhessen, Kreis Worms, hatte.

Digitized by Google

unserm gericht zu Ellerstatt vormohls geiept worden, gantz und zumohl hiermit abgethann haben und diese nochvolgente ordnungen gehalten werden, doch uns und unsern erben vurbehaeltlich soliches zu minderen, zu mehren oder gar zu verandren und abzuthun, wie uns ieder zeit vur gut ansicht und gelieben mag.

Hie nachvolgt das weißthumb, so schultheiß und scheffen zu Ellerstatt zuh allen ongepotten dingdagen nun hinfurt weißen sollen.

In dem namen der allerhaeiligsten trinited, amen. Khundt und offenbare seihe allen und ieden, die dis nochvolgent geschrifft und weissthumb ihemer sehen, hören oder selbs lesen, das in dem iar unsers haeils, als man schreibt thausent funfhundert funftzig und funf, auf sondag denn zwaeintzigsten monatsdag octobris zwischen ein und zwoh uuren noch mitten dag, in der Römer zinsszahl zu latin indictio genant XIII., bei hörschung und regierung dess allergrossmechtigsten, onuberwintlichsten, durchleuchtigsten hochgebornen fursten und herren herren Caroli deß funften Römischen kaissers, zu allen zeiten mehrer B. des reichs, khönig in Germanien, zu Castilien, Aragon, Leon, beider Sicilien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valentz, Galitien, Maiorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Gennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Carnarischen und Indianischen inseln und der terre firmae, des occianischen möres etc., ertzhertzog zu Östereich, hertzog zu Burgundi, zu Lotringk, zu Brabant, zu Steir, zu Kernten, zu Krain, zu Limpurg, zu Lutzenburg, zu Geldren, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopathrien und Wurtemberg etc., graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tirol, zu Gortz, zu Barcinon, zu Arthois, zu Burgund, pfaltzgrave zu Henigauw, zu Hohlant, zu Seehlant, zu Pfirt, zu Kiburg, zu Namur, zu Rossillien, zu Ceritania und zu Zütpfen, landgrave im Elsass, marggrave zu Burggauw, zu Oristani, zu Gociani und des heiligen Römischen rheichs furst zuh Schwaben, Cathalonia, Asturia etc., herr in Friesslant, auf der Windischen marck, zu Portenauw, zu Piscaia, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln etc., unsers allergnedigsten herren, irrer kaeiserlichen maiestat regierung ime funf und dreissigsten und der andren reich aller ime viertzigsten, vor mir, hie nochbenanten auss bapstlicher undt Römischer kais. maiest. macht gewalt und begnadigung offenen notarien[1]) personlich gestanden und erschinen seindt die ersamen und erbarn schultheiss und scheffen des gerichts zu Ellerstatt in demselben dorf auf dem roth-

[1]) Ueber die Creirung der Notare von Päpsten und Kaisern vgl. Wetzell, System des ordentl. Civilprocesses. 3. Aufl. p. 235. — Im Namen des Kaisers übten sie vorzugsweise die Hofpfalzgrafen. So bekamen auch der Procancellar und der jeweilige Dekan der juristischen Facultät der Universität Heidelberg mit ihrer Ernennung zu kaiserlichen Pfalzgrafen, welche am 23. August 1745 durch den Kurfürsten Maximilian Josef von Baiern in seiner Eigenschaft als Reichsvicar erfolgte, dieses Recht. Orig. der Heidelb. Univ.-Biblioth. Schrank II p. 10 Nr. 3.

Digitized by Google

haus in der grosen stuben, mit namen Jost Anthis, schultheiss, Heinrich Weiss, Veltin Dietz, Lorentz Will, alle scheffen, und dann die gantz gemeinde gemeinigklichen doselbst.[1]) Und nochdem die gestrengen und edlen herren und ihunckhern, herr Wolff von Affenstein, ritter der churfurstlichen Pfalntz hoffrichter etc. und Friderich von Flerssheim der iunger mir bevelch in schriften zugeschickt, irentwegen und als notarius puplicus nochvolgent weissthumb und gerichtsordnung inne irem dorf zu Ellerstatt vurgemelten schultheiss gericht und gantzer gemeinen, neben iren zugeordenten dhienern hienoch benant, offentlichen verlesen und alsdann instrumentieren solte, beneben und bei ir gerichtsbuch doselbst etc., welicher bevelch, so mir neben gemeltem weissthumb und gerichtsordnung zukhomen, laut von worten zu worten also.

Unsern freuntlichen grues und alles guts zuvor. Lieber statschreiber, besonder gutter freundt. Nochdem vom alters hero in unserm dörflin zu Ellerstatt iörlich zu dreien mohlen ein weissthumb gewesen, welches unsere vuraeltern aufgericht, aber dasselbige alters halben und ietzt der zeit onrichtig, so haben wier uns eines weissthumbs verglichen, wie dasselbig euch hiermit zukumpt.[2]) Hieruf ist
C. unser freuntlichs begeren und gesinnen, ir als notarius wöllent euch gon Ellerstatt verfugen, dieses weissthumb vur schultheiss und gericht, auch gemein offentlich verlesen und volgents instrumentieren, auch ins gerichtsbuch zu Ellerstatt schreiben und alles dasihenig vurnemen, das sich zu aufrichtung eines weissthumbs zu thun gepurth und wier selbs personlich zugegen wehren. Und dieweil wier eigner person selbsten zugegen nit erscheinen khunden, so wölent solchs bester gestalt und formb von unsernt wegen verrichten, wie ir euwers ampts zu thun wuol wissent. Hierin beschicht unser will und meinung, wie wier uns auch mit eigner hand underschriben, das wöllen wier gegen euch beschulden. Dat. Durmstein durstags noch Galli[3]) anno etc. LV.

Affenstein.

Friderich von Flerssheim der iunger m. pr.

Subscriptio.

Dem ernhaften Jacoben Waechtelin, stattschreibern zu Lambsheim unserm besondren gutten freundt.

---

[1]) Diese Form der Datirung etc. entspricht genau der Vorschrift, wie sie in § III der vom Kaiser Maximilian auf dem tage zu Köln am 8. October 1512 gegebenen Notariatsordnung festgesetzt worden war. Vgl. neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. 1747. II. Theil p. 151. — [2]) So nimmt man z. B. auch in Embrach im Zürichschen mit Rücksicht auf die Veränderung der Zeiten im Jahr 1518 eine neue Aufzeichnung vor. Grimm p. 111. — [3]) 17. October. — Dirmstein 2 Stunden von Frankenthal gegen Worms zu gelegen; Lambsheim 1 Stunde von Frankenthal.

Digitized by Google

Nach verlessung dis bevelchs habe ich inen sobald auch das bemelte mir mit ubersannte weissthumb auch vurgelesen, welliches noch seinem inhalt und von worten zu worten also laut.

Disses ist unßerer gnedigen herschaft Affensteins und Flerßhaeims als disßes dorfs Ellerstatt obergerichtsherren weisthumb undt recht in genantem dorf Ellerstatt und deren selben gemarcken, welches wier schulthaeiß und gerichtzscheffen, auch gantze gemeinde alle ior zuh dreien ongebottenen gerichtzdagen (.die man nent vollgericht.) bei unßern aeiden weißen, sprechen und erkhennen, wie dan von altem hero auf uns khomen. Namblich das erste auf den dinstag nach dem zwolften oder der heiligen dreier khunnig dag, das 2. auf dinstag nach der osterwochen und das dritte den dinstag nach sanct Johannes des heiligen thaufers dag, so fehr das dieselbige dinstag khaeine feirdage seien.[1] Welicher aber ein feierdag wehre, soll solches acht dag vurthan geruckt und alsdann wie vor bescheen sein solt, offentlich verkhundt werden.

Anfengklich weisen, sprechen und erkhennen wier die edlen gestrengen und ernvesten herren Wolffen von Affenstein ritter, der churfurstlichen Pfalntz hoffrichter, und Friderichen von Flerssheim den iungern dernselben zeit sie und alle ire erben und nochkhomenne vur unsere und des dorfs Ellerstatt rechte und obere gerichtsherren, soverr die gantze gemarcken ghedt, alle hohe und nidere obrigkheit, frevell und ongnad, gebott und verpott und sonst niemants anders, wie das von unsern aeltern und vorfahren vor onverdechtlichen ioren auf uns erwachsen. Wehr daruber sich dessen etwas underwunde, der dhete das mit gewalt und mit inbruch irer herligkheit. D.

An solicher herligkheit hoher und niderer gefell, es seihe frevell, ongnad und allerlei bussen, wie die verwurckt, verbrochen oder gebuest werden mogen, erkhennen und weissen mir herren Wolffen von Affenstein und sein erben ein theil und Friderichen von Flerssheim und sein erben zwei theil.

Item weissen wier, das blutige wunden, druckene streich, gotzlesterer, uberstucken, uberzeunen, uberzackern, onbewisene scheltwort und dergleichen, verachtung der herren gebott, vergessenheit der pflichten etc. alles frevell seien; die hat obgenannte herschaft hoch oder nider und auch an dem leib zu straffen wie inen fuegt. Daran gepurt alweg Affenstein ein und Flerssheim zwen pfennig zu geben und zu nemmen. Also wann in malefitzsachen ein ubelthetige personn zu Ellerstatt durch die obrigkheit beclagt wurt an demselben costen zu gelten Affenstein ein und Flerssheim zwen pfennig zugerechnet.

Insgleichen weissen mir auch, so das hohe gericht zu bauwen und aufzurichten von nötten, das solches durch gemelter herschaft

[1] Diese 3 Termine auch in dem älteren von Grimm publicirten Weisthum.

Digitized by Google

costen wie vurgemelt, Affenstein ein und Flerssheim zwei theil erbauwen und dann durch die gantze gemeinde aufgericht werden soll. Alsdann mage gemelte unsere gnedig herschaft der gemeinden etlich fiertheil weins zu verdrincken schencken.

Von solicher herligkheit wegen weissen mir den beiden unsern gnedigen herrschaften alle ior zu Ellerstatt fallent an bed, namblich dreissig sechs malter korns Wormbsser moss auf Martini des heiligen bischofs dag, dessen Affenstein viertzehenhalb und Flerssheim zwentzig drithalb malder geburen. Darann geben die von Seebach sechtzehen malter und die von Schönveldt acht malder und sonst alle die in der gemarcken beguet seindt, geben die ubrigen zwelf malter.[1])

Item haben sie auch an gelt zu beden fahllen alle ior her Wolff aeilf schilling pfennig und drei pfennig so hat Flerssheim achthalb pfunt heller Speirer wehrung, das thut an Wormser oder gemeiner lantzwehrung funf ℔. neun albus drei pfennig. Solch bed, korn und gelt, ist ein ieder schultheiss zu Ellerstatt inzusamblen, der herschaft oder iren dhienern zu lufern und der gemeinden ire notturft zu werben alles auf ein meihl wegs weit schuldig, one der gemeinden schaden. Darumb hat er iedes viechs zwei stuck ledig ghen.[1])

Item weissen mir auch genanter herschaft auf einem ieden hauss zu Ellerstatt, so do bewohnet wurt, aussgescheiden die edelleut und
E. priesters heuser (so si von inen selbs bewohnet werden) ein fassnachthunh, daran Affenstein ein theil und Flerssheim zwei theil gepuren.[1])

Item wier weisen auch aller edelleut und der gaeistlichen gutter in der Ellerstatter gemarcken gelegen freih, wann si durch ire eigenthumbsherren selbst gepaut werden, aber sonst gar nit.[1])

Item weissen wir auch viehlgenanter unser gnedigen herschaft fronn und atz gemein oder geleich und ongemessen, also welcher under inen der fron oder atz bedarf und besucht durch sich oder seine dhiener, dem seind wier gehorsam zu leisten schuldig.[1])

Item wier weissen auch, das genante herschaft in nötten das dorf Ellerstatt sampt dessen inwohner zu schutzen und zu schurmen schuldig seind mit hulf und beistand irer guten freundt, sovil mugklich. Und wess derenhalben vur costen aufgewandt wurdet, seind die clöster Seebach und Schönveld das halb und die gemeinde das ander halbig theil zu bezahlen schuldig.[1])

Item further weissen wier auch, woh sichs begebe, das ein argwenige ubelthaetige manns oder weibsperson ghon Ellerstatt kheme, dieselbige personn soll der schultheiss verwahrlich behalten. Woh dann ihemant kheme, und begerte die zu berechtigen, soll ime auf seinen costen gegunt werden. Woh aber niehmant kompt ienen zu beclagen,

---

[1]) Aus dem älteren Weisthum.

Digitized by Google

mag soliche person alsdann mit vurwissen unser obrigkheit auf gepurlichen uhrfriden und nochdem er den aufgangenen costen bezahlt hat (so verr ers vermag, woh nit, sols die gemeinde bezahlen), wieder ledig gelossen werden.

Item weist man auch, ob iors drei oder mehre umb den schutz bitten, do mag die herschaft oder ire gesanten einen und die gemeind den andren erwehlen oder kiesen. Und die andren, so nit angenomen, sollent dernhalben von niemant geschmecht werden.

Weiter weist man einen gemeinen allmanngraben, der soll allweg auf rechts gehalten werden, der ghedt bei ihunckher Jörigen von Bachs scheuren an und ghadt durch den burgstaden durch das dorf und gerten, in dem dorf durch die wiesen und die winmorgen durch das bruckell in die böllengerten und kierssgerten, durch die khuewiessen in den Gennheimer[1]) schannengraben und dann wieder durch die khuewiessen durch die friessauwer und durch die bentzen und dann durch den sehe und wint an santbergen. Dieser graben soll offen onverspert sein, das iederman sein wasser zum nechsten on der gemein schaden darein kheren mag und soll unden auf dem boden funfthalb schuch und oben siebenthalben schuch weit sein.

Item weist man auch, das ein ieder muller, so zu Pfiffingen[2]) in der mullen wohnet, ist gezwungen, der gemeind zu Ellerstatt zu mahlen, F. desgleichen auch die gemeind widerumb zu ime auch gezwungen zu mahlen. Derowegen soll der muller alle wochen zwei mohl zum wenigsten ghon Ellerstatt fahren und den nachparn ire notturft mit dem mahlen thun.

Wann es khume, das ime einer zu mahlen geben hette, wenig oder vihl, und der muller brechte ime das sein nit volckhomen wieder, do soll derselbige einen, seinen nechsten nochparn hinder ime, und einen vur ime beruffen, die sollen ime das mehl messen; und finden si mangell, so mag dann er dem muhler den essell und sack oder karch und pferd nemmen, so lang und vil, bis er ime das sein wiederumb erstattet noch billichkheit. Und wann soliches geschee und dann derenselben nochparn einen oder ein andrer in die muhle kheme, so solle der muller sie des mit nichten entgelten lossen, sonder sie ehren und furdern vur allen andren, ime und seinem pferde essen und drincken geben, am fleischdag soll er ime das best thun und am fischdag zweierlei fisch und zweierlei wein geben, der nit saur noch faul ist. Wann auch die gemeinde zuh Ellerstat korn ausswendig kauft oder entlehnet, so ists bemelter muller drei meil wegs weit inen zu hohlen schuldig. Hat dann der gemein mann des ortz zehrung umbsonst, soll der muller dessen auch geniesen; mussen si aber ir gelt verzehren, so söll der muller sein irtten[3]) auch selbs gelten.

---

[1]) Gönheim 1 Stunde südöstlich von Dürkheim. — [2]) 1/4 Stunde von Dürkheim. — [3]) Wirthsrechnung, Zeche.

Digitized by Google

Were es aber sach, das einer oder mehr auss der gemeind zu Ellerstatt ander dann in gemelter muhlen zu Pfiffingen mahlen dethe oder thun wurde, woh in dann diser muller ergreiffen oder ereichen mag, soll er ime seinen muhlter nemen und in sein sack thun (so er anders einen bei ime hat); hat er aber kheinen sack bei ime, so mage er demselben seinen sack aussschutten und sein muhlter darein thun.

Item weist man das glockampt zu Ellerstatt der gemeinden doselbst zu verleihen, und wann es ein pfarher begert, sols ime vur andren gegunt werden, so ferr er einen schuhler helt, der gelert seie ime zu altar dhienen und die glocken leuten khune. So es aber ein pfarrher nit begerte, so weist man es dem aeltisten kirchengeschwornen heim und also ihe einem noch dem andren. Und so dann iren kheiner solches annemmen wurde, es dann einem in der gemeinde geluhen, der darzu dugklich wehre und solches verburget, so sols doch mit wissen des pfarrhers geschehen.

Dieses alles wie erzehlt, weissen, sprechen und erkhennen wier schulthaeiss, gericht und gantze gemeinde zu Ellerstatt der obgenannten unserer gnedigen herschaft und dem dorf vur ein recht und gerechtigkheit, und ists ein ieder gemeinsmann und der do der herschaft gelopt und geschwohren hat, zu thun und zu halten schuldig bei demselben seinen aeid, auch alles, das er weiss und erfure, das darwieder oder sonst rugbar wehre, er an den obgenanten dreien ongebottenen gerichtsdagen zu rugen und vurzupringen schuldig.

Darumb soll auch an bemelten dagen ein ieder gemeinsmann bei solchem verhör des weissthumbs sein bei peen und straff funftzehen
G. pfennig, die seind der gemeinde, one sonderliche rechtmessige entschuldigung, leibs oder herren noit. Bei und zu solichem seind auch gezwungen die beide schaffner der clöster Sebach und Schönveldt,[1]) bei peen eines pfund hellers der gemeinden ir iedem, so er aussblib.

Es soll auch ein ieder schultheiss an bemelten dreien ongebottenen gerichtsdagen alsbald noch verhör des weissthumbs und vurbrachter rug alles eigentlich aufschreiben lossen, was rugbar und vurgebracht wurt, der herschaft das haben anzuzeigen, darmit sie das stroffen khunden und ir recht gehanthapt werde.

Wellicher aber etwas rugbar wiste und das nit anzeigt und verhielt oder verschwieg das und man wurde soliches von ime inen, denselben hetten dann die herschaft sonderlichen noch irem gefallen alles einem verrachter irs gebotts und uberdreter seines aeids zu straffen; darnoch wisse sich alle menigklich zu richten.

Noch solichem weissthumbs verlessen und der gemeinder gehapten bedacht habe ich nochbenanter notarius innen auch alsbald die gerichts-

---

[1]) Seebach altes Benediktinerinnenkloster, ½ Stunde südwestlich von Dürkheim; Schönfeld Benediktinerinnen- und später Cölestinerkonvent bei Dürkheim, da, wo jetzt die Saline sich befindet.

ordnung mir neben dem weissthumb zukhomen, auf gehapten bevelch alles in beisein der benanten funfen mir zugeordenten Affensteins und Flerssheimers dhienern auch vurgelessen von wort zu worten lautente wie volgt.

Ordenung deßß gerichts zu Ellerstatt.

Unsere gnedige herren und iunckhern, her Wolff von Affenstein ritter und Friederich von Flerssheim, auch ire erben und nochkhomene haben zu Ellerstatt zu allen zeiten einen schultheissen zu setzen und zu entsetzen, der das gericht in irem namen und von irentwegen behögen und obrigkheit, auch khein onformblich gericht oder sonst handlung daran geschehen fleissigs aufsehens habens, darzu alle gebott, verbott von der obrigkheit wegen thun soll.

Item so eines scheffens oder gerichtsmann noth sein wurde, soln den die andren scheffen etliche auss der gemeind zu Ellerstatt den gerichtsherren anzeigen, aus denen mag die obrigkheit oder, woh sie ein bessern wissen, ein andren auss der gemeind annemen und wehlen. Und welicher durch die obrigkheit also den scheffen geben wurt, derselbig soll mit dem nochvolgenten scheffenaeidt angenomen werden.

Item es soll das gericht mit siben scheffen, die in Ellerstatt gesessen und beguet, auch erhlicher gepurt und guten leumbdens sein, von der gerichtsobrigkheit gesetzt und mit nochvolgenten scheffenaeidt aufgenomen werden, die mit allem fleiss, sovil innen mugklich, aufmercken sollen, das formblich geclagt und der crieg bevestiget, auf das nit nichtigklichen gehandelt werde.

Item es soll auch in obgemeltem dorf Ellerstatt khein gericht noch dem mitdagimbs gehalten, sonder ieder zeit vur dem mitdagimbs gehandlet und geendet werden.

Item es soll auf ein ieden gerichtsdag schultheiss, scheffen und der gerichtsschreiber, beforab ongebotten und onverzuglich bei geschwornem aeid auf dem gewonlichen gerichtshauss oder platz, do das gericht ieder zeit gehalten wurdt, erscheinen und ir kheiner one ehhaft ursachen und erlauptnus des schultheissen aussbleiben, auch ir kheiner, die zeit das gericht wehret, one erlauptnus aufsteen oder abghen, sonder bis zu endt des gerichts ausswarten bei peen und straff eins weiss H. pfennigs onnochlessig zu bezahlen, wellicher weisspfennig durch den schultheissen von einem iegklichen iedes mohl bei seinem aeid empfangen, in ein gemeine buchsen aufgehaben und zu gelegener zeit, so man ondas pflegt frölich zu sein, durch gemeine gerichtsgelieder verzert werden sollen, doch alles ieder zeit mit vergunstigung und vurwissen der obrigkheit. Woh aber einer oder mehr uber ein straff des weisspfennigs zum andren oder mer mohlen aussbleiben wurde und wieder mit eim albus sein ongehorsam zu bezahlen vermeint, so soll allweg,

so oft und dick das bescheen, die straff allweg bis zum aussgang eins ieden iors gedoppelt und a . . . ert[1]) werden, darmit der einitzige weisspfennig nit ein fahrlessigkeit bring und noch ordnung eins iors wieder noch der heiligen drei khunig dag mit einem angefangen und zu iedem gericht gemehrt werde.

Item dieweil nit alle wochen gericht zu halten verordenet, ist von onnöten geacht einem ieden zu seinem gefallen gericht zu verschaffen, sonder welicher das begert und nottdurftig ist, soll der nochbenanten gerichtsdag erwarten. Es wehre dann, das etwann ein frembde person[2]) oder ander ehhaften sachen, daran mergklichen gelegen und khein verlengerung oder aufzug leiden möchten, vurfahlent wehrent, alsdan mag man dem gericht zusamen gepietten bei gemelter straff auf die benante gerichtsdag darzu in allen notturftigen dingen die scheffen bei obgemelter peen gehorsam zu sein; darvon soll der, so das gericht zu versamblen begert, acht albus erlegen, neimblich dem gericht vier, dem schultheissen zwen und dem gerichtsschreiber die andren zwen werden sollen.

Item demnoch das gericht zu Ellerstatt nit mehr dann mit siben scheffen besetzt, auch sonst gering und cleine handlungen zu erwarten haben, so haben wier obgemelte gerichtsheren geordenet, das nun hinofuro alle ior drei ongebottene ding und gerichtsdag zu Ellerstatt gehalten werden sollen.. Namblich das erste auf den dinstag noch dem zwelften oder der heiligen dreier khunig dag, das ander auf den dinstag noch der osterwochen, das dritt auf den dinstag noch sant Johannes des thaufers dag, doch woh ferien infallen, wurden alsdann solche termine acht dag vurgeruckt und dann den nachtvolgenten dag darnoch solch gemein oder offen gericht gehalten werden.

Item es sollen auch die scheffen sovihl inen mugklich, fleiss haben, das ein iede burgerliche sach, so vur innen in gericht hangt, in zweien ioren aufs lengst noch bevestigung des krieges zu end laufe. Sie sollen auch die partheien daruf zu handeln fleissig anhalten.

Item gebeut einer einem inwohner, cost ein heller und einem ausswohner zwen heller an das nechst gericht. Und so einer einem also zu gericht gebeut und der, dem vurgepotten wurt, auf das erst, ander noch dritte gebott nit erscheint, so soll der nit erscheinde darumb nit verdampt werden, sonder so er auf das ander, drit oder vierte gepot erscheinen wurde, soll er dem cleger sein rechtmessigen costen
I. auf messigung des gerichts zuvor aussrichten und bezahlen,[3]) von einem

---

[1]) Schwer leserliche Correctur. — [2]) Das ältere Recht kannte manche Sonderstellung des Fremden; nicht überall war er benachtheiligt, bisweilen auch privilegirt. So hatte er z. B. Anspruch auf besonders schleunige Rechtshilfe, wenn er sich nur kurze Zeit an einem Orte aufhalten wollte (Gastgericht). Vgl. Stobbe, Handbuch des deutsch. Privatrechts I, 262. — [3]) Am Rande von derselben Hand lateinische

Digitized by Google

ieden gebott, so er ausspliben ist, zehen pfennig geben, des soll der schultheiss zwen heller, das ander die scheffen haben. Alsdann soll in recht die partheien gehört werden und woh sich in recht gepurt, den antworter den crieg zu bevestigen, oder woh er sich solches zu thun weigerte, soll ime schub und bedacht, ob er absten oder sich in die criegsbevestigung inlossen wölle, bis zum nechsten gericht gegeben werden. Woh aber der antworter auf das vierte gebott auch nit erscheint, mag man zu insetzung[1]) der gutter, woh schon der crieg nit bevestigt, das ist zu latin ad immissionem bonorum ex primo decreto in recht furfahren, aber noch der criegsbevestigung zu der haupthandlung furfahren. Es soll auch dem schultheisen vur ein iedes vurgebott und rechtsladung, es seie gleich umb ligens oder fahrens, zwen heller geben werden. Und woh dann der beclagt soliche ligente guter darumb geclagt oder andre gutter, so sich in die beclagte hauptssuma erstrecken, bezitzet und inen hat, so soll derselbig bei hantgebener treuw gelossen werden, namblich das er dem rechten ausswarten wölle und hierzwischen die gutter nit verandren und in frembde hende veraeusern wölle.[2]) Wann dann der beclagt nit besitzt oder inhat ligente gutter, so solle er geburliche burgschaft thun, woh er aber die auch nit bekhomen, uber das er sich dernhalben beworben und mag das mit seinem aeidt betheuren, so soll es zu dem aeidt, das ist iuratoriam cautionem gelossen werden secundum textum glossam et doctores in lege: Qui iurato promisit.

Item wehr einen personlichen bekhumeren[3]) will, der soll dem schultheissen zwen pfennig und dem buttell zwen heller geben.

Item so ein aussmercker oder frembder einem inwohner zu Ellerstatt zu gericht gebeut umb ein schuld oder personlich clag, so soll der cleger dem inwohner burgen setzen vur den costen noch erkhanntnus des gerichts.

Dessgleichen soll der inwohner, so des ortz nit beguet ist mit ligenten guttern, dem frembden und heimischen burgschaft thun. Woh er aber nit burgen gehaben mag, soll er ein suma gelt, wie das gericht noch grosse und gestalt der sachen alle mohl messigung thut, hinder das gericht legen und dem schultheisen hantglupt thun an aeidts stat, woh es mehr costen wurde, das er dasselbig auch woll aussrichten, woh er dieselbigen gehaben mag, sonst bei der iuratorien cautionem gelossen wie oben gemelt. Woh aber der aussmercker oder frembde beguet wehre in Ellerstatter gemarcken, die gnungsann noch erkhantnus des gerichts vur den costen wehre, soll der cleger burgen zu setzen nit schuldig sein.

Verweisungen auf Bestimmungen des canonischen Rechts: c. 24 X 1, 29; c. 4 X 2, 14 und c. 8 dist. 74.

[1]) Beschlagnahme von Gerichts wegen. — [2]) Am Rande verwiesen auf l. 15 D. II, 8; l. 4 § 5 D. II, 11; l. 2 D. II, 8; l. I, D. II, 8; l. 25, D. L, 17. — [3]) verhaften.

Digitized by Google

Item woh einer ein clag auf ligente guter oder farente haben thut, soll man dem beclagten ein iede clag insunderheit verkhunden. So die auf ein inwohner geschicht, do soll durch den cleger dem buttel zwen heller, und so es auf ein aussmercker geschicht, von der meilen ein albus gegeben werden.

Item es sollen auch alle urtheil, so durch die scheffen gewisen, auf nochvolgente formb gesprochen werden, namblich: In dieser sachen zwischen N. cleger an einem, und N. antworter anderstheils, noch clag, antwort, verhörter kuntschaft, auch allem weiteren vurbringen und recht satz sprechen die scheffen zu recht, das etc.

K. Item es soll auch ein schreiber[1]) bei dem gericht sitzen und mit gelupten und nochgeschribenem aeidt aufgenomen werden und alles wes vurbracht wurdt gruntlich mercken, des achtung haben und wie ime vurbracht wurt aufschreiben und nit anders bei seinem geschwornen aeidt.

Item es sollen auch ihe von sechs ziehlen auf bogen, die nit zu lang oder zu gross, sonder mit zimblichen buchstaben geschriben seindt, die vurbringer dem schreiber ein pfenig zu geben schuldig sein.

Item darmit die scheffen irer arbeit und versaumnus etlicher mossen erstattung empfahen, so soll von iegklicher endt urtheil, eh und zuvor dasselb eröffenet, von beiden theilen drei schilling heller, iede parthei neun pfennig, dargelegt werden. Darvon soll haben der schreiber zwen pfennig und das ubrig den scheffen pleiben.

Von einem beiurtheil[2]) zwölf pfennig, soll auch iede parthei sechs pfennig vor eröffenung der urtheil dargelegt und darvon dem schreiber zwen pfenig, das ander den scheffen werden.

Item ein bote cost sechs heller, soll werden dem schreiber zwen, drei den scheffen und einer dem schultheissen. Wann mans mit gericht thut, soh costs vier schilling dem gericht und drei pfennig dem schultheisen.

Item erbschaft, einkhintschaft, rachtung, verdraeg, heurat etc. und dergleichen handlungen in das gerichtsbuch zu schreiben kost vier schilling dem gericht, dem schultheissen vier pfenning, und dem schreiber noch gelegenheit der sachen.

Item ein satzung[3]) cost ein fierteil weins, und vůr ieglichen morgen velds und hauss soll der verlieher eim schreiber ein pfennig geben von solichem in das gerichtsbuch zu schreiben.

---

[1]) Der Gerichtsschreiber kommt als verpflichteter Beamte in der älteren deutschen Gerichtsverfassung nicht vor, fand aber nach und nach, besonders seitdem die Reichsgesetzgebung solche in das Reichskammergericht eingeführt hatte, mehr und mehr Eingang. Wetzell p. 427 ff. — [2]) Ueber diese Beiurtheile oder Zwischenbescheide, die eine vorgängige causae cognitio voraussetzen, vgl. Wetzell p. 652 ff. — [3]) Pfändung.


Digitized by Google

Item so ein gut ein mohl vur gericht verlegt wurt, so soll das gericht zu kheiner weitern verlegung ghen, darein das gut verlegt werden wolt, das gut seie dann zuvor von der ersten verlegung wieder erledigt.

Item das gerichtsbuch zu lessen cost dem gericht ein halpviertheil weins und iede parthei dem schreiber vier pfennig. Wann es aber ein parthei allein lessen lost, soll si den albus auch allein geben.

Item ein aufhohlung cost dem gericht vier schilling und dem schultheissen drei pfennig.

Den abdrieb,[1]) wie es darmit gehalten werden soll etc.

Ein erb dreipt den kaufer in ligenten gutteren ab in ior und dag, und soll der kaufer das gutt in obgenanter zeit nit schedigen, sonder sich allein der abnutzung gebrauchen und soll der erb vur solich gut schwehren, das er die lossung ime und niemants anders thue. So soll der erst kaufer und verkaufer, die den kauf und verkauf gethann handt, auch schwehren, das solicher kauf und verkauf umb die suma und dermossen als si sagen gescheen seie, getreuwlich und one alle geverdt. Gleicher gestalt soll dem erben zu wechsslen, kaufen, dauschen, bezahlung geben oder dergleichen die lossung auch vorbehalten werden.

Item in allen sachen, so vur den scheffen rechtlich gehandelt und zu urtheil beschloßen, deren sie zu sprechen nit verstendig werden, L. mögen die scheffen von beiden partheien, einen sovil als von der andren gelt noch gestalt und gröse der sachen nemen und alsdann die acta solicher sachen aller mossen, wie die vur innen erlaut haben, schriftlich abcoppieren und mit zweien scheffen der obrigkheit ubersenden. Dieselben sollen furter die acta besichtigen und alsdann, was sie ferner von innen bescheiden, demselben noch irem besten verstenntnus urtheilen. Und so an solichem gelegten gelt uberblibe, dasselbig den partheien wieder lossen, woh aber gepreste, das sollen ehe und zuvor der eröffnung der urtheil die partheien den scheffen darlegen und bezahlen.

Und so das urtheil gefast ist, sollen die scheffen beiden partheien furderlichen die zu empfahen dag ansetzen, die urtheil geben und eröffnen.

Item so von einem urtheil appelliert wurt, solliche appellationn soll niergent andershin gethan werden dann vur beide gerichtsherren Affenstein und Flerssheim und dem, so appelliert, auch seinem gegen-

[1]) Ueber den Retrakt, auch Einspruchsrecht, Abtrieb, Nähergeltung etc. genannt, vgl. Stobbe II, 120 ff. Während sonst beim Tausch kein Retrakt stattfindet, scheint er in den Gegenden, denen unser Weisthum angehört, zulässig gewesen zu sein; wenigstens erlaubt ihn auch das Wormser Statut (Stobbe pag. 133 Note 16).

Digitized by Google

theil auf ir begern appostolos[1]) gepurlicher moss under dem gerichtsingesigell gegeben werden. Dargegen soll iedes theil, so die acta haben will, dem gericht drei albus und dem schreiber sein zimbliche besoldung noch gestalt der sachen geben.

Hienach volgen spartelnsachen, das seindt die, so sie in gericht vurbracht werden, darvon genomen und gegeben etc.

Item die erst burgerliche clag, so einer am gericht thut, soll der vurbringer geben zwelf pfenning, deren sollen den scheffen zehen pfenning, dem schultheisen zwen heller und dem schreiber ein heller gegeben werden. Verbotz der mann, so cost es noch sechs heller, drei dem gericht, ein dem schultheisen und zwen dem schreiber.

Item die ander clag uber viertzehen dag hernach kost sechs heller, drei den scheffen, ein dem schultheissen und zwen heller dem schreiber. Desgleichen soll es mit der dritten clag auch gehalten werden.

Item so einer ein peinliche ansprach on gericht vurbringt, soll er von der ersten clag zwen albus geben, des sollen den scheffen werden zehen pfennig, dem schultheissen vier pfennig und dem schreiber zwen pfennig werden.

Item die ander peinlich clag oder ansproch uber vierzehen dag darnoch cost ein albus, dem gericht vier pfennig, dem schultheisen vier heller und dem schreiber zwen heller. Desgleichen soll es mit der dritten clag auch gehalten werden. Und soliche peinliche clag soll der schultheiss von der gerichtsherren als der obrigkheit wegen verpotten[2]) und die partheien annemen. Welicher theil dernhalben in recht verlustigt wurt, der soll (sover sich die peinlich handlung in der Ellerstatter gerichts gepiet und gemarcken begeben hat) soliches gegen den gerichtsherren und obrigkheit abdragen.

Item ein ieder cleger soll seine drei clagen auf die nechsten gerichtsdag nocheinander, auch den dag der inwehrung, wie im durch den schultheissen benent wurt, volfuren und daruf handlen, wie sich gepurt. Und versaumpt der clegere solicher clagen eine onne leibs oder herren noit, so soll er seine gethanne clagen alle verlohren haben, und so er vorther in gerichte handlen will, soll er seine clagen von neuwem thun.

M. Item woh ein gebot auf einen feirdag gefiehle, auf den dag daruf einer ein clag thun sollte, so soll der cleger die clag auf den nechsten werckdag darnoch thun in mossen auf den feierdag darvir gescheen sein sollt.

---

[1]) Der Unterrichter war verpflichtet dem Appellanten einen Bericht, in welchem er die Sache an den Oberrichter dimittirt, deshalb literae dimissoriae oder apostoli genannt, auszuhändigen. Vgl. Wetzell p. 726. — [2]) vorladen.


Digitized by Google

Item welicher do will auf des gegentheils vurbringen, es geschee schriftlich oder muntlich, abschrift und schub begert, soll ime auf sein billichen costen zugelossen bis auf den nechsten gerichtsdag gesetzt werden. Deshalben soll er in das gericht sechs heller geben, des geburt dem gericht drei heller, dem schultheissen ein, dem schreiber zwen und sollen hiermit schultheiss und scheffen aufmerckung haben, das gevorliche und onnotturftige ufschub nit gestattet werden.

Volgt hernach iuramentum calumniae, das ist der aeidt vor geverde etc.

Der cleger soll allßo schweren.

Ich glaub und weiss anders nit, dann das mein krieg und sach recht und war seie. Und was ich ine der sachen gefragt und mir vurgehalten wurt, die wahrheit deshalb nit verhalten, khein schenck oder gab, dardurch das gericht verzogen oder verkhert werden mochte, geben habe, oder zukunftigklich geben will, auch khein geferlichen verzug in der sachen geprauchen, sonder die warheit vurbringen will, auch kheiner valschen beweissung oder gezeugnuss mich gebrauchen, so wohr mir gott helfe der allmechtige.

Der antworter soll allßo schweren.

Ich glaub und weiss anders nit, dann das ich ein gute sach hab, will auch ein warhaftige antwort geben, und was ich in der sachen gefragt werde dem rechten zu guttem meins wissens die warheit bekhennen, khein geferlichen aufschub oder ausszug die sachen aufzuhalten durch mich selbs oder in rhotschlegen ansuchen, khein schaenck geben noch nehmen lossen will, dardurch das recht verzogen oder mir zu steuwr verkhoert möcht werden, auch mich keiner falschen beweissung gebrauchen, als mir gott helf der allmechtige.

Der aeidt vor die armutt.

Duh solt geloben und ein aeid zu gott dem almechtigen schwehren, das du so arm seiest und an ligenter und fahrenter hab, auch nit an schuldigen, sovil habest noch vermögest, das du weist den richter, schreiber, rotgeber, redener, pittell oder andren personnen etc. umb ir arbeit, brief und anders zu volfurung und notturftigkheit deines rechtens, so dir zu geben geburt und schuldig wurst, nit bezahlen noch bekhommen magst, das duh auch dein hab gut oder schulden nit verauserst, verpfenndest, versetzest, verschenckest, hinderhaltest oder ihemant zugestelt oder ubergeben habest, und so du mit recht dein sach behalten oder sonst zu besserem vermögen und reichtumb khomen wurdest, das du alsdann einen ieden obgenanten angezeigten noch seiner gebur und verdienst bezahlung, vergnugung und aussrachtung thun wölest, alles getreuwlich und ongevorlichen.

Digitized by Google

Item so einem ein aeidt zu bewehrung seines rechtens mit recht aufgelegt wurdt, dem soll der richter ein zeit noch gestalt der sachen geben, in derselben zeit soll der, dem der aeidt aufgelegt wurt, den aeidt thun.

N. Item wer ein erkanntnus vur dem schultheisen und scheffen thutt, soll sechs heller geben, darvon geburt dem schultheissen einer, den scheffen drei und dem schreiber zwen heller. Beschicht aber ein erkantnus allein vur dem schultheissen, so mage der schultheiss die obgenanten sechs heller allein behalten, er wölte dann, das die erkantnus solt ins gerichtsbuch geschriben werden, so soll es getheilt werden wie obstett. Und so einer ein schuld schuldig und gestendig ist und doch nit bezahlen will, so mag der glaubiger den schuldener vur den schultheissen forderen und obe er nit vurkhomen wolt, so dann der glaubiger dem schultheissen zwen heller geit, so soll der schultheiss alsdann dem schuldner vur sich gebietten, und so der schuldener der schulden vur dem schultheissen auch gestedt, soll er im vierzehen dag ziehle machen, den glaubiger zu bezahlen. Und so der schuldener in der zeit nit bezahlte, soll der schultheiss dem glaubiger auf sein gesinnen gepurlich pfand durch den puttell in mossen wie vor von den verpfennten guttern geschriben stedt, geben und volgen lossen. Ist aber die erkhannte schuld liedlonn[1]) und will der, dem man die schuldig ist, nit mit willen ziehl geben, so soll ime auf stund gepurlich pfandt gegeben werden.

Item so ihemant wehre, der das gerichtsbuch bedurfen wurde, so es nit gerichtsdag wehre, der oder die sollen ann schultheisen begeren, die scheffen zu versamblen, alsdann soll der schultheiss den buttell bescheiden die scheffen zu verpotten zusamen zu khomen. Des soll der, der sie versamblen lost, dem buttell vier pfennig und dem gericht vier schilling geben, woh aber der oder die etwas verners furbringen oder in gerichtshendlen offnen thette, der sollt darvon geben, wie gesetzt ist.

Item ein aufgab, die ame gericht oder sonst vurh schultheisen und scheffen geschicht, cost zwelf pfennig, zehen pfennig dem gericht und zwen pfennig dem schultheissen. Verbots der mann, so costs noch sechs heller, geburen drei den scheffen, einer dem schultheissen und zwen dem schreiber. Und von einem ieden morgen velds oder haus, so aufgeben wurt, soll der aufgeber dem schreiber ein pfennig geben, der auch soliches alsbald das ior und den dag, daruf das geschehen ist, in das gerichtsbuch schreiben soll.

Item so einer zugeloßen wurt khuntschaft zu fueren, so soll der zeugenfuerer die articcell, daruf die zeugen verhört werden sollen, auch die personen und namen der zeigen dem wiedertheil schriftlich zuzuschicken beschaeiden werden, auch den dag verkhunden mit dem puttell, daruf die zeigen verhört werden sollen, ob der widertheil wölle, die

[1]) Verdienter Lohn.

Digitized by Google

zeugen sehen, globen und schwehren und fragstuck auf die gegebenen articcull inlegen, das hat er macht. Die scheffen sollen auch in beisein des gerichtsschreibers die zeugen mit glupten und aeiden, wie nochstedt, vur irer sag aufnemen und alsdann ein iegklichen insunderheit auf artickel und fragstuck eigentlich verhören und desselbigen sag aufschreiben lossen, auch den zeugen bei dem aeid gepietten, seiner sag halben niemantz nichts zu eroffnen.

Es soll auch durch den zeugenfuerer von einem iegklichen artickell, so dick ein zeug daruf verhört, zwen pfennig gegeben werden, das gehört halb dem schreiber, das ander halbtheil gehört den gerichtsscheffen.

So ein parthei die verhör der gezeugen in gericht offen lessen O.
lost, so soll die von einem iedem platt zwen pfennig geben dem schreiber. Weliche parthei aber die nit verlessen lost, sonder deren ein abschrift begert, soll ime vor messige belohnung des schreibers gegeben werden.

Welicher also zugelossen wurt zeugen zu fueren[1]) und seine gezeugen, so er bedarf, gebrauchen ist, der soll einem ieden zeugen sein geburlich daglonn und zimbliche zehrung geben, dieweil derselbige zeugg der sachen ein furderung geben hat.

Wann einer einen andren vur dem gericht monpar oder mechtig macht, das cost zwentzig sechs heller, darvon dem schreiber zwen heller die monparschaft einzuschreiben, vier heller dem schultheissen und zwentzig heller den scheffen geburen soll.

Wer einen vursprechen vur gericht in burgerlichen sachen braucht, und so die sach under zwentzig gulden ist, zwen albus vursprechen lonh, und so die sach uber zwentzig gulden ist, drei albus zu vursprechen lonh vur gerichtscosten zu schetzen oder taxieren.

Wer einen mit recht erlangt ihemant zu pfenden oder sonst pfant vergunt seind, der soll dem schultheisen zehen pfennig und dem buttell zwen pfennig geben, so soll der schultheiss den buttell leihen die pfandung zu thun, und soll es mit der pfandung wie von alter her gehalten werden, und so der gebuttell auf rindt oder ander gepfant viech wartet, soll im zimbliche belohnung werden noch gestalt der sachen.

Welicher inwohner des gerichts sigil bedarf und darumb bittet, das cost neun pfennig; des gepurt dem schultheissen einer und die andren achte den gerichtsscheffen.

Item so ihemant ghon Ellerstatt ziehen wolt, der soll brief und sigil von seiner obrigkheit oder dem gericht bringen darhinder er gesessen ist, das er mit wissen und mit willen von inen gezogen seihe, und das er dem schultheissen zu Ellerstatt zusage, das er khein noch-

[1]) D. h. wer zum Beweise durch Zeugen kommt.


Digitized by Google

volgenten herren oder zanck habe. Woh er aber etwas hader oder zancks hette, soll er den dem schultheisen bei seinem aeidt sagen, wie er stehe. Alsdann soll der schultheiss der obrigkheit soliches anbringen und daruber bescheid nemen, ob er den mit irrung soll innemen oder nit. Und so der ingenomen wurt, soll er der obrigkheit ein halben gulden und der gemeind zu Ellerstatt auch ein halben gulden geben, er hab irrung oder nit.

Item so einer ein anleidt begert, so soll die gemein gantz auf einen dag, den der schultheiss darzu benennen wurt, ghen und iunge knaben, die uber siben ior seindt, mit innen nemen und das angeleidt weissen, und sollen die alten, die der angeleit wissens haben, vurghen. Welichem theil dann etwas abgewissen wurt, der solle der gemeinden alsbald vier schilling heller geben.

Item so zwenn mit weingarten neben einander geforchen, soll die forch zwischen inen dreier werckschuch weit sein und ieder anderhalben schuch von dem stein oder der fuorch setzen.

Item welicher ein mohlstein mit ongeverdt ausszackert, aussgrub
P. oder verstopft oder wie er den veraendert, der soll, so er besagt wurt, zehen schilling geben, halbert der herschaft und halb der gemeinden und den stein auf seinen costen wieder setzen lossen. Erfint sich aber, das er soliches mit geverd gethann hette, oder einer thun wurde, der soll der gemeind zehen schilling geben und further in der obrigkheit straff sten. Darumb soll ein ieder gewarnet sein, das er seinem knecht und gesinde bevehle, der stein gut acht zu haben, dann man wurt den maeister darumb straffen.

Hie nachvolgen die aeidt einer iegklichen personen,
als schulthaeißen, scheffen, gerichtsschreiber, buttell,
messer und der gemeins leuth.

Volgt erstlichs deßs schulthaeißen aeidt.

Ein schultheiss soll der obrigkheit und gerichtsherren mit handtgebenen treuwen geloben und mit aufgeregten fingern ein aeidt zu got dem allmechtigen schwehren, den gerichtsherren gewertig, getreuw und holt zu sein, iren nutz und fromen und kheinen schaden thun noch schaffen gethan werden, des gerichts heimlichkheit verschweigen, auch den scheffen helfen getreuwlich schutzen den armen als den reichen und die urtheil oder scheffen in gerichtsgescheften und sonst in andren zimblichen fehlen, auch die gantze gemeinde von der gerichts und oberherren wegen beschirmen, menigklichen zu recht behulflich sein, dem armen gleich dem reichen geburlichs vurnemen hanthaben und sich dagegen nichs bewegen lossen, auch von den partheien oder ihemants anders umb kheinerlei sachen wegen, so im gericht hangt oder hangen wurt, kheine gaben, schencken oder einiche nutzung durch sich

Digitized by Google

selbs oder andere, wie das menschen sin erdencken möchte, nemen oder zu nemen zulosßen, auch die sachen bösser meinung nit aufhalten oder verziehen, weder umb freundtschaft noch feindtschaft willen in kheinen weg und one alle geverde.

Der scheffen aeidt.

Ein iegklicher, der zu einem gerichtsscheffen aufgenomen wurt, der soll den gerichtsheren und dem schultheissen von der gerichtsherren wegen geloben und ein aeidt leiblich zu gott dem allmechtigen thun, den gerichtsherren, schultheiss unde gericht getreuwlich und mit fleiss ob zu sein, in sachen, so vur inen bracht wurt, dem hohen und dem nidern, dem armen als dem reichen, noch seinem besten verstand gleich zu richten und mit nichten sich etwas dargegen bewegen lossen, auch von den partheien oder iemants anders khaeiner sachen halben, so in gericht hangt oder anhenig gemacht wurt, kheine gab, schenck oder einiche nutzung durch sich selbst oder andere, wie das erdacht werden möchte, zu nemen oder nemen lossen, auch kein sonder parthei oder anhang im gericht machen, noch ime seiner urtheil zu fallent suchen und khaeiner parthei rotten oder wahrnen, und was in ratschlaegen und sachen gehandelt wurt, den partheien oder niemantz zu eröffnen, vur oder noch der urtheil, auch die sachen arger meinung mit nichten aufhalten oder verziehen, darzu der herschaft und der gemeinden ire gerechtigkheit zu allen ongebotten gerichtsdagen getreuwlich weissen laut des gerichtsbuchs, aller dingen ongeverdt.

Desß gerichtzschreibers aidt.

Der gerichtsschreiber soll dem schultheissen geloben und einen Q.
leiblichen aeid zu gott dem allmechtigen schwehren, seinem ampt getreuwlich ob zu sein mit aufschreiben, lessen und andrem auch die brieff und alles, was in gericht bracht wurt, getreuwlichen zu bewahren, und den partheien oder niemantz anders zu eröffnen, was in denen sachen von rotschlegen des schultheisen und scheffen gehandelt wurt, auch die heimlichen gerichtshendell niemantz zu eröffnen, lessen oder sehen lossen und khein copei von den inbrachten briefen, acta und schriften den partheien noch niemant anders geben, one erlaub oder erkantnus der scheffen, auch kheiner partheien wieder die ander, etwas rotten noch wahrnen, noch khein schenck nemen noch ime zu nutz nemen lossen in kheinen weg, wie das möchte erdacht werden one alle geverde.

Desß buttells aeidt.

So ein buttell von nötten wurdt, sollen die scheffen der gerichtsobrigkheit etliche auss der gemeinden zu Ellerstatt, die sie vermeinen darzu duglich und dienlich zu sein, anzeigen, und ob die obrigkheit alsdann einen bessern, dann angezeigt, wuste, welicher dann also auss der gemeinden der obrigkheit angenem wehre, der soll ein buttell sein

Digitized by Google

und geben, und soll alsdann mit aufgehabenen fingern ein aeidt zu gott dem almechtigen schwehren, den gerichtsherren, schultheiss und dem gericht getreuw und hohlt zu sein, iren schaden wahrnen, kheinen thun noch schaffen gethan werden, seinem ampt getreuwlich vor sein und was ime durch den schultheissen oder die scheffen bevohlen wurt, sein botschaft fleisig werben, in mossen ime bevohlen wurt, one einiche ausflucht oder verlengherlichen ausszug, und wess er durch den schultheissen oder die scheffen gefragt wurt, seiner amptzgescheften oder handlungen die warheit bekhennen und sich dagegen nichs bewegen lossen, das die warheit verhindern möchte und dann die onwarheit iren vurgang haben wurde, wes er auch von dem schultheissen und scheffen haeimlichs sehen, hören oder vernemen wurde, dasselbig ewigklichen verschweigen, alles getreuwlich und ongevorlichen.

Der meßer aeidt.

Ein iegklicher messer soll mit handgebenen treuwen den gerichtsherren oder iren schultheissen als an statt der obrigkheit geloben und further mit aufgehabenen fingern ein aeid nochvolgenter mossen zu gott dem allmechtigen schwehren, namblich also. So oft und dick ich mit andren meinen gesellen in geburlicher zeit zu messen geheissen oder durch den schultheisen von der obrigkheit wegen mossung zu thun bescheiden wurd, gehorsam sein will und mit der rutten, sovil mich mein gewissen und verstand weissen mag, eins iegklichen gerechtigkheit ersuchen und was sich gepurt, und nit weiter, abtheilen und mit stein setzen, beschliessen auch khein onrechten stein, so ich den erfinden wurde, wieder setzen, die gerechtigkheit sei dann zuvor mit wissen und mit der rutten wiederumb ersucht worden, auch die heimlichkheit der stein und sonst mit rhotschlegen und allen handlungen, die sich in messerampten begeben und erhalten gewertig sein, auch mich dargegen nichs bewegen lossen forcht, feindschaft, gunst, gnad, noch giftung oder gaben mit nichten nemen, noch mir zu nutz nemen lossen, inne kheinen
R. weg, wie das immer möcht erdacht werden, dardurch die gerechtigkheit verhindert werden möchte, alles getreuwlich und ongevorlichen.

Ein ieder, so in die gemeinde zuh Ellerstatt begert und eingeloßen wurdt, soll mit volgentem aeide auf und angenomen werden.

Ein ieder gemeinsmann soll dem schultheisen von der obrigkheit wegen mit hantgebenen treuwen und aufgehabenen fingern ein aeidt zu gott dem allmechtigen schweren, den gerichtsherren, schultheisen, gericht und gantzer gemeinden getreuw und holdt zu sein, die frue und spoid vur irem schaden wahrnen, dessen kheinen thun noch schaffen gethann werden, freiheit und herligkheit iors zu ongebottenen gerichtsdagen der obrigkheit gerichtsherren und gemeind vur recht geweist und von alters herkhomen seind, getreuwlich helfen hanthaben, auch kheinen inwohner mit ausslendigem oder frembden rechten furnemen,

Digitized by Google

umb deren sachen er ietzt zu thun hette, oder nochmohls zu thun gewinnen wurde, zu Ellerstatt und der obrigkheit desselben gerichts (sover im rechts verholfen wurt) benungen lossen, alles getreuwlich und sonder geverden oder argelist, so wohr ime gott helfe der allmechtige.

Nota. Dieße erzehlte aeidt liest man den perßonen, so sie zu gemelten aemptern oder in gemeine angenomen und erwöhlet seindt, vurh und volgentz sollen sie dieße nachgheende wort nochsagen mit aufgeregten fingern also lautente.

Als mir vurgeleßen ist inhalt aller solichen claußullen, puncten und articcell, wille ich samptlich und sonderlich beih meiner gethonen glupt und aeidt getreulichen nochkhomen, alles on geverde und argelist, so wahr mir gott helfe und sein haeiliges laeiden, amen.

Erinnerung der peen und straff maeinaeidts, falscher gezeugnus, welche ermanung der richter onbegert einicher partheien vor dem aufnem oder verhör den zeugen vurhalten soll.

Ein falscher maeinaeidiger gezeug erlangt diese nochvolgente straffen. Zum ersten: peen und straff seiner sehlen, soverr er demselbigen aeidt nit genung thut, in welichem aeidt er das leiden unsers lieben herren Jhesu Christi beleidiget, so er onrecht sagen wurt. Soliche straff und peen wehret immer und ewiglichen.

Zum anderen: so ein zeug ein falsche kuntschaft gebe und das offenbar wurde, so wehr derselbige zeug seiner obrigkheit mit leib und leben in straff verfallen und ist wurdig, das im sein falsche zung hinden zum nacken aussgerissen werde.

Zum dritten soll man ein meinaeidigen gezeugen den dhaumen sampt den nechsten zweien fingern an der rechten handt abhauwen, mit welchen er den aeidt bezeugt und faelschlich geiebt hat, dann in S.
aufregckung gemelter dreier finger ein ieder die allerhaeiligste dreifaltigkhaeit bedeutet und zu wurckung solches seines aeidts erfordert und durch den falschen zeugen nit allein in den haeiligen geist sundiget, welche sunden dann nimmermehr aussgelöscht werden noch laut und inhalt heiliger göttlicher geschrifft, sonder er sundiget in gott den vatter, in gott den sohn und in gott den haeiligen gaeist auch in dem himmell, welche sunden ewigklichen nit verzigen werden.

Zum lesten bringt ein falscher gezeug nit allein sich in soliche ewige und zeitliche peen und straff, sonder bedreugt den richter und gibt ime ursach ein falsch und onrecht urtheil zu sprechen, dardurch dem rechthabenten onrechts begegnet und seiner sachen wider recht und billigh entsetzt und einem andren ingesetzt wurt, dernhalb der falsch gezeug schuldig dem verlüstigen seiner sagen halben volkhomene erstattung zu thun, der hauptsachen und alles costens.

Digitized by Google

Volgt nun der aeidt, mit welchem ein ieder gezeug
auf und angenomen werden soll.

Ein iegklicher gezeug (so zu zeigen zugelossen wurt) der soll mit hantgebenen treuwen geloben und dann mit aufgehabenen fingern ein aeid zu gott dem allmechtigen schwehren bei der vurgelesßen peen und straff auf articcell und fragstuck, und sovil im vurgelesen und er gefragt wurt, wess im desselben wissens, dem rechten zu steuwer die lauter warheit zu sagen, auch sich dargegen nichs bewegen noch hinderen losßen forcht, gunst, gaben, freuntschaft oder feindschaft noch etwas anders umb nutz oder schadens willen, dessen alles er in solichem vermeiden und nit nemen, thun noch schaffen oder gestatten zu gescheen in khaeinen weg, wie das namen gehaben khan oder mag, nichs aussgenomen, darmit nit die onwarheit gefurdert und die warheit gehindert werde, alles getreuwlich, ongevorlich und sonder arglistigkheit, soh wahr ime gott helfe der allmechtig.

Nota. Wann nun die erinnerung, straff und peen maeinaeidts, auch die erzelte aeidt den zeigen ingebildet und vorgeleßen wurdt, so soll alsdann ein ieder zeig seine drei fordersten finger an der rechten hant vorgenant aufrecken und dem verhörer also nachsprechen.

Dem vurgeleßen aeidt bei gehörte peen und straff maeinaeidts ermanung mitsampt allen puncten und articcelen darin begriffen, will ich also gemeinlich und sonderlichen nochkhomen, wie sichs einem fromen gezeugen gezimpt und gepurt, alles getreuwlich sonder gevor und alle argelist, so wahr mir gott helfe und sein bitters leiden. Amen.

Nachvolgente gemeine fragstuck, so dem zeugenverhörer
zu wisßen geburen, soll auß rechtlichem ampt durch inen
zuvor den articclen vurgehalten, ire antwort drauf gehoert
und dann aeigentlich beschriben werden.

Item was stands, alters, reichthumbs, woh er burtig, mit hauss gesessen und wie lang er do gewohnt, ob er auch in kaiserlichen bann
T. oder acht, noch einicher partheien mit pflicht, glupt, aeiden verbunden oder sonst mit sipschaft verwandt, und wie nohet die freundschaft seihe.

Item ob er ihemahls etwas in dieser sachen gerotthen und welcher partheien er das gethann, oder sich selbs noch andre zu zeigen angeben mit denen sich beredt habe, waß er oder si sagen sollen oder wöllen.

Item ob er auch vurhin ersucht, ermanet, gebetten, gelernet, was und wie er sagen soll und von wemb solches geschehen, oder ob er auch einicher partheien dieser sachen zu sigen gunstiger dann der andren und welichern er also gunstig, ob im auch etwas gegeben, geschenckt, verheissen, getrauwet und er dernhalben nutz oder schadens sich hoffen oder besorgen und von wemb er solichs gewertig seihe oder schon empfangen habe.

Digitized by Google

Item es soll auch einem ieden zeugen angezeigt und des ermanet werden, das seine khuntschaft sag dem gegentheil eröffnet und gestattet werden darwider zu reden, und so alsdann in seiner sag und kuntschaft einicher falsch und onwarheit befunden wurt, er zeug deshalb angeclagt und in vorbestimpter mossen ongestrafft nit bleibe.

Es soll auch ein ieder zeig underricht und gewahrnet werden, das nit allein der vur ein falschen gezeugen geacht wurt, der die onwarheit sagt, sonder auch der, so die warheit weiss und si verschweigt und nit sagt.

Weiter soll auch ein ieder gezeug sonderlich und eigentlich befragt werden auf ein ieden articcell ob er wisse den artickul wahr sein und so er den wahr sein sagt, soll er befragt werden die ursach seines wissens. Sagt er aber den articcell nit wahr sein oder des kheins wissens haben, soll er darbei gelossen und derenhalben nit ferner gefragt werden.

Darnach soll ein ieder zeug auf die artickell und sondere fragstuck von den partheien ingelegt, gefragt, sein sag eigentlich beschriben und ime die bis zu gerichtlicher eröffnung zu verschweigen gebotten werden.

Weliecher gestalt dasß gerichtsbuch, sigill und andre gerichtlich actiones bewahret werden sollen.

Es soll des gerichts buch, sigil und was sonst an brieffen oder andrem dem gericht und der gemeinde zu Ellerstatt zustendig, in ein druglin bei einander gelegt, mit zweien schloßen verwahrt, darzu zwen schlussel gemacht werden, deren einer der schultheiss und der ander der aeltist gerichtsscheffe haben soll. Und soll ir kheiner solich truglin one den andern eröffenen, auch nichs mit dem sigill one beisein der siben scheffen oder zum wenigsten vier auss denselben, es seie in welicherlei sachen es wölle, versiglet werden. Und deshalben soll ein iegklicher, dem etwas mit solichem gerichtssigill besigelt wurt, ein albus auch neben solichen mit schultheiss, scheffen und schreibers belohnung wie vor gemelt ist, gehalten werden. So soll auch solicher V.
albus oder sigellgelt in einem seckell aufgehaben, und so der suma etwas wurt, alsdann soll schultheiss, scheffen und gerichtsschreiber soliches mit vergunstigung der obrigkheit in zeiten, so man ondas frölich sein soll, mit einander frölich und fridlich verzehren.

Und nachdem zu mehrer bestettigung und becreftigung dieser vurgenomenen gerichtsordenung ein gerichtssigil von nötten, so haben wier von obrigkheit wegen den gedachten schultheissen, scheffen und gantzer gemeind zu Ellerstatt ein gerichtssigill geben, unserer geschlecht woppen, wie das hie beigemahlet, namblich Affensteins wappen ein bloh veld, darin ein weisser wasserstromb, und Flerssheimer woppen ist oben plo, in der miten weiss, unden rhoit. Die umbschrift des sigils soll also lauten:

Digitized by Google

Das sigil durch die obrigkheit geben zu Ellerstatt in annum 15. 55.[1]) Das mir auch hiermit confirmieren und bestettigen thun in craft dieser ordenung also und dergestalt, das alle brieff und process, urkhunden oder verschreibungen, wie die ieder zeit genant werden mögen, mit ietztbenantem sigill zu Ellerstatt zu gezeugnus der warheit und becreftigung derselben versiglet und sollen vur angenem, gerecht und wahre confirmiert und von der obrigkheit zugelossen, bestettigt, als glaubwurdig angenomen und bei menigklichen der eren und warheit gemeß also geacht und gehalten werden, hierin alle geverd vermitten. Und dieses alles zu wahrer urkhunt haben wier Wolff von Affenstein ritter und Friederich von Flerssheim obgenant als gerichtsherren und von obrigkheit wegen dis vurgenant weissthumb, gerichtsordenung und mitgeteilten gerichtssigil zu end dieser geschrifft mit eigenen handen underschriben und zu mehrer der warheit gezeugnuss und gedechtnus unser ieder sein angeborn ingesigell an ein schnur, so bloh, weiss, roit und gelh von seiden gemacht ist, durch dis aufgericht weissthumb und gerichtsordenung in der mitten durchzogen, gehangen haben.

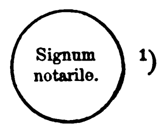
Auf soliches alles die vurgenanten schultheiss, scheffen und gantze gemeind zu Ellerstatt mit sampt Bernhart Hamelbachen, des closters Sehbach schaffener, und Nicklos Coben, schaffener zu Schönfeldt im closter, und dann Michel Cless der muller zu Pfiffingen, so alle eigner person auch zugegen wahren und darzu sonderlichen beruffen, dieweil solches, namblich das weissthumb vornen gemelt ire verwaltente clöster
W. und muhlen berurt, noch gnungsam gehaptem bedacht sich mit antwort vernemen lossen, namblich: erstlichs der schultheiss zeigt an, wie er inhalt des weissthumb an beden gelt, sovil das weissthumb ausswisse, nit bekhomen khunte, wolt aber derenhalben hierin khein andrung thun, sonder wölte die beden bucher und register iustificieren lossen und so er dann mangel funde, wolte er bei der herschaft umb anderung alsdann ansuchen. Noch solchem liessen die gerichtsscheffen vernemen, wie ir ietzunt nit mehr dann funfe wehren aber siben sein sollten, stunde doch bei der herschaft si zu ersetzen oder zu entsetzen, wolten dernhalben die vurgenomen werck, weliches sie vur gut, nutzlich und recht sein achten, mith nichten hinderen. Desgleichen die beide schaeffener ietztgenant der clöster Sehbach und Schoenveld zeigten an, dieweil si nichs spurten neuwes oder besonder beschwerlichs inen oder den clöstern hierin vurgenomen anders dann wie von altem hero auf si khomen, so wehren si dieser erneuwerung irer ihunckfrauwen und clöster wegen gantz wuol zufriden, wisten derowegen kheine hinderliche einred daruf zu thun. Solichem noch der muller von Pfiffingen vurbracht, er wehr ein neuw zukhommen mann, hette dieser ding aller gar nieh khein wissens gehapt, so er aber hört und befunde, das das dorf und die gemeinde zu Ellerstatt sovil gerechtigkheit auf seiner muhlen, herwiederumb auch die muhlen sovill rechts zu dem dorf und

[1]) Das gemalte Siegel am Rande, der Stempel ist verloren.

Digitized by Google

inwohnern zu Ellerstatt hette, wollte er sich mit gottes hulf aller gepur erzeigen halten und sovil im mugklich in alle weg onstraefflich finden lossen. Nach solichem allem die gantze gemeinde und ir ieder besonder mit eigenem mundt in solches alles onwiedersprechlich und einhelligklichen consentiert und gantz gutwilliglichen beiochts und angenomen, mit weiterem anzeig, si erkhennen sich irer obrigkheit in allem gehorsam zu leisten schuldig sein, haben auch die ongezweifelte dröstliche zuversicht und gute hoffnung ire herschaft werde inen oder iren nochkhommen durch dis oder dergleichen (so si ieder zeit zu thun und zu lossen haben) nichs ondaeglichs, vil weniger etwas onbillichs zumessen oder aufladen, dernhalben si solches alles gern, stedt, vest und onverbruchlich halten und hanthaben wolten, wie si mir notarii hienoch benant bei ermanung irer glupt und aeidten ein ieder besonder mit eigenen mundt versprochen und zugesagt, alles getreuwlich und ongevorlich. Gescheen am obgemelten dag, ior, monat, herschung, mohlstatt und indictio in bei und mitsein dern erbaren mit namen Jörig Dorschell, Andressen Affenstein, beide Affensteinische, und dann Hanns Muhlbrie, X.
Hanns Beck und Jorig Hutt, alle drei Flersheimerische dhiener, also zu gezeugen durch ire herschaft sonderlichen hierzu geordenet.

Und dieweil ich Jaocob Wechtlin von Breißach, auß baepstlicher und Römischer kaeißerlicher macht, gewalt und begnadigung offenbarer notarius und stattschreiber zu Lampßheim noch empfangenem bevelch vornen gemelt solches alles selbs gelessen, gehört und gesehen, habe ich auf fernern empfangenen muntlichen gehaeiss solich weisthumb und gerichtsordenung hierein mit meiner eigen hant geschriben und instrumentiert und mit meinem rechten tauf und zunamen, auch gewonlichen notariatzeichen underschrieben und bezeichnet, zu glauben und wahrer urkhundt aller und ieder obgeschriebenen dingen darzuh sonderlich gebetten und beruffen.



[1]

Wolff von Affenstein.
Friderich von Flersheim der iünger etc. m. pr.

Heidelberg. Dr. Adolf Koch.

---

[1] Das bunt gemalte Notariatszeichen trägt ausser dem Namen noch den Spruch: Salus mea Deus.

Digitized by Google

Litteratur.

Monumenta Germaniae historica, Legum sectio II. Capitularia regum Francorum. Tomi I. pars prior ed. Alfredus Boretius. Hannoverae 1881.

Es war ein dankenswerther Entschluss, dass die neue Centraldirection der Monumenta Germaniae sich nicht auf die Ergänzung der bereits edirten Reihe von Rechtsquellen beschränkte, sondern sich ausserdem die Aufgabe stellte, einzelne von Pertz begangene Editionssünden gut zu machen. Seit Boretius vor nunmehr 18 Jahren durch seine einschneidende Kritik den Nimbus der Pertzischen Capitularienausgabe zerstört und den traditionellen Glauben an dieselbe erschüttert hatte, war es höchst misslich und unbequem geworden in rechtshistorischen Arbeiten die Capitularien zu verwerthen und zu citiren. Das angekündigte Erscheinen einer verbesserten Ausgabe wurde daher in Fachkreisen mit berechtigter Ungeduld erwartet. Der nunmehr vorliegende erste Halbband liefert den willkommenen Beweis, dass die erforderlich gewordene Neubearbeitung in die berufenste Hand gelegt worden ist.

Der Herausgeber bietet uns vorläufig unter 131 Nummern die Capitularien bis zum Tode Karls des Grossen dar und zwar in folgender Gruppirung: 1. die merowingischen Capitularien, neun an der Zahl, darunter das Edict Chlothars II von 614 in wesentlich berichtigtem und vermehrtem Text. 2. die drei noch erhaltenen Capitularien der Hausmeier. 3. sechs Capitularien Pippins. 4. die Capitularien Karls des Grossen unter 68 Nummern, darunter das Capitulare de latronibus (nr. 82) um fünf Capitel vermehrt, welche von hohem Interesse sind, weil sie bereits deutliche Grundlagen für das spätere Verhältniss der öffentlichen und der hofrechtlichen Gerichtsbarkeit enthalten. Der Satz des c. 7: accipiat iudex de rebus ipsius latronis hoc quod super se habet tantummodo sua causa entspricht vollständig dem jüngeren Rechtssprichwort: Der Richter soll den schädlichen Mann nehmen, wie ihn der Gürtel umfängt (vergl. Schröder in dieser Zeitsch. V, 41 und mein Exemtionsrecht p. 68). 5. 26 italische Capitularien Karls des Grossen und seines Sohnes Pippin. 6. Capitula singillatim tradita, 8 fränkische und 22 italische Capitel theils zweifelhafter Echtheit, theils zweifelloser Unechtheit, welche in einzelne Handschriften auf-

Digitized by Google

genommen worden sind. 7. Additamenta ad Pippini et Karoli M. capitularia, 26 Stücke, welche zwar keine Capitularien sind, aber von Pertz als solche abgedruckt worden sind.

Die neue Ausgabe giebt nicht nur von einigen bereits bekannten Capitularien einen bedeutsam vermehrten Text, sondern sie enthält auch neun neue Stücke, welche bei Pertz fehlen, darunter fünf bisher unbekannte, nämlich nr. 63, 83, 84, 86 (mit einer interessanten Stelle über bargildiones) und nr. 87. Eine der wichtigsten Errungenschaften ist die Beseitigung zahlreicher Fehler und Willkürlichkeiten, die sich Pertz in der Zusammensetzung und Datirung der Capitularien hatte zu Schulden kommen lassen. Nicht weniger als 29 Capitularien erscheinen auf Grund besserer Zusammenstellung des handschriftlich überlieferten Stoffes in wesentlich berichtigter Gestalt. Ebenso behutsame wie scharfsinnige Kritik hat durch Reinigung der Texte das Verständniss der Capitularien an zahlreichen Stellen gefördert.

In der Adnotirung hat sich der Herausgeber so enge Grenzen gesteckt, dass man es bei der Sicherheit, mit der er sich auf dem Gebiete der fränkischen Quellen bewegt, fast bedauern möchte. Grundsätzlich wird man allerdings seine knappe Methode nur billigen können. Ediren und Commentiren sind Dinge, die auseinandergehalten werden müssen. Wohin das Uebermass von Erläuterungen führt, hat Merkel in seinen notenbelasteten Ausgaben des bairischen und des schwäbischen Volksrechtes gezeigt, welche sich eigentlich als misslungene Commentare darstellen. Gerade durch die Beschränkung auf das durchaus Notwendige kennzeichnet sich die Neubearbeitung der Capitularien als eine höchst vornehme Leistung, welche nicht der Gefahr raschen Veralterns ausgesetzt sein, sondern der deutschen Wissenschaft zur bleibenden Zierde gereichen wird.

Die Ausbeute, welche die Rechtsgeschichte aus der neuen Ausgabe gewinnen wird, lässt sich natürlich nicht sofort übersehen. Jeder, der sich mit den Capitularien eingehend beschäftigt hat, wird sich hüten hierüber ein vorschnelles Urtheil abzugeben, denn wir sind in dem Verständniss der Capitularien durchaus nicht so weit, um mit einiger Sicherheit die wissenschaftliche Tragweite einer besseren Textgestaltung im voraus bestimmen zu können. Darüber wird die Zukunft entscheiden. Wie bedeutsam eine dem oberflächlichen Blick unscheinbare Verbesserung der Capitularientexte werden kann, hat Boretius bereits vor Jahren an den hochwichtigen Ergebnissen nachgewiesen, welche er bezüglich des fränkischen Heerwesens in seinen Beiträgen zur Capitularienkritik gewonnen hat.

Wie aus einer Anzeige des Herausgebers in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen" zu entnehmen ist, wird die Fortsetzung des Werkes u. a. auch die Tabellen enthalten, welche erforderlich sind, um die auf die Pertzische Ausgabe gestellten Citate der rechtshistorischen Literatur in der neuen Bearbeitung leicht und bequem aufzufinden.

Heinrich Brunner.

Digitized by Google

Coutumiers de Normandie, Textes critiques publiés avec notes et éclaircissements par Ernest Joseph **Tardif**. Première partie. Le très ancien Coutumier de Normandie. Texte latin, Rouen 1881.

Eine kritische Ausgabe der älteren normannischen Rechtsaufzeichnungen und Rechtsbücher ist von Freunden der normannischen Rechtsgeschichte schon vor Jahren als ein dringendes Bedürfniss bezeichnet worden. Tardifs Plan, eine Collectivausgabe der genannten Rechtsquellen zu liefern, kann daher diesseits und jenseits der Vogesen nur mit ungetheilter Freude begrüsst werden. Der vorliegende erste Band der projectirten Sammlung enthält den lateinischen Text der zwei ältesten Privatarbeiten über normannisches Recht. Wir besassen davon bisher nur einen ungenügenden Abdruck, welchen Warnkönig unter dem Titel statuta et consuetudines Normanniae dem zweiten Bande seiner französischen Staats- und Rechtsgeschichte angehängt hatte. Einen französischen Text hatte Marnier 1839 herausgegeben.

Nur auf die Hilfsmittel innerer Kritik angewiesen, hatte ich 1869 in meiner Schrift: „Das anglonormannische Erbfolgesystem nebst einem Exkurs über die älteren normannischen Coutumes“ auszuführen versucht, dass in den Text Warnkönigs eine Anzahl fremder Stücke eingeschoben sei und dass der davon gereinigte Rest der angeblich einheitlichen Rechtsquelle in zwei selbständige Arbeiten verschiedener Entstehungszeit zerfalle, von welchen ich die ältere als très ancienne Coutume de Normandie bezeichnete, während ich für die jüngere den Titel: tractatus de brevibus et recognitionibus vorschlug. Tardifs Ausgabe hat meine Ansichten im Wesentlichen bestätigt. In einem Punkte in welchem Tardif mich corrigirt, kann ich ihm beitreten. Es handelt sich dabei nur um eine kleine Grenzregulirung. Ich hatte die jüngere Quelle, den Tractat, beginnen lassen bei den Worten: prius tractandum est de possessione quam de proprietate. Diesem Satze gehen in der Compilation, welche beide Rechtsquellen vereinigt, ein Weisthum aus der Zeit Heinrichs II., betitelt Jurea regalis, und zwei Constitutionen Heinrichs I. und Richards voraus. Ich hatte diese Stücke als einen der älteren Rechtsquelle nachträglich hinzugefügten Anhang betrachtet. Tardif zog für seine Ausgabe zwei früher nicht beachtete Handschriften heran, welche nur die jüngere Rechtsquelle enthalten. Sie beginnt darin mit jenem Weisthum aus der Zeit Heinrichs II. Daraus folgt, dass jene drei Stücke nicht, wie ich glaubte, der älteren Quelle angehängt, sondern dem Tractate vorangestellt worden sind, ein Vorgang, wie wir ihn in ähnlicher Weise bei den Établissements de Saint Louis und bei den sog. Leges Henrici primi finden. Ob der Verfasser des Tractates selbst es war, der jene Stücke seinen Ausführungen voranschickte, muss dahin gestellt bleiben. Die von mir als fremdartige Einschiebsel ausgesonderten Stellen hat Tardif in seine Ausgabe gar

Digitized by Google

nicht aufgenommen. Es hätte nicht geschadet, wenn er ihnen wenigstens in den Noten einen Platz vergönnt hätte, um auf diese Art die Ausgabe Warnkönigs zu erschöpfen.

Tardif hat beide Privatarbeiten unter dem gemeinsamen Titel: Très ancien Coutumier und zwar mit durchlaufender Capitelzählung veröffentlicht. Die Trennung der zwei verschiedenartigen Rechtsquellen kommt äusserlich nur dadurch zum Ausdruck, dass die ältere als pars prima, die jüngere als pars altera bezeichnet ist. Da Tardif sich in der Einleitung bezüglich der Zusammensetzung des von ihm sogenannten très ancien Coutumier meinen Ansichten mit der obenerwähnten Ausnahme vollständig anschliesst und sie durch neue Argumente bekräftigt, hätte er meines Erachtens besser gethan die zwei Rechtsquellen unter besonderen Bezeichnnngen und mit getrennter Capitelzählung zu ediren.

Tardif polemisirt gegen die Benennung: très ancienne Coutume de Norm., welche ich in Ermanglung einer besseren für die ältere Arbeit vorgeschlagen hatte. Ich gebe sie gerne preis, wenn man eine andere dafür in Umlauf bringen will. Die Gründe, welche Tardifs Polemik gegen mich ins Feld führt, kann ich aber keinesfalls als zutreffend gelten lassen. Ich habe, so bemerkt Tardif mit Recht, der Quelle den Charakter des Weisthums bestritten. Das Wort Coutume sei aber identisch mit dem deutschen Weisthum, eine Entdeckung, welche sämmtliche deutsche Rechtshistoriker aufs höchste überraschen dürfte. Dass die dafür auf p. LVII angeführte Autorität: Lehr, Elements de droit civil germanique 1875 nicht in die Wagschale fällt, braucht wohl kaum erst bewiesen zu werden. Tardif macht ferner geltend, dass die französischen Rechtshistoriker den Ausdruck Coutumes den offiziellen Redactionen vorbehalten und für Privatarbeiten die Bezeichnung Coutumiers anzuwenden pflegen. Zu meiner Rechtfertigung darf ich bemerken, dass man bei Bezeichnung einer Rechtsquelle sich in erster Linie an den Namen halten muss, den sie sich etwa selbst beilegt. Geht man von diesem Grundsatz aus, so lässt sich die von Tardif betonte Unterscheidung zwischen Coutumes und Coutumiers nicht aufrechterhalten. Denn es giebt eine Anzahl französischer Privatarbeiten, die sich Coutumes nennen, so beispielsweise die Coustumes d'Anjou et dou Maigne aus dem 13. Jahrhundert, die Anciennes coustumez de Ponthieu, die Coustumes des pays de Vermandois und die Coustumes de Bretaigne, für welche die Bezeichnung très ancienne Coutume de Bretaigne allgemein üblich ist. Die von mir als zulässig erachtete Benennung: statuta et consuetudines Normanniae motivirte ich nicht, wie Tardif glaubt, durch die Constitutionen, die ich als Anhang der älteren Quelle betrachtete, sondern durch den Umstand, dass letztere nicht bloss consuetudines, sondern auch Satzungen verarbeitete, wie sich aus den Rechtssätzen ergibt, die sich mit den Worten „statutum est" einführen (z. B. I, 7, § 1, 3) oder sonst im Tone der Satzung gehalten sind.

Was die Entstehungszeit der beiden Arbeiten anbelangt, so hatte ich für die ältere die letzten Jahre des 12. oder die ersten Jahre des

Digitized by Google

13. Jahrhunderts angenommen, während ich den Tractat bald nach 1218 entstanden sein liess. Tardif setzt die Entstehung von I in die letzten Monate des 12. oder in die ersten Monate des 13. Jahrhunderts, die von II in die Jahre 1218 bis 1223.

Tardifs Ausgabe verdient mit vollem Rechte den Namen einer kritischen. Der Text ist von knapp gehaltenen Noten begleitet, welche sich auf die Angabe von Varianten und Parallelstellen beschränken. Ein Anhang bringt wertvolle biographische Notizen über die im Texte genannten Persönlichkeiten. Eine Erklärung der schwierigsten Stellen des „très ancien Coutumier“ verspricht der Herausgeber in einer Geschichte des normannischen Rechtes vom 11. bis zum 14. Jahrhundert zu liefern, welche er auszuarbeiten im Begriffe sei. Man darf dieser Publication mit Spannung entgegensehen. Allem Anscheine nach ist die Zeit der stiefmütterlichen Behandlung des normannischen Rechtes und seiner Quellen in Frankreich zu Ende.

Berlin, den 21. Juni 1882. Heinrich Brunner.

---

1. Thévenin, Lex et Capitula contribution à l'histoire de la législation carolingienne (Extrait des mélanges publiés par l'école des hautes études). Paris 1878. S. 137—156.
2. Thévenin, contributions à l'histoire du droit germanique (Extrait de la Nouvelle Revue historique de droit français et étranger). Paris 1880. 77 S.

Die erste dieser beiden Abhandlungen ist gewissermassen für diejenigen französischen Schriftsteller geschrieben, welche ohne Kenntniss der deutschen Forschungen noch die sämmtlichen Capitularien als gleichwerthig in Bezug auf ihren legislativen Ursprung und ihre gesetzliche Wirksamkeit behandeln. Der Verfasser fusst zunächst auf den durch Boretius u. A. gewonnenen Resultaten, sucht aber in selbständiger Weise die Eigenschaften der lex — im Gegensatz zu den Capitula — auf einen einheitlichen Gesichtspunkt, nämlich den ihrer relativen Absolutheit — wenn ich mich so ausdrücken darf — zurückzuführen. Nach ihm ist lex die durch das Volk sanctionirte Rechtsgewohnheit, also alles das, wovon das Volk erklärt hat: „Das ist unser Recht, nach diesen Rechtsregeln leben wir, wie wir in dieser oder jener Sprache, in dieser oder jener Mundart reden, wie wir an diese oder jene Gottheit glauben.“ Daher ist die lex nur gültig und bindend für denjenigen Volksstamm, welcher sie eben in solcher Weise sanctionirt hat, aber auch gültig und bindend für jeden Angehörigen desselben, wohin er auch seine Schritte wenden mag; daher ist ferner jeder Volksstamm, auch der herrschende, verpflichtet, die lex

eines anderen Volksstammes zu respectiren, weil nur jedes Volk selbst zu entscheiden vermag, welches sein Recht sei, nur sein eigener Mund vermag sein eigenes Recht — wie seine eigene Sprache — zu weisen. Alles Recht ist also relativ, es gilt nur für ein bestimmtes Volk; aber für dieses Volk ist es absolut, d. h. es ist „das Recht“ desselben schlechtweg, herausgehoben aus der Sphäre der willkürlich zu ändernden oder zu beseitigenden Verhältnisse, vielmehr wie die Sprache lediglich nach den Gesetzen seiner eigenen immanenten Natur sich entwickelnd. Daher endlich ist die lex unbegrenzt in ihrer Dauer — eine „auf Zeit“ gegebene lex ist undenkbar — und zu beseitigen nur in denselben Formen, in denen sie entstanden ist, nämlich nur dadurch, dass das Volk erklärt: „Das ist nicht mehr unser Recht, sondern das Recht nach dem wir leben, lautet jetzt so und so.“ — Diesem begrifflichen Wesen der lex gegenüber fixirt Thévenin das Wesen der Capitularien in der durch Boretius und Sohm gewonnenen Formulirung, ohne für den deutschen Leser etwas Neues zu bieten.

Ungleich bedeutender ist die an zweiter Stelle genannte Schrift. Fussend auf durchaus selbständiger Quellenforschung und umfassendster Kenntniss der französischen und deutschen Litteratur ist sie gerichtet gegen die Auffassung Sohms von dem „acte formel“, dem Formalact des ältesten Rechts, genauer: gegen die Bedeutung, welche Sohm der Form für den altdeutschen Prozess und für das altdeutsche Vertragsrecht vindizirt. Sie zerfällt dem entsprechend in zwei Theile (Prozess S. 5—63, Vertrag S. 63—77), indessen sind die im ersten Theile enthaltenen Untersuchungen über den Sinn des räthselhaften adhramire (S. 13—33) und über das Wesen der festuca (S. 33—56) in gleicher Weise für den zweiten Theil von Bedeutung, und da ohnedies — um das gleich voranzusenden — auf ihnen der dauernde Werth der Schrift beruht, so werden wir sie zunächst besprechen und dann erst die gegen Sohms Gesammtauffassung gerichteten Argumente ins Auge fassen.

I. Adhramire — festuca — wadium.

1. Das in den Quellen der merowingischen und karolingischen Zeit häufig auftauchende Wort adhramire soll nach Sohm bekanntlich den Formalcontract bezeichnen und ursprünglich „festsetzen“ bedeuten, wogegen Scherer den Wortsinn von „ziehen“, „an sich ziehen“ etymologisch entwickelt hat. Thévenin rezipirt diese letztere Erklärung und sucht sie juristisch zu erweisen, indem er die einzelnen Anwendungsfälle des Ausdrucks der sorgfältigsten Erörterung unterzieht (S. 13 ff.). Zunächst die Erläuterung von Sal. XXXVII de vestigio minando (S. 14—18) ist vortrefflich; der Verfasser deutet die Vorschrift auf eine aussergerichtliche Inanspruchnahme gestohlener Sachen, letztere sind es, welche „adhramirt“ werden, d. h. welche der Berechtigte „an sich zieht“. So auch in Franc. Chamav. XVI, wo ein wadium (un gage) adhramirt wird. Aber nicht nur eine Sache, auch eine Person kann man adhramiren (S. 21, 22) und zwar sowohl sich

Digitized by Google

selbst wie einen Dritten, den Beklagten oder den Zeugen (Cap. 817 c. 15, Pertz LL. I. 213) und ebenso figürlich sacramenta, Eide (Th. S. 23). Dass auch noch in nachfränkischen (französischen) Quellen das Wort dieselbe Bedeutung bewahrt, zeigt Th. S. 30 ff., und es ist ihm durchaus gelungen, jenen von Scherer festgestellten Wortsinn als für alle Fälle zutreffend nachzuweisen. Auf der andern Seite muss dagegen auch nachdrücklich betont werden, dass dem Ausdruck adhramire damit jede juristische Bedeutung abgesprochen ist; denn dass unter dem „Nehmen“, dem „An sich ziehen“ z. B. einer Sache die verschiedenartigsten Rechtshandlungen sich verstecken können, liegt auf der Hand. Wenn der bestohlene Eigenthümer seine Sache von dem besitzenden Dritten und wenn ein Bürge das wadium von dem Gläubiger „nimmt“, so sind das zwei rechtlich absolut verschiedenartige Handlungen, und so wenig wie unser „nehmen“ ist das alte adhramire von der Rechtssprache als technischer Ausdruck anerkannt worden. Die gewonnene Erkenntniss ist also zunächst lediglich eine negative, dass nämlich die Sohmsche Erklärung nicht für alle Fälle geeignet ist; aber ob und welcher Rechtsact, auch ob und welcher Formalcontract sich im einzelnen Falle unter dem adhramire verbirgt: diese Frage ist damit in keiner Weise erledigt, und es bleibt mit nichten ausgeschlossen, dass Sohms Interpretation in vielen Fällen das Richtige getroffen hat. Immerhin ist auch jenes negative Resultat als ein ausserordentlich dankenswerthes anzuerkennen. Denn mehr und mehr muss sich die Überzeugung Bahn brechen, dass die Sprache der Quellen nur verschwindend wenige wahrhaft technische Ausdrücke kennt, mit welchen stets und überall der nämliche juristische Sinn zu verbinden ist: diese Überzeugung wird uns freilich ein willkommenes Mittel zur Eruirung angeblich sicherer Resultate der Quellenforschung entziehen, aber sie wird uns dafür auch von zahllosen Halbwahrheiten befreien, die gefährlicher, weil schwerer zu bekämpfen sind als ganze Unwahrheiten.

2. Nicht selten begegnet uns in den Quellen die Wendung „per festucam adhramire“, und die Bedeutung der festuca ist daher vor Allem festzustellen. Bisher sind festuca und wadium allgemein als identisch behandelt worden, während Thévenin nachweist, dass beide lediglich das Gemeinsame haben, Mobilien von untergeordnetem Werthe zu sein und deshalb auch regelmässig in den Quellen unterschieden, ja einander gegenübergestellt werden. (Über die einzige scheinbare Ausnahme in einer sehr späten Urkunde bei Vaissette, Hist. de Languedoc III Nr. 64 siehe Thévenin S. 35 Note 2). Ihre charakteristischen Unterschiede sind nach ihm folgende: Das Wadium begegnet bei fast allen germanischen Völkern, die festuca nur bei den Franken (S. 34) jenes bedeutet nach seinem Wortsinn einen abstrahirten Begriff (Wadium = gage = das Bindende), eine bildliche Vorstellung, während festuca eben einfach ein Stück Holz, einen Stab bedeutet (S. 36), vor Allem aber: das wadium wird gegeben und empfangen, zwei Personen sind bei diesem Symbol nothwendig, die festuca dagegen wird gehalten

Digitized by Google

und geworfen, es genügt eine Person für ihre Anwendung. Dies Letztere ist m. E. das Entscheidende und eine werthvolle Erkenntniss, welche von Thévenin in geistreicher Weise weiter verwerthet wird: Halten und Werfen der festuca ist zu unterscheiden.

Das Halten der festuca (S. 38 ff.) wird besonders bei solennen, zumal gerichtlichen Acten erwähnt, so Sal. I. 3, Ed. Chilp. c. 6 und besonders in der schwierigen Stelle Rip. LI, welche Thévenin S. 42 zu erklären versucht. Dieses Halten der festuca giebt einem Rechtsacte einen besonderen Nachdruck, eine besondere, mit Rechtswirkungen versehene Entschiedenheit (S. 43) — und warum? nach Thévenins feiner Erklärung deshalb, weil die festuca nichts anderes ist als eine Waffe, die alte Nationalwaffe der Deutschen (eine Art von Spiess oder eisenbeschlagener Keule), und deshalb begegnet in den Quellen auch statt der Wendung „cum festuca" die andere „cum dextera armata" (Rip. XXXIII, LXVI, 1); wer aber bei einer Erklärung die Waffen ostentativ in Händen hält, der ist auch bereit, für die Wahrheit derselben zu kämpfen, seine Ansicht, seine Rechte ernstlich zu vertheidigen, und indem er dies so öffentlich erklärt, bekräftigt er seine Erklärung in der denkbar entschiedensten Weise. Später freilich ging das Verständniss für diese Symbolik verloren, und es wurde gestattet, bei solchen solennen Erklärungen statt der festuca irgend eine andere kleine Sache, einen Faden des Gewandes, ein Haar des Bartes zu halten (Th. S. 55, 56).

Umgekehrt bedeutet das Wegwerfen der festuca die in sehr entschiedener Weise erklärte Absicht, ein Recht, eine Sache nicht mehr zu vertheidigen, sich ihrer zu entäussern (S. 50, 51), und diese Symbolik ist deshalb bei Grundbesitzübertragungen allgemein üblich. Freilich, ob Sal. LVIII hierherzuziehen ist, wie Thévenin S. 48 ff. will, scheint mir sehr zweifelhaft; der insolvente Schuldner, dessen nächster Verwandter mit dessen Hufe auch die Pflicht das geschuldete Wergeld zu zahlen übernimmt, soll nach dieser Stelle fast nackend das Gehöft verlassen „palo in manu": das soll doch wohl bedeuten: „nichts als einen Stab in der Hand", um recht drastisch auszudrücken, dass er absolut vermögenslos fort von der Heimat in die Fremde ziehen muss, nur eben die Blösse nothdürftig bedeckt: es ist schwerlich anzunehmen, dass man ihm ausser seinem Hemde auch seine Waffen habe zu eigen lassen wollen.

Ist nun aber die Th.'sche Erklärung der festuca richtig — und das scheint mir zweifellos —, so hat allerdings dieses Symbol nichts mit dem Vertragsschlusse zu thun, so ist eben die festuca nicht wie das Wadium eine „bindende Gabe", und in denjenigen Quellenstellen, welche den Ausdruck „per festucam adhramire" haben, ist niemals ein Formalvertrag enthalten.

II. Es sind zwei negative Resultate, welche wir bisher an der Hand des Verfassers für sein Hauptproblem gewonnen haben: der Ausdruck adhramire bedeutet keinesfalls immer einen Formalcontract,

Digitized by Google

und die festuca ist kein Contractssymbol: dass durch diese Resultate — so werthvoll sie an sich sind — die Theorie vom Formalacte nicht wesentlich erschüttert wird, liegt auf der Hand und konnte dem gelehrten Verfasser nicht entgehen. Er sucht dieselbe daher durch weitere Angriffsmittel zu stürzen. Was er (S. 56 ff.) gegen die Sohmsche Auffassung des altdeutschen Prozesses vorbringt, sind im Wesentlichen die bekannten schwerwiegenden Argumente Behrends, welche er seinen Landsleuten übermittelt, ohne dem deutschen Leser etwas Neues zu bieten. Selbständiger zieht er gegen den Formalcontract zu Felde, indem er die einzig richtige Methode befolgt, sämmtliche einzelne in den Quellen erwähnte Contracte gesondert auf ihre Natur hin zu prüfen (S. 63 ff.). Ausgehend von meiner Ansicht, dass dem Realcontract die zeitliche Priorität zugekommen sei (S. 64, 65) rezipirt er die theils von Sohm theils von mir gewonnenen Resultate, wonach Tausch, Kauf (S. 66) und Verlobung (S. 67) sowie der Dienstvertrag, die spätere Lehens-Commendation (S. 68, 69) im alten Recht Realverträge sind, will aber auch für das Erfüllungsgelöbniss (S. 71), für die Bürgschaft (S. 72), für das Versprechen einer Geldstrafe (S. 73, 74) und für die Lombardische Verlobung (S. 75) dieselbe Contractsnatur in Anspruch nehmen und gelangt so zu dem Ergebnisse, dass das alte deutsche Recht überhaupt nur Realcontracte, Formalcontracte dagegen ebensowenig wie Consensualcontracte gekannt habe. Ich wiederhole: für die älteste Zeit ist dies zweifellos richtig, aber für die von Thévenin fast in erster Linie berücksichtigten Jahrhunderte der karolingischen Herrschaft wird seine Auffassung dem wahren Wesen der Verhältnisse nicht mehr völlig gerecht; allerdings hat sich — wie von mir und besonders eingehend später von Franken in seiner Geschichte des französischen Pfandrechts nachgewiesen ist (vgl. meine Besprechung des Frankenschen Buches in Grünhuts Zeitschrift VIII S. 375) — der Formalcontract erst aus dem Realcontract durch das Mittelglied der realen Scheinleistung entwickelt, aber damit hat der Contract eben seine Natur verändert, er ist nicht mehr Real- sondern Formalcontract, ja er hat schon im 9. Jahrhundert, zum Theil unter dem Einflusse kirchlicher Vorschriften, Gestalten angenommen, welche gar nicht mehr an seinen Ursprung erinnern. Immerhin bleibt die Zustimmung des gelehrten französischen Forschers zu jener Grundauffassung von der Priorität des Realcontracts eine höchst erfreuliche.

Den Hauptinhalt der gediegenen Schrift haben wir damit angegeben; sie verfolgt den doppelten Zweck, die französischen Fachgenossen mit wichtigen Resultaten der deutschen Forschung bekannt zu machen und zugleich in selbständiger Weise die besprochenen Probleme zu fördern: beides hat sie in hohem Masse erreicht. Was den Verfasser besonders auszeichnet, ist Klarheit der Sprache, Schärfe der juristischen Begriffsbildung, Sorgfalt der Quellenanalyse und eine nicht gewönliche Feinheit in der Deutung dunkler Rechtssymbolik. Wir dürfen das Studium seiner Schriften daher auf das Angelegentlichste empfehlen.

Göttingen (Rostock). Victor Ehrenberg.

Digitized by Google

Ross Studies in the early history of institutions. III. The theory of village communities. — Cambridge, Mass. 1880. 32 S. 8°.

Diese Abhandlung will nur die Ansichten von v. Maurer, Thudichum, Nasse, de Laveleye und Sir Henry Maine über die alten Gemeindegenossenschaften kurz erörtern und kritisch beleuchten, wobei besonders die letzten beiden neuesten Forscher auf diesem Gebiete ausführlich berücksichtigt werden. Für den deutschen Leser dürfte sie kaum etwas Neues bieten, zumal seitdem neuestens Kohler in der kritischen Vierteljahrsschrift XXIII S. 24 über das hervorragende Werk von de Laveleye eingehend berichtet hat.

Göttingen (Rostock). V. Ehrenberg.

L. Chiappelli, vita e opere giuridiche di Cino da Pistoia con molti documenti inediti. Edizione di 310 esemplari. Pistoia. 1881. 8°.

Der vorliegenden Schrift ist bereits in mehreren deutschen Zeitschriften eine freundlich anerkennende Besprechung zu Theil geworden, und der Verfasser wird daraus erkannt haben, dass die für Deutschland so wenig schmeichelhaften geschichts-philosophischen Betrachtungen, mit denen er sein Werk einleitet, uns die Unbefangenheit nicht rauben. In der That kann es nur ein Lächeln erregen, wenn man es als sicheres Resultat der meisten Forschungen hingestellt sieht, dass die geschichtliche Entwickelung des Mittelalters eigentlich nur ein Kampf der Nationalitäten war, in welchem zunächst die Germanische die Lateinische überwand „la materia si sovrapose allo spirito", bis es zum Ausgange des Mittelalters den Italienern gelang sich auf ihren lateinischen Ursprung zu besinnen, und nun wiederum der Geist über den Körper, die lateinische über die deutsche Nationalität den Sieg davontrug. Seit dem 13. Jahrhundert soll dieser Sieg sich in drei Erscheinungen offenbaren: in dem Entstehen einer italienischen Literatur, in der wesentlichen Umgestaltung der politischen Prinzipien, und in dem Vordringen des Justinianischen Rechts.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir auf eine Kritik dieser Geschichts-Construction eingehen wollten, wir können aber zwei Bemerkungen nicht unterdrücken. Wir verstehen nicht, wie es dem Nationalgefühle der Italiener mehr schmeicheln kann, die grossartigen Entwickelungen ihres Volkes vom 13. bis in das 16. Jahrhundert für eine Repristination des abgelebten Römerthums auszugeben, als darin die erstarkte Schöpferkraft einer durch Verschmelzung deutscher und lateinischer Elemente verjüngten Nation zu erkennen. Ebensowenig aber

Digitized by Google

verstehen wir, wie man jene drei Erscheinungen aus dem angeblichen Siege römischer Nationalität herleiten will, da ganz analoge sich in Deutschland wiederholt haben. Dass mit diesen Einwendungen der wichtige Einfluss des wieder erwachten Studiums der antiken Welt nicht angezweifelt werden soll, bedarf wohl keiner Bemerkung. Und gern erkennen wir an, dass der Verfasser durch nationales Vorurtheil nicht gehindert worden ist, sich eine umfassende Vertrautheit mit der deutschen Literatur, soweit sie sein Thema berührt, zu erwerben. Zeugniss dafür ist nicht nur die hier besprochene Schrift. Denn wir verdanken dem Verfasser ausserdem zwei andere literargeschichtliche Abhandlungen, welche im Laufe des vorigen Jahres im Archivio giuridico publizirt sind. Die eine behandelt „la polemica contra i Legisti dei secoli XIV, XV, XVI“; die zweite, welche mehr als erstere auf selbständigen Studien ruht, giebt eine sehr beachtenswerthe Darstellung der politischen Ideen und Lehren des Bartolus, und ist als eine Ergänzung oder Fortsetzung der auf seinen Lehrer Cinus gewendeten Studien zu betrachten.

Cinus' Persönlichkeit bietet bekanntlich die merkwürdige Erscheinung einer Verbindung des Ruhms als Dichter und als scholastischer Jurist, eine Verbindung welche, wie Savigny berichtet, einigen Schriftstellern so unmöglich erschienen ist, dass sie sich zur Annahme zweier Persönlichkeiten gleichen Namens gezwungen glaubten. Unser Verfasser zweifelt nicht an der Identität des Dichters und des Juristen; er beweist sie (p. 217) und giebt uns die Lösung des scheinbaren Räthsels in einer lebendigen, zum Theil auf neuen archivalischen Forschungen beruhenden Schilderung seines Lebens. Wir sehen hier, wie die von der Liebe bewegte Jugend der Dichtkunst, das von der Praxis und dem Lehrberuf ausgefüllte reifere Alter der Rechtskunde gewidmet war. Und diese Erklärung befriedigt uns so genügend, dass wir auf den vom Verfasser gemachten Versuch (p. 226) einer andern, nach welcher bei Cinus ein „nesso intimo“ zwischen beiden Beschäftigungen in der „tendenza al reale e al concreto“ liegen soll, gern verzichten. Eine Vermittelung beider Epochen bildet Cinus' politische Thätigkeit, die ihn als Ghibellinen aus seiner Vaterstadt Pistoja in die Verbannung, und noch vor dem Einzuge Heinrichs VII. nach Rom führte. Nachdem mit dem Tode des Kaisers seine politischen Hoffnungen zerstört sind, wendet Cinus sich ganz zur Jurisprudenz.

Der zweite und umfänglichste Theil vorliegender Schrift beschäftigt sich mit Cinus' juristischen Werken. Zunächst wird uns eine Analyse seiner politischen Gedanken gegeben, in denen wir den ghibellinischen Standpunkt, den er als Parteimann practisch vertrat, theoretisch durchgeführt wiederfinden. Ueber das Verhältniss von Kaiser und Papst, über die Erhabenheit des kaiserlichen imperium mundi denkt Cinus wie Dante und Petrarca: aber in einer lehrreichen Ausführung zeigt uns der Verfasser die Verschiedenheiten, mit welchen sich die ghibellinische Staatslehre bei den drei grossen Zeitgenossen ausgeprägt hat.

Digitized by Google

Der zweite Abschnitt dieses Theils giebt uns eine Uebersicht der juristischen Werke des Cinus. Das bedeutendste unter diesen ist ohne Zweifel die Lectura in Codicem, und was sich von diesem sagen lässt darf als allgemeine Charakteristik der juristischen Leistungen des Cinus gelten. Die Selbständigkeit des Geistes, welche seine politische Haltung bekundet, tritt auch in seinem wissenschaftlichen Urtheil hervor. Er ist wohl der Erste, welcher es wagt, sich der Autorität der Glosse in Einzelfragen zu opponiren. Zu einer freieren Methode und tieferem Quellenstudium als seine Zeitgenossen bringt er es freilich nicht. Aber er hat Sinn und Verständniss für die dialektische Behandlung, welche damals in Frankreich ihren Anfang nahm; er machte seine Landsleute mit den Leistungen der französischen Juristen bekannt und kann als Vermittler der dialektischen Richtung, welche in seinem Schüler Bartolus ihre Höhe erreichte, betrachtet werden. Fügen wir hinzu, dass Cinus sich durch den Umfang seiner literarischen Kenntnisse, sowie durch die Berücksichtigung der statutarischen und Gewohnheits-Rechte auszeichnet, so haben wir wohl Alles hervorgehoben, was nach dem Urtheil des Verfassers den Cinus charakterisirt.

Gern schliessen wir diese Anzeige mit der Anerkennung, dass unsere Kenntniss des Cinus und seiner Zeit durch die vorliegende Schrift eine sehr dankenswerthe Förderung empfangen hat. Wir hoffen, dem Verfasser noch öfter auf literaturgeschichtlichem Gebiet zu begegnen, und die Beachtung, welche seine bisherigen Arbeiten bei uns in Deutschland gefunden haben, möge ihn zu neuen und umfassenderen Untersuchungen ermuthigen. Die Periode der Postglossatoren verspricht dem einsichtigen Forscher noch reiche Ausbeute.

Stintzing.

Digitized by Google

Von der Savigny-Stiftung.

(I, xx.)

Im Curatorium der Savigny-Stiftung sind während der Jahre 1881 und 1882 folgende Aenderungen eingetreten:

An Stelle des verstorbenen Geheimrathes Bruns ist seitens der Berliner juristischen Facultät Professor Dr. Brunner, an Stelle des verstorbenen Grafen v. Wartensleben seitens der juristischen Gesellschaft der Justizrath v. Wilmowski in Berlin als Mitglieder des Curatoriums gewählt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Olshausen ist der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Waitz von der Akademie der Wissenschaften gewählt worden.

Als Vorsitzender des Curatoriums an Stelle des Dr. Grafen v. Wartensleben ist Professor Dr. Gneist den Statuten gemäss durch Notariatsacte bestellt und diese Wahl durch vier Zeitungen bekannt gemacht worden.

Rubenow-Stiftung der Königlichen Universität Greifswald.

Greifswald, den 17. October 1881.

Auf die von uns im Januar 1877 gestellte Preisaufgabe: „Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1470—1486. Quellenmässig kritische Darstellung seines Lebens und Wirkens mit besonderer Beziehung auf seine reichsfürstliche Thätigkeit“ ist am 26. Februar d. J. eine Bewerbungsschrift eingegangen mit dem Motto: „Ere vnd gemach gehorn nicht vnter ein dach.“ Albr. Ach.

Die Universitäts-Deputation zur Verwaltung der Rubenow-Stiftung hat diese Schrift des Preises für würdig befunden und die Ertheilung eines solchen in der Höhe von 2000 Mark an den Verfasser beantragt. Diesem Urtheile und Antrage gemäss haben wir dem Verfasser einen Preis von 2000 Mark zuerkannt, und hat die heute vorgenommene Eröffnung des der Bewerbungsschrift beigefügten Briefes, welcher mit demselben Motto versehen war, ergeben, dass Herr Dr. Willy Boehm, Vorsitzender der historischen Gesellschaft in Berlin, der Verfasser der Arbeit ist.

Das Urtheil der Deputation über diese Preisschrift lautet wie folgt:

Die unter dem Motto: „Ere vnd gemach — gehorn nicht vnter ein dach“ eingelieferte Bearbeitung der Preisaufgabe: „Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg 1470—1486“ bildet ein rühmliches Zeugniss für den ernsthaften Fleiss des Verfassers. Derselbe ist dem Verlangen

Digitized by Google

des Ausschreibens nach „ausreichendem archivalischen Studium“ zur Genüge gerecht geworden, indem er sich sowohl bei der Auswahl der aufgesuchten Fundstätten, als in der kritischen Prüfung des reichen Ertrags seiner archivalischen Forschungen als einen geschulten und besonnenen Historiker durchweg bewährt hat. Dieselbe eindringende kritisch-methodische Behandlung ist dem gedruckten Material zu Theil geworden, dessen vollständige Ausbeutung allerdings, theilweise zum Schaden der Arbeit, nicht unternommen worden ist. Durch Heranziehung weiterer urkundlicher, wie erzählender Quellen würde für die Geschichte der Reichstage der ungarischen und saganschen Beziehungen wohl noch manches zu gewinnen sein.

Auch die Form, welche der Verfasser, aus leicht begreiflichen und entschuldbaren Ursachen, für seine Arbeit gewählt hat, kann als eine ganz entsprechende nicht angesehen werden. Indem er seinen Stoff nicht nur den Jahren nach streng chronologisch gliedert, sondern auch innerhalb dieser Abschnitte dieselbe Materie an zwei, drei oder mehr Stellen darstellt, erschwert er die Uebersicht des Zusammenhanges um so mehr, als dieselben Materien ihn viele Jahre lang, zum Theil durch die ganze Arbeit hindurch beschäftigen. Es dürfte, besonders nach Ausscheidung mancher, nicht streng zum Thema gehöriger Partien, nicht zu schwer fallen, eine Disposition durchzuführen, welche dem Jnhalt gerechter würde.

Abgesehen von diesen Mängeln ist klar, dass der Verfasser durch gründliche Kenntniss der Zeit und ihrer Quellen, durch Gewissenhaftigkeit der Forschung und Unbefangenheit des Urtheils alle früheren Darsteller dieser Epoche sehr bedeutend hinter sich gelassen hat. Man darf, ohne jedoch mit allen wissenschaftlichen Resultaten vollständig übereinzustimmen, in der eingereichten Schrift eine recht erfreuliche Erweiterung unseres seitherigen Wissens begrüssen.

Die Commission steht daher nicht an, unter der Voraussetzung, dass der Verfasser die hervorgehobenen Mängel beseitigt und insbesondere den Stoff in eine neue Form giesst, die Arbeit für des Preises würdig zu erklären und derselben, in Anbetracht der kostspieligen Vorstudien und der durch die Umarbeitung dem Verfasser zugemutheten Mühe, den erhöhten Betrag des Preises von zweitausend Mark zuzuerkennen.

Auf die im Januar 1877 gestellte Preisaufgabe: „Die Schuldenreduction in den deutschen Territorien nach dem 30jährigen Kriege“ ist eine Bewerbungsschrift mit dem Motto: „Nemo cum alterius jactura debet fieri locupletior“ am 28. Februar d. J. eingereicht worden, und auf die gleichzeitig gestellte Aufgabe „Geschichte der Landstände in einem gegenwärtig der Preussischen Monarchie angehörigen Territorium“ ist uns eine Schrift mit dem Motto: „Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen“ am 20. September 1880 zugestellt.

Die beiden letztgenannten Arbeiten sind jedoch von der Deputation für die Rubenow-Stiftung eines Preises nicht für würdig befunden worden.

Wir stellen es daher den Verfassern der genannten beiden Schriften anheim, dieselben von uns zurückzufordern, und sind bereit, eine Abschrift des motivirten Urtheils der Deputation beizufügen.

Rector und Senat der Königlichen Universität.
Landois.

Digitized by Google

Inhalt des III. Bandes.

Germanistische Abtheilung.

E.R.O.

Digitized by Google

Digitized by Google


Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google


Digitized by Google